REDE

DES

UNGARISCHEN LANDTAGS-ABGEORDNETEN

ADOLF RITTER VON DOBRZANSKY

IN DER

ADRESS-ANGELEGENHEIT.

WIEN, 1861.

DRUCK UND VERLAG DER TYPOGRAFISCH-LITERAR. ARTIST ANSTALT

(L. C ZAMARSKI & C. DITTMARSCH)

REDE

DES

UNGARISCHEN LANDTAGS-ABGEORDNETEN

ADOLF RITTER VON DOBRZANSKY

IN DER

ADRESS-ANGELEGENHEIT.

WIEN, 1861.

DRUCK UND VERLAG DER TYPOGRAFISCH-LITERAR.-ARTISTISCHEN ANSTALT

(L. C. ZAMARSKI & C. DITTMARSCH).

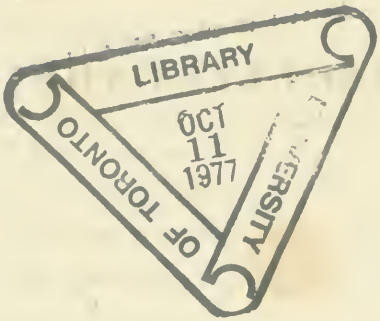

LIBRARY
OCT
11
1977
UNIVERSITY OF TORONTO

DB
pu0
D6

VORWORT.

Es dürfte der Mehrzahl der Leser bekannt sein, dass der ungarische Landtags-Abgeordnete Adolf Ritter v. Dobrzansky, von der herrschenden Partei des Terrorismus in Ungarn, gleich bei seinem Eintritte in das Abgeordnetenhaus, als bekannter Vorkämpfer der bedrückten Nordslaven Ungarns, mit Zischen und Murren empfangen; später aber aus Anlass der Verificirungs-Verhandlungen mit solcher Erbitterung angegriffen wurde, dass er bis zu seiner Verificirung, sich den Landtagssitzungen zu entziehen, somit das Recht, seine Ansichten im Abgeordnetenhause persönlich vorzutragen, aufzugeben genöthigt war.

Der zur Untersuchung der angeblich bei der Wahl Dobrzansky's stattgefundenen Umtriebe entsendete Landtags-Abgeordnete v. Várady, fand mit Zustimmung des Hauses, die fragliche Untersuchung bis zur Beendigung der Adress-Debatte aufzuschieben; Dobrzansky begab sich daher, auch um allen Unannehmlichkeiten zu entgehen, die ihm in Pest-Ofen wahrscheinlich bereitet worden wären, nach

Wien; und hier war es, wo er mehreren bei ihm versammelten Slaven der Residenz, eine in magyarischer Sprache abgefasste Rede, wie er sie beim Landtage aus Anlass der Adress-Debatte halten wollte, vorlas.

Manche aus der Gesellschaft, als der magyarischen Sprache unkundig, bedauerten, die Rede nicht zu verstehen; ich übernahm es daher dieselbe ins Deutsche zu übersetzen, und übergebe sie nunmehr, nach eingeholter Zustimmung des Herrn Verfassers, der zu dem Ende sogar manche Zusätze, des allgemeinen Verständnisses wegen, unbekümmert um die dadurch ganz verloren gegangene gefällige Form beifügte, dem geehrten Lese-Publikum mit der Bitte, dieselbe mit dem bekannten Adressentwurfe des ungarischen Landtages zusammenzuhalten und aus der diesfälligen Vergleichung nicht nur den Werth dieses letztern merkwürdigen Actenstückes zu beurtheilen, sondern zugleich die beklagenswerthe Stellung der nichtmagyarischen Völker Ungarns, die sehr an die der indischen Paria's erinnert, zu entnehmen.

Jedenfalls ist der Inhalt dieser Rede schon deshalb, weil er sich mit der staatsrechtlichen Stellung Ungarns zu Oesterreich, und mit den Wünschen der nichtmagyarischen Nationen Ungarns, also mit zwei hochwichtigen brennenden Fragen befasst, und selbst

mit Hinblick auf die Persönlichkeit und Stellung des Herrn Verfassers, ein interessanter; ich glaube daher durch die Herausgabe derselben Allen, die sich um ungarische Zustände interessiren, insbesondere aber den Slaven Oesterreichs einen um so grösseren Dienst zu erweisen, als eben über ungarische Angelegenheiten bisher grösstentheils nur entstellte Thatsachen in die Oeffentlichkeit gelangten.

Wien, 10. Juni 1861.

Alexander Amvrosievicz m/p.

Geehrtes Haus!

Durch die Unduldsamkeit einer die Verhandlungen des geehrten Hauses beeinflussenden Partei vielfach verunglimpft, erachte ich gleichwohl der Gewalt nicht weichen, vielmehr der obhabenden Pflicht gemäss in Vertretung der Wünsche meiner an 40.000 Seelen zählenden Wähler, meine die Adresse betreffende Anschauung unumwunden dem geehrten Hause vortragen zu sollen.

Indem ich dies hiemit thue, bitte ich das geehrte Haus erwägen zu wollen, dass inwieferne meine Anschauung in dieser hochwichtigen Angelegenheit von der herrschenden Ansicht wesentlich abweichen, ja derselben grossentheils geradezu widerstreben sollte, dieser Umstand darin seine natürlichste Erklärung finde, dass es sich eben nur um Ansichten handelt, deren unbehinderte Darlegung und verschiedenartige Beleuchtung Zweck jeder, also auch der landtäglichen Berathung ist.

Auf den Gegenstand selbst übergehend hege ich vor Allem die Ansicht, dass die meisten Mitglieder des verehrten Hauses, indem sie von der Geschichte ganz absehend, aus unseren Landesgesetzen mit sorgfältiger Vermeidung aller gegentheiligen, eben nur die den Intentionen der herrschenden Partei zusagenden Artikel hervorheben, sich die wahre Sachlage selbst verhehlen; und aus diesem in den weiteren Fehler verfallen, dass sie die abnorme Lage, in der das Land

sich seit 13 Jahren befindet, lediglich der kaiserlichen Regierung in die Schuhe schieben; die Stellung aber, welche der Landtag Sr. k. k. apost. Majestät, dann den sogenannten deutsch-slavischen Ländern der Monarchie, endlich Croatien und Siebenbürgen, so wie allen Nationen des Landes gegenüber gesetzlich einzunehmen hat, und auch aus Opportunitäts-Rücksichten einnehmen sollte, offenbar verkennen.

Ein unparteiischer Blick auf die Gesetze des Landes, auf die Geschichte desselben und der Gesammtmonarchie, sowie auf unsere dermalige thatsächliche Lage dürfte diese Ansicht rechtfertigen.

Vor Allem gibt die Geschichte Zeugniss davon, dass dem durchlauchtigsten Erzhause Oesterreich die schon früher mittelst der Staatsverträge von 1463 und 1464, sowie durch den, unter König Vladislaw zwischen Ungarn und Oesterreich abgeschlossenen Friedenstractat zugesicherte Krone Ungarns in einer Zeitperiode übertragen wurde, wo Ungarn, nahe daran der Türkenherrschaft anheimzufallen, eines mächtigen, zugleich nachhaltigen Schutzes bedurfte: weshalb dem gedachten Erzhause die Krone oder eigentlich um mich der Worte des Gesetzes zu bedienen, die Herrschaft und Macht erblich und zwar in der Weise vom Lande übertragen wurde, dass nebst den seit jeher verfassungsmässig der Entscheidung des Monarchen anheim gestellten äusseren Angelegenheiten, zugleich die Verwaltung des gesammten Kriegs- und Finanzwesens in die Hände der nichtungarischen Wiener Centralbehörden, namentlich in die des Hofkriegsrathes und der Hofkammer gelegt ward; und lediglich die sogenannte innere, dann die Justizverwaltung, der Verhandlung des ungarischen Rathes (Consilium) beziehungsweise der an der Seite des Monarchen verwendeten ungarischen Räthe (cancellaria hungarico aulica) vorbehalten wurde.

Diese nach meiner Auffassung alle Merkmale der vollkommensten Realunion an sich tragende, im verfassungsmässigen Wege zu Stande gekommene Anordnung hat dem Zwecke, der dem Lande bei der Wahl Ferdinand des I. vorgeschwebt hatte, nämlich eines möglichst ausgiebigen Widerstandes gegen die zu jener Zeit mächtigen Türken, der ohne Einheit im Kriegs- und Finanzwesen gar nicht denkbar gewesen wäre, ganz entsprochen, und findet sich im Landesgesetze 1547:5 mit den Worten: „§. 5 nam cum sese ordines et status regni non solum Maiestati suae, sed etiam suorum haeredum imperio et potestati in omne tempus subdiderint, non minori fide“ etc., dann in dem späteren Gesetze 1569:38 nachstehend niedergelegt: hungarico consilio utatur sua Majestas non tantum in regno sed etiam ad aulam suam „§. 1 qua in parte Majestas sua benigne declaravit: quae iustitiam iura libertatesque regni concernunt in hungarico, quae cameralia in camera, quae vero bellica negotia sunt in bellico consilio (more haetenus usitato) tractari. §. 2 ac proinde adminus duos videlicet unum ecclesiasticum alterum vero saecularem e consiliariis hungaris aulam continuo sequi debere, quo Maiestas illorum opera in rebus istis hungaricis iustitiam et iura libertatesque regni concernentibus uti possit. §. 3 cum quibus etiam de regni bellicis negotiis, ubi necessitas postulabit se collaturam, ac insuper, ut in praefatis camerae et bellico consiliis partes eo citius“ etc. expediri quaeant, dictis consiliis vel eorum praesidibus binos interpretes Se ordinaturam promisit.

Der sehr bestimmt gehaltene, daher jeden Zweifel ausschliessende Text dieses letzteren Gesetzes verdient deshalb eine ganz besondere Beachtung, weil darin die im ungarischen Rathe (in hungarico consilio) zu verhandelnden ungarischen,

auf die Gerichtspflege, dann auf die Rechte und Freiheiten des Landes bezüglichen Angelegenheiten (in rebus istis hungaricis, iustitiam et iura libertatesque regni concernentibus) im Gegensatze zu den bei der Wiener Hofkammer, beziehungsweise beim Wiener Hofkriegsrathe behandelten als nicht ungarisch, somit als gemeinschaftlich in Betracht gezogenen Angelegenheiten der Finanzen und des Krieges nach der zu jener Zeit schon bestandenen Gepflogenheit (more hactenus usitato) hervorgehoben; und weil für die besagten beiden gemeinschaftlichen Wiener Hofstellen, damit in Betreff des Verkehrs mit nicht deutschen Parteien Ungarns jede Schwierigkeit aufhöre, zwei Dolmetsche verordnet werden, gleichsam um jedem Zweifel über die diesfällige Stellung Ungarns zu begegnen.

Dieselbe Auffassung liegt den seit der Herrschaft des Hauses Oesterreich gebrachten einschlägigen früheren Gesetzen zu Grunde, denn die Bestätigung der Gesetze vom Jahre 1543 §. 11 „intendimus, ut quae ad salutem, tuitionem eliberationem et conservationem dicti regni nostri hungariae et fidelium subditorum nostrorum pertinent, ea omnia cum huius regni nostri Bohemiae statibus et ordinibus, nec non adiunctorum et incorporatorum illi Principatuum ut est Moravia, Silesia, Lusatia inferior et superior, ac denique omnium provinciarum et dominiorum nostrorum presertim Austriae inferioris nunciis, commissariis et legatis cum plenissima scilicet potestate et facultate a suis deputatis huc expeditis tam super celebri defensiva expeditione, seu resistentia, quam id est ut absque omni mora finitima loca civitates arces et fortalitia necessariis gentium praesidiis, commeatibus atque munitionibus firmentur, et provideantur, ac pro arcendis hostium incursionibus et invasionibus competentes equitum copiae teneantur et alantur, quam super generali eaque durabili expeditione in

praesenti conventu (Pragae) conficiamus concludamus et in effectum primo quoque tempore perducamus" zeigt zur Genüge, dass schon zu jener Zeit die Gesammtheit, der damals durchwegs constitutionellen österreichischen Erblande mit Gut und Blut für die Befreiung Ungarns von dem Türkenjoche einstand; und die Erledigung der Landtags-Beschlüsse von 1545 §. 10, 11, 12 und 16 stellt diese Gemeinschaft des Kriegs- und Finanzwesens noch mehr ausser Zweifel, wie dies die Worte „Meminerint suam Maiestatem pro salute ipsorum, conservandaque quiete et tuenda tranquillitate ex bonis suis haereditariis, et proventibus aliorum regnorum, provinciarumque ad externorum fidelium quoque suorum (id quod sua Maiestas et modo facit) ab initio regiminis sui hungarici innumerabilem thesaurum et opes expendisse cum maximo damno suo et incommodo. Cum enim regni sui hungariae proventus hoc toto disturbiorum tempore paucos admodum et pene nullos esse videret etc."; dann „Quibus externis reditibus, ad salutem et defensionem hungariae expositis, si proventus suae Maiestatis sacrae, hungarici conferantur, procul dubio ii omnium iudicio, quam minima pars illorum externorum erunt;" und „culturam et augmentum, statumque florentem Montanarum inprimis sibi (Maiestati) curae esse, ipsiusque et non alterius officio incumbere, illarum abusus aut necessitates reformare" etc. nachweisen.

Die Gesetze 1546:15, 1548:22 und 1552:30, welche von der Aufrechthaltung der Freiheiten Ungarns in derselben Weise wie dies in den übrigen Königreichen und Provinzen des österreichischen Besitzes der Fall, handeln; erheben selbstverständlich gegen diese zu jener Zeit sehr vortheilhafte, also überaus erwünschte Gemeinschaft des Kriegs- und Finanzwesens keinerlei Anstand; sondern setzen lediglich fest, dass die Aemter, da es an fähigen Ungarn

nicht fehle, diesen verliehen, und den Anordnungen der königl. ungarischen Kanzlei, auch bei den in Ungarn angestellten auswärtigen Beamten, der nöthige Gehorsam verschafft; dass übrigens der Einfluss des Consiliums aufrechterhalten werde; weshalb der Landtags-Abschied vom Jahre 1547 §. 20 unter andern auch die Dreissigst- und Münz-Angelegenheit der Entscheidung des Königs (negotia praesentiam nostram concernentia) vorbehält, also den Landtag von jedem massgebenden Einflusse auf dieselbe ausschliesst.

Artikel 8 und 9 vom Jahre 1559, ferner Artikel 35 von 1563 setzten fest, dass in rein ungarischen, also in den die Rechte und Freiheiten des Landes (iura libertatesque regni) betreffenden Angelegenheiten die Erledigungen ausschliesslich im Wege des Consilium hungaricum und der königl. ungarischen Kanzlei zu erlassen sein; indem für diese Anordnung der Grund angeführt wird, dass auch die gedachten ungarischen Behörden auf die, ausschliesslich andere Königreiche (pure aliena regna concernentibus) betreffenden Angelegenheiten keinen Einfluss üben; dass übrigens den Ungarn die Bedürfnisse des Landes am besten bekannt seien; und dass dem Uebelstande, wornach den Anordnungen der ungarischen Kanzlei keine Folge geleistet wird, abgeholfen werden müsse.

Artikel 17 von 1559 enthält a) den königlichen Aufruf zur ausgiebigeren Kriegssteuer auf der Grundlage, dass die anderen Königreiche und Provinzen Oesterreichs bereits erschöpft seien; und die Entgegnung des Landtages, dass die Ungarn, ungeachtet der wüthenden Türkenkriege nicht weniger, als die übrigen getreuen Völker Sr. Majestät leisten; während laut Artikel 45 vom Jahre 1567 der Landtag sich beim Könige verwendet hat, dass in Ungarn dieselbe Münze, wie sie nicht nur in ganz Deutschland, sondern bereits auch in den böhmischen Provinzen eingeführt war, in Anwendung komme.

Und auch die späteren Gesetze fahren ganz in demselben Geiste fort, die Angelegenheit des Krieges und der Finanzen als gemeinschaftliche Angelegenheiten zu behandeln.

So enthält das Gesetz 1578:15, womit die Erzherzoge Carl und Ernst als Militärstatthalter für Ungarn anerkannt werden, in §. 2 die Bitte, es mögen in den, Ungarn betreffenden Kriegsangelegenheiten auch Ungarn (hungaros quoque) zu Rathe gezogen, und von den gedachten Erzherzogen mit dem Ban von Croatien das gehörige Einvernehmen gepflogen werden.

Artikel 4 von 1588 überlässt dem Könige nach Anhörung des Consiliums die Einrichtung und Festsetzung des Wirkungskreises der ungarischen Kammer; während der Artikel 9 vom selben Jahre die Errichtung eines stabilen ungarischen Rathes an der Seite des Königs verordnet, der auch in Finanz- und Kriegsangelegenheiten zu hören sei.

Das Gesetz 1593:2 setzt eine gemeinschaftliche Berathung der Stände Ungarns mit Abgeordneten der übrigen benachbarten Königreiche und Provinzen fest, um daselbst über die in der ungarischen Gränze zu treffenden Vorkehrungen gemeinschaftlich zu berathen und zu beschliessen; während Artikel 4 von 1596 die Bitte enthält, es möge Se. Majestät wie bisher, so auch in Hinkunft Angesichts der Unvermögenheit des Landes, zur Vertheidigung desselben, aus den übrigen Königreichen und Provinzen der Monarchie Geld und Militär aufbieten.

Das Gesetz 1608:10 setzt fest, dass die Aemter des Landes lediglich Ungarn zu verleihen, und in ungarischen Angelegenheiten (negotiis suis hungaricis) der Rath der ungarischen Behörden einzuholen sei, wofür im §. 4 „siquidem et aliae nationes et provinciae suas per indigenas expeditiones facere consveverunt“ der Grund angegeben wird,

dass auch die übrigen Nationen und Provinzen des Reiches die Erledigung ihrer eigenthümlichen Geschäfte durch Eingeborne zu besorgen pflegen.

Im Artikel 11 vom Jahre 1609 entschuldigen sich die Stände Ungarns als ob sie die Nichtungarn des österreichischen Staatsverbandes aus Nationalitätshass vom Lande entfernen wollten, indem sie bekennen, dass Ungarn den deutschen und sonstigen Völkern der benachbarten Länder für ihre im Interesse des Landes gebrachten vielfachen Opfer zur Dankbarkeit verpflichtet sei; auch künftighin noch auf die Mitwirkung derselben gegen die Feinde der Christenheit rechne; dass übrigens ein Hass gegen die Deutschen, da diese Nation vorzugsweise die Bevölkerung der Städte Ungarns bilde, gar nicht denkbar sei; und die Gesetze des Landes eben nichts Anderes als die, auch in allen anderen Königreichen und Provinzen der Monarchie übliche Besetzung der Aemter durch Landeskinder anstreben.

Die Gesetze 1608 : 5 a. c., 1609 : 21, 1622 : 18 und 24, 1647 : 146, 1655 : 11, 1681 : 13 verordnen, dass der Thesaurarius des Landes nebst seinen Räthen, beziehungsweise die ungarische Kammer, mit dem Palatin und mit der Wiener österreichischen Hofkammer verkehre, ohne von diesen Autoritäten abzuhängen; dass übrigens die Wirksamkeit des Consiliums und der ungarischen Kanzlei aufrechterhalten, das Einkommen der ungarischen Dreissigstämter aber in Hinkunft nicht an die österreichische Wiener, sondern an die ungarische Pressburger Kammer abgeführt werde; während das Gesetz 1609 : 22 eben nur für die bishin übliche Zusammensetzung des Consiliums sich ausspricht; die Gesetze 1613 : 25, 1618 : 8, 1622 : 17, 1630 : 29, 1635 : 28, 1638 : 16, 1655 : 50, 1659 : 14; 1662 : 4, 1687 : 8 aber das obbezogene Gesetz 1608 : 10 a. c. beziehungsweise die Anordnung, dass die ungarischen An-

gelegenheiten durch Ungarn in Consilio und in der Kanzlei verhandelt, dass ferner bei der Gesandtschaft in Constantinopel auch ein Ungar als Resident verwendet werden möge, bestätigen.

Im Artikel 2 von 1630 §. 3 wird der König gebeten behufs Herstellung der ungarischen Gränzfestung (nova arx) in seinen deutschen und sonstigen Provinzen, wie das in ähnlichen Fällen auch bishin üblich war, eine Steuer auszuschreiben; während im Gesetzartikel 34 von 1638 die bisher übliche ausgiebige Beisteuer der böhmischen Provinzen für ungarische Kriegszwecke vom Könige zugesichert, und diese Zusicherung vom Lande mit der schuldigen Dankbarkeit angenommen wurde.

Dieselbe Zusicherung enthält bezüglich Innerösterreichs das Gesetz 1649 : 2 §. 2.

Das Gesetz 1649 : 8, welches die Besorgung der ungarischen Angelegenheit durch Ungarn heischt, enthält zugleich in §. 1 die ausdrückliche Bitte, dass beim Wiener österreichischen Hofkriegsrathe auch zwei ungarische Räthe bleibend verwendet werden mögen.

Das Gesetz 1659 : 5 verordnet die Verwendung des bei der Wiener österreichischen Kammer als Deposit hinterlegten Draskovits'schen ungarischen Stiftungs-Capitales per 50.000 Gulden. —

Es stehen somit alle früheren und späteren einschlägigen Landtagsbeschlüsse bis zum Jahre 1687 mit dem vorbezogenen Gesetze 1569 : 38, welches die gemeinschaftlichen Angelegenheiten des Krieges und der Finanzen den Wiener österreichischen Centralbehörden nämlich der Hofkammer und dem Hofkriegsrathe unterstellend, die Wirksamkeit des ungarischen Consilium und der ungarischen Hofkanzlei lediglich auf die im Gegensatze zu den obigen, als eigentliche ungarische An-

gelegenheiten bezeichneten politischen und Justizangelegenheiten beschränkt, im vollkommensten Einklange; und kann sonach über die Tragweite desselben, selbst wenn dessen Wortlaut nicht so klar und deutlich gehalten wäre, wie er es in der That ist, keinerlei Zweifel auftauchen.

Wenn aber schon in jener Zeit zwischen Ungarn und den übrigen Ländern des Hauses Oesterreich eine vollständige Realunion, wie dies eben nachgewiesen wurde, wirklich bestanden hat; so lässt es sich wohl nicht denken, dass dieselbe, nachdem eben nur zu Folge ihres festen Bestandes die Türkenherrschaft gebrochen, also gerade Ungarn durch die vereinten Kräfte aller Länder, die dem gemeinschaftlichen Monarchen unterstanden, von dem Joche der Sclaverei befreit worden war, gelockert worden wäre, zumal das einschlägige Gesetz 1687:2 Behufs Verewigung der Dankbarkeit des Landes für dessen Befreiung (in perpetuam proinde recolendorum tantorum beneficiorum memoriam et in aeternum recognoscendum humillime complacentium animorum suorum gratitudinem etc.) den Verband Ungarns mit dem Herrscherhause, und eigentlich mit den übrigen österreichischen Erblanden durch Uebertragung der Krone an den jeweiligen, auch in den übrigen Landen zum Herrschen berufenen Erzherzog, gerade enger geknüpft; zugleich den bishin von den Königen beschworenen Artikel 31 der goldenen Bulle Andreas II., wornach dem Adel der Widerstand gegen ungesetzliche königl. Anordnungen gestattet war (resistendi et contradicendi facultas) für aufgehoben erklärt; das noch spätere diesfällige Gesetz 1723:1 et 2 aber die Erbfolge in Ungarn eben auch in Anerkennung der vielen ausserordentlichen Verdienste des Herrscherhauses um das Land sogar auf dessen weibliche Nachkommen ausgedehnt, beziehungsweise die pragmatische Sanction in derselben Weise wie sie in allen

übrigen Ländern der Monarchie eingeführt wurde, angenommen hat.

Dieses letztbezogene Gesetz, nämlich die pragmatische Sanction, welche nebenbei gesagt schon früher durch die Landtage der übrigen Länder des Herrscherhauses, ja selbst durch Croatien und zwar durch Letzteres sogar ohne Rücksicht auf Ungarn, wohl aber mit Rücksicht auf Oesterreich, Steiermark und Krain, deren gemeinschaftlicher Besitz bedingt erscheint, selbständig; und später erst durch Ungarn; zuletzt auch durch die Niederlande als Staatsgrundgesetz angenommen wurde, hat neuester Zeit so vielfache, mitunter sonderbare Auslegungen gefunden, dass es sich wohl der Mühe lohnt, in das Wesen desselben näher einzugehen.

Der Wortlaut dieses Landesgesetzes in Combination mit dessen Vorrede stellt es ausser Zweifel, dass die pragmatische Sanction auf dem ungarischen Landtage in Anerkennung der vielfachen ausserordentlichen Verdienste des Herrscherhauses um das Land, besonders aber deshalb mit besonderem Danke angenommen, ja vom Lande, ohne die diesfällige königliche Proposition abzuwarten, mittels einer eigenen Deputation des Landtages erbeten wurde, um in dem unzertrennlichen Verbande mit den übrigen erblichen Königreichen und Ländern der gemeinsamen Gefahr nach Aussen, und auch inneren Unruhen gegenüber (et non minus adversus omnem vim externam, quam quosvis etiam fatales internos motus, etc.) hinlängliche Sicherheit zu erlangen; welcher Umstand aber die gemeinsame Administration gerade in den wichtigsten namentlich in Angelegenheiten des Aeusseren, des Krieges und der davon unzertrennlichen Finanzen voraussetzend, klar und deutlich die da gewesene zweifache Absicht der contrahirenden Theile, wenn wir sie nach der jetzt beliebten Redeweise so nennen dürfen,

bedingt, nämlich: a) der Aufrechthaltung oder eigentlich Kräftigung der nach dem Obigen bereits dagewesenen, ja gesetzlich sichergestellten Real-Union Ungarns, und aller übrigen innerhalb und ausserhalb des deutsch-römischen Reiches gelegenen Erbländer („in aliis quoque suis regnis et provinciis haereditariis in et extra Germaniam sitis" etc.) unter einander; und b) die Sicherung der Erbfolge in den so verbundenen Erbländern auch für die bishin davon ausgeschlossen gewesenen weiblichen Nachkommen, und deren gesetzliche Erben.

Dass übrigens an eine Personalunion beziehungsweise an die Loekerung der nach dem Obigen schon im Gesetze 1569: 38 sehr bündig ausgesprochenen Realunion aus Anlass der pragmatischen Sanction, welche eben aus Dankbarkeit für die Dynastie, und um nach Innen und Aussen mit vereinten Kräften der gesammten Erbländer auftreten zu können, angenommen wurde, logisch gar nicht gedacht werden konnte, und thatsächlich gar nicht gedacht wurde, beweist nicht nur der Wortlaut des bezüglichen Gesetzes 1723: 1 et 2, sondern überdies noch der Umstand, dass wir in den gleichzeitigen und späteren Gesetzen des Landes nirgends einer Loekerung, vielmehr stets nur der immer engeren Knüpfung der Real-Union, insoferne dieselbe überhaupt wünschenswerth, oder mit Hinblick auf die unangetasteten, weil verbürgten Freiheiten des Landes zulässig war, begegnen.

In dieser Beziehung dürften vor Allem die einschlägigen Gesetze des Jahres 1723, also desselben Landtages, welcher die pragmatische Sanction annahm, belehrend sein, da es wohl nicht in Abrede gestellt werden kann, dass dieselben Stände, die die pragmatische Sanction im wohlverstandenen Interesse des Landes anzunehmen fanden, auch den eigentlichen Sinn und die Tragweite derselben zunächst gekannt haben, und zu erklären berufen waren.

Nun sagt schon der Art. 3, welcher unmittelbar der im Artikel 1 und 2 enthaltenen Abhandlung über die pragmatische Sanction folgend, eben über die Aufrechthaltung der staatsrechtlichen und sonstigen Freiheiten des Landes spricht, dass dieselben im Sinne der vorangeschickten über die pragmatische Sanction handelnden beiden, dann der Gesetzartikel 1, 2 und 3 vom Jahre 1715 zu verstehen seien; während diese letztbezogenen drei Gesetzartikel eben nichts Anderes enthalten, als:

1. dass die Landesgesetze, welche die Stände einvernehmlich mit dem Könige gebracht haben, oder noch bringen würden, mit Ausnahme des bereits ausser Kraft gesetzten Art. 31 der goldenen Bulle aufrecht zu erhalten, und das Land lediglich im Geiste dieser Gesetze zu regieren;

2. die Krone zwei vom Lande gewählten weltlichen Personen in Verwahrung zu geben;

3. die bereits rückeroberten oder rückzuerobernden vormaligen ungarischen Provinzen der Krone einzuverleiben seien; dass ferner:

4. nach dem Aussterben der gesetzlichen Erben des Hauses Oesterreich das einstige Königswahlrecht wieder an die Stände zurückfalle; und dass

5. die obigen Punkte auch alle künftigen erblichen Könige des regierenden Hauses noch vor ihrer Krönung eidlich zu bestätigen, beziehungsweise zu geloben haben.

Es gewähren also diese aus Anlass der pragmatischen Sanction bezogenen beziehungsweise neuerlich bekräftigten Gesetzartikel dem Lande durchaus kein neues Recht; vielmehr wurde am selben Landtage laut Art. 17 hinsichtlich der ungarischen Hofkanzlei das Gesetz 1569: 38, wornach die Wirksamkeit dieser Stelle lediglich auf die eigentlichen inneren Angelegenheiten des Landes und auf die Gerichtspflege (iustitiam, iura, libertatesque regni) beschränkt, das Kriegs-

und Finanzwesen aber den gemeinschaftlichen österreichischen Behörden zugewiesen ward, ausdrücklich bestätigt; während der unmittelbar darauf folgende Artikel 18 desselben Jahres 1715 zwar die neu centralisirte ungarische Kammer in Gemässheit der früheren obbezogenen gesetzlichen Bestimmungen von der Unterordnung unter die Wiener Hofkammer formell enthebt; in der Wesenheit aber an der durch das Gesetz 1569: 38 ausgesprochenen Centralisirung des gesammten Finanzwesens bei der Wiener Hofkammer mit der Aenderung festhält, dass von da an der ungarischen Kammer einige bishin unmittelbar von der Wiener Hofkammer abhängige Administrationen und Präfectorate oder Provisorate untergeordnet, bei derselben sonach die Finanzangelegenheiten des Landes ähnlich wie bei den in den übrigen Provinzen aufgestellten Cameral-Gefällen-Verwaltungen, unter der Oberleitung der Wiener Hofkammer concentrirt wurden.

Und was sagen die übrigen am selben Landtage, der die pragmatische Sanction angenommen, also im Jahre 1723 zu Stande gekommenen Gesetzartikel? Sie zeigen eben nur das Bestreben des Landes alle Verhältnisse ähnlich den, in den übrigen Erbländern bestehenden zu ordnen, und die Gemeinschaft der Verwaltung in höchster Linie für alle Erblande aufrecht zu erhalten, da das in letzterer Hinsicht eben so umfassende als massgebende wiederholt bezogene Gesetz 1569: 38, so wie auch das Gesetz 1715: 18 im Gesetzartikel 16 ausdrücklich erwähnt, und darin der fernere Verkehr der, vom König zu instruirenden ungarischen mit der Wiener Hofkammer (quae ulterius etiam cum camera aulica suam habebit correspondentiam) angeordnet wird; da ferner laut Art. 24 ein vollständiges oberstes Gericht eingerichtet; laut Art. 25, 26 und 27 die Stabilität und Einrichtung der königl. und der Banal-Gerichtstafel als Mittelinstanz (Appellationsgericht) de-

cretirt; laut Art. 30 und 31 stabile königl. Districtual-Gerichtstafeln nach Art der in anderen Provinzen üblichen Landrechte als erste Instanzen bestellt werden; laut Art. 55 die beständige Anwesenheit der Prälaten in ihren Diözesen, und laut Art 56 der beständige Aufenthalt der Obergespäne in ihren Comitaten vorgeschrieben; überdies laut Art. 58 die Abhaltung der Comitats-Congregationen, und sonst auch im Allgemeinen durch mehrere Gesetzartikel die politische und Justizverwaltung, sowie die Landesvertretung geregelt, ja sogar laut der Artikel 97, 98, 99, 100, 101 und 102 eine Statthalterei eingerichtet; laut Art. 108 die Legalität der seit Maximilian factisch eingesetzten, beziehungsweise geregelten ganz deutschen, auch grösstentheils in den Händen nichtungarischer k. k. Beamten, nämlich der k. k. Bergmeister, des Neusohler Kammerverwalters, des Schemnitzer Oberstkammergrafen, und in höchster Linie des Wiener k. k. Bergwesens Hofcollegiums (oberste Lehensbehörde) befindlichen Berggerichte anerkannt, und das Postwesen des Landes laut Art. 114 auch ferner dem Einflusse des Wiener General-Postdirectors überlassen wurde.

Besonders wichtig ist hier die Einrichtung der Statthalterei ganz nach dem Muster der in den übrigen Erblanden bestandenen Statthaltereien oder Gubernien und Regierungen; und wird sogar im Gesetzartikel 101 §. 4 mit diesen politischen Landesstellen die Gleichstellung der neuerrichteten ungarischen Statthalterei ausdrücklich besprochen, wie dies der bezügliche Text: „Quod vero correspondentiam cum vicinis regnis et provinciis attinet, cum in iisdem regnis et provinciis existentia gubernia et regimina in rebus statum publicum concernentibus ad invicem non correspondeant, sed Suae Maiestati demissas relationes praestent, ideo id ipsum in hoc quoque consilio regio observandum

veniet," ausser Zweifel stellt; während der vorangegangene Gesetzartikel 98 §. 3 nebst dieser Gleichstellung auch noch das formelle Aufgehen Ungarns in der erblichen Monarchie folgendermassen sehr bestimmt betont „consilium utatur sigillo Suae Maiestatis caesareo-regiae cum circumferentia aquilae in medio autem insignibus regni prouti hoc in **aliis quoque** regnis et provinciis haereditariis omni tempore usitatum fuit."

Hiernach ist die seit dem Antritte der Regierung Ungarns durch das Haus Oesterreich thatsächlich bestandene, durch das Gesetz 1569: 38 und durch unzählige andere in verfassungsmässiger Weise sichergestellte vollständige Real-Union des Landes aus Anlass der pragmatischen Sanction. wie dies auch die Natur derselben und der dadurch zu erreichende Zweck allerdings unausweichlich forderten, nicht nur nicht gelockert; sondern wesentlich und zwar nicht etwa in verdeckter Weise, vielmehr ganz offen auch formell durchgeführt worden; worüber übrigens nebst dem Gesagten auch der bei demselben Landtage zu Stande gekommene, die von den Ständen angeregte Abschaffung der Militär-Ausschreitungen und der ohne Zuthun des Landes eingeführten Steuern betreffende 21. Gesetzartikel in eclatanter Weise Zeugenschaft gibt, indem derselbe die Austragung dieser auch in den späteren Gesetzen 1729: 3 und 1741: 30 und 38 berührten, offenbar nur das Land angehenden Angelegenheit einer aus einigen ungarischen Landständen, dann aus Abgeordneten des Wiener Hofkriegsrathes und der Wiener Hofkammer zusammenzusetzenden Commission, und sonach in letzterer Linie dem Landesfürsten anheimstellt; was eben so, wie die obangeführten vielen Gesetze von 1723, wohl nie hätte zu Stande kommen können, wenn nicht vom Lande nach reifer Erwägung der damit verknüpften Vortheile auch das

formelle Aufgehen Ungarns in der Monarchie anerkannt worden wäre.

Es erübrigt nunmehr der Beweis, dass die seither erlassenen Gesetze bis zum Jahre 1848 eine Lockerung der Real-Union Ungarns mit den übrigen Ländern der Monarchie auch nicht herbeigeführt haben; diese vielmehr naturgemäss immer mehr und mehr zu kräftigen bestrebt waren; ich werde mir daher erlauben, die einschlägigen Gesetzesstellen in chronologischer Ordnung nachstehend anzuführen.

In dieser Richtung sind es zunächst die Gesetze des Jahres 1741, welche unsere ganze Aufmerksamkeit verdienen, und unter diesen besonders der Artikel 4, der über die Mitregentschaft des römisch-deutschen Kaisers Franz handelnd, dies — bezüglich zwischen Ungarn und den übrigen Erblanden der Monarchie gar nicht unterscheidet; wohl aber die Untrennbarkeit derselben auf Grund der pragmatischen Sanction ausdrücklich wahrt, wie dies die Worte „§. 1 ut nimirum corregimen hoc articulis 1 et 2 anni 1723 tam respectu inseparabilitatis haereditariarium sacrae regiae Maiestatis provinciarum, quam etiam definitae etc. etc. ne in minimo quidem praeiudicet" etc. ausser Zweifel stellen.

Der Artikel 11, kraft dessen die Verwaltung der Angelegenheiten des Landes sowohl innerhalb als ausserhalb desselben durch ungarische Räthe, nach Umständen auch unter Mitwirkung des Primas, des Palatins und des Bans zugesagt wird, enthält zugleich in den Worten „§. 4 Et ad ipsum etiam status ministerium nationem hungaram adhibere dignabitur" die Zusage der Vertretung Ungarns bei der obersten Reichsbehörde, nämlich bei dem allen Erbländern gemeinsamen Staatsministerium, was eine weitere Kräftigung der Realunion bedingend nach dem obigen Wortlaute gleichwohl

von dem um die Königin hochverdienten Lande als wichtiges Zugeständniss begrüsst wurde.

Artikel 12 verordnet, dass die Bergwesens-Rechtsstreite zum Tavernical-Stuhl berufen, und dass dem Tavernicus auf das Münzamt, im Falle ein solches zu Ofen errichtet werden sollte, Einfluss gestattet werde; allein von der weit wichtigeren, die hauptsächlichen Agenden der Berggerichte bildenden, in höherer Linie vom Neusohler Kammerverwalter, und vom Oberstkammergrafen, oder von sonstigen Berg-Oberämtern, in höchster Linie aber vom Wiener Bergwesens-Hofcollegium abhängigen Bergwerksbelehnungen, geschieht dabei gar keine Erwähnung; diese wichtigen Amtshandlungen wurden vielmehr ganz wie zuvor nichtungarischen Organen überlassen; während der folgende Artikel 13 den laut Gesetz 1715: 17 auf politische und Justizangelegenheiten beschränkten Wirkungskreis der ungarischen Hofkanzlei unverändert belässt; der unmittelbar auf diesen folgende Artikel 14 aber, indem er den Wirkungskreis der ungarischen Kammer, obschon derselben alle Cameral-Angelegenheiten untergeordnet werden, dennoch nicht erweitert, lediglich in formeller Beziehung die Aenderung einführt, dass von da an die Vorträge an den König stilisirt und Namens des Königs mittels Rescripten erledigt werden sollen.

Der Artikel 42 endlich enthält mit Hinblick auf die noch nicht erfolgte definitive Regelung der Steuergelder-Gebahrung die Bestimmung, dass in die Reihe der damit betrauten österreichischen k. k. Kriegscommissäre und Cassiere auch geborene Ungarn aufgenommen werden mögen.

Die Landesgesetze von 1741 stellen daher ausser Zweifel, dass Ungarn in gegebenen Fällen gegenüber den übrigen Erbländern der Monarchie die Untrennbarkeit somit Rechte beanspruchte, welche nothwendig gegenüber demselben

Länder-Complex auch Pflichten voraussetzen: dass dasselbe über der nationalen ungarischen Regierung noch ein gemeinschaftliches Staatsministerium anerkannte; dass es die Einflussnahme nicht ungarischer Behörden, so wie der Wiener Hofkammer, dann aber der ausschliesslich und unmittelbar vom Wiener Hofkriegsrathe abhängigen Militärbehörden keineswegs in Abrede stellte; also noch immer von einer blossen Personalunion, oder auch nur von einer Lockerung der bestandenen Realunion gar nicht träumte.

Ganz derselbe Umstand leuchtet ungeachtet der damals aus Anlass der den Institutionen des Landes ganz zuwiderlaufenden Josefinischen Regierung vorhandenen Erbitterung der ungarischen Stände, und ungeachtet auch der durch die französische Revolution in ganz Europa verbreiteten, durch Unglücksfälle des regierenden Hauses, und durch den gleichzeitigen Thronwechsel in Ungarn wesentlich gesteigerten bedenklichen Aufregung, die allerdings stark nach der Personalunion riechende, aber in dieser Richtung ganz unberücksichtigte Landtags-Vorträge veranlasste, aus dem Geiste und Wortlaute der Gesetze von 1791 hervor.

Denn wenn deren Artikel 10 nach Anerkennung der Untheilbarkeit des dem Herrscherhause laut der pragmatischen Sanction angehörigen gesammten Länderbesitzes (inseparabiliter ac indivisibiliter possidendis) Ungarn als ein freies, bezüglich seiner Regierungsform und auch seiner Behörden unabhängiges, keinem anderen Königreiche oder Volke unterstehendes, mit eigener Selbständigkeit und eigener Constitution ausgerüstetes, somit nur von seinem gesetzlich gekrönten Könige nach eigenen Gesetzen und Gebräuchen, nicht aber nach Art der übrigen Erbländer zu regierendes Land hinstellt: und wenn der Artikel 12 die gesetzgebende Gewalt ausdrücklich zwischen dem gekrönten Fürsten und dem Landtage theilt, die Executivgewalt des

Königs aber nur im Geiste der Gesetze auszuüben anordnet; Artikel 13 die regelmässige Abhaltung des Landtages jedes dritte Jahr und die Hebung der Beschwerden, so wie die Durchführung der Gesetze des Landes vorschreibt; wenn ferner im Artikel 16 der Gebrauch der unter Josef durch die deutsche verdrängten lateinischen Sprache in Ungarn wieder eingeführt: im Artikel 19 das bishin stets geübte Recht des Landes, die directen Steuern oder Subsidien an Geld, Naturalien und Recruten nach Massgabe des Bedarfes, auf dem Landtage zu bewilligen ausdrücklich gewahrt; im Artikel 22 das bishin unmittelbar den Wiener Behörden untergeordnet gewesene Postwesen der ungarischen Statthalterei beziehungsweise Kammer, dieser letzteren zugleich das Bergwesen, mit ausdrücklicher Ausnahme jedoch des ökonomischen also rein finanziellen Theiles desselben unterstellt wird: so enthalten doch alle diese Gesetze durchaus keinen auch nur den leisesten Angriff auf die Real-Union, da sie auf der eigenthümlichen mit Ausnahme Kaiser Josefs von keinem andern Monarchen aus dem Hause Oesterreich, principiell angetasteten Verfassung des Landes fussend, lediglich als Bollwerk des guten Rechtes Ungarns gegen die Wiederkehr ähnlicher Regierungsnormen, wie sie unter Kaiser Josef, ohne irgend einer Veranlassung eingeführt worden waren, zu dienen; keineswegs aber separatistische Tendenzen zu fördern bestimmt waren, zumal die Einheit der Monarchie in den obbezogenen Artikeln 10 und 22, und schon früher im Artikel 7, wo der Verdienste des Grafen Schönborn nicht nur um das Herrscherhaus und das Land, sondern auch um die Gesammtmonarchie Erwähnung geschieht, anerkannt; und eben deshalb folgerichtig im Artikel 17 des Bestandes einer gemeinsamen Verwaltung in höchster Linie, nämlich des Staatsministeriums und der geheimen Staatskanzlei, in sehr be-

stimmter Weise nachstehend Erwähnung geschieht: „legem 1741 : 11 Sua Maiestas, se expleturam et ideo tum ad ipsum status ministerium se hungaros adhibituram quam etiam eos ordines daturam ut si qui de gente hungara necessariis caeteroquin dotibus et qualitatibus instructi animum ad legationes obeundas adiicerent, iis in cancellaria status intima se se penitus formandi, omnis requisita praebeatur occasio, iusta denique statuum et ordinum desideria catenus quoque, ut tam interna, quam externa negotia, illa quidem per hungaros, haec vero cum influxu etiam hungarorum pertractentur et sic immediate suae Majestatis decisioni submittantur, expleturam in reliquo“ etc.

Noch weiter gehen in dieser letztern Beziehung, nämlich in Anerkennung der Realunion Ungarns mit den übrigen Erbländern, die Gesetze des Jahres 1792, denn während deren 9. Artikel die Berücksichtigung der Ungarn bei Besetzung der Officiersstellen in den ungarischen und in den Gränz-Regimentern der k. k. Armee, dann bei Verleihung von Regiments-Inhabers-Posten und von Plätzen in den k. k. österreichischen Militärakademien anspricht; der Artikel 17 aber von der Art und Weise, wie die Erkenntnisse der k. k. österreichischen Wechsel-Gerichte, falls sich denselben Ungarn freiwillig unterwerfen, zu vollziehen sein, handelt; erkennt der Artikel 8 die Legalität nicht nur des gemeinschaftlichen österreichischen Staatsministerium, der gemeinschaftlichen österreichischen geheimen Staatskanzlei, dann des gemeinschaftlichen k. k. österreichischen Hofkriegsrathes und der lediglich von demselben abhängigen für Ungarn bestellten k. k. österreichischen Militärbehörden an; sondern er gesteht sogar zu, dass bei Anstellungen im ungarischen Finanz-, namentlich im Bergwesen den Ungarn nur bei gleicher Befähigung vor den Söhnen der übri-

gen Erbländer der Vorzug gebühre, wie dies der nachstehende Wortlaut ausser Zweifel stellt:

„§. 1. Hungari ad mentem 1791:17 etiam ad status ministerium applicabuntur, cancellaria autem intima iam ordines acceipt ut ibi Hungari pro diplomatis formentur.

§. 2. Camerae hungaricae activitas in sensu 1791:22 etiam ad montanistica extendenda, stipendia montanistica hungarica solis hungaris conferenda.

§. 3. Ad officia montanistica hungari caeteris paribus praeferenter applicentur,

§. 4 in applicationibus ad commissariatus bellicos cancellariam bellicam, armorum praefecturam et minora etiam ab armorum praefectura dependentia officia hungarorum habeatur ratio."

Wie aus diesen Gesetzen der Jahre 1791 und 1792, welche nach dem Vorangelassenen wohl die unbestreitbaren Rechte Ungarns sehr kräftig wahren, dagegen aber den auf der pragmatischen Sanction beruhenden und gesetzlich schon lange vor derselben bestandenen reellen Verband dieses Landes mit den übrigen österreichischen Erbländern in der höheren Verwaltung, insbesondere in Angelegenheiten des Aeussern, des Krieges und der von diesen unzertrennlichen Finanzen, nicht nur nicht lockern, sondern sogar befestigen, — der Bestand einer blossen Personalunion Ungarns mit dem übrigen Oesterreich hergeleitet werden will, lässt sich nur so erklären, wenn, wie dies thatsächlich zu geschehen pflegt, diesen Gesetzen nur einzelne abgerissene Sätze entnommen und diese dann nach eigenem Belieben gedeutet werden.

Aber auch die spätern Gesetze bis zum Jahre 1848, welche sich überhaupt wenig mit der Stellung Ungarns zum Monarchen und zur Monarchie befassen, enthalten keine

Lockerung der Realunion, indem die bezüglichen wenigen Gesetzesstellen, namentlich 1827 : 3, 4 und 5, sowie 1830 : 10 lediglich die vorbezogenen einschlägigen Gesetze des Jahres 1791 bestätigen, beziehungsweise in Erinnerung bringen; das Gesetz 1840 : 2, wornach die Transferirung von Ungarn in nicht ungarische Regimenter untersagt wird, an der staatsrechtlichen Stellung Ungarns gar nichts ändert; das Gesetz 1808 : 7 aber, wornach selbst an der neu gegründeten ungarischen Militär-Akademie (Ludoviceum) nur nach Möglichkeit die Anstellung ungarischer Professoren und Inspectoren verordnet, sowie das Gesetz 1830 : 9, wornach die Competenz der k. k. Militär-Gerichte bei ungarischen Nachlassverhandlungen geregelt wird, eben nicht für eine Lockerung der Realunion sprechen; es erübrigt daher nur noch des wichtigen Actes, kraft dessen Franz der Erste im Jahre 1804, der schon lange vorher bestandenen untheilbaren österreichischen Erbmonarchie mit dem Hauptbestandtheile Ungarn die Benennung eines Kaiserstaates, und sich den Titel eines Kaisers von Oesterreich beilegte, deshalb zu erwähnen, weil dieser, dem Begriffe einer Personalunion ganz und gar widerstrebende Act, obschon in Ungarn publizirt, weder vom Land, dem seine bisherige Verfassung auch für die Hinkunft gewährleistet wurde, noch von äussern Mächten angefochten, vielmehr auch von dem europäischen Congresse im Jahre 1815 völkerrechtlich anerkannt worden ist. —

Aus dem bisher Gesagten ergibt sich, dass Ungarn bis zum Jahre 1848 ein von keinem anderen Lande abhängiges, nach seiner eigenthümlichen Verfassung und nach eigenen Gesetzen regiertes Land war, dem die gesetzgebende Gewalt einvernehmlich mit seinem gesetzlich gekrönten Könige und insbesondere auch die Bewilligung directer Steuern und Subsidien an Geld, Naturalien und Militär-Rekruten unstreitig zustand; dass aber, nachdem dasselbe ein von der österreichischen

Erbmonarchie untrennbarer und zwar der Hauptbestandtheil derselben geworden war, behufs Ermöglichung gemeinsamen Widerstandes also Aufrechterhaltung der zwischen allen Erbländern errichteten Realunion, die Verwaltung des Landes nur hinsichtlich des Inneren und der Justiz von ungarischen Behörden, nämlich von der königl. ungarischen Statthalterei, beziehungsweise von der königl. ungarischen Curia, und in höherer Linie von der k. ungar. Hofkanzlei; dagegen bezüglich des ungarischen Finanzwesens von der königl. ungarischen Kammer und in höherer Linie von der k. k. österreichischen allgemeinen, dann von der k. k. Hofkammer in Münz- und Bergwesen, so wie vom General-Rechnungs-Directorium; hinsichtlich des Kriegswesens von den für Ungarn bestellten k. k. Landes-General-Commanden und in höherer Linie vom österreichischen k. k. Hofkriegsrathe; bezüglich der äussern Angelegenheiten aber von der geheimen Haus-, Hof- und Staatskanzlei gehandhabt wurde; während alle auf die Verwaltung Ungarns einfliessenden obgedachten, von einander unabhängigen Hofstellen, nämlich die österreichische k. k. Geheime Haus-, Hof- und Staatskanzlei, die königl. ungar. Hofkanzlei, die österreichische k. k. allgemeine, dann die Hofkammer in Münz- und Bergwesen, das österreichische k. k. General-Rechnungs-Directorium, und der österreichische k. k. Hofkriegsrath in höchster Linie dem gemeinschaftlichen k. k. Staatsministerium, eigentlich dem Staatsrathe und der Staats-Conferenz unterstanden, so dass die Verwaltung des gesammten österreichischen Kaiserstaates schon in höherer Linie, nämlich bei den Hofstellen hinsichtlich des Aeussern, des Krieges und der Finanzen, in höchster Linie aber in jeder Hinsicht vollkommen centralisirt war.

So sollte die Stellung Ungarns nach dem Geiste und Wortlaute der bezogenen Landesgesetze beschaffen sein, und

so war sie auch bis 1848 in der That beschaffen, welcher Umstand zugleich mehr noch als alle andern Gründe für meine oben entwickelte Auffassung der staatsrechtlichen Stellung des Landes spricht, da Gesetze in der Regel durch deren mehrhundertjährige praktische Anwendung, also durch die insbesondere in Ungarn stets hochangeschlagene, ja die Stelle des Gesetzes vertretende Uebung am sichersten erklärt und gedeutet werden.

In der That haben die wenngleich an Se. Majestät gerichteten Vorträge der ungar. Statthalterei, bei der ungarischen Hofkanzlei; die Vorträge der ungar. Kammer oder der derselben in rein ökonomischen Fällen nicht untergestellten Montanbehörden bei den beiden österreichischen Hofkammern, oder beim General-Rechnungs-Directorium Namens des Landesfürsten ihre Erledigung gefunden, wenn es die betreffenden Präsidenten nicht etwa vorzogen, in gewissen ausserhalb der Gremien zu verhandelnden Gegenständen, unter einander in Verkehr zu treten, oder wenn der Gegenstand nicht etwa von solcher Bedeutung war, dass derselbe dem gemeinschaftlichen Staatsrathe vorgelegt oder in der Conferenz behandelt hätte werden müssen; während die für Ungarn bestellten k. k. General-Commanden als rein österreichische Behörden sogar diese Formalitäten meidend, geradezu an den österreichischen k. k. Hofkriegsrath ihre Berichte erstatteten, und Namens desselben ihre Erledigungen empfingen.

Auch hat die gesetzlich zugesagte Vertretung der Ungarn bei den gemeinschaftlichen Behörden, durchaus nicht gefehlt, denn unmittelbar vor dem Jahre 1848, um der sehr vielen Andern insbesondere der vielen bei den k. k. Gesandtschaften Verwendeten gar nicht zu erwähnen, bekleideten die Grafen Nádasdy und Cziraky die Würde von Staats- und Conferenz-Ministern, Hofrath Duschek war bei der Conferenz, Somsich

als Staats- und Conferenzrath beim Staatsrathe, die Hofräthe Fejes und Derchényi bei der allgemeinen, Hofrath Kéler und Oberbergrath Wiesner bei der Hofkammer in Münz- und Bergwesen in Verwendung; ebenso wurden bei allen Militär-Branchen und selbst in den Militär-Akademien die Ungarn gleich allen andern österreichischen Unterthanen berücksichtigt, so dass den gesetzlichen Anforderungen auch in dieser Richtung ebenso, wie hinsichtlich der Aufrechthaltung der eigenthümlichen Verfassung, der verbrieften Rechte und Freiheiten des Landes vollkommen Genüge geleistet wurde.

Ja, die vollkommene Realunion Ungarns mit den übrigen Erbländern des Hauses Oesterreich, welche im Gesetze 1569: 38 und vielen anderen verfassungsmässig und zwar sehr klar und bündig ausgesprochen; durch alle Gesetze Ungarns bis zum Jahre 1848, also drei Jahrhunderte hindurch ebenso, wie durch eine nie unterbrochene Uebung, dann durch den gesetzlich anerkannten mehrhundertjährigen Bestand des sogar ganz nach österreichischen Gesetzen von österreichischen Generalaten, und von der Wiener Militär-Centralstelle regierten, einen integrirenden Theil der österreichischen Armee bildenden ungarisch-croatischen Militär-Gränzlandes bethätigt; durch das die pragmatische Sanction enthaltende Landesgesetz 1723: 1, 2, dann durch die Gesetze 1723: 98 und 101, und durch das Manifest von 1804, sowie durch die Ergebnisse des europäischen Congresses vom Jahre 1815 auch in formeller Weise anerkannt wurde, und von allen Völkern und Mächten der Welt auch gegenwärtig noch anerkannt wird: lässt sich gar nicht, am allerwenigsten aber durch die von einer Seite dagegen vorgebrachten Gründe anfechten, dass nämlich Ungarn im Falle das Herrscherhaus aussterben sollte, das Königswahlrecht wieder erlangen, die Monarchie daher zerfallen würde; und dass im Falle der Unmündigkeit des gemeinschaftlichen

Landesfürsten, dessen Vormund nach den ungarischen Gesetzen der Palatin, nach den österreichischen aber der nächste väterliche Verwandte sei, die Regierung der zwei Hälften des Kaiserstaates nothwendig in zweierlei Hände gelegt werden müsste.

Abgesehen nämlich davon, dass sich auf gesetzlicher Grundlage drei Jahrhunderte hindurch bestandene Thatsachen durch welche immer Voraussetzungen durchaus nicht nachhinein in Abrede stellen lassen; so ist es in die Augen fallend, dass die verschiedenartige gesetzliche Vormundschaft eines minorennen Kaisers von Oesterreich, selbst wenn das angebliche österreichische Vormundschafts-Gesetz wirklich so, wie es angenommen wird, geregelt wäre, eigentlich gegen die, wohl von Niemanden bezweifelte Personalunion spricht, indem sie die Ausübung der Majestäts-Rechte in der untheilbaren Erbmonarchie durch zwei verschiedene Personen in sich fasst; dass somit im Falle der eintretenden Nothwendigkeit, welche aber nicht vorliegt, eine neue gesetzliche Regelung des Gegenstandes im Geiste der pragmatischen Sanction angebahnt, beziehungsweise das einschlägige, lange vor der pragmatischen Sanction gebrachte, und später ohne in das Wesen aller einzelnen Puncte desselben einzugehen, blos im Allgemeinen bezogene Gesetz über die Wirksamkeit des Palatins geändert werden müsste, zumal eine allfällige Vormundschaft des Palatins, auch mit Rücksicht auf dessen gesetzliche Stellung als zugleich gesetzlicher königlicher Statthalter, so wie mit Hinblick auf den gesetzlichen Bestand und den Wirkungskreis der kgl. ung. Hofkanzlei nicht füglich zulässig erscheint.

Dass aber Ungarn, im Falle das durchlauchtigste Herrscherhaus, oder die im Landesgesetze 1723 : 1 und 2 benannten Linien desselben aussterben sollten, welcher Fall glück-

licherweise nicht vorliegt, auch nicht sobald vorliegen dürfte, ein Wahlkönigreich werden, und die ganze österreichische Erbmonarchie eben so von selbst auseinander fallen müsste, wie sie bereits in der Mitte des 18. Jahrhundertes, falls die pragmatische Sanction nicht zu Stande kommt, wahrscheinlich zerfallen wäre, muss von Jedermann, der die Geschichte und Gesetze Ungarns kennt, wohl zugegeben werden; da die Realunion Ungarns mit den übrigen Erbländern der Monarchie eben nur für die Dauer der gesetzlichen genau bestimmten Descendenzen aus dem Hause Oesterreich geknüpft erscheint, somit im Falle des Aussterbens dieser Descendenzen, und zwar nur der im Gesetze 1723 : 1 und 2 erwähnten, Ungarn bezüglich seiner staatsrechtlichen Stellung allerdings neue Verträge einzugehen ermächtigt ist, wie dies nicht nur unzählige Gesetze, namentlich das Grundgesetz 1723 : 1 und 2, sondern auch die Krönungs-Eide aller bisherigen Könige Ungarns seit Carl VI. ausdrücklich anerkennen.

Allein nicht nur Ungarn, sondern die in der Monarchie nach Ungarn unstreitig wichtigste Krone des nach dem historischen Rechte auch Mähren und Schlesien in sich begreifenden Königreiches Böhmen, dem nach dem Aussterben des Kaiserhauses die freie Wahl seines Königs eben auch gesetzlich garantirt ist, und noch andere Erbländer der Monarchie, da sie eben nur für die Erbschaftsdauer des Hauses Oesterreich mit einander und mit Ungarn verknüpft sind, befinden sich diesfalls in derselben Lage, ohne dass diese auch nur im entferntesten die thatsächlich bestandene und noch bestehende Realunion beirren würde; weshalb auch die obbezogene Urkunde des Kaisers Franz des Ersten vom Jahre 1804, um die Uebereinstimmung der Unabhängigkeit und eigenthümlichen Verfassung der einzelnen Bestandtheile der Monarchie mit deren Realunion zu betonen, des unzertrennlichen Besitzes

mehrerer „unabhängiger Königreiche und Staaten“ erwähnt, dann davon, dass die sämmtlichen „Königreiche, Fürstenthümer und Provinzen, ihre bisherigen Titel, Verfassungen, Vorrechte und Verhältnisse fernerhin unverändert beibehalten sollen“, und von „Befestigung des Ansehens des vereinigten österreichischen Staatenkörpers“ spricht.

Auch die weitere Einwendung, dass weil die ausserungarischen Bestandtheile der Monarchie zur Zeit der pragmatischen Sanction sämmtlich dem römisch-deutschen Kaiserreiche angehörten, somit als Reichslehen behandelt wurden, als welches Ungarn nie in Betracht kam; und weil die nicht ungarischen Bestandtheile des Kaiserstaates auch dermalen dem deutschen Bunde angehören, während diesem Verbande mit Deutschland, Ungarn stets fremd war und fremd sei; zwischen den so ungleichartigen Bestandtheilen eine andere als eine blosse Personalunion gar nicht denkbar sei, entbehrt jeden Grundes, weil sowohl die Annahme als auch die Folgerung offenbar als ganz unrichtig in die Augen fallen.

Es ist nämlich die pragmatische Sanction nebst Ungarn auch auf alle anderen Erbländer der Monarchie, ob nun dieselben zum deutschen Reiche gehörten, oder ausserhalb desselben gelegen waren, ausdrücklich ausgedehnt worden, wie dies nicht nur die diesfällige, an die übrigen Landtage der Monarchie ergangene und daselbst angenommene k. k. Erklärung, sondern selbst unser einschlägiges Landesgesetz 1723: 1 §. 3, durch die Worte „in reliquis Suae Majestatis sacratissimae regnis et provinciis haereditariis in et extra germaniam sitis“, und das spätere Landesgesetz 1791 : 10 durch denselben Wortlaut, dann aber der Umstand, dass Böhmen und sogar die Nieder-

ländischen Stände diese Sanction annahmen, ausser Zweifel stellt.

Bezüglich der wichtigen Krone Böhmens ist es wohl kaum allgemein bekannt, dass dieselbe rechtlich keineswegs einen integrirenden Theil des deutschen Reiches gebildet habe, und auch dermalen, strenggenommen, noch nicht dazu gehöre: denn Böhmen war, als es Ferdinand den I. im Jahre 1526 zu seinem Könige wählte, ein Wahlkönigreich, hatte mit Ungarn dieselbe unter den Slaven allgemein eingeführte Verfassung, sogar mit den gleichen Benennungen mehrerer Würden, als: Oberstburggraf (supremus palatii comes, comes palatinus), Burggraf (župan, comes castri, comes parochianus) wie Ungarn; und bildete eigentlich nur hinsichtlich der dem böhmischen Könige anklebenden Würde eines Churfürsten (Elector) des heiligen römischen Reiches ein Reichslehen: weshalb auch diese Krone, wie erwähnt, eben nur durch freie Wahl, wie Ungarn, an das Haus Oesterreich kam: während auch laut der 1815ner Congressbeschlüsse der Kaiser von Oesterreich lediglich mit den vormals zum deutschen Reiche gehörigen Ländern, also nicht auch mit Böhmen in den deutschen Bund einzutreten gehabt hätte: wornach die Böhmen im Jahre 1848, als auch sie zum Frankfurter Reichstage eingeladen wurden, dagegen sehr energische Verwahrung einlegten.

Dass auch dermalen nur einige Bestandtheile des Kaiserreiches, und zwar gerade die minderen, zum deutschen Bunde gehören, muss wohl unbedingt zugegeben werden; da nebst Ungarn, Croatien, Slavonien, Siebenbürgen, nebst Böhmen, Mähren und Schlesien offenbar auch das lombardisch-venetianische Königreich; dann das ausgedehnte, eigentlich zur Krone Ungarns gehörige, Galizien und Lodomerien umfassende Rothrussland (Ostgalizien); das gleichfalls rechtlich zur ungarischen Krone, weil zur einstigen ungarischen Moldau (havas alföld)

gehörige Herzogthum Bukowina; ferner das zur Krone Croatiens gehörige Königreich Dalmatien; das einst dem Königreiche Polen angehörige Grossherzogthum Krakau mit den Herzogthümern Osviecim und Zator (das sogenannte Westgalizien); ja selbst der einst von Venedig beherrschte Theil Istriens offenbar nicht zum deutschen Bunde gehören; aber demungeachtet sowohl während des Bestandes ihrer alten Verfassung, als nach Aenderung derselben stets in wahrer Realunion mit einander und mit den zum deutschen Bunde gehörigen deutschslavischen Bestandtheilen des Kaiserstaates standen, ja auch jetzt noch nach der Wiedereinführung constitutioneller Formen, so verschieden auch diese sein mögen, thatsächlich stehen; da diese Verschiedenheiten den Einrichtungen des deutschen Bundes, der zwischen dem deutschen und ausserdeutschen Oesterreich sehr genau unterscheidet, und selbst die Autonomie des deutschen Theiles verfassungsmässig wahrt, in keiner Weise widerstreben, oder widerstrebten; weshalb auch die Folgerung, wornach sich zwischen Ungarn und den übrigen Erbländern der Monarchie eine andere als lediglich nur eine Personalunion nicht denken lasse, geradezu das Läugnen Jahrhunderte hindurch bestandener und noch bestehender Thatsachen in sich fasst. —

Dies vorangelassen übergehe ich auf die sogenannten Gesetze des Jahres 1848 und nehme hiebei keinen Anstand in Vorhinein zu erklären, dass ich dieselben für ganz ungiltig ansehe und stets angesehen habe, weil sie, wenn auch von dem Terrorismus, unter welchem sie zu Stande kamen, abgesehen wird, a) nicht von den gesetzlichen Vertretern des Landes vorgeschlagen wurden, und weil b) der König eben deshalb, so wie auch in Würdigung der unveräusserlichen Rechte der ausserungarischen Bestandtheile der Monarchie zu deren Sanctionirung verfassungsmässig nicht berechtigt war.

Dass die 1848ger Landtags-Bestimmungen nicht von den gesetzlichen Vertretern des Landes votirt wurden, geht unumstösslich daraus hervor, dass zu jener Zeit Ungarns Vertreter bei der Ständetafel nebst den zusammen nur eine Stimme abgebenden k. Freistädten und Kapiteln, beziehungsweise Aebten und Pröbsten, und nebst den gar nicht in die Wage fallenden Vertretern der abwesenden Mitglieder des Oberhauses (absentium ablegati), die Abgeordneten der Comitate waren, welche sämmtlich nicht ihre individuellen Ansichten, sondern die Wünsche und Ansichten ihrer Committenten, auf die sie sogar beeidet zu werden pflegten, vorzutragen hatten: wenn es daher Thatsache ist, dass von dieser gesetzlichen Uebung ohne vorhergegangener diesfälliger verfassungsmässiger Abänderung beim 1847/8ger Landtage Umgang genommen, und auf solche Weise das Zustandekommen der bezüglichen Gesetzvorschläge ermöglicht wurde: so wird wohl die Ungesetzlichkeit der Beschlüsse des Landtages, somit der Gesetzanträge nicht in Zweifel gezogen werden können, zumal zu einem solchen Antrage die Uebereinstimmung der gesetzlichen Stände-Tafel mit dem Oberhause verfassungsmässig erforderlich war, die Abgeordneten aber, indem sie von ihren Instructionen abwichen, sofort gesetzliche Abgeordnete oder Vertreter der Municipien und sonach die versammelten Stände gesetzliche Mitglieder des Landtages zu sein aufgehört hatten.

Diese Ungesetzlichkeit der bezüglichen Landtagsbeschlüsse wird aber durch die nachträgliche Zustimmung der Municipien, wie dies mitunter geltend gemacht wird, durchaus nicht geändert, da die Municipien bald nach dem Zustandekommen der einschlägigen Landtagsbeschlüsse, weil auf ungesetzlicher Grundlage provisorisch organisirt, selbst ganz ungesetzliche Körperschaften wurden; weil ferner verfassungsmässig im Geiste auch der speciellen Bestimmungen des Landesgesetzes

1790 : 12, die selbst in gesetzlicher Weise bestehenden Municipien durch ihre Einzeln-Beschlüsse, zumal in einer Frage der gänzlichen Aenderung der Verfassung, nicht den gesetzlich zusammengetretenen Landtag zu ersetzen vermochten; weil endlich mehrere Comitate Ungarns, namentlich auch das Sároser, durch den Terrorismus von Regierungscommissären zur Beistimmung gezwungen werden mussten; die in ihrer gesetzlichen Verfassung verbliebenen Comitate Slavoniens aber, ja das ganze Königreich Croatien und die gesammte nichtmagyarische Bevölkerung Ungarns und Siebenbürgens nichts von den ungesetzlichen Beschlüssen wissen wollten, sich vielmehr gegen dieselben um so mehr erhoben, als sie selbst den König zur Sanctionirung solcher Beschlüsse nicht für competent; die angeblichen Gesetze daher im besten Falle nur als einseitige königliche Verordnungen, die in Ungarn während dessen verfassungsmässigen Bestandes nie Gesetzeskraft hatten, ansehen konnten.

In der That war es verfassungsmässig ganz unmöglich, dem Könige das Recht der Sanctionirung von Beschlüssen ungesetzlicher Körperschaften an Gesetzes-Statt zuzuerkennen; weil jedoch die herrschende Partei, die, wie es schien, wenn auch auf ungesetzlichen Wegen, so doch glücklich durchgeführte magyarische Centralisation nicht aufgeben, insbesondere die thatsächlich durchgeführte Uebertragung der Rechte des verfassungsmässigen Königs an den wählbaren Palatin, und die Ersetzung der bishin beschränkten monarchischen, — durch die Allgewalt der Minister; die Ersetzung der bishinigen Geburtsaristokratie, durch die weit drückendere, jeder historischen und Rechtsbasis entbehrende, überdies der menschlichen Vernunft geradezu widerstrebende National-Aristokratie; und die dadurch über sieben Millionen nichtmagyarischer Völker unstreitig gewonnene Willkürherrschaft um jeden Preis fest-

halten wollte; so geschah es, dass dieselbe Partei durch nicht gerechtfertigte Belastung des Landes mit Schulden, Geldabgaben und Rekrutenstellungen: durch Inanspruchnahmen der Nationalgarde, also der Familienväter, für Kriegsdienste; durch die permanente Verwendung von Regierungs-Commissären mit unumschränkter Vollmacht in den Comitaten; durch die Aufstellung von Blutgerichten; durch Abhaltung ungesetzlicher Landtage; durch Ignorirung der Majestät: durch die veranlasste Ermordung eines königlichen Commissärs; durch vielfach begangene ungesetzliche Justifizirungen, und durch Verfolgungen jeder bessern politischen Ueberzeugung, besonders aber jeder nationalen Regung; schliesslich durch Entthronung des legitimen Herrscherhauses; — die passive, oder wo dies möglich war, auch die active Resistenz aller Nichtmagyaren, ja selbst vieler Magyaren der ungarischen Krone; sodann das Eingreifen der Regierung des Kaiserstaates, und auch den Protest der übrigen Bestandtheile der Monarchie hervorrief; endlich aber in Folge alles dessen blutige Bürgerkriege, sowie die über Andrängen der vielen Exilirten, namentlich der Bischöfe und Magnaten stattgefundene Invasion des Landes durch kaiserlich russische Hilfstruppen veranlasste, und so der altehrwürdigen ungarischen Verfassung das Grab bereitete.

Ich bitte sehr um Vergebung, dass ich diese Vorfälle, die am besten mit ewigem Stillschweigen übergangen werden sollten, hier berührt habe; allein es schien mir dies nicht nur der Umstand, dass über unsere Leiden der letzten zwölf Jahre häufig ohne deren eigentliche Veranlassung zu berühren, geklagt wird, sondern auch das richtige Verständniss unserer Lage unumgänglich zu fordern: ich glaube daher nur noch anführen zu sollen, dass ich den obgedachten Protest der ausserungarischen Erbländer gegen die 1848ger Gesetze für voll-

kommen begründet halte, weil die pragmatische Sanction nicht nur einseitig die übrigen Erbländer mit Ungarn; sondern gegenseitig auch dieses mit den übrigen Erbländern unauflöslich verbunden; diese Sanction verfassungsmässig von allen erbländischen Landtagen angenommen wurde; nun aber im Sinne der 1848ger Bestimmungen des Pressburger ungesetzlichen Landtages sogar in den wesentlichsten, seit drei Jahrhunderten aufrecht erhaltenen Einheits-Puncten, nämlich im Kriegs- und Finanzwesen einseitig für eine Erbkrone, ohne dass die übrigen Erbländer befragt worden wären, gelöst werden sollte.

Man wende hier nicht etwa ein, dass die übrigen Erbländer weder zur Zeit des Abschlusses der pragmatischen Sanction noch im Jahre 1848 eine Verfassung hatten; denn beides wird durch die Geschichte, ja selbst durch unser corpus iuris vollkommen entkräftet, indem im letzteren der Wiener Friedensvertrag (pacificatio Vienensis) von 1606 enthalten ist, dessen Schluss §. 26 ausdrücklich die Stände von Oesterreich; dann von Böhmen mit Mähren, Schlesien, und der Lausitz; endlich von Steiermark, als Bürgen für die Einhaltung des gedachten Vertrages anführt; ja es hat sogar zwischen dem böhmischen und ungarischen Landtage ein Austausch der diesfälligen gegenseitigen Zusicherungen, der gleichfalls im corpus iuris enthalten ist, stattgefunden.

Die der ungarischen ganz ähnlichen Verfassungen, dieser, sogar mit eigenen, nämlich den österreichischen und böhmischen Hofkanzleien bedachten Länder, können daher in der früheren Zeit eben so wenig, wie im Jahre 1848 in Zweifel gezogen werden: da dieselben obschon seit Kaiser Josef II. nicht vollständig, so doch soweit wieder hergestellt wurden, dass sie ihre regelmässigen unter andern mit dem Vermögen und Finanzwesen des Landes überhaupt waltenden, sowie auch mit dem Rechte, allfällige Erhöhungen der Steuern zu

votiren oder zu verweigern, ausgestatteten ständischen Landtage abhielten; ein Vernehmen dieser Erbländer sonach in der so wichtigen Angelegenheit, der Jahrhunderte hindurch thatsächlich und gesetzlich bestandenen Real-Union und eigentlich der Aenderung der Grundgesetze der Monarchie vom Jahre 1713 und 1804 nicht nur angezeigt, sondern geradezu geboten war, zumal diese Erbländer für die ungarische Krone unstreitig viel geblutet und sonstige Opfer gebracht haben, nicht etwa aus besonderer Vorliebe für Ungarn, sondern um im Vereine mit diesem Lande für die Hinkunft den nöthigen Schutz gegen jede auswärtige Macht zu finden, welche aber nur durch die mittels der fraglichen Bestimmungen von 1848 aufgehobene Einheit im Kriegs- und Finanzwesen erzielbar ist.

Leider ist die Einvernahme der übrigen Erbländer des Kaiserreiches unterblieben; es ist wie wenigstens vermuthet werden muss, der König nicht einmal über die Ungesetzlichkeit der Landtagsbeschlüsse, so wie über deren die Entwicklung aller nichtmagyarischen Völker Ungarns und der verbundenen Länder aufs Aeusserste gefährdende Richtung unterrichtet worden; und überhaupt übel berathen gewesen, so dass Se. Majestät Ferdinand V. durch die in Frankreich ausgebrochenen Wirren, dann durch die in allen Ländern des Reiches bemerkbare Gährung, welche durch die, mit vieler Geschicklichkeit verbreiteten falschen, oder doch sehr übertriebenen Gerüchte sogar zu sehr gefährlichen Aufständen gestämpelt wurde, bewogen; überdies zu sehr nur seinem zur Nachgiebigkeit geneigten edlen Herzen folgend, die in dem Augenblicke, wo Alles den Kopf verloren hatte, dringend erbetene Sanction ertheilte, worauf die traurigen Ereignisse, die ich früher erwähnt, und nicht ferner berühren will, folgten, ja gewissermassen nothwendig folgen mussten.

Schon dies und das Vorgehen des 1848ger Pester Landtages, der die Unhaltbarkeit dieser Bestimmungen selbst fühlend, an den österreichischen Reichstag behufs Ausgleichung der diesfälligen Differenzen, wenngleich erfolglos, Abgeordnete entsendete, sollte uns belehren, dass wir die sogenannten 1848ger Gesetze, selbst wenn wir dieselben vor uns und vor der Welt als auf legalem Wege zu Stande gekommene Gesetze hinstellen könnten, was ich jedoch geradezu in Abrede stelle, dennoch fallen lassen sollten, zumal diese sogenannten Gesetze für uns in keiner Beziehung eine Nothwendigkeit, wohl aber geeignet sind, die nationale und selbst die politische Freiheit des ganzen Landes, zugleich aber auch den Bestand der Gesammtmonarchie zu gefährden, wie dies ein kurzer Ueberblick der diesfälligen in den Artikeln 3, 4, 5, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 15, 16, 17, 18, 20 und 22 enthaltenen wesentlicheren Bestimmungen, dann aber eine Combination derselben mit unseren factischen Zuständen, die eine Gesetzgebung nicht ignoriren darf, ausser Zweifel stellen dürfte.

Insbesondere sind die Bestimmungen des Artikels 3, wornach thatsächlich zwei Könige, der Eine in der Person des wählbaren Palatins zugleich Statthalters mit dem Sitze in Ofen, der Andere aber als Erbkönig mit dem Sitze in Wien geschaffen; die gesetzliche Macht beider aber an die Zustimmung der Minister gebunden wird; so ganz unhaltbar, und den Interessen nicht nur des Herrscherhauses und der Monarchie, sondern selbst des Landes so sehr zuwider, dass dieselben, wenngleich in deren §. 2 des Verbandes der Monarchie, im §. 13 sogar der gemeinschaftlichen Angelegenheiten Ungarns mit den übrigen Erbländern, somit der Realunion des Gesammtstaates ausdrücklich gedacht wird, keinen Augenblick in Wirksamkeit gesetzt werden können, ohne Convulsionen ja förmliche Bürgerkriege und Aufstände hervorzurufen.

Wenn man nämlich diese Bestimmungen vorurtheilsfrei näher analysirt, namentlich die §§. 2, 7, 8 und 13 mit einander combinirt, und Alles mit dem wahren Namen bezeichnet, so wird man darin eine soartige Theilung der mittelst der verschiedenen Minister auszuübenden gesetzlichen Majestäts-Rechte finden, dass dem erblichen Könige zu Wien mit Ausnahme der auf die Verwendung des ungarischen Militärs ausserhalb Ungarn; auf die Ernennung der höheren Militär-Officiere, und auf die sogenannten äusseren Geschäfte beschränkten gemeinschaftlichen Reichsangelegenheiten, lediglich die Verleihung höherer geistlicher Pfründen; die Ernennung der jedem Einflusse auf die Administration des Landes entrückten Gross-Würdenträger; die Verleihung von Gnaden und Titeln überhaupt, so wie von Orden und von Adels-Diplomen; also grösstentheils nur die Erledigung minderer Landesangelegenheiten zugedacht; dagegen in allen wichtigeren Landesangelegenheiten der ausschliessende Einfluss des gewählten Palatins mit aussergewöhnlicher Consequenz gewahrt wird, so zwar, dass im Falle des Bestandes dieser Anordnung der erbliche Ehrenkönig zu Wien, gegenüber dem wirklichen, ohnehin auch von dem, die Machtvollkommenheit repräsentirenden Ministerium umgebenen Wahlkönige zu Pest-Ofen, eine sehr untergeordnete Rolle zu spielen hätte, und es in der That nicht erst des Aussterbens des regierenden Hauses bedürfte, um Ungarn wieder als Wahlkönigreich dastehend zu sehen.

Jedermann wird wohl einsehen, dass einer solchen Anordnung, der auch die Erbansprüche seines Hauses zu wahren verpflichtete Monarch, nur im Falle er mit den Waffen in der Hand dazu gezwungen würde, und selbst dann nur für die Dauer seiner Ohnmacht zustimmen könnte. An eine Ohnmacht des durchlauchtigsten Herrscherhauses, oder gar an eine Ueber-

macht Ungarns glaubt aber ernstlich gewiss Niemand, dem die Verhältnisse des Landes und der Monarchie auch nur einigermassen bekannt sind, besonders wenn er erwägt, dass eine soartige hinsichtlich der wichtigsten Angelegenheiten sogar in der Person des Monarchen stattfindende, der bisherigen gesetzlichen Uebung und den gegenseitigen Verträgen zuwiderlaufende factische Trennung Ungarns von der österreichischen Monarchie, Sr. k. k. apost. Majestät die ausgiebigste Unterstützung seitens aller übrigen Erbländer des Kaiserstaates gegen Ungarn unstreitig sichern würde, wie dies auch aus den bisherigen Verhandlungen des zu Wien versammelten Reichsrathes zweifellos hervorgeht.

Selbst die Mächte Europa's würden in Anerkennung des guten Rechtes des regierenden Hauses diesem gewiss beistehen; und wie würde sich die Sache erst innerhalb der Länder der ungarischen Krone gestalten? gewiss sehr zum Nachtheile nicht nur des Landes, auf welches selbst viele sogenannte Patrioten, ebenso wie auf die dasselbe bewohnenden Urvölker keine besondere Rücksicht nehmen zu wollen scheinen, sondern auch der jetzt herrschenden Partei; weil eben deren unablässiges eifriges Streben, die magyarische Nationalität im Wege der magyarischen Centralisation zur unumschränkten Alleinherrschaft über einen möglichst ausgedehnten Länder- und Völkercomplex emporzuheben, kaum den gewünschten Erfolg haben, vielmehr höchst wahrscheinlich ein ganz entgegengesetztes Ergebniss zu Tage fördern dürfte.

Vor Allem kennt das selbständige, und eben deshalb kräftige, dreieinige Königreich Dalmatien, Croatien, Slavonien die Tendenz der 1848ger Gesetze, namentlich der darin durchgeführten magyarischen Centralisation sehr gut, und wird eben deshalb in Wahrung seiner in der Zeit von 1790 bis 1849 arg bedrohten politischen, besonders aber nationalen

Existenz, wie sich auf Grund der dortigen Landtags-Verhandlungen, und des Geistes, der in der croatischen Presse weht, sowie auf Grund seiner Stellung als specifisch-slavisches Königreich, mit vollem Rechte annehmen lässt, nie mit einer centralisirten Magyarei, sondern lediglich mit Ungarn, also mit den verschiedenen, grossentheils stammverwandten Völkern Ungarns sich zu vereinigen bereit sein; während auch Siebenbürgen, welches vor der Hand noch auf seinem eigenen Landtage über die Vereinigung mit Ungarn zu berathen hat, die Rechte der die Hauptbevölkerung bildenden rumänischen Nation sowie die gesetzliche Autonomie des nicht unwichtigen Sachsenlandes wahren, somit dem Streben nach einer magyarischen ministeriellen Centralisation, wie dies zu hoffen steht, entschieden entgegentreten wird.

Aber auch die Millionen der nichtmagyarischen Völker des eigentlichen Ungarns, namentlich die Serben, Rumänen, Russen und Slovaken wissen es sehr gut aus der leider schon gemachten traurigen Erfahrung, was die magyarische Centralisation mit ihren bevollmächtigten Regierungs-Commissären, bevollmächtigten Curieren, und mit ihren Blutgerichten vermag; sie kennen die unter der Maske der Verantwortlichkeit versteckte Machtvollkommenheit der Minister und die damit verknüpften vielfachen Amtsmissbräuche aus den Jahren 1848 und 1849 der magyarischen Schreckenherrschaft, unter welcher so viele ihrer Stammgenossen blos wegen abweichender politischer Ansichten oder nationaler Regungen den Märtyrertod starben, nur zu wohl; und wissen, dass die in Ungarn ganz exotischen, der altehrwürdigen Verfassung des Landes geradezu widerstrebenden verantwortlichen Ministerien selbst in England, welches so häufig als Muster hingestellt wird, in der Praxis nichts weniger, als irgend Jemand verantwortlich seien; wohl aber gegen

die herrschende Partei im Lande sich nicht halten können, und deshalb dieser, selbst in ihren ungerechtesten Anforderungen mit der gefährlichen ministeriellen Allmacht zu Gebote stehen, welcher Umstand die unerhört harte, Aufstände verursachende Behandlung der ostindischen Völkerschaften, sowie Irlands, dessen Ureinwohner grossentheils in Amerika die zu Hause entbehrte Freiheit fanden, und selbst der lediglich dem Schutze Grossbritanniens anvertrauten Republik der jonischen Inseln wohl erklärt, aber nimmer zu rechtfertigen vermag.

Die Rolle der durch England beherrschten unglücklichen Völkerschaften Irlands, Ostindiens und der jonischen Inseln würde nun unter der ungarischen Krone offenbar den Slaven des dreieinigen Königreiches, den Rumänen und Sachsen Siebenbürgens, dann aber den Slovaken, Russen, Rumänen und Serben Ungarns zufallen; während die Rolle der herrschenden Engländer, oder richtiger gesagt, der englischen Lords, Banquiere, Grosshändler und Fabrikanten allerdings dem magyarischen Volksstamme zugedacht ist, aber von diesen nicht füglich lange behauptet werden könnte, da die in Folge des gleichgefühlten Druckes zu Stande gekommene Solidarität der Interessen aller nichtmagyarischen Völker Ungarns, mit jenen der Bewohner des dreieinigen Königreiches und Siebenbürgens sehr bald zu einem verheerenden Racenkriege führen müsste, in welchem der Sieg der Unterdrückten, weil für ihr unantastbares ewiges Recht begeisterten, auch numerisch den Magyaren weit überlegenen Völkern zu Theil werden dürfte.

Allerdings lässt sich auch der entgegengesetzte Fall denken, wenn nämlich die seit 1825, insbesondere auch im Laufe der letzten zwölf Jahre bei der k. k. österreichischen Regierung mit eben so viel Ausdauer als Geschick betriebenen Ver-

dächtigungen der nichtmagyarischen Völker mit politischem Panslavismus, Dakoromanismus u. s. w. erfolgreich erneuert, und so die Regierung, wie dies bisher leider der Fall war, zu gewaltthätigen Schritten gegen alle Nichtmagyaren Ungarns gedrängt, eigentlich verleitet werden könnte; allein dieser dürften auf Grund des bisher Geschehenen doch endlich einmal die Augen aufgegangen, und dieselbe bei dem Vorhandensein einer allgemeinen österreichischen Constitution auch nicht mehr in der Lage sein, den Einflüsterungen einer Partei sofort Folge zu geben; es ist daher dieser, so wie der weiter denkbare Fall, dass es der magyarischen Partei in Wahrung ihrer specifischen Scheinvortheile sogar gelingen könnte, die Bestimmungen des Allerh. Diploms vom 20. October 1860, somit den allgemeinen Constitutionalismus Oesterreichs ganz rückgängig zu machen, weit weniger wahrscheinlich, und wenn er es auch wäre, so hätten nur einige wenige Machthaber, keineswegs aber die Gesammtheit des magyarischen Volksstammes ihren Nutzen dabei, da der Bestand eines exotischen verantwortlichen Ministeriums den vollen Bestand der vaterländischen altererbten Municipal-Selbstverwaltung, daher den Genuss der wirklichen praktischen Freiheit, wie dies schon der 1848ger Artikel 16, besonders aber Artikel 17 deutlich wahrnehmen lässt, geradezu ausschliesst.

Diese letztere Rücksicht müsste aber selbst alle Magyaren, bei welchen das Wohl des Vaterlandes, und die praktische Freiheit, nicht etwa ganz dem Wunsche nach nationaler Herrschaft über geknechtete Völker untergeordnet sind, mit den nichtmagyarischen Völkern des Landes in der Opposition gegen den Artikel 3 der sogenannten 1848ger Gesetze brüderlich vereinigen, zumal auch die Conjecturat-Politik sehr für die Erhaltung der Municipien in ihrer ganzen gesetzlichen

Wirksamkeit und folgerichtig gegen die sogenannten verantwortlichen Ministerien spricht.

In dieser Beziehung erachte ich die Aufmerksamkeit des verehrten Hauses, wenn ich auch von jeder sonstigen Eventualität ganz absehe, wenigstens auf einen immerhin denkbaren Fall aufmerksam machen zu sollen, wenn der im Sinne des in Rede stehenden Gesetzartikels zum Ehrenkönige gekrönte Erbe des ungarischen Thrones die Verfassung Ungarns ganz zu stürzen, und auf formell gesetzlichem Wege eine möglichst absolute Regierungsform einzuführen beabsichtigend, sich zur Durchführung dieses Vorhabens der ihm eben durch den fraglichen Gesetzartikel eingeräumten Mittel, namentlich der Machtvollkommenheit der Minister bedienen wollte.

Jedermann wird zugeben müssen, dass ein energischer König, der sich vor Allem unmittelbar nach Beendigung eines Landtagscyklus, oder nach der Auflösung eines Landtages wegen Beseitigung der Wirksamkeit des Statthalters nach Ungarn begeben; sich sofort ein neues mit seinen Absichten vollkommen einverstandenes Ministerium zusammensetzen und durch dessen Machtvollkommenheit, Angesichts der geschwächten, also zu jedem ernsteren Widerstande unfähigen Municipien, seinen Wünschen entsprechende Landtagswahlen zu Stande bringen wollte; seine diesfällige Absicht auf formell gesetzlichem Wege erreichen könnte; welche Möglichkeit aber, den praktischen Werth des fraglichen Gesetzartikels auf Null zurückführend, eben nur die von dessen etwaigem Inslebenrufen unzertrennliche Gefahr für die Verfassung, beziehungsweise die Richtigkeit der alten ungarischen Uebung darthut, wornach die kräftigen Municipien des Landes, stets als die eigentlichen Bollwerke der Verfassung behandelt; Regierungsbehörden aber, um Uebergriffe einzelner ehrgeiziger Persönlichkeiten hintan zu halten, die

der ministeriellen entgegengesetzte collegiale Verfassung erhielten.

Jedenfalls ist die collegiale Einrichtung der Oberbehörden des Landes die einzige, welche in Verbindung mit den Municipien, nebst ihrer geringen Kostspieligkeit die unparteiische Erledigung der Geschäfte sichert, daher Veruntreuungen und sonstige Missbräuche möglichst hintanhält, überdies die Vertretung der Interessen verschiedener Volksclassen, Religionen und Nationalitäten ermöglicht; was bei der ministeriellen Form, wenngleich ihr der Vorzug einer schnelleren Geschäfts-Behandlung zuerkannt werden muss, nicht zu erzielen ist, weshalb diese letztere Form, besonders in Ungarn, wo so verschiedenartige durch keinerlei Minister-Combinationen ausgleichbare Interessen zu vertreten sind, und sonach auch der ganze in Rede stehende Gesetzartikel nicht anwendbar erscheint.

Artikel 4, 5, 7 der sogenannten 1848ger Gesetze, welche ohnehin nur provisorische Bestimmungen über die Zusammensetzung des Landtages enthalten, müssen, nachdem der Landtag zufolge der durch Se. k. k. apost. Majestät erlassenen diesfälligen provisorischen Betimmungen bereits zusammengetreten, und im Besitze einer Geschäftsordnung ist, umgearbeitet werden, und zwar um so mehr, als dieselben anerkanntermassen den gerechten Ansprüchen der nichtmagyarischen Nationalitäten Ungarns nicht so sehr hinsichtlich des verpönten Gebrauches jeder nichtmagyarischen Landessprache, als vielmehr dadurch offenbar entgegenstehen, dass die Stimmenanzahl bei einigen Städten mit Rücksicht auf die daselbst vorwiegende Nationalität parteiisch, wie zum Beispiel bei den magyarischen Städten Debreczin und Miskolcz, gegenüber den slavischen Städten Csaba und Szarvas offenbar zu hoch angesetzt erscheint; weil ferner vor der Hand noch die, erst anzubahnende Ver-

ständigung mit dem dreieinigen Königreiche, welchem auch Dalmatien einverleibt werden soll; dann die im Zuge befindliche Verständigung mit den Serben, sowie die Verständigung mit allen übrigen nichtmagyarischen Völkern Ungarns; endlich die eben durch den fraglichen Artikel 7 §. 5 bedingte Verständigung mit dem Grossfürstenthume Siebenbürgen, wesentliche Aenderungen in der Abgränzung der Territorien und Comitate, somit auch in der Anzahl der zu wählenden Landtagsmitglieder, sowie hinsichtlich der Zusammensetzung der beiden Häuser des Landtages unumgänglich nothwendig machen werden.

Der nachfolgende, auf den provisorischen Steuerschlüssel bezügliche Artikel 8 hat unter den gegenwärtigen Verhältnissen gar keinen Sinn mehr, während auch die, die Aufhebung der Urbarial-Robot, des Zehentes und anderer Urbarial-Giebigkeiten, dann die Entschädigung, sowie die Urbarial-Regulationen und Commassationen betreffenden Artikel 9, 10, 12 und 13 dermalen, wo auf Grund der Patente vom 2. März 1853 bereits auch die Entschädigung der urbarialen Leistungen stattgefunden hat, beziehungsweise die Urbarial-Regulirungen grossentheils durchgeführt worden sind, durchaus nicht mehr in Anwendung kommen können; da es im Interesse der Landesbevölkerung, insbesondere der gewesenen Unterthanen liegt, dass über die schon durchgeführte Aufhebung der Urbarial-Giebigkeiten nicht erst Grundsätze aufgestellt, vielmehr die bereits geschehene Entschädigung der Urbarial-Verluste an die Grundherren constatirt werde; da ferner den gewesenen Unterthanen mittels der bezogenen Patente in Betreff der Ablösung nichturbarialer Giebigkeiten, sowie in Betreff der Ausscheidung von Rohrgründen und Waldantheilen, Rechte eingeräumt wurden, die nicht mehr in Frage kommen können; da überhaupt das Geschehene nicht ungeschehen gemacht werden

kann, und auch abgesehen davon jedes Rütteln an den Bestimmungen der Patente vom 2. März 1853 zu vielfachen Verwicklungen Anlass bieten, ja sogar die Besitzverhältnisse sofort ganz unsicher machen müsste.

Die weiteren Artikel 11 und 15 enthalten nur provisorische Bestimmungen, beziehungsweise Principienfragen hinsichtlich der Gerichtspflege, welche mit Rücksicht auf die seither eingetretenen thatsächlichen Aenderungen dermalen keinen Sinn mehr haben; es ist sonach an der Zeit, dass der Landtag auch auf Grundlage der vorliegenden Beschlüsse der Curial-Conferenz an die definitive Regelung des Gegenstandes, womit zugleich der auf die provisorische Regelung der Pressverhältnisse bezügliche Artikel 18 seine Erledigung finden würde, gehe, und namentlich hinsichtlich der Avicitätsfrage mit einemmale, um den Besitzstand zu consolidiren, alle Processe aufhören mache.

Die in den Artikeln 16 und 17 enthaltenen provisorischen Bestimmungen über die Einrichtung der Municipien haben dermalen gleichfalls keinen Sinn mehr, da es sich eben um die definitive Regelung dieses hochwichtigen Gegenstandes, und zwar nicht etwa im 1848er ausschliesslich magyarischen Interesse, wornach selbst in rein slavischen oder rumänischen Comitaten die magyarische Sprache als ausschliessliche Berathungs- und Geschäftssprache erklärt wurde: sondern im Geiste der nationalen Gleichberechtigung handelt.

Der Artikel 20 enthält allerdings sehr wichtige, die Gleichberechtigung der Religionsbekenntnisse sichernde und deshalb in dieser Hinsicht sowie in Betreff der gleichmässigen Entlohnung der Geistlichkeit aller Confessionen eventuell noch vor der Krönung in einem Gesetze zusammenzufassende Bestimmungen; ob jedoch die Protestanten nach den in den letzten Jahren gemachten Erfahrungen sich eine Dotation ihrer

Kirchen und Schulen vom Staate gefallen lassen, und ob nicht vielleicht die Katholiken, beziehungsweise deren Geistlichkeit, nach den Grundsätzen ihrer Lehre, die, katholischen Kindern zum Besuche nichtkatholischer Lehranstalten unbedingt ertheilte Erlaubniss aufgehoben zu sehen wünschten, sind Fragen, die eben eine abermalige Erörterung des Gegenstandes, mit besonderer Rücksicht auch auf den §. 5, wornach für die Soldaten jeder Religion eigene Feldgeistliche zu bestimmen sind, nothwendig erscheinen lassen, zumal diese letztere sehr heilsame Bestimmung wohl nicht anders, als wenn gemäss dem allgemeinen Wunsche, Regimenter gleicher Nation und Religion gebildet würden, durchführbar erscheint.

Es erübrigt nur noch hinsichtlich der im Artikel 22 niedergelegten provisorischen Bestimmungen über die National-Garde Einiges zu erwähnen.

Das Institut der Nationalgarde wird wohl bei uns nicht sobald Wurzel fassen, nicht nur weil dasselbe eine exotische, dem National-Charakter der verschiedenen Völker Ungarns widerstrebende Einrichtung ist; sondern vorzugsweise auch deshalb, weil die, zum Gedeihen des Institutes nothwendigste Bedingung, nämlich der Wohlstand bei der Masse der Bevölkerung, namentlich auf dem Lande, ganz fehlt; und dem Landmanne, besonders dem nichtmagyarischen erst der praktische Beweis geliefert werden muss, dass er in Ungarn ohne seiner Muttersprache, seinen Sitten und Gebräuchen, mit einem Worte seiner Nation untreu werden zu müssen, wirklich ein Vaterland besitze, und sonach an der Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung der Dinge ein wahres Interesse habe, bevor er sich gutwillig dem Dienste der Herstellung, beziehungsweise der Vertheidigung dieser Ordnung widmet.

Ueberdies hat die Nationalgarde aus den Jahren 1848 und 1849 allgemein ein sehr übles Andenken hinterlassen, und

zwar sogar bei der magyarischen Bevölkerung, deshalb, weil sie entgegen dem Gesetze vielfach missbraucht, und auch bei förmlichen Schlachten verwendet wurde; bei den nichtmagyarischen Völkern aber überdies auch noch deshalb, weil sie gesetzlich zur Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung berufen, in der Regel zur Unterdrückung jeder auch der leisesten nationalen Regung, somit eigentlich als willenloses Werkzeug der Bedrücker gegen die Bedrückten benützt wurde.

Die Ueberzeugung steht jedenfalls bei mir fest, dass, wenn die Candidaten für Landtags-Abgeordneten-Posten ihren Wählern auf dem Lande (denn in einigen wenigen Städten mag es Ausnahmen geben) geoffenbart hätten, dass sie für die Wiedereinführung der Nationalgarde sprechen wollen, sie kaum einige Stimmen erhalten haben würden; denn die Scheu vor diesem Institute ist eine allgemeine, und eben deshalb müsste man die Wiedererrichtung desselben also auch den fraglichen Gesetzartikel ganz aufgeben, oder doch nur für grössere Städte, aber auch hier nicht die Verpflichtung, sondern lediglich die Erlaubniss der Errichtung, aus den sich freiwillig dazu Meldenden aussprechen, zumal für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung jedes Municipium nach seinem besten Wissen selbst zu sorgen berechtigt aber auch verpflichtet ist; die Beschränkung der municipalen Autoritäten daher auch in dieser Richtung nicht zugegeben werden kann; an eine Eroberung Siebenbürgens und Croatiens aber durch Nationalgarden, oder an die mit Hilfe derselben zu bewerkstelligende Unterjochung der nichtmagyarischen Völker Ungarns, wie sie Manchem vorschweben mag, vernünftiger Weise gar nicht gedacht werden sollte.

Nach dem Vorangelassenen dürfte es kaum einem Zweifel unterliegen, dass die sogenannten 1848ger Gesetze keine auf legalem Wege zu Stande gekommenen Gesetze seien,

somit Niemanden verpflichten können; dass übrigens die Gesetze nicht der legale Erbe der Krone, unser allergnädigster Kaiser und Apostolische König, wenn er sich nicht selbst seines verfassungsmässigen Einflusses begeben, und nicht sein bisheriges Vorgehen selbst zur ungerechtfertigten Grausamkeit stämpeln will; nicht die ausserungarischen Bestandtheile des österreichischen Kaiserstaates, wenn sie nicht die seit 300 Jahren thatsächlich und gesetzlich bestandene Real-Union mit Ungarn aufgeben wollen; am allerwenigsten die Croaten, dann die Rumänen und Sachsen in Siebenbürgen, ferner die Millionen der nichtmagyarischen Völker des eigentlichen Ungarns anerkennen können, wenn dieselben nicht gutwillig ihrer heiligsten Rechte, auf ein nationales Sein, sich begeben, und eigentlich sammt und sonders im Sinne der magyarischen Gesetze als Hochverräther am Leben und Vermögen zur selben Zeit gestraft werden wollen, wo ihre einstigen Gegner aus der Verbannung, wie dies gefordert wird, als gefeierte Patrioten ins Land zurückkehren.

Es müsste sich nämlich bei der zu gewärtigenden etwas genaueren Untersuchung der Sachlage unstreitig herausstellen, dass mit Ausnahme einiger Weniger, die sich Angesichts der 1848ger Schreckensherrschaft, um sich vor Verfolgungen zu sichern, oder Mittel zum Leben zu erlangen, den Feinden ihres Volkes anschlossen, oder höchstens noch der, bereits in der heiligen Schrift verdammten Neutralen, die für die Sache ihrer Nation kein Gefühl hatten, beinahe sämmtliche zur ungarischen Krone gehörige Nichtmagyaren entweder schon in den Jahren 1848 und 1849 gegen ihre Unterdrücker aufgetreten, beziehungsweise für die Selbständigkeit ihres Volkes, für die Losreissung von den Magyaren und dergleichen gewirkt, oder später durch Annahme von geistlichen Pfründen, von k. k. oder Gemeinde-Aemtern, durch Bitten bei ungesetzlichen Be-

hörden um geistliche Pfründen, Aemter, Advocaturs-, Notariats- oder Zeitungs-Redactions-Befugnisse, um Stipendien, sonstige Begünstigungen und dergleichen mehr, das Land verrathen haben.

In letzterer Beziehung, wenn nicht nur hervorragende Persönlichkeiten, die während der 1848ger Wirren das Land verliessen oder die russische Hilfe anriethen; die sich an der Bildung des Radetzky-, Haynau- und Jellacsics-Fondes, oder am 1854ger freiwilligen Anlehen betheiligten; oder gar bei den Kriegsgerichten oder Purifications-Commissionen, dann bei Errichtung der Gendarmerie mitwirkten; sondern auch alle Jene als Landesverräther behandelt werden sollten, die im Laufe der letzten zwölf Jahre um Anstellung in k. k. Diensten gebeten haben, aber als Unbefähigt nicht berücksichtigt wurden: oder die ihre schon bekleideten k. k. Aemter, weil ihnen deren Führung in der bewegten Zeit zu beschwerlich, vielleicht auch wegen Mangels gehöriger Kenntnisse unmöglich war; oder weil sie aus finanziellen oder Familienrücksichten durchaus nur in der Nähe ihrer Besitzungen, oder nur in gewissen Städten dienen wollten, oder in anderer Weise in k. k. Diensten nicht ihre Rechnung fanden, vielleicht auch von ihren Vorgesetzten nicht nach Gebühr sich behandelt fühlten, oder endlich nicht mit oder gar unter weniger Wohlgeborenen dienen mochten, freiwillig niederlegten; oder durch Annahme von Orden, Auszeichnungen, Titeln die ungesetzliche Regierung gestützt, oder durch Annahme der Grundentlastungs-Entschädigung, sowie durch die Einleitung von Urbarial-Regulirungen; durch Betheiligung an den Geschäften oder Wahlen der Handelskammern und dergleichen, die Gesetzlichkeit dieser Regierung anerkannten: müsste es eigentlich der magyarischen Bevölkerung auch nicht besser, ja noch ärger als den übrigen Bewohnern des Landes ergehen.

Und eben deshalb, so wie mit Hinblick darauf, dass die 1848ger Gesetze den Bestand der Municipien, also die Grundlage der altehrwürdigen Landesverfassung, somit die in der Selbstregierung gelegene praktische Freiheit offenbar gefährden, erscheint auch die weitere Annahme wohlberechtigt, dass selbst die magyarische Bevölkerung im wohlverstandenen eigenen Interesse nicht für die Aufrechthaltung der 1848ger Gesetze stimmen könne, dass somit diese sogenannten Gesetze lediglich von jener geringen, wenn auch für den Augenblick im Lande herrschenden Partei gefordert werden, welche an deren Zustandekommen oder nachträglichen Folgen in den Jahren 1848 und 1849 in hervorragender Weise betheiligt, auch dermalen ihrer, aus moralischem und politischem Standpuncte gleich verwerflichen Lieblingsidee, nämlich der Kräftigung und Mehrung der magyarischen auf Kosten der übrigen Nationen, selbst die heiligsten Interessen des Landes und des Staates unterzuordnen, oder die Zwecke der Emigration, die jedwede friedliche Ausgleichung der Interessen verhindern zu wollen scheint, um jeden Preis zu fördern bereit ist.

In der That haben die, nach Besiegung der Revolution allgemein verdammten, daher weder in den, die Wünsche und Beschwerden Ungarns behandelnden, wenngleich theilweise im Auslande aufgelegten Flugschriften und Eingaben, noch selbst beim verstärkten Reichsrathe von den dort anwesenden hervorragenden Capazitäten des Landes erwähnten, sogenannten 1848ger Gesetze, erst seit dem 20. October 1860 einen ansehnlichen Anhang gefunden, weil deren obbezeichnete Apostel dieselben als die Grundlage der Lösung des Unterthansverbandes und als den Inbegriff aller Freiheiten hinstellend, mit deren Aufhebung die innerhalb der letztverflossenen zwölf Jahre dem Lande aufgebürdeten Steuern und sonstigen Lasten sehr

geschickt in Verbindung zu bringen wussten, also die nicht selbstdenkenden Volksschichten offenbar irreführten, ohne dass derartigen Agitationen von einer anderen Seite entgegengetreten worden wäre.

Sobald man der Bevölkerung die unumwundene Wahrheit offen eingesteht, dass nämlich der Unterthansverband, und die damit zusammenhängende Robot und anderweitige Leistungen seit dem Jahre 1848 nicht nur in Ungarn sondern innerhalb der ganzen Monarchie, für welche doch die sogenannten 1848ger Gesetze keine Geltung haben konnten, unwiderruflich aufgehoben wurde; während die allgemeine Befähigung, um bewegliche grössere Gutscomplexe zu erwerben, und alle Aemter ohne Rücksicht auf Geburt zu bekleiden, so wie die gemeinsame Tragung aller öffentlichen Lasten in den übrigen Erbländern der Monarchie bereits längst ausgesprochen und thatsächlich gehandhabt, ja selbst in Ungarn schon grösstentheils durch die Gesetze 1844 : 4 und 5 sichergestellt ward; weil die Aufhebung aller dieser feudalen Einrichtungen eben so wie der ausschliesslichen Vertretung nur gewisser Volksclassen in den Comitats-Versammlungen und gesetzgebenden Körpern, bereits zum unabweislichsten Postulate der Zeit geworden war; dass also in dieser Richtung, auch ohne die 1848ger Gesetze zu stabiliren eine Rückkehr zu dem Zustande vor 1848 um so weniger möglich sei, als bereits die einschlägigen Verluste den gewesenen Grundherrschaften entschädigt worden sind, dass ferner die Einführung indirecter Abgaben insbesondere des Tabaksmonopols und der Verzehrungssteuer, wie wir sie jetzt kennen, eben von dem in Folge der 1848ger Gesetze zum Finanzminister ernannten Ludwig Kossuth zuerst für Ungarn beantragt worden ist; dass die 1848ger Gesetze zugleich die Verpflichtung des National-Gardendienstes enthalten: dass übrigens die vielen Lasten des Landes grossentheils

auch von der, durch die sogenannten 1848ger Gesetze heraufbeschworenen ungarischen Revolution, welche aussergewöhnliche, nur durch Contrahirung grosser Schulden bedeckbare Geldopfer, und nebstbei auch die zeitweilige Sistirung jeder freien Bewegung in den Gemeinden und sonstigen Municipien erheischte, herrühren; und dass bei der etwaigen Activirung der fraglichen Gesetze die Revolution nothwendig mit allen ihren Folgen wieder eintreten müsse; so wird man sehr bald gewahr werden, dass die Partei, welche die Anerkennung der 1848ger Gesetze fordert, nicht nur unter den nichtmagyarischen Nationen, sondern selbst unter der magyarischen Bevölkerung gar keine Stütze habe.

Bei diesem Sachverhalte und in Erwägung dessen, dass im Falle der Annahme der sogenannten 1848ger Gesetze alles was in den letztverflossenen zwölf Jahren geschehen, als ungesetzlich erklärt, also ausser Wirksamkeit gesetzt, somit eigentlich eine vollständige Rechtsunsicherheit herbeigeführt werden müsste; kann nach meiner individuellen Auffassung von einer Annahme der fraglichen Gesetze um so weniger die Rede sein, als selbst die für dieselben stimmende Partei die Nothwendigkeit einer sofortigen Aenderung der diesfälligen Bestimmungen keineswegs in Abrede zu stellen vermag; die Zumuthung daher, es mögen die Bestimmungen demungeachtet von den, dadurch der Möglichkeit einer nationalen Entwicklung beraubten ungarischen Ländern und Völkern, so wie von den dadurch in ihrer national-ökonomischen Entwicklung, und auch in ihrer Kraftäusserung nach Aussen gefährdeten ausserungarischen Bestandtheilen der Monarchie, endlich aber auch von der dadurch gleichfalls in ihren wichtigsten Rechten wesentlich beeinträchtigten Krone vorläufig als gesetzlich anerkannt, beziehungsweise unverändert angenommen, und sonach vom Könige auch eidlich bekräftigt werden; mindestens sehr naiv

genannt zu werden verdient, und sehr an die etwas plumpe slavische Fabel erinnert, derzufolge der durch geschickte Redensarten überlistete Bär sich erst gutmüthig vom Menschen mit Stricken an den Baum binden liess, um dann erst, leider erfolglos, wegen seines künftigen Schicksals zu unterhandeln.

Nein, die magyarische Gesetzgebung darf ebenso wenig von einer blossen Personalunion Ungarns mit den übrigen Erbländern der Monarchie träumen, als sich mit Verlassung des legalen Bodens auf den der ungesetzlichen Bestimmungen von 1848 stellen; denn nicht auf Träumen, so schön sie auch sein mögen, sondern lediglich auf Wirklichkeit, so prosaisch auch diese erscheint, lässt sich mit Erfolg bauen, und darf der Baugrund kein ungesetzlicher sein, widrigenfalls auch der Bau selbst den Keim der Ungesetzlichkeit in sich tragen müsste; vor einem solchem Baue aber möge die österreichische Monarchie, und ganz besonders Ungarn, sich wohl hüten, wenn dem sonst unausbleiblichen Verfalle vorgebeugt werden will.

Die Folgen der 1848ger ungesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der abnorme Zustand, in dem sich das Land befindet, sind allerdings nur zu sehr Wirklichkeit, und diese dürfen ebenso wenig, wie die mitunter wesentlich geänderten Zustände und Wünsche der verschiedenen Völker und Volksclassen Ungarns, dann der übrigen Erbländer des Kaiserstaates, ignorirt werden, weil sich eben factische Zustände unter keinen Verhältnissen, am wenigsten bei der Gesetzgebung ignoriren lassen; allein nebst diesen Thatsachen haben wir meines Erachtens, wenn wir den gesetzlichen Boden nicht verlassen wollen, nur noch auf unsere Gesetze bis zum Jahre 1848, also auf unsere altehrwürdige Verfassung Rücksicht zu nehmen, so dass eigentlich die Aufgabe der Gesetzgebung, ledig-

lich in der glücklichen Zustandebringung des gehörigen Einklanges zwischen den factischen, allseitig genau zu untersuchenden Zuständen mit unseren früheren, verfassungsmässig zu Stande gekommenen Landesgesetzen liegen kann, und hierüber sei mir gestattet, im Nachfolgenden Einiges zu sagen.

Das Diplom vom 20. October 1860 und die darauf bezüglichen später erfolgten Allerhöchsten Anordnungen haben, die absoluten Regierungsformen der letzten zwölf Jahre behebend, es ermöglicht, dass wir hier über die Hebung unserer abnormen Zustände berathen können; es ist daher nur natürlich, wenn wir nach Voranlassung dessen, dass wir die Bestimmungen des Jahres 1848 nicht als legal zu Stande gekommene Gesetze ansehen, daher auch die durch dieselben herbeigeführten Ereignisse nur der damals leider durch den entwickelten Terrorismus herrschenden Partei, nicht aber dem Lande zur Last legen können, welches sonach ohne weiteres in seinen gesetzlichen Zustand vor 1848 zurückzutreten, im Sinne der pragmatischen Sanction berechtigt erscheine, — vor Allem auf den Inhalt des gedachten, die Grundlage unserer dermaligen constitutionellen Thätigkeit bildenden Diplomes näher eingehend, untersuchen, ob dasselbe unsere obbezeichnete Aufgabe, der Zustandebringung eines gehörigen Einklanges zwischen unseren factischen Zuständen mit der alten Landesverfassung ermögliche, und insbesondere, welche Rechte es dem Lande gewähre, oder vielleicht ohne Noth entziehe.

Thun wir dies ohne vorgefasste Meinung, so werden wir finden, dass das fragliche Diplom vom 20. October 1860 von der, in der pragmatischen Sanction begründeten Untheilbarkeit und Untrennbarkeit der Monarchie ausgehend, bei Wahrung dieser Grundlage, sowie bei Aufrechthaltung der Gleichheit Aller vor dem Gesetze, der vollkommen freien Religions-

übung, der von Stand und Geburt unabhängigen Aemterfähigkeit und der Allen obliegenden gemeinsamen und gleichen Wehr- und Steuerpflichtigkeit, ferner bei Aufrechthaltung der Befreiung der gewesenen Unterthanen von allen Urbarialleistungen und der Aufhebung von Zwischenzolllinien, solche Institutionen und Rechtszustände herzustellen bestrebt ist, welche nebst Verwirklichung des allgemeinen Wunsches nach einer möglichst freisinnigen Verfassung, zugleich dem geschichtlichen Rechtsbewusstsein, und der bestehenden Verschiedenheit der einzelnen Königreiche und Länder der Monarchie entsprechen; es muss also mindestens die Absicht des Diplomes als eine wohlwollende und den Anforderungen der grossen Volksmassen sowie überhaupt den nicht zu ignorirenden factischen Zuständen Rechnung tragende anerkannt werden.

Was nun die Ausführung selbst anbelangt, so begegnen wir in dem Diplome nebst dem, bei einer Verfassung selbstverständlichen Grundsatze, wornach die gesetzgebende Gewalt zwischen dem Monarchen und der Volksvertretung getheilt erscheint, vor allem einer Trennung der Gesetzgebung je nach der Verschiedenheit der blos die einzelnen Bestandtheile des Kaiserstaates oder diese in concreto betreffenden Gegenstände, in die der einzelnen Länder und in die des Gesammtreiches, und finden wir der letzteren insbesondere vorbehalten: Die Gesetzgebung über das Geld-, Münz- und Creditwesen, über Zölle und Handelssachen, ferner über die Grundsätze des Zettelbankwesens; die Gesetzgebung in Betreff der Grundsätze des Post-, Telegraphen- und Eisenbahnwesens, über die Art und Weise und die Ordnung der Militärpflichtigkeit, dann die Einführung neuer Steuern und Auflagen, die Erhöhung der bestehenden Steuern und Gebührensätze, insbesondere die Erhöhung des Salzpreises und die Aufnahme neuer Anlehen;

desgleichen die Convertirung bestehender Staatsschulden und die Veräusserung, Umwandlung und Belastung des unbeweglichen Staatseigenthums; endlich die Prüfung und Feststellung der Voranschläge der Staatsauslagen für jedes zukünftige Jahr, sowie die Prüfung der Staats-Rechnungsabschlüsse, und die Resultate der jährlichen Finanzgebahrung, also in der That die Entscheidung über sehr wichtige Staatsinteressen.

Viele Stimmen im Lande haben sich schon im Princip gegen jedwede wie immer geartete gemeinsame Vertretung des Reiches ausgesprochen, weil sie dadurch die gesetzlich begründete und gewährleistete Selbständigkeit und Unabhängigkeit des Landes gefährdet zu sein wähnen, während andere aus derselben Ursache mindestens das auch vor 1848 vom ungarischen Landtage geübte Recht der Bewilligung von Militärrecruten, sowie der Einführung neuer Steuern, und der Erhöhung der bestehenden Steuern und Gebührensätze, einschliesslich des Salzpreises, der Landesgesetzgebung vorbehalten, den Reichsrath aber lediglich in der Form einer von Fall zu Fall von der Krone einzuberufenden gemischten Commission anerkannt wissen möchten; es erscheint daher angezeigt aus diesem Anlasse näher in das Wesen der Institution des Reichsrathes mit Rücksicht insbesondere auf unsere verfassungsmässigen Rechtszustände und Bedürfnisse einzugehen.

Hier angelangt muss ich mir vor Allem die Bemerkung erlauben, dass die Idee eines gemeinsamen Reichsrathes für Oesterreich keine neue ist, ja dass unser Landesgesetz 1593 : 2 bereits einen solchen gemeinschaftlichen Reichsrath oder vielmehr Reichstag aller österreichischen Länder angeordnet, und später zu Linz im Jahre 1614 ein solcher aus Anlass einer ausserordentlichen Steuer Behufs Fortsetzung der Türkenkriege in Ungarn, zusammenberufener, selbstverständlich

auch ungarischerseits beschickter Reichstag getagt, leider aber zu keinem erfreulichen Ergebnisse geführt hat, da die versammelten Stände der verschiedenen Länder eben nur in ihrer Opposition gegen Kaiser Mathias einig waren; und dass auch abgesehen davon die Idee periodisch wiederkehrender Berathungen der Vertreter aller Bestandtheile der Monarchie in ihren gemeinsamen Angelegenheiten durchaus Nichts in sich enthält, was gegen die selbständige, von andern Ländern unabhängige Verfassung des Landes, oder dessen positive Gesetze verstossen würde, zumal diese letztern wie oben nachgewiesen wurde, die Vertretung Ungarns bei den gemeinschaftlichen Centralstellen des Kaiserstaates, insbesondere beim Staatsministerium, bei der k. k. geheimen Staatskanzlei und beim k. k. Hofkriegsrathe sogar entschieden fordern; eine solche Vertretung aber nunmehr, wo in der Monarchie allgemein die constitutionellen Formen eingeführt sind, ohne einer gemeinsamen Gesetzgebung für gewisse Gegenstände gar nicht denkbar ist.

Aus diesem letztern Grund erscheint aber auch die Anforderung, es möge der Reichsrath nur von Fall zu Fall durch die Krone einberufen werden, Allen, die für eine den Anforderungen der Neuzeit entsprechende Verfassung sind, durchaus unzulässig, da eben jene Angelegenheiten, deren nothwendige Gemeinsamkeit von allen Völkern Oesterreichs und auch von unseren Landesgesetzen anerkannt wird, von solcher Wichtigkeit sind, dass deren durchaus verfassungsmässige Behandlung im Wege einer ordnungsmässigen Vertretung im höchsten Grade wünschenswerth erscheint.

Der ungarische Landtag hat allerdings bis zum Jahre 1848 nur auf die Bewilligung von Recruten und directen Steuern Einfluss geübt, während die übrigen nunmehr der reichsräthlichen Verhandlung zugewiesenen Gegenstände in

ihrer Wesenheit der Entscheidung des Königs, beziehungsweise den Wiener gemeinschaftlichen Centralstellen vorbehalten waren, wie dies nebst den obbezogenen einschlägigen, insbesondere noch die auf die finanziellen Befugnisse des Königs, insbesondere auch hinsichtlich der directen Steuern bezüglichen Landesgesetze 1:13 §. 4; 1351:13; 1486:49, 1492:30; 1514:3; 1526:1; 1536:33 und 34; 1542:47, 48; 1546:54 ausser Zweifel stellen; allein die Völker Oesterreichs würden sich eben deshalb mit einer Constitution wie sie Ungarn bis 1848 hatte, kaum mehr zufrieden stellen lassen; wenn daher in Würdigung dieses Umstandes Se. k. k. apostol. Majestät der Monarchie eine wahrhafte, selbst auf Handels- und Finanz-Angelegenheiten ausgedehnte Verfassung zu geben befunden haben, so ist es wohl nicht angezeigt, dass gerade der ungarische Landtag seine Stimme gegen eine solche Institution erhebe, zumal Ungarn selbst, vor 1848 die diesfälligen Mängel seiner altherkömmlichen Verfassung lebhaft gefühlt hat, und sich insbesondere wegen der willkürlich gehandhabten wesentlichsten indirecten Steuern, nämlich der Zölle, als förmliche Colonie der übrigen österreichischen Erbländer anzusehen gewohnt war.

Wenn aber diese so missliebigen Zölle, welche Ungarn zu dessen grösstem Nachtheile vor 1848 von den übrigen Bestandtheilen des Kaiserstaates förmlich absperrten, seither gefallen sind, und wohl von Niemanden, der es mit dem Wohle seines Vaterlandes ernstlich meint, zurückgewünscht werden; so ist dieser Umstand eben nur ein weiterer Beleg für die Nothwendigkeit einer gemeinsamen Gesetzgebung Oesterreichs in Handelsangelegenheiten und in dem von diesem unzertrennlichen Finanzwesen, zumal in Ermangelung der ungarischen Zollschranken, gewisse indirecte Steuern und Monopole in dem Augenblicke, wo sie in Ungarn zu bestehen

aufhören würden, sofort auch in allen übrigen Erbländern des Reiches aufgehoben werden müssten.

In der That muss Ungarn, sobald es einmal von dem Traum einer Personalunion mit Oesterreich abgegangen, und die Ungesetzlichkeit und Unhaltbarkeit der 1848ger Bestimmungen eingesehen haben wird, den Einfluss, der dessen Vertretern mittelst des Reichsrathes auf die früher verfassungsmässig ausschliesslich in den Händen der Wiener Centralstellen gelegenen wichtigsten Angelegenheiten des Handels- und Finanzwesens von der Krone gewährt wird, eben so dankbar, wie die übrigen Bestandtheile des Kaiserreiches annehmen; und es könnte hier sich nur noch höchstens darum handeln, ob das Land Angesichts der vorerwähnten Zugeständnisse der Krone, auf das ihm verfassungsmässig gebührende Recht der Bewilligung directer Steuern und Recruten zu verzichten, oder auch fortan an diesem unbestreitbaren Rechte festzuhalten habe?

Viele sind der Ansicht, dass Ungarn seine vor 1848 bestandene Verfassung aus Anlass der traurigen 1848ger Ereignisse eingebüsst, somit keinerlei Recht auf Wiedereinführung derselben habe; und ich müsste mich dieser Ansicht, falls ich die 1848 und 1849ger Ereignisse einer gesetzlichen Landesvertretung zuschreiben würde, nach den Beispielen, welche uns die Geschichte der Welt, insbesondere auch Oesterreichs, namentlich Böhmens gibt, gleichfalls anschliessen; weil ich jedoch die 1848ger Bestimmungen und alle Folgen derselben für ganz ungesetzlich halte, so vermag ich die fragliche Ansicht um so weniger zu theilen, als auch neuester Zeit Se. k. k. apostol. Majestät die Vereinigung Ungarns mit dem dreieinigen Königreiche in Aussicht gestellt haben, dieses letztere aber nie eine Handlung begangen hat, auf Grund deren seine altehrwürdige Verfassung geschmälert werden

könnte. Croatien hat vielmehr gegen die ungesetzlichen Bestimmungen des Jahres 1848 noch damals sich thatsächlich erhoben, und indem es den altherkömmlichen Fortbestand seiner Gemeinschaft in Angelegenheiten des Aeussern, des Handels, Krieges und der Finanzen mit dem übrigen Oesterreich landtagsmässig aussprach, zugleich die frühere vollkommene Unabhängigkeit, beziehungsweise seine Verfassung ausdrücklich gewahrt.

Hiernach und auch mit Hinblick auf die Bestimmungen des Allerhöchsten Diplomes vom 20. October 1860, Art. III., wornach die frühere Verfassung Ungarns ausdrücklich anerkannt wird, kann ich wie gesagt, der Ansicht, als habe Ungarn sein Recht auf die ehemalige Verfassung des Landes, somit auch auf die landtagsmässige Bewilligung der directen Steuern und Recruten eingebüsst, nicht beitreten ; ich neige mich vielmehr der Annahme zu, dass auch die Krone die Sache so und nicht anders auffasse; dass aber demungeachtet Angesichts der von der Krone sämmtlichen Erbländern der Monarchie, also auch Ungarn gemachten wesentlichen Zugeständnisse im Interesse des Gesammtstaates an diese Länder, insbesondere auch an Ungarn, Siebenbürgen und Croatien die Anforderung gestellt werde, dass diese von einem ihrer verfassungsmässigen Vorrechte freiwillig abstehen; und in dieser Richtung wäre der Gegenstand einer eindringlichen Würdigung zu unterziehen.

Ja, in dieser Richtung hätte das geehrte Haus die Bestimmungen des Diploms näher ins Auge zu fassen, dabei aber auf die finanzielle Lage der Monarchie, der abgeholfen werden muss, sowie darauf, dass alle Bestandtheile der Monarchie auf eine gleichmässige Tragung der gemeinschaftlichen Lasten zu dringen berechtigt sind; dass übrigens ein ige indirecte Steuern, und zwar gerade die sich am meisten empfehlenden, bei dem

Nichtvorhandensein von Zwischenzollschranken entweder in der ganzen Monarchie gleichmässig oder nirgends eingeführt, und eben deshalb nur dem Reichsrathe sowohl die Voranschläge als auch die Abschlüsse der Finanzverwaltung vorgelegt werden können; endlich auf den Umstand Rücksicht zu nehmen, dass der Krone, der vor 1848 die Regelung der Dreissigstgebühren ohne Einfluss des Landtages zustand, an die Stelle dieser seither durch Aufhebung der Zwischenzollschranken entfallenen, billigerweise eine andere indirecte Besteuerung zugestanden und die aus Anlass der geänderten Aviticitäts-Verhältnisse entfallenen, nach dem Gutdünken der Krone verwendbar gewesenen Erlöse von den mittelst gemischter Schenkungen hintangegebenen Cameralgüter und Fiscalitäten, sowie die gleichfalls keiner landtäglichen Controle unterlegenen, nunmehr auch entfallenen bedeutenden Beiträge der Geistlichkeit pro fortalitiis, endlich die laut der Gesetze: 1552:30, 31; 1536:34; 1618:27; 1622:25; 1625:43; 1715:98 üblich gewesene beliebige Belastung der Berg- und sonstigen Freistädte, welche nicht ferner fortgesetzt werden kann; durch anderweitige indirecte Zuflüsse; die früher der Krone unbeschränkt gestattete Werbung und Insurrections-Aufbietung aber durch regelmässige Militärabstellungen ersetzt werden dürften.

Wenn diese Factoren einerseits, und die Nothwendigkeit, die dermaligen sehr hohen Abgaben, insbesondere die Sätze der Grundsteuer in Ungarn herabzusetzen, andererseits in Anschlag gebracht werden, so zweifle ich keineswegs, dass sich ein, das Königreich Ungarn ebenso wie die übrigen Theile der Monarchie befriedigendes Uebereinkommen auch hinsichtlich der Steuer, und selbst bezüglich der Militärcontingente wird zu Stande bringen lassen; aber eben hiezu und hinsichtlich der Regelung der Staatsschulden, selbst wenn wir von den uns sehr nahe berührenden, ja eine Lebensfrage Ungarns bildenden

gemeinschaftlichen Handelsinteressen ganz absehen könnten oder wollten, bedürfen wir Angesichts der Thatsache, wornach alle Bestandtheile des Kaiserreiches sich constitutioneller Formen erfreuen, und weil Ungarn einen untrennbaren Theil der Monarchie bildet, unumgänglich eines Reichsrathes; wenn daher das geehrte Haus sich demungeachtet in Vorhinein gegen die Institution des Reichsrathes aussprechen sollte, so würde dies von dem übrigen Oesterreich, und selbst von den nichtmagyarischen Völkern Ungarns kaum anders gedeutet werden können, als dass die in Ungarn dermalen herrschende magyarische Partei durch Vernichtung der Constitution Oesterreichs diesseits der Leitha sich, jenseits derselben aber dem deutschen Elemente, die seit einer Zeit gewohnte Herrschaft über die Mehrheit der slavisch-romanischen Völker zu sichern bestrebt sei.

Der Einwurf, dass Ungarn im Reichsrathe den übermächtig vertretenen Interessen des deutschen Bundes zu erliegen fürchte, erweist sich nach meiner obigen Darstellung, wornach die nichtdeutschen Bestandtheile der Monarchie sogar in einer bedeutenden Majorität sich befinden, geradezu als unstatthaft; eine blosse Personalunion mit den übrigen Bestandtheilen des Kaiserstaates widerspricht unsern eigenen Landesgesetzen, wird daher im gegenwärtigen Augenblicke gewiss nicht zugegeben werden; und die Bestimmungen des Jahres 1848, weil ungesetzlich, lassen sich auch nicht als Grundlage unserer Weigerung, den Reichsrath zu beschicken, hinstellen; der Reichsrath gewährt uns vielmehr Rechte, sehr wesentliche Rechte, die uns bisher verfassungsmässig nicht zustanden, was soll uns also von der Beschickung des Reichsrathes abhalten? Es ist in der That schwer, anders als im Sinne der obigen Annahme zu antworten, zumal für diese auch andere nicht unwesentliche Anhaltspuncte vorliegen.

Sollen sich aber die Magyaren nachsagen lassen, dass sie eine vollständige Entwickelung constitutioneller Formen, dass sie somit die Freiheit, die sie doch stets im Munde führen, blos deshalb scheuen, weil sie bei dem wirklichen Insleben-treten derselben, gegenüber den nichtmagyarischen Völkern Ungarns, die sich vielleicht beim Reichstage mit ihren Stammgenossen zusammenfinden, und sonst auch an ihren benachbarten Stammgenossen leicht Stützen ihrer nationalen Bestrebungen finden könnten, ihre Herrschaft einzubüssen fürchten? Ich glaube nicht, — die factisch herrschende magyarische Partei sollte, wenn nicht gerecht, mindestens Angesichts der in ganz Europa herrschenden Nationalitätsideen klug sein und bedenken, dass die Zeit der Unterdrückung der Nationalitäten unwiderruflich vorüber sei; dass übrigens beim Reichsrathe die Magyaren in ihrer Verbindung mit dem gleichfalls nach der Suprematie strebenden deutschen Elemente, den nichtmagyarisch-deutschen Völkern Oesterreichs noch immer eine bedeutende Macht werden entgegenstellen können; dass daher nicht nur von einer Bedrückung durch die romanisch-slavischen Völkerstämme, die deren Intentionen, übrigens ferne liegt, keine Rede sein könne; dass vielmehr diese Völker, obschon in einer sehr grossen Majorität befindlich, noch lange um ihre gleiche Berechtigung mit dem magyarisch-deutschen Elemente zu kämpfen haben werden, zumal das letztere gewohntermassen auch von der Regierung, vielleicht auch von einigen romanoslavischen Völkern, insbesondere von den an die Herrschaft über die, die Majorität bildenden Russen Galiziens gewohnten Polen, und von den die weit zahlreicheren dalmatinischen und Istrianer Slaven beherrschenden Italienern unterstützt werden dürften.

Es liegt allerdings die Möglichkeit vor, dass die unterdrückten Völker ungeachtet aller Gegenanstrengungen sehr bald zu der ihnen zukommenden Stellung der Majorität ge-

langen, und dann ist es mit der magyarisch-deutschen Herrschaft in Oesterreich, im dermaligen Sinne, allerdings aus; allein diesem Laufe der Dinge wird kaum auszuweichen sein, und es ist insbesondere für die wenig zahlreiche magyarische Nation von besonderer Wichtigkeit, dass diese etwaige Wendung der Dinge auf ruhige und nicht wie dies ein fortgesetzter Druck unumgänglich nach sich ziehen müsste, auf gewaltsame Weise erfolge; weil sie im letzteren Falle offenbar ihrem gänzlichen Untergange entgegengeht, während ihr im ersten Falle eine, wenn auch anders gestaltete, und weniger fühlbare Suprematie über die zu Ungarn gehörigen Volksstämme, vermöge ihrer Wohnsitze an der Donau, sowie vermöge ihrer, die Eifersucht der einzelnen nichtmagyarischen Volksstämme nicht erweckenden geringen Seelen-Anzahl verbleiben; und sie eventuell durch einen Zuwachs von dem zur Krone Ungarns gehörigen Serbien, Bosnien, Bulgarien, der Herzegowina, der Moldau und Walachei, dann Montenegro's, sogar gekräftigt und einflussreicher als je dastehen könnte, wenn der gegenwärtige unerträgliche Druck schon längst aufgehört haben wird.

Das deutsche Element ist ein Culturelement, und das magyarische rühmt sich auch ein solches zu sein; beide haben die angebliche Mission den Osten Europa's, also eigentlich die Slaven, Romänen und Arnauten, vielleicht auch die Griechen zu civilisiren; es wird daher bei Würdigung der anerkannten Wahrheit, dass sich der Cultur ein Volk nur in seiner vollständigen Isolirung zu entziehen vermag, der obigen Mission wohl nur frommen können, wenn die beiden Culturvölker beim Reichsrathe vereint, auf die slavisch-romänischen Völker durch den gegenseitigen Verkehr wirkend, denselben mit Ausschluss jeden Druckes die nationale Gleichberechtigung somit das vorzüglichste Postulat der Civilisation, nämlich die Freiheit im wohlverstandenen Sinne zugänglich machen.

Will sich der magyarische Volksstamm nicht vor der Welt selbst aufgeben, so darf er den Contact der Slaven und Romänen mit sich und unter einander nicht scheuen; er darf nicht für eine Magyarei, somit nicht für eine Personal-Union, nicht für die alle nichtmagyarischen Völker Ungarns erdrückenden, ungesetzlichen Bestimmungen von 1848, überhaupt nicht für eine Isolirung des Landes schwärmen, sondern innerhalb der Monarchie auf Grund unserer altehrwürdigen Verfassung, jedoch mit Rücksicht auf die seit 1848 geänderte Weltlage, das Wohl und die Grösse Ungarns, des allen daselbst wohnenden Nationen gemeinsamen Vaterlandes, ernstlich anstreben, und zu dem Zwecke vor allem die nationale Gleichberechtigung auch der vielen Millionen nichtmagyarischer Ungarn, wie sie seit der Gründung Ungarns bis in die Mitte, ja zum Theil bis zum Ende des 18. Jahrhunderts, zum Heile des Landes thatsächlich bestanden hat, unbedingt zugeben und fördern.

Es besteht in dieser Beziehung, wie erwähnt, unter den nichtmagyarischen Völkern, nämlich unter den Serben, Romänen, Russen und Slovaken eine, durch gleiches Missgeschick erzeugte Solidarität der Wünsche, so dass ich mich nicht nur berechtigt, sondern sogar verpflichtet fühle, für die Freiheit aller dieser Stämme das Wort zu erheben; weil jedoch mein Wahlbezirk ein vorwiegend russischer ist, so erscheint es mir pflichtgemäss zunächst in die speciellen Verhältnisse und die darauf gegründeten Wünsche der Russen Ungarns, deren Zustände dem geehrten Hause gewiss am wenigsten bekannt sind, im Nachstehenden einzugehen:

Die Russen (nach der griechischen Benennung Ruthenen Ῥωθηνοι) Ungarns, welche, den Nordosten des Landes in compacten zusammenhängenden Massen bewohnend, nach den neuesten officiellen statistischen Daten, mit Rücksicht darauf,

dass die demselben Volksstamme angehörigen Katholiken des lateinischen Ritus, sowie die Protestanten eigentlich dem verwandten slovakischen Stamme zugezählt werden, 440,600 Seelen zählen, hatten Zeuge der Geschichte ihre jetzigen und zugleich noch andere fruchtbare Wohnsitze seit undenklichen Zeiten, jedenfalls aber unter ihrem Vladyka Labore und König Zalan bereits zur Zeit inne, wo die Magyaren nach Ungarn einwanderten; allein auch die Magyaren wanderten Zeuge der Geschichte nicht allein, sondern mit Kumanen und adeligen Russen aus dem Kiover Fürstenthume, nach Ungarn ein, welche Letzteren sonach ebenso wie die, unter dem, aus der russischen Gattin Arpads geborenen Herzoge Zoltan zur Vertheidigung des Landes gegen die Deutschen an die österreichischen Gränzen angesiedelten, seither nur noch in dem Namen des Schlosses Oroszvár lebenden Russen, die bereits hier vorgefundenen Ureinwohner desselben Volksstammes in der Weise vermehrten, dass Zeuge der Geschichte schon die Wahl der ungarischen Herzoge und somit alle wichtigeren Angelegenheiten gemeinschaftlich durch die Magyaren, Kumanen und Russen vorgenommen wurden. So schreibt unser Anonymus, so unser berühmte magyarische Geschichtsschreiber Palma (notitia rerum hungaricarum) freilich im 18. Jahrhundert, wo auf die neuern Ansprüche der Magyaren noch Niemand dachte und denken konnte.

Der Sohn des Königs Stefan des Heiligen, der heilige Emerich, ist nach dem Zeugnisse des chronicon Haidelbergense, als russischer Herzog (dux ruissorum) gestorben. König Andreas I. hat sich vor den Verfolgungen der Partei König Peters, die den lateinischen Ritus einzuführen, und sich deshalb vom griechischen Kaiserthum abwendend, dem deutschen unterordnen wollte, zu den Russen geflüchtet, und ist mit russischer Hilfe wieder auf den Thron gelangt,

seinem Bruder Bela die Würde des russischen Herzogs verleihend.

Auch unter König Salamon und später noch, so lange nämlich die Könige aus dem Hause Arpads blühten, wurde diese Würde und zugleich der Besitz des daran geknüpften Herzogthumes (Ducatus) stets Söhnen oder Verwandten der ungarischen Könige von diesen verliehen; nach dem Aussterben der Arpad'schen Dynastie aber an mächtige Private, häufig auch an die Mütter oder Witwen der Könige übertragen.

Unter den Herzogen in der gemischten Periode war jedenfalls der, unter König Ludwig dem Grossen, im herzoglichen Munkácser Schlosse residirende Theodor Koriatowics, von Geburt ein lithauischer Fürst, der wichtigste und zugleich bekannteste, weil dessen Schenkung an das Basilianer-Kloster bei Munkács, obschon vielfach bestritten, doch bis zum heutigen Tage aufrecht besteht; auch war der Herzog Peter Petrovics (Petheö Péter), der im Jahre 1319 mit Hilfe der angränzenden russischen Fürsten sich gegen den König auflehnte, jedoch von Carl Robert auf's Haupt geschlagen wurde; dann die Herzoge Bogan und Dragos, zugleich Wojwoden der Romänen als unmittelbare Vorfahren des Fürsten Koriatowics; ferner dessen Nachfolger Georg Brankowics und Johann Hunyady, dieser zugleich Gouverneur von Ungarn, jener Despot von Serbien; dann Johann Korvin von Hunyad als zugleich Sclavoniae, Oppaviae Liptoviaeque Dux von hervorragender Wichtigkeit; und erscheint der russische Herzog (Dux ruthenorum) mitunter auf Urkunden, namentlich auf Decreten der Königin Maria I. unter den Grossen des Landes mitangeführt.

Allein, wenn schon die Selbständigkeit des russischen Herzogthumes durch Theilung, wornach namentlich jene Theile desselben, welche dermalen in die Comitate Zemplin

und Ungh fallen, abgesondert an die Familie Drugeth kamen, und von dieser schon seit dem Jahre 1457 in ihrer nationalen Autonomie immer mehr geschmälert, endlich auf Grundlage des Gesetzes 1545 : 48, welches die Vereinigung der gedachten mehrfach getheilt gewesenen beiden Comitate unter je einem Obergespan verordnet, nahezu ganz entkleidet wurden: ferner durch die Schwäche des Königs Wladislav des II. und Ludwig des II., dann während der Regierung des Gegenkönigs Johann Zápolya wesentlich geschwächt wurde; so war dies namentlich seit der Zeit des Königs Maximilian, der nämlich das Schloss Munkacs, also den Hauptsitz mit allen Zugehörigkeiten an den laut Gesetz 1574 : 33 zum Beregher Comitats-Obergespan ernannten Magochy verpfändete; dann aber noch mehr unter den unruhigen siebenbürgischen Fürsten, wenngleich diese den Titel als Herzog (Dux de Munkács et Makovicza) fortführten, beziehungsweise wieder aufnahmen, der Fall; so dass es die Grafen Schönborn, die schon im Jahre 1726, gesetzlich aber erst im Jahre 1791, jedoch auch dann mit Ausnahme des Schlosses Munkács, somit auch des herzoglichen Titels, den Besitz des Beregher Theiles des Herzogthumes antraten, nunmehr wenig Mühe kostete, im Jahre 1746 die Dominien Munkács und Szent-Miklos dem Beregher Comitate, dessen Erbobergespäne sie geworden waren, einzuverleiben; und sofort bei der günstigen Gelegenheit der allgemeinen Einführung des Theresian Urbariums im Jahre 1770, dasselbe auch bei den, bishin unter sehr günstiger privilegialer Behandlung gestandenen russischen Völkern in derselben Weise einzuführen, wie dies auch in den übrigen früher schon andern Comitaten einverleibten Theilen des ehemaligen Herzogthumes mit noch geringerer Mühe gelungen ist.

Die der Einführung des Urbariums vorangegangene Autonomie der russischen Nation war aber eine vollkommene,

denn nebst dem, von den ungarischen Königen belehnten Herzoge, als gewissermassen obersten Schirmherrn, hatte dieselbe auch fortwährend ihre eigenen nationalen Beamten, insbesondere die kenezii, die gewöhlich jährlich gewählt und nur ausnahmsweise erblich über einen kleineren Complex von Ortschaften; dann aber die jährlich gewählten Wojwoden (im Bereiche der dermaligen Comitate Zemplin und Ungh auch Krajnik genannt), die über grössere Bezirke die Jurisdiction übten, so zwar, dass der Instanzenzug vom Kňaz an den Wojwoden oder Krajnik, unter dessen Vorsitze alle Civilstreitigkeiten endgiltig entschieden wurden, und nur in wichtigern Criminalfällen von diesem noch an die Herzoge, beziehungsweise an deren bevollmächtigte Castellane (auch comites castri oder summi capitanei genannt) ging, welch' Letztere zugleich über die Streitigkeiten, hinsichtlich der Abgaben an den Herzog, jedoch in diesen Fällen stets mit Zuziehung der russischen National-Beamten, oder falls dies unthunlich schien mit Zuziehung des Comitats-Obergespanes zu entscheiden hatten, ohne dass diesem Letzteren oder dem Comitate überhaupt eine weitere, als die obige ausnahmsweise Einmischung in die Gerichtspflege, oder gar in die sonstige Verwaltung der Russen, die eine ganz autonome war, zugestanden worden wäre.

So verwaltete sich die Nation der Russen Ungarns, nur in Criminalfällen der herzoglichen Gerichtsbarkeit, eigentlich der Berufung an dieselbe unterworfen, Jahrhunderte hindurch vollkommen selbständig, ohne dass es zur Wahrung der altherkömmlichen diesfälligen Gewohnheit besonderer Privilegien bedurft hätte. Erst die Eingriffe der Munkácser Castellane in die selbständige Jurisdiction der Nation, namentlich der Beregh-Kraynyaer Wojwodschaft, sowie die versuchte willkürliche Erhöhung der nicht urbarialen sehr geringen

Lasten des Volkes, machte es nothwendig, von den mit nahezu königlicher Gewalt schaltenden Herzogen oder deren Stelle vertretenden Königinnen Privilegial-Urkunden, welche sich aber stets auf die seit Menschengedenken bestandene diesfällige gesetzliche Gepflogenheit berufen, zu erbitten, deren einige im Leleszer Prämonstratenser Convents-Archiv im Originale unter den Acten des Jahres 1781 sub 18^0—24^0, in Abschrift aber im Protocolle desselben Jahres Folio 19^0 aufbewahrt, ich hier nur deshalb mir anzuführen erlaube, weil sie, wie ich anzunehmen geneigt bin, dem verehrten Hause weniger bekannt, jedenfalls aber geeignet sind, das Gesagte in jeder Beziehung zu bestätigen.

So enthält die Urkunde der Königin Elisabeth vom Jahre 1378 Nachstehendes: „Elisabeth Dei gratia etc. etc. fidelibus suis universis etc. etc. Ex quaerulosa significatione Keneziorum et Olachorum nostrorum in Comitatu Beregh existentium intelleximus, quod vos ipsos diversi modo calumniantes, iudicaretis resque eorum prohiberetis incessanter, nulla prius justitia in praesentia officialis Ipsorum ab eis postulata, quare fidelitati vestrae firmiter praecipiendo mandamus, quatenus praedictos Kenezios et Olachos nostros in nullis caussis exceptis publicis, furto et latrocinio, et criminalibus caussis iudicare sitis ausi, nec res bona eorundem, irrequisita Justitia prius ab eisdem, prohibere praesummatis modo aliquali, si quid autem actionis contra ipsos habetis vel habueritis, in praesentia Comitis nostri de Beregh vel officialis eorundem Olachorum prosequi debeatis iure observato aliud non facturi. Datum Budae etc. etc.“

Die Urkunde der andern Elisabeth, Mutter des Königs Mathias Korvinus vom Jahre 1466 enthält Folgendes: „Nos Elisabeth etc. etc. memoriae commendamus per praesentes quod cum nos venissemus visitaturae pertinentias castri nostri Mun-

kaes, possessiones in eisdem habitas satis oppressas et desolatas vidissemus, volendo unamquamque possessionem nostram relinquere in bona dispositione inter caeteras possessiones nostras valachales videlicet Kerepetz, Lafalva, Sztanfalva, Zavidfalva, Kathonege, Ardánháza, Medencze, Draga, Bartfalva et Sandorfalva vocatas in his dispositionibus duximus relinquendas. Primo quod incolae earundem possessionum et Kenezius in eorum medio constitutus pro illis duodecim ovibus, quas antea solvebant, sex duntaxat oves solvant, de porcis et frugibus more hactenus observato decima non solvatur: ut alias fuit consuetum pecudem etiam mactabilem non solvant, excepto, dum solae essemus hic aut novus castellanus ad castrum nostrum praedictum veniret. Item officialis in medio ipsorum incolarum non resideat, si vero in servitiis nostris venerit in qualibet possessione provideatur sibi de uno prandio vel coena. Item idem officialis vel solus castellanus pro se nihil plus possit recipere quam nonam et decimam partem. Item res et bona homicidarum per castellanum nec auferantur nec occupentur, sine scitu nostro speciali, exceptis tribus marchis, quae officiali de illorum rebus possunt provenire. Item caseum, quem soliti sunt castellanis in solita quantitate non maiorem quam caseos sunt parare soliti. — Item Kenezius maneat in sua consuetudine. Item pro vinis nostris, quae super eosdem incolas imponentur, non plus pretii extorqueatur, quam illa vina habent in valore, sed nec equus cuiuscunque iobagionis nostri, causa missionis in legationem auferatur ipso invito, Quocirca vobis fideli nostro egregio Blasio litterato castellano etc. etc. Datum in Oppido nostro Munkácz etc. etc. Caeterum omnibus conditionis iobagionis hominibus, qui ad praescriptas possessiones nostras venerint moraturi et in locis vacuis pro se ipsis domos fecerint, et habitacula, quinque integrorum annorum libertates duximus concedendas, per quorum spatium ab eisdem

nulla — nullamque taxam et collectam exigi faciemus. Datum ut supra.“

Die Urkunde des Herzogs Johann von Hunyad vom Jahre 1493 enthält Folgendes: „Nos Joannes Corvinus de Hunyad Slavoniae, Oppaviae Liptoviaeque Dux memmoriae commendamus tenore praesentium significantes quibus expedit universis. Quod cum nos primum ad oppidum nostrum Munkácz venissemus, et causas quorumlibet quaerulantium ordine Juris discuteremus, de medio aliorum causantium Ladislaus Voivoda de Sztanfalva ab ista, parte vero ex altera Kenezii, et Universi populi et Iobagiones nostri de novem villis et possessionibus nostris pertinentes, utpote Draguthfalva, Medencze, Ardanhazthy, Hathmegy, Zavidfalva, Kerepetz, Lafalva, Sándorfalva et Sztanfalva praedicta, coram nobis personaliter constituti. Idem Ladislaus de Ztanfalva proposuit eo modo, quomodo Ipse et fratres sui officium Vojvodatus de Kraynya semper et ab antiquo possedissent Jure perpetuo, ideo perpetuitas eiusdem Voivodatus Ipsum concerneret volens. Idem Ladislaus Actionem suam comprobare volens patentes in pargameno nuper Budae confectas et emanatas, sigillo nostro impendenti consignatas nobis in specie exhibere curavit, quae taliter edocebant: quod nos ad expositionem dicti Ladislai de Ztanfalva, Eundem in offo Vojvodatus de Kraynya confirmassemus, idemque eidem donassemus, pluribus autem documentis neque litteralibus Instrumentis minime potuit comprobare quibus sic habent. Idem Ladislaus de Ztanfalva Causa in praemissa per nos Justitiam et Judicium sibi postulavit elargiri, quo audito Kenezii et Universi populi atque Jobagiones nostri de dictis novem villis pertinentiarum Kraynya nostram exurgentes praesentiam responderant ex adverso; quomodo ipsi nunquam perpetuum Vojvodam habuissent neque Ipse Ladislaus offum Voyvodatus de Kraynya iure perpetuo posse-

disset, neque Eundem concerneret; Sed semper ab antiquo, quo memoria hominum comprehenderet tali libertate usi fuissent; quod illum, quem Kenezii, et tota Comunitas de Krayna maluisset, pari voto et consensu Castellanorum Singulis Annis ad offum Vojvodatus de Krayna elegissent; et in horum verborum Verificationem Iidem Kenezii et Cacteri populi nostri pertinentiarum Krayna, plurimos Testes coram nobis adduxere, qui Jurati per omnia praemissa sic, et suo modo facta fuisse, quemadmodum dicti Kenezii et Universi populi de Krayna coram nobis proposuerunt, et expresserunt; Praeterea si quemquam Keneziorum, aut aliorum Colonorum haeredes habentium ex Ipsis mori contingeret, de talium rebus et Bonis Castellanus castri nostri Munkács, neque officiales sui nihil pro se recipere potuerunt, si autem absque haeredibus decessissent, de talium Rebus et Bonis unum vitulum trium annorum, et non plus, vulgo Tulok ad Cornua cujus corda apponi potuit Castellanus ipse pro se recipere potuit, quibus sic habitis suplicarunt Iidem Kenezii, et universi populi nostri de pertinentiis Krayna coram nobis, ut eosdem in Ipsorum antiquis Libertatibus conservare, causaque in praemissa Justitiam, et finalem Deliberationem impertiri dignaremur. Verum licet dictus Ladislaus de Ztanfalva, praescriptas literas nostras super confirmatione dicti Vojvodatus, a nobis pro se exstraxerit, quibus actionem suam comprobare voluit. Tamen quia eas insufficientes esse conspeximus ex eo, quod Ipsas eas litteras nostras indebite a nobis impetrasse, et extraxisse perspicue cognovimus, propterea hujusmodi litteras nostras a nobis indebite et false impetratas retractavimus, cassavimusque et nullius valoris esse censuimus nihilominus tamen Idem Ladislaus de Ztanfalva, Keneziatum possessionum nostrarum Tökis-alias Sándorfalva et Ztanfalva in filios filiorum, ut habet, possideat. Nos itaque habito superinde consilio praematuro, rationibus et Causis ex praemissis

Actionem dictorum Keneziorum nostrorum pertinentiarum Krayna, Justam fore manifeste cognovimus. Prout iudicantes decernendo commisimus eo modo, ut Ipsi Kenezii et Communitas populi de pertinentiis Krayna communi consensu et de voluntate beneplacito Castellanorum nostrorum pro tempore constitutorum singulis annis, quem maluerint ad officium Vojvodatus de pertinentiis Krayna pro se eligere possint, et valeant, iuxta eorum antiquam libertatem et consuetudinem in hac parte observatam. Praeterea si aliquem Keneziorum sive Valachorum nostrorum pertinentiarum Krayna hoeredes habentem mori contingat, de Rebus et Bonis talium, Castellanus Castri nostri Munkács sive officialis pro tempore constitutus nihil pro se recipere valeat, sed in haeredes illius devolvantur, si autem aliquem ex ipsis absque haeredibus decedere contingat, ex tunc de Rebus et Bonis talium unicum duntaxat vitulum trium annorum et non plus vulgo Tulok, supercuius cornua chorda aponi potest Castellano castri nostri praefato pro tempore constituto iuxta eorum antiquam consvetudinem persolvere debeant et teneantur. Praeterea eosdem Kenezios et totam Communitatem populi de pertinentiis Krayna, in omnibus Libertatibus eorum, Praerogativis, quibus tempore Genitoris regis Mathiae, et Progenitorum nostrorum clarissimorum usi fuerunt et gavisi, quasque Ipsis perpetuo duraturas confirmamus, tenere, et conservare decrevimus, deliberavimus et volumus, Mandantes Fidelibus nostris Egregiis Petro et Paulo de Derentsén praesentibus, futurisque Castellanis Provisoribus caeterisque factoribus Castri nostri Munkács praescripti, harum serie firmissime, Quatenus a modo deinceps praescriptos Kenezios et Communitatem populi de pertinentiis Krayna in omnibus praescriptis Libertatibus, aliis etiam omnibus, quibus tempore Genitoris et Progenitorum nostrorum clarissimorum usi fuerunt et gavisi tenere, et conservare debeatis et teneamini,

Ipsosque contra Jura et Libertates Ipsorum aliquam solutionem vel aliud onus inconsuetum praesumatis arctare, et compellere eisdemque more solito singulis annis cum consensu tamen nostro Vojvodam quem maluerint pro se eligere permittatis et permitti faciatis. Praeterea antiqua eorum Lege et consvetudine ac modo superius specificato vitulum trium annorum sive Castratum Taurum ad cuius cornua chorda apponi potest, ab eisdem et non aliter dum contingerit, exigatis et exigi faciatis, secus in praemissis non facturi. Praesentibus perlectis Exhibenti restitutis. In cuius rei memoriam, firmitatemque perpetuam praesentes Litteras nostras Eisdem duximus concedendas. Datum in oppido nostro Munkácz etc. etc.“

Diese Urkunden wurden, Zeuge derselben Leleszer Acten, von der Königin Anna zu Ofen im Jahre 1506, dann von der Königin Maria zu Ofen im Jahre 1523, endlich vom Gegenkönige Johann Zapolya zu Gyalu im Jahre 1562 durchwegs in Priveligialform, jedesmal für ewige Zeiten bestätigt, auch von König Ferdinand I. und von Maximilian I. und zwar für die gesammten Appertinenzen des Schlosses Munkács gutgeheissen, wie dies die Urkunde Königs Maximilian vom 8. Juli 1573, womit dem Kaspar Magochy dieses Schloss verpfändet wurde, durch nachstehende Worte zur Genüge nachweiset: „Postremo ut subditos et colonos pertinentiarum dictae arcis Munkács, annotatus Gaspar Magochy pro aequitate et iustitia regat, ipsosque in veris ipsorum et antiquis privilegiis, iuribus, libertatibus et consvetudinibus, a serenissimis quondam regibus hungariae concessis et donatis ac clementissimi Dmni. Rom. Imperatoris Ferdinandi parentis nostri felicissimae memoriae et nostra approbatione confirmatis immutabiliter conservet et contra easdam servatamque hactenus per nos consvetudinem ullo modo quaesitoque colore quidpiam tentet neque tentari patiatur, submota omni crudelitate etc. etc.“ (Archiv der Grafen Schönborn.)

Für die eigenthümliche sehr günstige Behandlung der Kraynyaer Russen spricht übrigens auch die unter den Acten des Leleszer Prämonstratenser Conventes Zeuge des Protocolles von 1746 Folio 7 aufbewahrte, viel spätere Anordnung des Fürsten Georg Rákóczy, gegeben im Schlosse Munkács 1648 mit nachstehendem Texte: „Georgius Rákóczy Dei gratia etc. etc. Az Kraynyaságbeli orosz jobbagink Közönségesen alázatos konyörgések altal adgyák értésünkre, jelentvén, hogy eők eleitől fogva egyebből nem dézmáltak, hanem minden dézma helyet tyukot, tyukmonyat, vajat, olajat, szurkot, és saytot szolgáltatnának vólna be ide Munkácsi varunkhoz, melyben mind praedecessiorink idejekben 's mind mi üdőnkben is ez ideigh megtartattanak vólna, hanem csak az elmult tavalyi esztendöben kezdették vólna tisztviselőink az bor dezmát is rajtok exigálni régi ususoknak praeiudiciamára, konyörögnenk azért minekünk igen alázatosan, hogy kegyelmességgel lennénk hozzájok, és régi szokásokban méltóztatnánk kegyelmesen megtartani mivel eők a nélkül is fölötte sovány földön laknának, kiknek alázatos könyörgésekre kegyelmes tekintetünk lévén miji eőket az mivel Praedecessorink éltették akarjuk éltettni és semmibe azon kivül tisztviselöinknek is meghaboritani nem engedgyük. Minek okaért kegyelnesen es serio parancsolyuk hűségteknek stb. stb.“

Es kann sonach über die ganz unabhängige nationale, insbesondere vom Comitate ganz getrennte, autonome Verwaltung der Russen Ungarns, und über die sehr vortheilhafte durchaus nicht urbariale, sondern privilegirte Stellung derselben keinerlei Zweifel obwalten, zumal auch anderweitige Urkunden und selbst die Gesetze des Landes diese Stellung der Russen Ungarns ganz deutlich aussprechen.

In ersterer Beziehung sei es mir gestattet, vor Allem das im Werke Notitia fundationis koriatovichianae pars I^ma. pag.

28, 29 und 30 enthaltene, an die Gemeinschaft der russischen Nation gerichtete Rescript des Königs Ferdinand vom Jahre 1552 anzuführen, welches nachstehend lautet; „Ferdinandus Divina favente clementia Rnorum, hriae, Bohemiae etc. Rex semper Augustus etc. fidelibus nostris universis et singulis magnificis egregiis et nobilibus nec non prudentibus ac circumspectis, universitati populorum ruthenorum, eorundemque officialium salutem et gratiam. Exponitur Maiestati nostrae per venerabilem ac religiosum Ladislaum episcopum in claustro Beati Nicolai Confessionis circa oppidum nostrum Munkács more graecorum fundato. Quomodo essent inter vos ex plebe videlicet ista ruthenica complures, qui uxores repudiare et a se dimittere; et econtra uxoresque maritis suis divortium facere vel levissima tantum de caussa saepe numero nulla ab eo, vel aliis eorum episcopis personisque ecclesiasticis ad quas dispositio huiusmodi iuxta eorum consuetudinem ecclesiaeque ipsorum ritum pertineret, petita licentia; sed sollummodo a nonnullis ex vobis solutione, exiguae summae pecuniariae eis facta licentia huiusmodi impetrata etc. etc. ut posthac nullo modo vos aut quisquam vestrum sese ad dispensandum huiusmodi homines vel mulieres, divortium facere volentes ingerere praesumatis, sed praefatum Exponentem, caeterosque Episcopos et ecclesiasticos alios quorum interest id autoritate eorum frui, gaudereque in his quae ad forum spirituale spectant, modis omnibus permittere, ac per vestros, quorum interest permitti facere debeatis ac teneamini etc. etc.“

Diese Urkunde stellt es ausser Zweifel, dass die Russen Ungarns ebenso, wie die Jazygen und Kumanen ihre eigenen gemeinschaftlichen Berathungen regelmässig abhielten, und somit eine einheitliche politische Gemeinde (Universitas popu-

lorum ruthenorum), welche nach dem obigen Privilegium sogar die ohne Erben Absterbenden zu beerben berechtigt war, mit eigenen gewählten Magistraten (eorundemque officiales) bildeten, was übrigens auch durch die Acten der von den Russen vorzugsweise bevölkerten, namentlich auch des Bereghei Comitates vom Jahre 1747 unzweifelhaft hervorgeht, da in diesem Jahre die Gemeinde des Beregher Comitates (Univertas Cottus de Beregh) aus Anlass dessen, dass gegen dieselbe wegen Ueberbürdung des Munkácser Basilianerklosters mit öffentlicher Steuer geklagt wurde, an die Statthalterei berichtet, dass dermalen ganz gesetzlich, jedoch seit Exscindirung der Appertinentien des Klosters im Jahre 1360 bis zum Jahre 1746, also nahe durch 400 Jahre bei der Steuerconscription ungesetzlich vorgegangen wurde; welches Versehen jedoch das Comitat, dem in jenen Zeiten auf die Domänen Munkács und Szt. Miklós keinerlei Einfluss zustand, durchaus nicht, vielmehr nur die damaligen Herrschaftsbeamten (also wohl die Castellane und Provisoren) treffen könne, die seiner Zeit ihre Pflicht versäumten.

Dass übrigens neben der Autonomie in politischen und Justizangelegenheiten die Gesammtheit der Russen Ungarns sich auch einer vollständigen kirchlichen Autonomie zu erfreuen hatte, wird Niemand Wunder nehmen, der es weiss, dass die jährliche Abhaltung von Berathungen der Vertreter aller Kirchengemeinden eines Bisthums über Kirchen- und Schulangelegenheiten in der Einrichtung der morgenländischen Kirche, zu der sich die Russen stets bekannt, begründet ist; und dass dieser Nation, nachdem die früher selbständigen Bisthümer in der Marmaros und Makowitza eingegangen waren, nur ein einziges, nämlich das Munkácser Bisthum geblieben war; somit die Versammlung der Russen Ungarns auch in Kirchen- und Schulangelegenheiten (caetus ecclesiae) eine ein-

heitliche sein musste, zumal hier auch die ganz freie Wahl des Bischofes im Geiste der Kirchensatzungen vorgenommen wurde.

Die vorfindigen Bestätigungen derart erwählter Bischöfe, namentlich des gewählten und geweihten Johann Grigorics durch den Siebenbürger Fürsten, bezüglich Munkácser Herzog Gabriel Bethlen vom Jahre 1627, dann des gleichfalls geweihten und gewählten Basil Tanaszovits durch den Munkácser Herzog Georg Rákóczi vom Jahre 1634 enthalten unter anderem die Bewilligung: „Item convocato coetu ecclesiae eiusdem statum et pristinam integritatem reformandi etc. etc. Scholasque gymnasia erigendi, ubicunque templa habent; in iisdem slavonicae, ruthenicae item graecae, hebraicae aliarumque linguarum magistros et professores intertenendi et promovendi etc. etc.“; es war daher die vollkommene Autonomie unserer Kirche um so mehr anerkannt, als wie erwähnt, selbst die Bischöfe, und zwar im Sinne des bei Gelegenheit der Annahme der Union mit der abendländischen Kirche im Jahre 1649 abgeschlossenen allseitig ratificirten Vertrages, auch die unirten Bischöfe bis einschliessig den Bischof Andreas Bakrinczky im Jahre 1772, stets frei gewählt wurden, obschon bereits viel früher im Jahre 1750 unter Manuel Olzavszky, der Munkácser Bischof mit jährlichen 4000 fl. dotirt, der Geistlichkeit aber ein jährliches Subsidium von 2000 fl. aus öffentlichen Fonden von der Königin Maria Theresia zugestanden worden war.

Das Recht der Nation, ihre Bischöfe selbst zu wählen, wurde gegenüber dem päpstlichen Stuhle von den Kaisern und ungarischen Königen, welche bei Entziehung desselben die Union mit der abendländischen Kirche gefährdet wähnten, lange Zeit hindurch eifrig verfochten. So schrieb Kaiser

Carl VI., nachdem das in Rede stehende Recht früher schon durch ein Rescript Leopold des I. von 1660, Namens der Kirche aber durch den diesfalls päpstlicherseits beauftragten Primas Georg Lippay auch formell anerkannt worden war, im Jahre 1712 diesfalls unmittelbar an den Papst unter Anderem: „cum tamen tempore unionis suae cum sancta romana ecclesia in anno 1649 et subsequenter factae, clerus ille electionem sui eppi Munkácsiensis sibi per expressum reservasset" etc. und an den Agenten zu Rom in der Angelegenheit des erwählten Bischofes Hodermarszky unter Anderem: „et ante quinquenium adhuc a toto partium illarum unito in suum episcopum electi" etc., „per serenissimum" etc., „nominati" etc., und weiter „propter dilatam hactenus electi et nominati eppi confirmationem" etc., dann „cum tamen tempore unionis suae cum sancta Romana ecclesia in Anno 1649 et subsequenter factae clerus ille electionem eppi sui Munkacsiensis sibi per expressum reservasset" etc. etc.

Auch die Kaiserin und Königin Maria Theresia hat ihre römischen Agenten ganz gleich instruirt, und sind dieselben auch wirklich in diesem Sinne namentlich aus Anlass der Canonisation des Munkácser Bisthums mit vieler Entschiedenheit vorgegangen; so hat der römische Advocat Stephan de Angelis in seiner bezüglichen Eingabe an den Papst die Bedingung der Unionsannahme puncto secundo „Eppum a nobis electum et ab apostolica sede confirmatam habere" und später der römische Advocat Cocquelines gleichfalls an den Papst dieselbe Bedingung ausdrücklich erwähnt, und haben beide diese, wie überhaupt alle Bedingungen, unter welchen die Union zu Stande kam, als unverletzbar hervorgehoben, weshalb das Recht der Bischofswahl auch noch wie erwähnt im Jahre 1772 unbehindert ausgeübt wurde.

Ueberhaupt ist unter den Munkácser Bischöfen, wenn von dem, gleichsam nur als Missionär zur Verbreitung der Union von Rom nach Ungarn hereingeschickten, später ohnehin durch das Volk gewaltsam vertriebenen, aus Griechenland gebürtigen apostolischen Vicar, Johann Camelis, abgesehen wird, nur der einzige Johann Bradacs nicht ordnungsmässig gewählt worden; allein dessen Wahl vom gesammten Clerus und dem Volke, wenn auch nicht gerade zum Bischof, so doch zum Abgeordneten der Nation an den König hat wirklich stattgefunden, und wurde derselbe sofort, auf Grund dieser Wahl, von dem noch lebenden Bischofe Manuel Olsavszky zum Coadjutor vorgeschlagen, und auf dieser Grundlage von der Krone im Jahre 1767 auch ernannt, so dass hier eigentlich nicht der Mangel, sondern lediglich die Unregelmässigkeit der Wahl, dann aber die bishin unbekannte gewesene Eigenschaft eines Coadjutors in Betracht kommt, wie dies auch der Protoigumen Basilovics als Zeitgenosse mit den Worten: „quod Manuel eppus Munkacsiensis cum Universitate sui cleri et populi per deputatum suum ad hoc munus delegatum coactus fuerit regiae aulae pulsare portam. etc. etc. Munus praeattactum etc. etc. delatum fuit Dno. Joanni Bradacs“ etc. etc., dann der beinahe gleichzeitige Antrag des Bischofs Manuel auf die Ernennung Bradacs zum Coadjutor ausser Zweifel stellen.

Nur die beiden letzten Munkácser Bischöfe, nämlich Alexius Pócsy und der jetzt noch lebende Herr Bischof wurden ohne vorangegangener Wahl von der Krone ernannt, und in gleicher Weise auch die beiden Bischöfe der neuerrichteten Eperjeser Diöcese einer Wahl nicht unterzogen, so dass die Nation nunmehr seit mehr als vierzig Jahren das ihr bei Annahme der Union allseitig gewährleistete Recht der freien Wahl ihrer kirchlichen Oberhirten zu üben thatsächlich ver-

hindert ist, was bei der Unterordnung unserer ernannten Bischöfe unter einen lateinischen Metropoliten und bei Beschränkung der bischöflichen Macht durch die päpstlichen sogenannten quinquennales facultates, dann durch Ertheilung von Ablässen u. dgl. zur natürlichen Folge hat, dass auch die unter Punct 1 aufgenommene, eigentlich Alles in sich fassende Bedingung der ungestörten fernern Ausübung des Ritus der slavischen Kirche in einer Weise verletzt wird, dass nunmehr behufs Ausschliessung des weltlichen Elementes von den administrativen Kirchen und Schulangelegenheiten, nicht einmal die vorgeschriebenen Versammlungen der Diöcesen einberufen; wohl aber unsere altehrwürdigen Gebräuche, ja sogar die Kirchenbücher geändert; die Satzungen des canonischen Rechtes aber auch in den uns Weltliche wesentlich berührenden Ehesachen ganz gegen die der lateinischen Kirche ausgetauscht; ja sogar die diesfälligen Bestimmungen des rein im Geiste der lateinischen Kirche abgefassten, daher unserm Ritus geradezu widerstrebenden Concordates bei uns angewendet werden.

Und doch sind die Landesgesetze, die ebenso wie unzählige öffentliche Urkunden von der russischen und slavischen Nation sprechen (3. : 25 §. 1 et 2; 1608 : 13 a : c:; 1609 : 44; etc. etc. besonders aber 1608 : 10 a : c : der ausdrücklich zwischen den eroberten und annectirten Nationen Ungarns unterscheidet) der günstigen Stellung der Nation nie offen entgegengetreten; es bestehen vielmehr Gesetze, welche in kirchlicher Beziehung allen Gläubigen der griechischen Kirche, somit auch den Russen, ja diesen letzteren überdies noch speciell die unbehinderte Ausübung ihrer Religion gestatten (3 : 25; 1574 : 4; 1723 · 69; 1791 : 27); und nicht nur der serbische Patriarch wird vom Volke, die demselben unterstehenden Bischöfe aber in den Synoden gewählt, son-

dern selbst der jetzige unirte Karlsburger Herr Metropolit der Romänen zu Blasendorf, ist noch gewählt worden, so dass auch die, bei uns Gesetzeskraft habende Uebung keineswegs gegen, sondern für die Rechte der russischen Nation spricht; während auch deren uralte, nahezu acht Jahrhunderte hindurch unbeanständet geübten politischen Rechte, durch mehrfache Gesetze anerkannt wurden, so dass man denselben nicht einmal den Vorwurf machen kann, als beruhen sie lediglich auf Privilegien, welche vom Lande nie anerkannt wurden, zumal eben die Russen auch in der Eigenschaft als Nichtadelige oder Unterthanen, selbst nach der Revolution der Bauern, woran sie sich in Folge ihrer günstigen Lage natürlich nicht betheiligten, ihrer Rechte nicht verlustig wurden. (3 : 25.)

Wichtig ist in letzterer Beziehung nebst den Worten des auf alle nichtungarischen Völker Ungarns bezüglichen, weil eine vollkommene Gleichberechtigung der verschiedenen Sprachen anordnenden Gesetze : Steph. decr. I. cap. 6 §. 3 „nam unius linguae uniusque moris regnum imbecille et fragile est," und §. 4. „Propterea iubeo Te fili mi, ut bona voluntate illos nutrias, et honeste teneas, ut tecum libentius degant, quam alibi habitent," insbesondere das Landesgesetz 1498 : 47, welches nachstehend lautet :

„Quia Comani Philistaei et Rutheni in hoc regno commorantes in abductionibus iobagionum et in licentiis capiendis, contra libertates nobilium et statuta regni plurimas quotidie iniurias et praeiudicia, imbecilesque et inauditas exactiones in abducendis ipsis Iobagionibus, ipsis nobilibus inferunt, et neque officiales Maiestatis Regiae et eorum vices gerentes eosdem a talibus insolentiis compescunt.

§. 1. Quare ut huiusmodi dissensionis materia eradicetur statutum est : quod ex quo ex Cumanis et Philistaeis et Ruthenis ad bona nobilium nullus abire permittitur, sic neque de

caetero Jobagiones nobilium per officiales Maiestatis Regiae vel dictos servilis conditionis homines in medium ipsorum, caussa commorandi, abducantur.

§. 2. Si autem ipsi officiales aut praedicti Philistaei, Comani et Rutheni in medium ipsorum aliquos Jobagiones contra praesentem statutionem abduxerint, super hoc ipsi coram Palatino regni legitime requirantur."

Der sehr präcise Wortlaut dieses Gesetzes zeigt unumstösslich: a) dass die Russen Ungarns bis zum J. 1498 ganz gleich den Jazygen und Kumanen behandelt, und gleich diesen auf den eigenthümlich besessenen abgesonderten Territorien von dem Einflusse des Adels, somit von der, ganz in den Händen desselben gelegenen Comitats-Jurisdiction unabhängig waren, weil sonst der Adel beziehungsweise die Comitate gegen diese Völker nicht Klage geführt, sondern sich selbst geholfen haben würden; b) dass die Russen zu jener Zeit auch in Justizsachen keinen Gerichten des Landes, sondern lediglich ihrem Herzoge und in Ermanglung dessen unmittelbar dem Könige oder dessen Castellanen unterworfen waren, widrigens die Stände in der eben erst auf diesem Landtage zu Stande gekommenen Unterwerfung dieser Völker unter die schon laut Gesetz 1485: 11 für die Kumanen eingeführte Gerichtsbarkeit des Palatins als obersten Reichsbaron zugleich obersten ordentlichen Richter des Landes (Gesetz 1485: 9) keinerlei Gewinn gesehen haben würden, und c) dass der Landtag die herkömmliche staatsrechtlich bevorzugte Stellung der Russen und Kumanen anerkennend, nicht für die Aufhebung, sondern lediglich für die gesetzliche Beschränkung derselben insoferne auftrat, als diese Völker sich immer mehr Freiheiten herausnahmen und dadurch die Rechte des angränzenden Adels insbesondere auch durch Entführung adeliger Unterthanen wesentlich schmälerten.

Das Landesgesetz 1715 : 34 macht allerdings zwischen den Kumanen und Jazygen, deren an den deutschen Orden mittlerweile verpfändetes Territorium auszulösen, und wieder dem Lande einzuverleiben angeordnet wird, einerseits, und zwischen den Nagy und Kis Oroszfalvaer Russen des Neograder Comitats, anderseits, durch die Worte „quorum conditio longe diversa esset quam Cumanorum" einen Unterschied; allein dieser bezieht sich nicht etwa auf die eigentlichen Sitze der Russen, sondern auf eine von diesen bei 30 Meilen entfernte Insel derselben im Neograder Comitate; wenn daher die Behandlung dieses geringfügigen seither bereits in den fremden Elementen ganz untergegangenen Theiles der Nation, insbesondere die für die Kammer ausgesprochene Bewilligung ihres Besitzes nach Art anderer Cameral-Güter, der landtäglichen Verhandlung unterzogen werden musste, so wird dadurch eben nur die obgeschilderte anerkannt bevorzugte Stellung dieses Volksstammes, zugleich aber dessen Zusammengehörigkeit auch in den einzelnen Sprachinseln nur noch bestätigt.

Dieselbe Bestätigung liefert das Gesetz 1681 : 52, womit die Munkácser Schlossherren nur bezüglich jener Besitzungen, welche sie in Mitte der Comitate inne haben, der Comitatsjurisdiction sowie den Comitatslasten, überhaupt den diesfälligen Landesgesetzen unterworfen werden; das Gesetz 1687 : 24, wodurch die vom Comitate unabhängige Contributions-Gebahrung innerhalb der herzoglichen Herrschaft Munkács und Szt. Miklos ausser Zweifel gesetzt wird; das Landesgesetz 1500 : 29, welches zu Gunsten der gedachten Neograder Russen die Befreiung vom Zehente, jedoch nur innerhalb ihres Territoriums aufrecht hält, und ihnen nebenbei das zu jener Zeit nur Adeligen zukommende Recht Prädien zu erwerben zugesteht: dann die Gesetze 1613: 36 und 1618 : 48,

wornach denselben Russen und auch einigen Haiduken, da sie der Comitats-Jurisdiction nicht unterstanden, die Zurückstellung der aufgenommenen fremden Unterthanen im Wege des Gesetzes aufgetragen werden musste; ferner die Gesetze 1647: 30 und 1659: 67, wornach die Contributionspflichtigkeit nicht nur der besagten, sondern auch der im Pesther Comitate zu Ororzi also vom eigentlichen Sitze der Russen noch weiter entfernten und vieler andern Stammesgenossen im Zabolcher Comitate gesetzlich ausgesprochen wurde; dann das Gesetz 1572: 6, wornach bezüglich der Contribution unadeliger Nichtbauern insbesondere auch der Russen und Romänen die Verhandlungen auf bessere Zeiten vertagt wurden; und selbst das Gesetz 1574: 4, kraft dessen die vermischt mit andern Unterthanen auf adeligen Gütern wohnenden Russen und Romänen den noch von der Abstattung des Zehentes für befreit erklärt, dagegen deren Ahndung in criminellen Fällen den Obergespänen und Vicegespänen, oder auch den etwa dazu berechtigten Grundherren übertragen wurde; endlich aber die Gesetze 1557: 3; 1559: 12; 1563: 4; 1567: 12; 1574: 4; 1575: 2; 1593: 4; 1595: 10; 1596: 10; 1598: 15 und 1647: 96, welche über die Insurrection beziehungsweise über die Kriegssteuer der Russen, Romänen, nicht selten gleichzeitig auch der Kumanen, des Armal- und Prädial-Adels, der Beamten, der Kaufleute, kurz der freien Bevölkerung (libertini separatas portas non habentes) eigene Bestimmungen enthalten, die bei dem Nichtvorhandensein eines privilegialen Zustandes offenbar ganz zwecklos, ja widersinnig gewesen wären.

Ja, die sehr günstige privilegirte Stellung der Russen Ungarns auch in politischer und gerichtlicher Beziehung war eine nicht nur durch den nahe achthundertjährigen Usus, sondern auch durch viele Privilegien und in öffentlichen Urkunden anerkannte, selbst von den Landesgesetzen ausdrücklich gebil-

ligte, und hätte sonach in derselben Weise, wie das bei andern nichtmagyarischen Nationen Ungarns, namentlich bei den Jazygen und Kumanen, dann bei den grösstentheils aus Serbien nach Rácz-Dorogh, Rácz-Böszörmény und so weiter, hieher verpflanzten Haiduken, oder bei den XVI Zipser Städten der Fall war, in eigenen Districten durch nationale autonome Verwaltung gewahrt werden sollen; weil jedoch in Folge religionärer Verfolgungen der Adel dieser Nation allmälig verschwunden war, und aus Anlass der Union mit der abendländischen Kirche nicht nur der Uebertritt zum lateinischen Ritus wesentlich erleichtert, beinahe unmerkbar gemacht; sondern auch den Bischöfen das Auftreten im Interesse ihres Volksstammes erschwert, ja nahezu unmöglich gemacht, zugleich durch systematisches Verdrängen der nationalen Sprache selbst aus den Seminarien der Geistlichkeit, das Volk moralisch herabgebracht worden war; so hat man, vor allem die, wahrscheinlich auf einer unrichtigen Auslegung der Gesetze 1723:20 und 1729:7, wornach die sogenannten Cameral-Orte und Gränzlande der Comitats-Jurisdiction zu unterstellen waren, gegründete Unterordnung des russischen Territoriums unter die Jurisdiction der benachbarten Comitate durchgeführt, und sonach die gleich darauf gefolgte Zeit der Einführung des Theresien-Urbariums benützend, mit Verletzung aller, selbst einzelnen Familien von der Krone verliehenen, auch dermalen noch, besonders in der Zips und in Sáros urkundlich nachweisbaren, gesetzlichen Rechte, die Russen Ungarns ganz einfach in die Zahl gewöhnlicher urbarialer Unterthanen versetzt.

Wie sehr das Loos ungarischer Unterthanen, die streng nach den Bestimmungen des Theresien-Urbariums behandelt wurden, von dem früheren privilegialen Zustande der Russen Ungarns verschieden war, bedarf wohl keiner weiteren Erwähnung; allein weniger bekannt dürfte der Unterschied sein,

der kraft der, auch in die 1836ger Gesetze übergegangenen Urbarial-Bestimmungen hinsichtlich der in den sterilen Gegenden Ungarns wohnenden Russen, Romänen und Slovaken, dann zwischen den in den üppigsten Gegenden des Landes wohnenden Magyaren stattfand, indem Letzteren z. B. im Békéser oder Csanáder Comitate, ganz abgesehen von der oft unermesslichen, fetten Weide, ein, selbst der Jochanzahl nach beinahe doppelt so grosses Sessional-Constitutiv zugemessen wurde, als den Sároser oder Arvaer Bauern, die überdies selbst an der mageren Weide Mangel litten; — und gleichwohl wurde nach dem wohl hundertfachen Werthe der Sessionen in Békés oder Csanád nicht mehr als in Sáros, oder in der Arva oder in den Gebirgen des Biharer und Szathmarer Comitates, ja in letzteren Comitaten sonderbarer Weise in soferne noch mehr an grundherrlichen Leistungen gefordert, als bei sonst vollkommen gleichgehaltenen Robottagen und sonstigen Lasten, jene Tage, die beim Aekern zu leisten waren, in dem mageren steinigen Boden jedenfalls mit vieren, in dem leichten, sandigfetten Boden aber gewöhnlich mit nur zwei Zugthieren, nach den klaren Bestimmungen des Urbariums, zu leisten waren.

Es ist kein Wunder, wenn unter solchen Verhältnissen die Russen und insgesammt die Nord-Slaven, dann die Romänen Ungarns so verarmten, dass sie dermalen grossentheils als Bettelvolk geschimpft, verachtet, und daher selbst von den meisten ihrer gebildeteren und wohlhabenderen Söhne, die um sich der auf dem Volke lastenden Schmach zu entziehen, ihre Eltern, ihr Blut verläugnen, — verlassen, ja verrathen werden. Und doch kommen diese Völker auch dermalen noch als kräftige, urwüchsige und unverdorbene, daher monarchisch gesinnte, religiöse und gemüthliche, nebstbei aber auch als sehr bildungsfähige Elemente in Betracht, so dass Alle,

die dieselben näher zu kennen Gelegenheit finden, den besagten guten Eigenschaften Bewunderung zollen, wie dies mancher der älteren Mitglieder des geehrten Hauses auch von dem gefeierten Kazinczy wissen wird, der sich diesfalls im Athenäum, eben so richtig als gefühlvoll zu äussern nicht unterliess.

Jedermann, der die im Norden Ungarns in compacten Massen neben einander wohnenden, beiden Zweige der ungarischen Nordslaven näher zu kennen Gelegenheit findet, wird die Ansicht Kazinczy's bestätigt; die unbegränzte Liebe aber, die mich und Gott sei's gedankt, neuester Zeit noch sehr viele Andere für diese Völker beseelt, und ungeachtet der deshalb bereits überstandenen und etwa noch zu überstehenden Leiden stets beseelen wird, vollkommen gerechtfertigt finden; er muss aber unter diesen Völkern ohne Vorurtheil gegen nichtmagyarische Nationalitäten erscheinen, weil sich ihm sonst die Herzen der oft auf Grund der geringfügigsten Umstände menschliche Schwächen sehr richtig beurtheilenden, besonders gegenüber einem geringschätzigen Betragen empfindlichen Völkermassen verschliessen, und ebenso wie den unter ihnen mit Nationalitätsvorurtheilen geborenen, daher fremde Nationalität affectirenden Herren ewig unverständlich bleiben würden.

Aber nicht nur die eigentlichen Volksmassen würden dem aufmerksamen Reisenden warme Anerkennung abringen, sondern er würde zugleich finden, dass auch der zweite nebst dem Landmann wesentlichste Bestandtheil der Nordslaven Ungarns, nämlich die den bedeutenderen Theil der Intelligenz bildende Geistlichkeit keineswegs roh, ungebildet, geldgierig, sogar dem Trunke ergeben sei, wie man der Welt vielfach hat glauben machen wollen; nein, er würde finden, dass wenn es auch einige wenige Geistliche gibt, die, äusseren Einflüssen nachgebend, Liebe für fremde Nationalität affectiren, dadurch

aber dem, ihrer geistlichen Obsorge anvertrauten Volke in der Weise abgeneigt werden, dass sie dessen geistige Cultur ganz vernachlässigend, dasselbe lediglich als Mittel zu ihrer Erhaltung ansehen, und sich deshalb zu Verfolgern und Bedrückern ihrer Pfarrkinder, ja aller ihrer Connationalen heranbilden, — solche Verirrte, die sich leider in jeder Gesellschaft vorfinden, eben nur als seltene Ausnahmen in Betracht kommen; wogegen die grosse Mehrzahl der ihre ganze Nation mit opferwilliger Liebe umfassenden, ganz dem Wohle der ihrer Obhut anvertrauten Herde lebenden, vielfach als Panslaven oder Russomanen (muszka) verschrieenen Seelsorger, unbekümmert um alle Verfolgungen, ungeachtet ihrer und der Mittellosigkeit des Volkes nicht nur in der Kirche, sondern auch in der Schule, und selbst in den politischen Gemeinden wahre Wunder wirken.

Ein Blick nach der oberen Zips, wo unter der Regierung der letzten zwölf Jahre, die Einwirkung der für das Wohl ihres Volkes begeisterten russischen Geistlichkeit, die Erwerbung aller noch vor Kurzem herrschaftlichen Felder und Wälder, ja selbst der herrschaftlichen Gebäude, Mühlen und Regalien durch die Gemeinden, welche demungeachtet nach Verlauf kaum einiger Jahre bereits wieder schuldenfrei dastehen, vermittelt, und auf diese Weise in der unfruchtbarsten Gebirgsgegend des Landes einen früher nicht geahnten Wohlstand, zugleich aber auch eine merkwürdige geistige Hebung des Volkes bewirkt hat, gibt den schlagendsten Beweis für das Gesagte; aber sonst auch, wohin man immer hinsehen möge, von der Marmaros angefangen, den Karpathen entlang bis in das Zipser-Comitat, wo die Russen wohnen, und von Gömör, beziehungsweise von der Liptau angefangen, gleichfalls den Karpathen entlang, bis nach Pressburg, wo die Wohnsitze der Slovaken sich befinden, überall finden sich

unter der Geistlichkeit Männer, die ihrem erhabenen Berufe als Seelsorger Ehre machend, den Vergleich mit der, wenngleich viel besser dotirten magyarischen Geistlichkeit in keiner Beziehung zu scheuen haben.

Und wie ist namentlich die russische, durchwegs gut ausgebildete Geistlichkeit mit ihrer jährliche 300 Gulden betragenden Dotation daran, von der sie auch eine zahlreiche Familie zu erhalten, in der Regel die grossen Schul-Auslagen ihrer Kinder zu bestreiten hat? — Nur mit Wehmuth lässt sich daran denken, und doch verzagt diese Geistlichkeit im Vertrauen auf die Allmacht Gottes, von der sie sichtbar gehalten wird, keinen Augenblick; unverdrossen unterzieht sie sich ihrem mühsamen, mitunter sehr unangenehmen und gefährlichen Berufe, um nur den ihr anvertrauten Gläubigen die möglichst beste Pflege angedeihen zu lassen; mit beispielvoller Selbstverläugnung erzieht sie ihre Kinder, die gewöhnlich die besten Schüler sind, zu nützlichen Bürgern des Staates; und leuchtet überhaupt im Familienleben den Gläubigen durch gutes Beispiel, welches mehr noch als gute Lehren erbaut, voran; und deshalb ist das russische Volk religiös, gutgesittet, und daher ungeachtet der unverdienten grossen Noth, mit der es fortwährend ringt, auch Angesichts der dermaligen Anarchie noch immer ruhig, geduldig.

Diese Geduld hat aber wie jedes Ding ihre Gränzen, wenn daher die, in seinen gesetzlichen Rechten auf unverantwortliche Weise verkürzte russische Landbevölkerung, auch ferner noch, wo Alles frei athmet und sich bewegt, lediglich als Sclavin und Schleppträgerin der magyarischen Partei, von jedem Einflusse auf die ihr gesetzlich zukommende Selbstverwaltung ausgeschlossen werden sollte, wie dies bei dem neuester Zeit wieder eingeführten Gebrauche der magyarischen Sprache in den Comitatsberathungen, und aus Anlass der

Unkenntniss der russischen Sprache, ja selbst des Widerwillens gegen dieselbe, bei den beinahe durchwegs magyarisch gesinnten Comitats-Beamten, grossentheils auch bei den Dorfnotären, thatsächlich der Fall ist; und wenn sonst auch für deren geistiges und materielles Wohl nicht sofort und zwar in ausgiebiger Weise durch die Gesetzgebung gesorgt werden sollte; so lässt sich Angesichts der herrschenden allgemeinen Aufregung für die fernere Ruhe dieser Bevölkerung kaum mehr bürgen, zumal die seit etwa zwanzig Jahren alljährlich massenhaft stattfindenden Auswanderungen derselben, gewissermassen als Vorboten ernster Unruhen in Betracht kommen.

Auch die russische Geistlichkeit und die sonstige, innerhalb der letzten zwölf Jahre, nämlich von 1849 bis 1860 in erfreulicher Weise angewachsene Intelligenz dieser Nation, warten mit Spannung der Dinge, die da kommen sollen, denn ihre Lage ist, seit der Wiederkehr der Herrschaft der magyarischen Partei dadurch eine unerträgliche geworden, dass man sie aus den Comitatscommissionen beseitigt, oder doch derselben nirgends auch nur annäherungsweise im Verhältniss zur Bevölkerungszahl eine Vertretung gewährt, dieselbe überdies auch von den Aemtern namentlich von den höhern, ob sie nun durch königl. Ernennung oder durch Wahl zu besetzen waren, ja selbst von der Vertretung beim Landtage durch mehr oder minder künstliche Mittel verdrängt hat.

Kein einziger Ober- oder Vicegespans-Posten wird durch Russen versehen; weder bei der königlichen noch bei der Septemviraltafel, ja nicht einmal bei der Hofkanzlei befindet sich auch nur ein einziger Rath dieses Volksstammes; und selbst unter den niedern Beamten der Comitate sind es in der Regel eben nur die geringsten Stellen, mit welchen man die Russen bedachte, obwohl viele ausgezeichnete, vollkommen

geschulte Beamte dieser Nation, nach Auflösung der bestandenen k. k. Behörden entweder nicht nach Verdienst berücksichtigt, oder ganz verfügbar wurden, daher thatsächlich ohne Beschäftigung leben.

Ein solches Vorgehen, welches Bedrückung auf Bedrückung häuft, und nebstbei durch den entwickelten Terrorismus, so wie durch verschiedene anderweitige Vorkehrungen, wie z. B. Cassirung der nebst der magyarischen und deutschen auch mit russischen Aufschriften versehenen Gassentafeln zu Unghvar, also in einem beinahe ganz von Russen bewohnten Comitate; die Cassirung des einzigen russischen Gassennamens (ezerkó uteza) zu Ujhely, also in dem vorzugsweise von Russen bewohnten Zempliner Comitate; die sofortige Einführung der magyarischen Sprache in allen selbst inmitten der russischen Bevölkerung bestehenden öffentlichen Schulen; das wieder häufigere Vorkommen der Namens-Magyarisirungen u. s. w., das nationale Leben aller nichtmagyarischen Völker Ungarns ernstlich bedroht: muss wohl nicht nur die Landbevölkerung, welche auf Grund der bisherigen Erfahrungen Vertreter und Beamte fremder Zungen als ihre Feinde betrachtet; nicht nur die Geistlichkeit, die vermöge ihrer Stellung das geistige und materielle Wohl ihrer Nation zu fördern bestimmt, von den Uebergriffen und Neckereien der magyarischen Partei zunächst getroffen wird, und dabei unter den obwaltenden eigenthümlichen Verhältnissen auch für das Fortkommen ihrer nächsten Angehörigen zu fürchten allen Grund hat; sondern auch die sonstige Intelligenz, die sich dadurch zum Theil sogar sich in ihrer Existenz bedroht sieht; und sonach die Gesammtheit der Nation in eine um so bedenklichere Stimmung versetzen, als selbst, wenn an einigen Puncten des Landes ausnahmsweise untergeordnete Zugeständnisse an dieselbe geschehen sind, diese in sehr fühlbarer Weise als Gnadenacte der herrschen-

den Partei hingestellt wurden, so dass sich thatsächlich keine Schichte der, nicht nur auf die allgemeinen Menschenrechte, sondern speciell auch auf ihr verbrieftes altherkömmliches Recht der nationalen und kirchlichen Autonomie pochenden russischen Bevölkerung Ungarns, heimisch fühlen, also eines Vaterlandes im eigenthümlichen Sinne des Wortes erfreuen kann.

In diesem letzteren Umstande, wornach den Russen Ungarns gegenüber, altherkömmliche auf Urkunden und Gesetze fussende Rechte verletzt, verspottet werden; und weil nebst den Russen, auch die Slovaken, Serben und Rumänen Ungarns, somit etwa 4 Millionen der Bevölkerung des eigentlichen Ungarns heimatlos sind, liegt aber eine Gefahr für das uns Allen gemeinsam sein sollende Vaterland, welche nur der zu verkennen vermag, der den als blosse Zugthiere betrachteten nichtmagyarischen Völkerschaften, jedes menschliche Gefühl abspricht, und die seit 1827 bestehenden Beschwerden dieser Völker, sowie deren Früchte in den Jahren 1848 und 1849 verkennend, selbst den neuesten ganz Europa durchzuckenden Nationalitäts-Ideen fremd ist. Aehnliche Unkenntniss der Verhältnisse des Landes und der allgemeinen Weltlage hat die ungesetzlichen Bestimmungen von 1848 zu Tage gefördert, und das Land an den Rand des Verderbens gebracht, so dass der im Szegediner Rumpfparlamente gebrachte Beschluss, womit die Gleichberechtigung aller Nationen Ungarns ausgesprochen wurde, viel zu spät kam, — will sich das geehrte Haus auch der Verantwortung aussetzen, die Gleichstellung der Nationen zu spät ausgesprochen zu haben?

Es ist hohe Zeit, dass allen Nationen Ungarns die nationale und religionäre Gleichberechtigung gesetzlich gesichert werde, denn nicht nur die Russen und Slovaken, sondern Alle haben ein natürliches zugleich gesetzliches, oder um

den Anschauungen des geehrten Hauses gerecht zu werden, ein historisches Anrecht darauf, wie dies aus der nachstehenden Erörterung hervorgehen dürfte.

Nach der bereits oben bezogenen Lehre Königs Stefan des Heiligen D. L. 1 Cap. 6, §. 3 und 4 hat das Land, welches wir bewohnen, unter den nach einander gefolgten geographischen Namen, Pannonien, Ungarn und später Hungarn nahezu neun Jahrhunderte hindurch bestanden, ohne dass irgend eine Nation, besonders die Ureinwohner des Landes sich gegen die Bevorzugung einzelner Volksstämme hätten beklagen können, da das Land unter der obigen geographischen, keinerlei Nationalität bezeichnende Benennung, nach Verdrängung der nicht über das 11. Jahrhundert hinaus gebrauchten griechischen, ganz in der neutralen lateinischen Sprache verwaltet wurde, obschon nebenbei auch die altslavische Sprache zumeist in den Klöstern, namentlich in dem, in der unmittelbaren Nähe des Hofes befindlichen zu Visegrád, cultivirt wurde, wie dies insbesondere auch die auf das Leben des heiligen Abtes Prokop zu Sazava in Böhmen, bezüglichen geschichtlichen Daten ausser Zweifel stellen.

Nur bezüglich der Religion war man in Ungarn untolerant, denn ebenso wie unter den Arpadischen Königen, auch abgesehen von den Juden, Ismaeliten und Anabaptisten, der lateinische Ritus verfolgt, ja unter dem heiligen Ladislaus, dessen Anhänger, insbesondere wegen der nach ihren Kirchengebräuchen üblichen, in der morgenländischen Kirche jedoch unzulässigen drei letzten Faschingstage sogar aus dem Lande verwiesen, und ihrer in Ungarn erworbenen Habe für verlustig erklärt (S. Ladislai D. L. II., Cap. 31); unter Emerich aber dem einzigen Kloster S. Aegidii, welches damals innerhalb des ungarischen Landes, dem lateinischen Ritus angehörte, ein Ungar, somit ein den morgenländischen Kirchengebräuchen

huldigender Abt vorgesetzt wurde (Schreiben des Papstes Innocenz III. an den König Emerich im Jahr 1204); ebenso wurden die nichtunirten Anhänger der morgenländischen Kirche (graeci, schismatici und pagani genannt) schon unter den Arpaden, besonders aber seit Carl Robert's Zeiten, bis zum König Mathias, aufs äusserste verfolgt; während später die Verfolgung der Protestanten in einer Weise auftrat, dass sogar die aussergerichtliche sofortige Hinrichtung, ja der Tod derselben auf dem Scheiterhaufen gesetzlich angeordnet ward (1523:54 und 1525:4, §. 4).

Allein diese Art der Verfolgung war zu jener Zeit ebenso wie das Feudal-System so allgemein in ganz Europa, dass sich dagegen nicht füglich klagen lässt, zumal dieselbe durch die vollkommene Gleichberechtigung der Nationalitäten, unter deren Schutze sogar die Magyaren aus einigen Städten durch die deutsche und slavische Nation verdrängt, bei dem gemeinschaftlichen Landtage Abhilfe suchten und fanden (1608: 13, a. c und 1609: 44); zu deren Sicherung übrigens die eigenen autonomen Territorien der Russen, der Jazygen und Kumanen, der Haiduken und wohl auch der südlichen Serben sehr geeignet waren, — schon verfassungsmässig paralysirt, endlich unter Kaiser Josef gebrochen, im letzten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts auch gesetzlich beim ungarischen Landtage abgeschafft wurde; es ist daher nur zu beklagen, dass eben in diesem Jahrzehnte zu der später eingetretenen grausamen Verfolgung der nichtmagyarischen Nationen Ungarns der Grund gelegt ward.

Ein kurzer Rückblick auf die einschlägigen Landesgesetze dürfte dies und zugleich den systematischen allmäligen Fortgang der nationalen Bedrückung näher beleuchten.

Die Gesetze 1791: 16 und 67 de lingua peregrina ad manipulationem offeciorum non inducenda, hungarica vero

conservanda, beziehungsweise de projecto excolendae linguae patriae elaborando, haben sich, gegen die durch Kaiser Josef unternommene Einführung der deutschen Sprache in die Aemter verwahrend, zugleich für die Erhaltung der ungarischen Sprache ausgesprochen, und hiedurch zu der Verwechslung der geographischen Benennung „Ungar", welcher früher Zeuge des Gesetzes 1741 : 61 (regnorum dalmatiae Croatiae et Slavoniae filii sub denominatione hungarorum complectuntur), ja selbst noch laut der Gesetze 1791 : 71 und 74 und unzähliger anderer, welche von Männern verschiedener Nationen, die als Ungarn aufgenommen wurden (in hungaros cooptantur) sprechen, stets der richtige Sinn beigelegt wurde, mit der nationalen „Magyar" gewissermassen den Grund gelegt, auf welchem weiter bauend die Gesetze 1792 : 7, und 1805 : 4 bereits die Einführung der soartig zur ungarischen Hauptsprache erhobenen magyarischen Sprache als eines ordentlichen Lehrgegenstandes in den Schulen Ungarns angeordnet, zugleich der Statthalterei die Beantwortung magyarischer Berichte der Jurisdictionen, in derselben Sprache zur Pflicht gemacht haben, ja das letztere Gesetz setzt sogar schon zweispaltige nämlich in der lateinischen und magyarischen Sprache abzufassende Vorträge des Landtages an den König, und die Befugniss sich bei den Municipal-Gerichten in Rechtsstreiten auch der magyarischen Sprache zu bedienen, fest.

Das Gesetz 1807: 1 §. 9 ist zwar noch allen Nationen Ungarns ohne Unterschied insoferne günstig, als darin das Postulat, dass bei den ungarischen Regimentern verschiedener Nationalität, nur Officiere, die der bezüglichen Volkssprachen mächtig sind, angestellt werden, enthalten ist; allein schon das Gesetz 1808 : 7 über die Errichtung einer ungarischen Militär-Akademie, zu welcher die Königin sammt einigen Prinzen, die für jene Zeiten ansehnliche Summe von 110,000

Gulden zeichneten, besonders aber das unmittelbar darauffolgende Gesetz 1808: 8, welches von der Errichtung eines National-Museums, und von andern zur Hebung der magyarischen Sprache geeigneten Mitteln spricht, geben ein trauriges Zeichen für die Bestrebungen jener Zeit, zugleich aber auch dafür, dass die Bedrückung der nichtmagyarischen Nationen Ungarns von der Regierung auffallend begünstigt, insbesondere auch vom Erzherzog-Palatin Josef systematisch in einer Weise gefördert wurde, die sich nicht anders als durch das Bestreben, den die grosse Masse der Bevölkerung bildenden slavisch-romänischen Völkern des Kaiserstaats, den ihnen ihrer Zahl nach gebührenden Einfluss nicht, oder doch wenigstens möglichst spät zuzugestehen, erklären lässt.

Die magyarische Partei im Lande hat dieses sehr gut begriffen, indem dieselbe die, behufs systematischer Förderung der ersehnten sprachlichen Suprematie zu errichtende magyarische Akademie der Wissenschaften laut Gesetz 1827: 11 unter die Protection desselben Erzherzog-Palatins stellte, der laut Gesetz-Artikel 12 vom selben Jahre, sofort auch zu diesem Zwecke bereitwillig 10,000 Gulden Conv. Mze. zeichnete, und laut Art. 36 zu erwirken wusste, dass die magyarische Sprache auch bei dem, zu Wien bestandenen rein militärischen Institute der ungarischen adeligen Leibgarde zur Geltung gelangte.

Mittlerweile war bereits durch den in Wien eigens angestellten k. k. Professor der magyarischen Sprache, Márton, ein ordentliches Lehrbuch (Grammatik) dieser Sprache verfasst worden, selbst eine magyarische Zeitschrift (Magyar kurir), wenngleich noch das Lesepublikum fehlte, wurde von der Regierung ins Leben gerufen, und sogar allen ungarischen, auch den Gränz-Regimentern, die Annahme und ordnungsmässige Behandlung magyarischer Zuschriften, und sonstiger

Acten zur Pflicht gemacht, so dass bei dem weitern günstigen Umstande, wornach auch die einflussreiche Würde des ungarischen Hofkanzlers in die Hände des, die Magyarisirung bekanntermassen überaus begünstigenden Grafen Reviczky gelegt ward; ungehindert mit der weitern Einengung der nichtmagyarischen Landessprachen fortgefahren werden konnte, obschon zu jener Zeit das Landvolk bei der Verwaltung und Gesetzgebung des Landes gar nicht in Betracht kam, die Freistädte noch grösstentheils deutsch fühlten, die Geistlichkeit und die Aristokratie aber grösstentheils an der herkömmlichen lateinischen Sprache festhalten zu sollen glaubten; erstere im Interesse des lateinischen Ritus, letztere aber deshalb, weil deren höhere Schichten sich der magyarischen Sprache schämend, ganz germanisirt waren; der niedere Adel aber, weil in den slovakisch-russisch-romänischen Comitaten, somit in den nichtmagyarischen Theilen des Landes besonders zahlreich, nebst der slavischen oder romänischen Sprache in der Regel nur noch die lateinische, seltener auch noch die deutsche kannte, daher das Verständniss der magyarischen sogenannten Vaterlandssprache allenthalben fehlte.

Allein die Regierung war stark und mächtig, das Ansehen derselben ausserordentlich; die geringe specifisch magyarische Partei, welche zugleich sonderbarer Weise als liberal und volksfreundlich ausgeschrieen, von der Regierung aber bei Besetzung einträglicher Aemter und Würden, sogar ohne Rücksicht auf deren sonstige Ansichten und Befähigung sichtbar bevorzugt wurde, vermehrte sich daher augenscheinlich, und siegte im Bunde mit den Landtagskanzlisten und Juraten überall; so dass das Gesetz 1830: 8 zu Stande kam, kraft dessen die Statthalterei an die magyarisch correspondirenden Jurisdictionen mit Ausnahme der Circularien alle sonstigen Intimate und Entscheidungen in magyarischer Sprache

zu erlassen; die königl. Curie als oberstes Gericht in allen magyarischen Processen nur magyarische Referate anzunehmen und nur magyarisch zu berathen verpflichtet war; überdies der Gebrauch der magyarischen Sprache auch auf die Processe der Districtual-Gerichte ausgedehnt, ferner die Aemterfähigkeit, und sogar die Zulassung zur Advocatie ausdrücklich an die Kenntniss der magyarischen Sprache geknüpft wurde.

Noch weiter gehen die Bestimmungen der 1836ger Gesetze, denn deren Artikel 3, kraft dessen dem Könige für die Entschliessung, wornach der magyarische Text der Gesetze als allein authentisch zu betrachten sei, gedankt; die Einführung der magyarischen Sprache in der Alt-Arader Lehrer-Präparandie aber vertrauensvoll der Regierung überlassen wird; enthält zugleich die Zulässigkeit auch magyarischer Tabular-Processe welche ausschliesslich in magyarischer Sprache zu verhandeln seien; die Zulässigkeit magyarischer solenner Authenticationen und Expeditionen; dann aber die coactive, ausschliessliche Führung aller pfarrämtlichen Matrikeln und Vorschreibungen in der magyarischen Sprache an jenen Orten, wo magyarisch gepredigt wird; während der Artikel 37 dem magyarischen Museum nebst den neuerlich im Artikel 38 angeführten freiwilligen Gaben, auch noch ein vom Adel und den Honoratioren zu zahlendes Landes-Subsidium von 500.000 und von 125.000 fl., zusammen daher von 625.000 fl. C. M.; und überdies die gesammten Zinsen des Insurrectionalfondes zuweist; endlich im Artikel 41 sogar die Gründung eines magyarischen Landestheaters (in evolvendam nationalitatem, culturam linguae, moresque) verordnet.

Noch um ein Bedeutendes weiter gehen die Landesgesetze von 1840, indem deren Artikel 6 nach vorangelassener Danksagung für die neuerliche ausserordentliche Förderung, welche die Regierung der magyarischen Sprache fortwährend ange-

deihen lässt, bestimmt: dass die Vorträge des gesetzgebenden Körpers, so wie aller Jurisdictionen des Landes lediglich in magyarischer Sprache abzufassen; dass alle Behörden und Municipien einschliesslich auch der Statthalterei, ja selbst alle geistlichen Behörden unter sich nicht anders als in magyarischer Sprache zu verkehren, und selbst die ungarische Hofkammer die magyarischen Eingaben oder Zuschriften der Behörden in derselben Sprache zu beantworten; die Geistlichen aller Confessionen, die überhaupt nur bei vollkommener Kenntniss der magyarischen Sprache angestellt werden dürfen, die Matrikeln und alle Vorschreibungen allerorten nach Verlauf von wenigstens drei Jahren ausschliesslich nur magyarisch, und auch die Landescassen in derselben Sprache ihre Berichte zu schreiben haben; dass übrigens auch in der Militärgränze die Kenntniss der magyarischen Sprache verbreitet, die ungarischen Regimenter aber angewiesen werden, mit den ungarischen Behörden magyarisch zu verkehren; dass endlich von allen in Ungarn und den Nebenländern gedruckten Werken ein Exemplar unentgeltlich der magyarischen Akademie der Wissenschaften zur Verfügung gestellt werde.

Im Artikel 42 desselben Jahres werden die eingegangenen freiwilligen, vom Erzherzog Carl mit 10.000 fl. C. M. vermehrten Beiträge zur magyarischen Akademie der Wissenschaften; im folgenden Artikel 43 aber die Beiträge zur magyarischen Militär-Akademie aufgezählt; während der Art. 44 dem magyarischen Pester Theater, welches als Landes-Anstalt unter die Protection des Landtags gestellt wird, nebst den demselben bereits zugewendeten öffentlichen Fonden, noch ein, vom Adel des Landes einzubringendes Stammcapital mit 450.000 fl. C. M. zuweist.

Die 1844ger Gesetze wurden nunmehr in magyarischer Sprache verfasst, und es hat deren Artikel 2 die mittlerweile

bereits von der Regierung getroffenen Anordnungen, wornach in allen Schulen Ungarns die magyarische Sprache als Unterrichtssprache, zugleich in den rein slavischen Nebenländern als ordentlicher Lehrgegenstand eingeführt wurde, erwähnend, nebstdem noch bestimmt, dass die Landtagsverhandlungen ausschliesslich nur in magyarischer Sprache zu pflegen, also alle diesfälligen Entschliessungen, und sonstige wie immer geartete Correspondenzen der Krone mit dem Landtage, ebenso wie die Gesetze selbst, nur in magyarischer Sprache abzufassen seien; daher auch den Abgeordneten der Nebenländer der Gebrauch der lateinischen Sprache nur mehr im Laufe der nächstfolgenden sechs Jahre gestattet wurde; dass ferner bei allen, im Wege der k. ungar. Hofkanzlei zu erlassenden Rescripten, Decreten, Bescheiden u. dgl., dann bei allen Erlässen, Noten, Erkenntnissen, Entscheidungen, Intimaten, sowie im gesammten innern Geschäftsverkehre, sowohl der königl. ungarischen Statthalterei, als aller Gerichtsbehörden, mit Einschluss auch der geistlichen Consistorien, ausschliesslich die magyarische Sprache in Anwendung zu kommen habe; der Gebrauch der lateinischen Sprache somit auf den Verkehr der k. ung. Statthalterei mit Croatien und Slavonien, dann mit den Landes-General-Commanden und mit ausserungarischen Behörden der Monarchie beschränkt; sonst aber auch den Municipien der Nebenländer, die gleichwohl magyarische Zuschriften in Verhandlung zu nehmen verpflichtet wurden, gestattet ward.

Dies die Geschichte der systematisch betriebenen stufenweisen Magyarisirung Ungarns, dieselbe wurde im Jahre 1791 und im ersten Viertel des laufenden Jahrhunderts Seitens der Regierung vorbereitet, sodann sorgfältig gepflegt und gestützt; hat aber derselben in den Jahren 1848 und 1849, wo man endlich auch die Wahlfähigkeit zum Landtagsabgeordneten an die Kenntniss der magyarischen Sprache geknüpft, und gleichsam

zum Hohne der gepriesenen liberalen Bestimmungen, sogar in den Versammlungen rein slavischer oder romänischer Comitate, ausschliesslich die magyarische Sprache eingeführt, somit das gesammte Volk thatsächlich von jedem Einflusse auf seine Angelegenheiten ausgeschlossen hat, durchaus keine guten Früchte getragen, und dürfte auch in Hinkunft weder dem Lande noch der Regierung frommen, weil die Saat der Ungerechtigkeit keine guten Früchte zu erzeugen vermag, und unnatürliche Unternehmen überhaupt nicht gedeihen können.

Jedenfalls kommen alle diese, wenngleich bis zum Jahre 1848 in gesetzlicher Form zu Stande gekommenen Bestimmungen, gleichwohl nur als Gewaltthaten in Betracht, die sich die stärkere, der schwächern Partei gegenüber zu Schulden kommen liess, die daher die Bedrückten in keiner Weise moralisch binden können, da die Erhaltung des Lebens zu den unveräusserlichen Rechten, ja zu den unabweislichen Verpflichtungen nicht nur einzelner Individuen, sondern offenbar im erhöhten Grade der Gesammtheit von Individualitäten, sonach der Nationen gehört.

Die slavischen und romänischen Völker Ungarns stehen daher als grösstentheils Ureinwohner des Landes noch immer auf dem legalen Boden der ihre Gleichberichtigung sichernden, vor 1791 gebrachten Gesetze beziehungsweise auf dem Boden der Lehre des heil. Königs Stefan, da sie ihre natürlichen, überdies durch die gesetzliche Uebung von acht Jahrhunderten geheiligten Rechte, zu Gunsten der Magyaren nie aufgegeben, vielmehr dieselben nach Möglichkeit, leider bisher noch immer erfolglos vertheidigt haben; wenn sie daher, und namentlich die Russen und Slovaken auch dermalen die gleiche Berechtigung mit den Magyaren anstreben, so bitten sie nicht etwa um eine Gnade, sondern fordern ihre natürlichen, auch gesetzlich sichergestellten, leider in neuester Zeit gewaltsam ent-

rissenen Rechte zurück, die ihnen nicht verweigert werden können, sobald die Gesetzgebung, wie ich es hoffe, das Feld der Gewaltthätigkeit verlassend, sich wieder auf das Feld des Rechtes begibt, oder auch nur das Wohl des Landes, Angesichts der dermaligen Lage nicht nur der österreichischen Monarchie, sondern ganz Europa's, nach Pflicht und Gewissen abwägt.

Die Russen und Slovaken Ungarns haben ein natürliches, überdies auch ein gesetzlich anerkanntes, durch eine achthundertjährige ununterbrochene Uebung geheiligtes Recht auf Gleichberechtigung in einem Lande, wo sie Ureinwohner sind, und alle öffentlichen Lasten gleichmässig mit der magyarischen Nation tragen; die Russen haben überdies auch noch abgesonderte verbriefte Rechte auf ein eigenes Territorium, auf die freie Wahl ihrer geistlichen und weltlichen Oberen, kurz auf vollständig nationale Autonomie, wie sie kaum ein anderer Volksstamm Ungarns nachzuweisen vermag; es ist daher nur gerecht, wenn die Gesetzgebung diese Sachlage gehörig würdigend, die Sünden der früheren Gesetzgebung wieder gutmacht.

Und hängt hievon nicht zugleich das Wohl des Landes ab, welches das geehrte Haus vertritt? Allerdings, zunächst von der glücklichen Lösung der Nationalitätenfrage, indem ohne dieser weder die Integrität des Landes, ausser man wollte Krieg führen, beziehungsweise Empörungen mit Militär unterdrücken, zu Stande gebracht werden kann, noch eine Einigung der Nationen innerhalb des eigentlichen Ungarns denkbar ist, zumal das geehrte Haus, dem die Vorgänge bei den Abgeordnetenwahlen ebenso, wie mir bekannt sein dürften, die etwa hier erzielte oder zu erzielende Uebereinstimmung, wohl nicht unbedingt als den Ausdruck der Gesinnungen auch des Landes hinnehmen kann, übrigens jene Herren, die die Gutmüthigkeit (will heissen Unreife) der nichtmagyarischen

Nationen anführend, von etwaigem Freiheitsgefühle derselben nichts, wohl aber von gefährlichen Agitationen dieser Völker wissen wollen, sehr gelinde gesagt, weder die ihnen fremde Bevölkerung der Bezirke, die sie vertreten, noch die eigenen magyarischen Volksmassen kennen; und doch schon durch das Zugeben gefährlicher Agitationen das Vorhandensein der Wünsche nach nationaler Freiheit am besten anerkennen.

Die Massen werden nämlich stets nur durch Agitationen in Bewegung gesetzt, und die Gesetzgebung erfüllt sonach nur so ihre Pflicht, indem sie Gesetze schafft, welche die erfolgreiche Agitirung der Massen, gegen die bestehenden Einrichtungen möglichst erschwert, wo nicht unmöglich macht; wenn es daher nicht geläugnet werden kann, dass in den Jahren 1848 und 1849 alle nicht magyarischen Völker Ungarns für die Idee der nationalen Gleichberechtigung in einer Weise begeistert werden konnten, die die Croaten, Serben und Romänen zur Eröffnung offener Feindseligkeiten gegen die magyarischen Machthaber veranlasste, bei den Russen die Bildung des Gf. Szamáy'schen, bei den Slovaken aber die des Hurban'schen Freicorps zu demselben Zwecke ermöglichte; und wenn es weiter Thatsache ist, dass die Millionen Nichtmagyaren den Magyaren auch heute, ebensowenig, wie in den Jahren 1848 und 1849 trauen, und eben deshalb die sogenannte Reaction, der politische Panslavismus, der Dakoromanismus, die Bildung eines selbständigen Südslavenreiches, und wie die Sachen alle heissen, gerade von Jenen, die nur Agitationen gelten lassen wollen, zumeist gefürchtet wird; so ist es hohe Zeit, dass die Gesetzgebung den Grund dieser gefährlichen Agitationen durch Schaffung gerechter Gesetze beseitige, und die sonst dem Lande drohende Gefahr von demselben abwende.

Agitationen haben stattgefunden und werden auch in Hinkunft stattfinden, da z. B. jedes Gespräch über die Natio-

nalitätenfrage in Ungarn, und würde es selbst im Schoosse des geehrten Hauses geführt, eine Agitation in sich birgt, in derselben Weise, wie im 16. Jahrhunderte jedes religiöse Gespräch einer Agitation gleichkam, weil die Gesetzgebung der Kirche eine anerkanntermassen schlechte, daher beim Trienter Concil nothwendig zu verbessernde war; die Verbesserung ist aber im Interesse der abendländischen Kirche zu spät gekommen, die Agitationen gegen deren Einrichtungen hatten schon zu tiefe Wurzeln gefasst, und deshalb wurde sie in mehrere Theile getrennt, welche seither ungeachtet der Jahrhunderte hindurch beharrlich fortgesetzten Anstrengungen der ersten Mächte Europa's, nicht wieder vereinigt werden konnten.

Lassen wir uns das „zu spät" nicht in gleicher Weise, wie den Beschlüssen des Trienter Concils, oder auch den neuern, eben die nationale Gleichberechtigung aussprechenden Beschlüssen des Szegediner Rumpfparlamentes nachsagen, und bewahren wir das Land, welches nunmehr seit nahe einem Jahrtausend unter gemeinschaftlicher Gesetzgebung und Regierung steht, vor einer nie wieder gutzumachenden Trennung; sichern wir demselben eine schöne, eine grosse Zukunft, die mit Hinblick auf die bevorstehende Lösung der orientalischen Frage einerseits, und auf die ausgedehnten Virtualitätsrechte der ungarischen Krone andererseits, gewiss nicht fehlen kann, wenn wir erst unter uns und mit der Monarchie einig, den dringenden Anforderungen des Nationalitäts-Princips, jedoch ohne Hintergedanken Rechnung getragen haben werden, zumal Ungarn dann, aber nur dann, auch die öffentliche Meinung von Europa für sich haben wird, welches die Knechtung der den Magyaren an Zahl sogar überlegenen andern Nationen Ungarns, schon im Interesse der Humanität und Civilisation (um mich modern auszudrücken) unmöglich billigen kann, vielmehr unbedingt verwerfen muss.

Es mag Manchem schwer fallen, die vorgefasste Idee der Magyarisirung Ungarns ohneweiters aufzugeben; allein diese Magyarisirung, so erfolgreich sie auch vom Jahre 1830 bis 1849 betrieben wurde, ist ebenso, wie die Personalunion mit Oesterreich nur ein Traum, der nie verwirklicht werden kann; es ist daher Zeit die Wirklichkeit ins Auge zu fassen, und sich, bei Würdigung des in dieser Hinsicht bisher Gesagten, also der vorliegenden dringenden Nothwendigkeit der befriedigenden Lösung der Nationalitätsfrage, auch noch davon zu überzeugen, dass diese Lösung für den Magyarismus mit Ausnahme der etwaigen künftigen Verminderung slavisch-romänischer Ueberläufer ebensowenig, wie für die, wie es scheint im Interesse der magyarischen Suprematie blos vorgeschützte Integrität des Landes, gefahrbringend sei, auch nicht gefahrbringend werden könne, wie dies aus den nachstehend formulirten Wünschen der Russen Ungarns zur Genüge hervorgehen dürfte.

Dieselben wünschen:

1. Dass in dem Landestheile, wo sie in compacten Massen für sich, oder zusammen mit den stammverwandten Slovaken, mit nur wenigen fremden Elementen untermischt, wohnen, eigene russische Comitate nach Anhandgabe der ethnographischen Abgränzung gebildet, und innerhalb dieser Comitate sowohl die Berathungen der Versammlungen, als auch alle andern Amtsgeschäfte, lediglich in der russischen Sprache mit slavischen, also den sogenannten kyrillischen Lettern verhandelt werden, mit alleiniger Ausnahme etwaiger Inseln der nicht zur morgenländischen Kirche gehörigen Slaven, die wenn sie einen eigenen Stuhlbezirk zu bilden vermögen, innerhalb dieses selbstverständlich sich des Gebrauches ihrer Mundart ungeschmälert zu erfreuen haben würden, gleichwie es auch den einzelnen, etwa anderen Volksstämmen angehörigen Ge-

meinden freigestellt bleiben müsste, sich innerhalb ihres Bezirkes in der eigenen Sprache zu verwalten.

2. Dass die Autonomie der so beschaffenen Municipien eine den altherkömmlichen Institutionen des Landes angemessene sei, und weder durch Ministerien, noch durch das Institut der Nationalgarde, oder durch irgend eine anderweitige Centralisation oder Einrichtung geschmälert werde; dass ferner die Gesammtheit dieser Comitate einen eigenen District bilde, dass sonach statt der bisherigen gesetzlich dem Zwecke nicht entsprechenden vier Districte Ungarns, dies- und jenseits der Donau, dann dies- und jenseits der Theiss, in Hinkunft für die, ausdrücklich anzuerkennenden fünf Nationen Ungarns, fünf Districte, namentlich einer für die Magyaren und die mit denselben, wie es scheint, gleiche Interessen verfolgenden Deutschen: dann ein slovakischer, ein russischer, ein romänischer und ein serbischer District gebildet; und jeder derselben statt der bisherigen gesetzlichen Districtual-Tafeln und Wechselgerichte mit einem eigenen nationalen Appellations-Gerichte, dann aber ausschliesslich nur mit, dem im Districte vorherrschenden Ritus angepassten, nationalen höheren Schulen bedacht werde, so dass, abgesehen von den nach ihren Sitzen an die verschiedenen Districte zu vertheilenden bestehenden Gymnasien und sonstigen mittleren Lehranstalten, die Pester Universität ganz dem magyarisch-deutschen Volksstamme vorbehalten bliebe, die schon bestehenden vier Rechtsakademien aber in den übrigen vier Districten Ungarns nach Erforderniss zu dislociren wären.

3. Dass, sowie jeder Nation und Religionsgenossenschaft, auch den Russen Ungarns, auf Grund ihrer altherkömmlichen Rechte, die jährliche Abhaltung von autonomen National-Versammlungen, lediglich in Angelegenheiten der Nationalität, dann der Kirchen- und Schuladministration, also ohne Rück-

sicht auf die Gränzen des Districts gestattet: und der aus einem Ternavorschlage dieser Versammlung von Sr. Majestät zu ernennende weltliche Copräsident derselben, im Oberhause des Landtages mit Sitz und Stimme bedacht werde; dass dieser Versammlung die selbständige Gebahrung mit den ihr zu übergebenden entsprechenden Antheilen aus dem allgemeinen Religions- und Studienfonde gesichert: dass diesen Einrichtungen gemäss, wie dies bereits bei den Romänen durchgeführt ist, auch für die Russen eine eigene Metropolie errichtet; das früher selbständige Marmaroser Bisthum zu Huszt aber, so wie die einst für jedes Comitat bestandenen Protopresbyteriate (viceriatus foranei), und die gleichfalls bestandenen Archimandrien, als zur ordnungsmässigen Administration der Kirche und Schule unumgänglich erforderlich, wieder hergestellt werden.

4. Dass wie alle übrigen, so auch die russische Nation Ungarns sowohl bei der ungarischen Hofkanzlei und Statthalterei, als auch bei der Septemviraltafel und Kammer durch ein ganzes Departement vertreten werde: und dass in Anbetracht der dadurch nur noch zu vermehrenden Zahl der russischen Bewohner Pest-Ofens, in Anbetracht ferner der in Pest-Ofen abzuhaltenden Landtage, und des dort immerwährend stationirenden Militärs, daselbst eine russische Kirche in der Weise errichtet werde, dass deren Pfarrer oder Caplan zugleich die Geschäfte eines Garnisons-Caplans in ihrem ganzen Umfange zu verrichten gehalten sei.

5. Dass es dieser unter dem Drucke des letzten Jahrhundertes verarmten Nation gesetzlich gestattet werde, zu Zwecken ihrer vielfachen kirchlichen und sonstigen geistigen Bedürfnisse, auch ausserhalb der Monarchie, nach dem jeweiligen Bedürfnisse, milde Sammlungen einzuleiten, namentlich auch jeder Art Bücher einzuführen und dass derselben gesetzlich

das Recht, auch in grössern Massen nach Belieben auszuwandern, ausdrücklich gewahrt werde, um von diesem für den Fall, wenn die vorliegenden ebenso gerechten als mässigen Wünsche nicht erfüllt, oder gar die im letzten Jahrhunderte, insbesondere aber in der Zeitperiode von 1830 bis 1849 stattgehabte nationale Bedrückung erneuert werden wollte, Gebrauch machen zu können.

Aus den so formulirten Wünschen geht hervor, dass die Russen Ungarns keinerlei Neuerung im Organismus Ungarns anstreben, auch keine neuen Rechte, ja von ihren, acht Jahrhunderte hindurch gesetzlich anerkannten Rechten, nur die Wiederbelebung jener beanspruchen, in Ermangelung deren sie ihr nationales Sein nicht aufrecht zu erhalten vermögen; dass dieselben sonach in keiner Beziehung etwas wünschen, was die Gesetzgebung oder die Administration Ungarns in irgend einer Weise behindern, oder auch nur erschweren, oder endlich dem magyarischen Volksstamme, insoferne derselbe von den Wünschen nach der Magyarisirung der Mehrzahl der Bevölkerung absieht, nachtheilig werden könnte.

Die russische Bevölkerung hatte, wie oben nachgewiesen wurde, ein eigenes Territorium unter eigenen Herzogen, was sie, um Complicationen, ja um selbst den Schein des Separatismus zu vermeiden, nicht anspricht; ihre Civil-Rechtsstreite wurden nur bis zum Gerichtsstuhle der nationalen Woiwoden berufen, und selbst in Criminalfällen war ihr Herzog die oberste Instanz, welche Rechte aber dermalen, um nicht die Administration zu erschweren, gleichfalls nicht mehr geltend gemacht, vielmehr im Interesse der möglichsten auch administrativen Einheit des Landes, damit nämlich die Septemviraltafel als oberstes Gericht für das ganze Land einheitlich vorgehe, fallen gelassen wird: die politische Verwaltung war bei unserem Volke eine vollkommen autonome, und soll nun-

mehr der königl. ung. Statthalterei unterstehen; ja nicht einmal das angeborne Recht, beim gemeinschaftlichen Landtage in der eigenen Sprache sich auszudrücken, wird angesprochen, um nicht die Berathungen zu erschweren, um nicht den sonst nothwendig eintretenden Agitationen Stoff, und um überhaupt in keiner Beziehung zu irgend welchen Bedenken Anlass zu bieten; so dass der Landtag als gesetzgebender Körper; die Statthalterei, als allgemeine Landesstelle für politische, Handels-, Communications-, Landesculturs- und Bergwesens-Angelegenheiten, für die Ueberwachung der Presse, der Kirchen- und Schul-Angelegenheiten; ferner die Septemviraltafel als oberster Gerichtshof des Landes; und die Kammer als Landes-Finanzbehörde, unbehindert in der magyarischen Sprache verhandeln würden.

Wenn Jemand mit dieser, in der Verfassung Ungarns, wie oben nachgewiesen, keineswegs begründeten Suprematie der magyarischen Nation, noch nicht zufrieden gestellt ist, der steuert Unmöglichkeiten zu, und wird die Folgen, eines etwaigen gegentheiligen Gesetzes vor Gott und der Welt zu verantworten haben, da die sehr mässigen obigen Wünsche eben das Minimum dessen darstellen, was ein Volksstamm zu seiner Selbsterhaltung in einem constitutionellen Staate bedarf, was daher auch andere Nationen, selbst wenn dieselben keine so ausgiebige Rechtsgrundlage wie die Russen hätten, mit vollem Rechte fordern können, ja fordern müssen; was übrigens auch die Gesetzgebung im wohlverstandenen Interesse des Landes, um nämlich gewissen, mindestens sehr wahrscheinlichen Eventualitäten vorzubeugen, und um vor Europa wenigstens ein einziges Zeichen der Freisinnigkeit zu geben, selbst dann, wenn es nicht ausdrücklich gefordert würde, auszusprechen hätte, zumal, wie erwähnt, in allen diesen Puncten nichts enthalten ist, was den verfassungsmässigen

Institutionen des Landes zuwider wäre, oder dieselben auch nur gefährden würde.

Die bis zum Jahre 1848 gesetzlich bestandenen und dermalen wieder erneuerten vier Districte Ungarns entsprechen den Anforderungen der Bevölkerung in keiner Beziehung, und die für jeden derselben aufgestellten Districtualtafeln sind bei gut organisirten Comitats-Sedrien (Comitats-Gerichten), deren Wirkungskreis auch noch erweitert werden könnte, sogar entbehrlich; es hindert daher nichts, dass man statt der bestehenden vier, im Ganzen fünf Districte mache, diese entsprechend ethnographisch abgränze, und für jeden derselben statt der bestehenden vier Districtual-Gerichte, vier Appellations-Gerichte einsetze, beziehungsweise nur den Wirkungskreis der letztern erhöhe; während für den magyarisch-deutschen District auch fortan die gleichfalls schon bestehende kgl. Tafel als Appellations-Gericht zu wirken bestimmt, also nur in ihrem Wirkungskreise eingeengt würde.

Darin, dass statt der bestehenden vier, nunmehr den Bedürfnissen angemessen abzugränzende, fünf Districte gebildet werden sollen, selbst wenn einer die Benennung serbische Woiwodschaft, ein anderer vielleicht romänisches Ober-Capitanat oder dergleichen führen würde; oder darin, dass der Wirkungskreis der bestehenden Districtualtafeln zu jenem von Obergerichten erhoben, und in den Schulen die nationale Sprache als Unterrichtssprache eingeführt werde; kann wohl Niemand eine Zerstückelung des Landes, oder Aenderung seiner Institutionen, ja nicht einmal die geringste Gefährdung der einheitlichen Administration des Landes erblicken, zumal eben unsere älteren Landesgesetze selbst, um dem stets gefühlten Mangel höherer Gerichte abzuhelfen, die Aussendung von Mitgliedern der kgl. Tafel, von Protonotären, ja selbst die Zusammensetzung eigener höherer Gerichte anordnen; in

der ganzen Massregel daher ebensowenig irgend eine neue, im Lande unbekannte Massregel erblickt werden kann, als in der Abgränzung der Comitate nach Nationalitäten, insoferne ein Volksstamm in compacten Massen, mit nur geringer Untermischung fremder Elemente beisammen wohnt.

Wir wissen nämlich gleichfalls aus unsern Gesetzen, ja selbst aus den factischen Zuständen, dass die Gränzen der Comitate nach den jeweiligen Bedürfnissen, eben im Wege der Gesetzgebung geändert wurden, indem z. B. die Comitate Pest, Pilis und Zsolt, ferner die Comitate Heves und Szolnok vereinigt; Kis Honth von Gross Honth getrennt, und dem Gömörer Comitate einverleibt wurde; wir wissen, dass insbesondere, mit den von Russen bewohnten Comitaten, bereits mehrfache Veränderungen vorgegangen sind; so waren die Comitate Zemplin und Ungh in den magyarischen und russischen Theil getheilt, wie dies auch das Gesetz 1545:48 beurkundet; die Russen des Beregher Comitates sind nach dem Obigen, dem Comitate erst im Jahre 1746 einverleibt worden und selbst die Zips wurde ursprünglich in zwei Comitate, nämlich in das sächsische und russische getheilt, demselben zwei Obergespäne (Comites), nämlich der Comitats-Obergespan und der Comes saxonum et latinorum vorgesetzt: während auch noch, die erst durch das Gesetz 1802:10 aufgehobenen decem sedes lanceatorum, innerhalb desselben Comitates eine eigene, also die dritte unabhängige Jurisdiction bildeten; wir wissen ferner, dass innerhalb der Comitate Pest und Neograd die russischen Oasen Nagy- und Kis-Oroszfalva beziehungsweise Oroszi, sich von den Comitaten unabhängig verwalteten: innerhalb des Comitates Zabolch ein eigener Haidukendistrict, also eine ganz unabhängige Jurisdiction bestand und noch besteht: dass es einen besonderen District der Jazygen und Kumanen gibt, der sogar vom Hauptkörper weit-

getrennte, anderen Jurisdictionen inclavirte Bestandtheile ganz unabhängig verwaltet hat, und noch verwaltet; wir wissen endlich, dass beinahe jeder Landtag in den Gränzen der Comitate irgend welche Veränderungen vorgenommen hat, dies daher auch dermalen anstandlos thun kann.

Wenn aber dem wirklich so, und wenn es überdies Thatsache ist, dass Siebenbürgen mit ähnlichen Abgränzungen des Ungarn-, Sachsen- und Székler-Landes besteht, und dass auch in Ungarn dermalen schon rein slavische Comitate, wie Sarós, Liptau, Arva, Turocz, Trencsin u. s. w., wo es ebenso wie in der Zips, nicht eine einzige magyarische Gemeinde gibt, bestehen; so wird wol gegen die Abgränzung der von Russen bewohnten Comitate nach ethnographischen Linien, und nach demselben Grundsatze, nach welchem sich die Russen beim Landtage der rein magyarischen Discussion unterwerfen, auch gegen die ausschliessliche Berathung innerhalb dieser Comitate in der russischen Sprache, kein stichhältiger Einwurf gemacht werden können, zumal der Umstand, dass nach Aufhebung der, Jahrhunderte hindurch im öffentlichen Leben Ungarns ausschliesslich herrschend gewesenen indifferenten lateinischen Sprache, an deren Stelle nach dem strengen Rechte, nicht die eines einzigen, sondern die eines jeden Volksstammes hätte treten sollen; dann aber der weitere Umstand vorzugsweise in Betracht kommt, dass die Russen Ungarns, wie oben erwiesen, bereits nicht nur das, was sie dermalen verlangen, sondern sogar ein eigenes Territorium mit vollkommener Autonomie inne hatten, welches gesetzlich gar nie aufgehoben wurde, also rechtlich noch immer fortbestehen sollte.

Dass die Abgränzung der Comitate und folgerichtig auch des Districts keiner Schwierigkeit unterliege, wird wohl Niemand, der die Lage unserer Wohnsitze kennt, bestreiten wollen: denn der romänische Theil des Marmaroser Comitates

lässt sich von dem russischen Theile ebenso gut trennen, wie die rein von Magyaren bewohnten Theile der Comitate Beregh, Ugocsa, Ungh und Zemplin, während in der Zips die noch dem Comitate unterstehenden einigen deutschen Colonien, in ihrem eigenen Interesse, füglich an die Provinz der XVI Zipserstädte abgetreten werden könnten; ja es liessen sich sogar, wenn man dies thun wollte, die rein russischen Theile der Comitate Zips und Sarós von den sonstigen slavischen Theilen derselben ganz gut trennen, ohne dass dadurch die Administration wesentlich erschwert würde; während die Inseln des russischen Volksstammes in den Comitaten Abanj, Torna, Zabolch und Szathmár, entweder im autonomen Gemeindeleben, oder falls es die Verhältnisse gestatten würden, in eigenen Bezirken unter der Oberhoheit der magyarischen Comitats-Verwaltung fortbestehen könnten; es erübrigt daher nur noch die Bemerkung, dass die in Rede stehende Abgränzung der Comitate auch in administrativer und finanzieller Hinsicht für den russischen Volksstamm eine Lebensfrage bilde, da dieser ganz eigenthümliche geistige und materielle Bedürfnisse hat, und es nicht zugeben kann, dass bei einer gemeinsamen Administration der Comitate er zu den Auslagen für die vielen politischen und Justizbeamten, dann für das Gefängnisswesen der Comitate gleichmässig mit den Magyaren in die Domestical-Casse beisteuere, wo doch nur die Letzteren alle diese Institutionen in erhöhtem Massstabe in Anspruch nehmen.

Wenn ferner die Aufrechterhaltung der vollen Autonomie der Municipien, wie sie vor 1848 bestanden, gewünscht wird, so beruht dieser Wunsch nicht nur auf dem unabweisbaren Bedürfnisse aller nichtmagyarischen Völker Ungarns, die sonst der magyarischen Centralisation erliegen müssten, sondern

auch auf der gesetzlichen Grundlage, wornach diese Autonomie bis 1848 stets gewahrt, ja als vorzüglichstes Bollwerk der Verfassung mit Recht bezeichnet wurde; dann aber auf den vorangelassenen Gründen, kraft deren wir die, die Municipal-Wirksamkeit, somit die praktische Freiheit durch sogenannte verantwortliche Ministerien, durch Nationalgarden, durch Sistirung der Beamtenwählbarkeit u. s. w. beschränkenden 1848ger Bestimmungen als ungesetzlich verwerfen; wobei mir zu bemerken erlaubt sei, dass wenn Ungarn bis 1848, also nahe tausend Jahre hindurch bei der Autonomie, der Municipien, die wie einige königl. Freistädte sogar nach den magdeburgischen und anderen nichtungarischen Gesetzen Recht sprachen, ja selbst bei dem Vorhandensein besonderer Territorien der Russen und Kumanen fortbestehen, sogar blühen konnte; ich die Nothwendigkeit einer, wie immer gearteten, die einzelnen Nationen knechtenden Centralisation, nicht einzusehen vermag.

Dass ferner die jährliche Abhaltung autonomer Versammlungen der einzelnen Nationalitäten, ohne Rücksicht auf die Abgränzung des Districtes, nicht etwa in politischen, sondern lediglich in Angelegenheiten der Nationalität, also der Sprache, dann der Kirchen- und Schul-Administration, nicht nur nichts gegen die Interessen des Landes in sich enthalte, vielmehr in Siebenbürgen bei den Sachsen, in Ungarn bei den Serben und Romänen längst besteht, bei den Russen aber Jahrhunderte hindurch in noch weit grösserer Ausdehnung bestanden hat, und auch den Protestanten nach Massgabe ihrer besonderen kirchlichen Satzungen zusteht, wird wohl ebenso wenig geläugnet werden können, wie die Richtigkeit der Behauptung, dass in einem, von verschiedenen Nationalitäten bewohnten Lande, wie Ungarn, auf das magyarische Nationaltheater, Museum, oder auf die magyarische Akademie der

Wissenschaften bezügliche, und andere, lediglich eine Nationalität betreffende Angelegenheiten, nicht zu den Landtagen gehören; sondern am besten auf solchen Versammlungen behandelt werden sollten, und dass überhaupt in einem constitutionellen Staate, die specifischen Interessen der Minderheiten nicht anders, als durch autonome Versammlungen, oder durch curienartige Zusammensetzungen der Landtage, welch Letztere aber die Verhandlungen erschweren, daher minder empfehlenswerth sind, geschützt werden können.

In der Vorzeit hat dies die Gesetzgebung Ungarns, wie gesagt, stets anerkannt, und deshalb den Protestanten, den Serben, den Russen diese autonomen Versammlungen ohne Anstand zugestanden; es ist daher kein Grund vorhanden, warum jetzt dagegen Anstände erhoben werden sollten, zumal dies bei den Russen zum Theil schon die Gebräuche der morgenländischen Kirche fordern, und es sich bei denselben nicht um ein neues Recht, sondern lediglich um die Wiederherstellung des Jahrhunderte hindurch besessenen, sowohl vom Könige als dem römischen Hofe anerkannten Rechtes, kraft dessen ihnen auch die Wahl ihrer Bischöfe zusteht, handelt; diese Versammlungen aber von dem Rechte, die sie betreffenden, Zeuge des Gesetzes 1550: 19 und anderer, ohnehin aus dem Vermögen aufgelassener, nicht nur lateinischer sondern auch griechischer Kirchen und Klöster herrührenden Antheile des allgemeinen Religions- und Studienfondes selbst zu verwalten, ebensowenig ausgeschlossen werden dürften, wie dies bei den Protestanten der Fall ist, und auch in der lateinischen Kirche, wenn den Anforderungen der Neuzeit Rechnung getragen, und dem Indifferentismus vorgebeugt werden will, sehr bald der Fall sein muss.

Auch der Wunsch nach Wiederherstellung der Archimandrien und Protopresbyteriate, sowie des Huszter Bisthums,

betrifft eben nur eine Wiederherstellung bereits gesetzlich bestandener Zustände, und ist zum Theil in den Kirchensatzungen, jedenfalls aber in den Bedürfnissen des Volkes begründet, da die Protopresbyteriate unter der verheirateten, und die Archimandrien unter der Klostergeistlichkeit wesentliche Bestandtheile der morgenländischen Kirchenhierarchie bilden; die dermalige Munkácser Diözese aber so ausgedehnt ist, dass eine Verwaltung derselben bei den dermaligen Anforderungen rein zur Unmöglichkeit, somit aber die Wiedererrichtung des Marmaroser Bisthums zur unabweislichen Nothwendigkeit geworden ist, was wohl unter andern ein einfacher Vergleich mit der Ausdehnung der benachbarten neu errichteten lateinisch-katholischen Szathmárer Diözese ausser Zweifel stellen dürfte: es kann sich daher vorzugsweise nur um die Errichtung einer Metropolie, und um die Zugestehung einer Stimme im Oberhause des Landtages, für den weltlichen Copräsidenten der National-Versammlung, handeln.

In dieser Hinsicht nun steht es fest, dass die Munkácser Bischöfe, obschon dem Namen nach der Oberhoheit des Kiover russischen, später jener des Moldauer Metropoliten unterworfen, thatsächlich dennoch bis in das 17. Jahrhundert hinein, insoferne die Jurisdiction eines Metropoliten übten, als eine Appellation ihrer Erkenntnisse unzulässig war; weshalb auch der Bischof Taroszovics in den königl. Rescripten an den Fürsten Rákóczy sogar als Patriarch der russischen Nation angeführt erscheint, dessen Nachfolger aber als zugleich apostolische Vicäre unmittelbar dem römischen Stuhle unterordnet wurde: es kann daher die gewünschte Errichtung einer Metropolie nur hinsichtlich der Benennung, besonders aber mit Rücksicht auf die factischen Zustände als eine Neuerung in Betracht kommen, die gleichwohl, als durch die Verhältnisse dringend geboten, nicht füglich weiter hintangehalten werden

kann, wenn nicht den Metropoliten anderer Länder auf die bestehenden zwei, und auf das nothwendig noch zu errichtende dritte russische Bisthum Einfluss gestattet werden will.

Es entscheidet nämlich dermalen über die Erkenntnisse unserer beiden Bischöfe in höherer Linie der Primas von Ungarn, also ein lateinischer Metropolit, und zwar wie dies ungeachtet der ausdrücklich bestehenden, sehr entschieden lautenden gegentheiligen Vorschriften, welche in gewissen Fällen sogar die Delegirung morgenländischer Bischöfe heischen, immer geschehen ist, und auch dermalen noch geschieht, nicht etwa nach den Satzungen der morgenländischen, sondern nach jenen, insbesondere in Ehesachen ganz verschiedenen Vorschriften der abendländischen Kirche: welche, das Interesse der Bevölkerung gefährdende, zu ewigen Recriminationen Anlass bietende Thatsache zur weiteren Folge hat, dass unsere Geistlichkeit sich um unsere Satzungen gar nicht mehr kümmernd, lediglich die der lateinischen Kirche lernt, und so, auch durch anderweitige Beeinflussungen der lateinischen Kirche, dem eigenen Ritus und sofort dem Volke, in einer Weise entfremdet wird, die dem religiösen Indifferentismus den Weg bahnt, und unserer Kirche den sichern Untergang bereitet, wenn nicht den Kirchensatzungen und jenen Bedingungen gemäss, unter welchen die Union mit der abendländischen Kirche abgeschlossen wurde, die Unabhängigkeit unserer Kirche gewahrt, beziehungsweise ihrer rituellen Verfassung Rechnung getragen werden sollte.

In diesem Falle nun stünde die Unterordnung unserer Bischöfe entweder unter die neu restaurirte siebenbürgisch-romänische Metropolie, gegen welche sich aber schon wegen der Sprachverschiedenheit das Gefühl des gesammten Volkes und der Geistlichkeit sträubt; oder unter die, gleichfalls in neuerer Zeit restaurirte, jedenfalls viel näher gelegene

russische Metropolie zu Lemberg bevor, welche aber in einem andern, wenngleich zur Krone Ungarns gehörigen, so doch mit derselben bisher noch immer nicht verknüpften Königreiche Oesterreichs, nämlich in Galizien gelegen ist; es dürfte daher vor der Hand im Interesse Ungarns nichts anders erübrigen, als die Errichtung einer eigenen Metropolie, beziehungsweise, die Erhebung des alten Munkácser Bisthums zu dieser Würde, und die Unterordnung der beiden andern Bisthümer, nämlich des Eperjeser und des neu zu errichtenden Huszter, unter dieselbe.

Was aber die Vertretung der Nation durch den weltlichen Präsidenten, also durch den Copräsidenten des Metropoliten bei den National-Versammlungen betrifft, so fordert dies insoferne, als in frühern Zeiten die Herzoge von Munkács und von Makovicza, gewiss Sitz beim Landtage haben mussten, die Billigkeit, überdies aber auch die Erhaltung, beziehungsweise Stärkung der Sympathien des Oberhauses, da dieses sonst, den, bei demselben sehr schwach oder gar nicht vertretenen nichtmagyarischen Nationen Ungarns, ein Dorn im Auge wäre, sobald aber die gesetzliche Vertretung durch gewählte weltliche Mitglieder dort stattfindet, das dem Lande gewiss zum Frommen gereichende Institut der beiden Häuser, wenigstens von dieser Seite aus nicht ferner angefeindet, ja gerade von den nicht-magyarischen Elementen gestützt werden wird.

Die Bestellung eigener Departements, eigentlich gewöhnlicher Abtheilungen bei den Landesbehörden für die einzelnen Nationalitäten, fasst keine Neuerung in sich, da auch bei der bisherigen Besetzung höherer Posten gesetzlich auf die verschiedenen Landestheile Rücksicht zu nehmen war, und das Gesetz 1792 : 10 sogar ausdrücklich die Vertretung der Serben und Romänen, sowohl bei der Statthalterei, als

bei der Hofkanzlei fordert. Jedenfalls muss dieser und der weitere, schon in frühern Zeiten vielfach geäusserte Wunsch, nach einem Pfarrer und Garnisons-Caplan zu Pest-Ofen, als ein sehr billiger bezeichnet werden.

Was die noch übrigen Wünsche, nämlich die gesetzliche Sicherung der freien Sammlungen und Büchereinfuhr aus dem Auslande, dann der Freizügigkeit betrifft, so glaube ich nicht, dass sich etwas dagegen einwenden lässt, wenn wir uns unserer unverschuldeten Armuth keineswegs schämend, dasselbe Recht, welches hinsichtlich der Unterstützungen durch den Gustav-Adolfverein den Protestanten zugestanden ist, auch für uns in Anspruch nehmen, und die Freizügigkeit, die den gewesenen Unterthanen der einzelnen Grundbesitzer schon längst zugestanden war, nunmehr auch für die Unterthanen des Staates beanspruchen, da es in letzterer Beziehung immerhin denkbar ist, dass unsere voranstehenden mässigen Wünsche nicht erhört, oder in der Folge durch Gesetze, wie sie im Jahre 1848 gegeben werden wollten, unsere nationale Existenz gefährdet werden könnte, in welchen Fällen wir, nach Erschöpfung aller möglichen Gegenmittel, allerdings behufs Erhaltung unserer Nationalität massenhaft auswandern, also das wenngleich sterile, so doch uns als Ureinwohnern überaus liebe Vaterland verlassen, und ein anderes, wo wir unsere nationale Freiheit wieder finden würden, aufsuchen müssten.

Wahrlich, keiner der obigen Wünsche, deren wesentlichste im Wege der Gesetzgebung sofort zu gewähren, andere aber, zu deren Genehmigung der römische Stuhl berufen ist, zu unterstützen wären, kann dem Vaterlande, oder dem magyarischen Volksstamm, um den es sich im geehrten Hause eigentlich vorzugsweise, wenn nicht ausschliesslich zu handeln scheint, in irgend einer Weise Schaden bringen; denn es

ist ja bei weitem nicht einmal Gleichberechtigung, was angestrebt wird, nein, die eingewanderten Magyaren werden auch nach gewissenhafter Inslebenführung aller obigen Wünsche das Land, wenn auch nicht auf Grundlage eines Gesetzes, gegen welches allerdings Verwahrung eingelegt werden müsste, wohl aber in Anbetracht der, der magyarischen Sprache beim Landtage und bei allen Landes-Oberbehörden eingeräumten Suprematie; vermöge ihrer Wohnsitze in der Mitte des Landes, an den Ufern der einzig schiffbaren Flüsse, nämlich der Donau und Theiss: dann vermöge ihres Besitzes und Reichthums thatsächlich beherrsehen; und bei dieser Herrschaft, weil sie den übrigen Nationalitäten also den Ureinwohnern des Landes nicht mit offener Vernichtung droht, sogar die Angst beseitigen können, die sich dermalen an jede Bewegung, die an politischen Panslavismus oder an Dakoromanismus erinnert, zu knüpfen pflegt.

Nur der Ungerechte hat Grund zu dieser Furcht, der Gerechte kennt sie nicht, wie dies das Beispiel der Schweiz so deutlich zeigt, wo der Franzose, obschon durch und durch Franzose die politische Vereinigung mit dem mächtigen, aber geknechteten Frankreich sogar fürchtet; der Deutsche keineswegs für die politische Vereinigung mit Deutschland schwärmt; und selbst der Italiener, ungeachtet der allgemeinen italienischen Bewegung, nicht an die Vereinigung mit dem angränzenden neuen Königreiche Italien denkt; weil die drei Nationen der kleinen Schweiz nicht mit Abgaben erdrückt werden, und unabhängig von einander, in vollkommener Gleichheit, ihre verschiedene jeder derselben eigenthümliche Nationalität nach Herzenslust pflegen können.

Ein entgegengesetztes Beispiel liefert uns Ungarn mit seinem Bestreben, die nichtmagyarischen Nationen zu knechten, zu entnationalisiren. Im Jahre 1848, wo die unumschränkte magyarische Herrschaft über die Mehrzahl der Nichtmagyaren

auf den Trümmern der altehrwürdigen Constitution des Landes fest begründet schien, haben sich plötzlich die Serben und Croaten, sodann die Romänen, mit den Waffen in der Hand, gegen ihre Unterdrücker erhoben; während gleichzeitig unter den Russen die Gf. Szinmay'schen, unter den Slovaken aber die Hurban'schen Freischaaren gegen die Bedrücker ins Feld zogen; und haben alle diese Nationen wie dies actenmässig vorliegt, ihre Trennung von den Magyaren bei der Regierung auf das eifrigste betrieben, was aber nur den Croaten und Serben, zum Theil nur den Romänen geglückt ist.

Und sonderbar, obschon die nichtmagyarischen Völker Ungarns, und zwar auch die, welchen die Trennung von den Magyaren geglückt war, ihr Ziel der freien nationalen Entwicklung keineswegs erreichten, weil nach der, im Jahre 1851 erfolgten Aufhebung der 1849er Reichsverfassung, an die Stelle der früheren gewaltsamen Magyarisirung, die allmälige, alles absorbirende Germanisirung getreten war, und diesen Völkern zugleich ungewohnte Lasten jeder Art aufgebürdet wurden: obschon daher in der Opposition gegen die Regierung der letzten zwölf Jahre, vor und unmittelbar nach dem 20. October 1860. Magyaren und Nichtmagyaren sich vereinigt hatten: so stehen wir heute doch wieder da, dass die Croaten die Verbindung des dreieinigen Königreiches mit Ungarn entweder gar nicht, oder nur in der lockersten Weise, und auch die Romänen und Sachsen Siebenbürgens die Union mit Ungarn nicht wünschen; dass ferner die Serben die Aufhebung der im Jahre 1849 gebildeten selbständigen Woiwodschaft bitter beklagen; weil eben alle diese, und auch die übrigen nichtmagyarischen Völker Ungarns, die Herrschaft der Magyaren mehr noch, als die der Deutschen zu scheuen Grund zu haben wähnen.

Und ist dieser Grund etwa ein nur eingebildeter, gar nicht bestehender? Nein, gestehen wir es offen, dass er leider nur zu sehr der Wirklichkeit entnommen ist.

Ein Volksstamm, der die übrigen Volksstämme des Landes, aller ihrer Jahrhunderte hindurch gesetzlich bestandener verbriefter Freiheiten entkleidet, und deren nationale Vernichtung systematisch betrieben hat, wie dies oben vom magyarischen Volksstamme auf Grund unzweifelhafter Urkunden, und selbst der Landesgesetze nachgewiesen wurde, muss, wenn er Vertrauen einflössen will, vor Allem, die begangenen Ungerechtigkeiten bekennen, und thatsächlich beweisen, dass es ihm mit der Bekehrung Ernst ist.

Statt alles dessen hat aber der magyarische, durch die Regierung kaum wieder zur Suprematie gelangte Volksstamm sofort auch in den vorwiegend, oder ganz slavo-romänischen Comitaten, magyarische, oder magyarisch gesinnte Commissionen, und mittels dieser, gegenüber den Bestrebungen aller Nichtmagyaren, magyarische Beamte eingesetzt; mit Hilfe der letzteren aber, sowie mit noch andern wenig ehrenhaften Mitteln, die Wahl magyarisch gesinnter Landtagsdeputirten durchgesetzt; selbst die hin und wieder ausnahmsweise dennoch gewählten, nicht magyarisch gesinnten Deputirten, in der Ausübung ihrer Wirksamkeit behindert; und auf diese Weise statt eines ungarischen, einen magyarischen Landtag gebildet. Der so gebildete Landtag, eigentlich das geehrte Haus, steht nunmehr gewissermassen in Anerkennung seines nicht ungarischen Charakters im Begriffe, kaum nebenbei vom Lande, und dessen Bewohnern, sondern nur von der magyarischen Nation, von deren Rechten und Bedürfnissen zu sprechen: daher die Anerkennung der, die nie früher dagewesene magyarische Centralisation begründenden, alle Nichtmagyaren, weil die Freiheit der Municipien vernichtenden,

sogar die thatsächlich vollzogene Entschädigung der gewesenen Grundherren aus Anlass der ihnen entgangenen Urbarialitäten, und das in den Patenten vom 2. März 1853 ausgesprochene Recht der gewesenen Unterthanen auf die Ablösung nicht urbarialer, noch bestehender Giebigkeiten in Frage stellenden, eine gänzliche Rechtsunsicherheit mit sich bringenden, und die nichtmagyarischen Völker, insofern dieselben in den Jahren 1846 und 1849 für ihre Freiheit gegen die Magyaren kämpften, als Vaterlandsverräther hinstellenden, jedenfalls ungesetzlichen Bestimmungen des Pressburger Landtags vom Jahre 1848, als der alleinigen gesetzlichen Grundlage zu fordern; und sonach die Anerkennung einer, bisher unbekannten, lediglichen Personalunion Ungarns mit den übrigen Erbländern der Monarchie festzustellen; um entweder die, bei Durchführung gewisser Pläne unbequeme verfassungsmässige Freiheit der nichtungarischen Theile des Kaiserstaates zu vernichten, oder mindestens einen Dualismus, der die slavisch-romanischen Völker, also die absolute Majorität der Bevölkerung Oesterreichs jenseits der Leitha der Deutschen, diesseits aber der magyarischen Herrschaft unterwerfen würde, herbeizuführen; während man andererseits über die den nichtmagyarischen Nationen Ungarns einzuräumenden Rechte jeden Beschluss bis zur Vervollständigung des Landtages durch die Abgeordneten Croatiens und Siebenbürgens hinausgeschoben wissen möchte: dabei aber die, durch die Regierungsgewalt, gegen den Willen der Völker durchzuführende Unterwerfung Siebenbürgens unter die Suprematie der magyarischen Nation zu fordern, und die nicht magyarischen Völker dieses, vor 1848, und auch bisher noch immer selbständigen Grossfürstenthums, mit der Aussicht auf das, was der magyarische Volksstamm den Nichtmagyaren Ungarns, also der Mehrzahl der Bevölkerung des Lan-

des **aus Gnade seiner Zeit** zugestehen werde, zu trösten kein Bedenken trägt.

Ein solcher Vorgang droht selbst das wenige, vor und unmittelbar nach dem 20. October 1860 zu keimen begonnene Vertrauen der nichtmagyarischen Völker zu ihren factischen Beherrschern im Keime zu ersticken; diese Völker beginnen nach Erwägung dessen, dass die im Jahre 1849 unstreitig auf nationaler Gleichberechtigung gegründeten Anordnungen der k. k. Regierung, sowie die Verfassung desselben Jahres eben auch in Folge der Agitationen und Verdächtigungen einer gewissen magyarischen Partei zurückgenommen, und dass auch die nationalen Verfolgungen der sogenannten Panslaven und Dakoromänen grösstentheils, ja beinahe durchwegs derselben Quelle entsprossen sind, — worüber actenmässige Belege vorliegen, — wahrzunehmen, dass sie neuester Zeit unter dem magyarischen Terrorismus sich weit weniger frei bewegen können, als selbst während der vielfach geschmähten letzten zwölf Jahre; sie beginnen einzusehen, dass die schon vom verantwortlichen magyarischen Ministerium im Jahre 1849 angeregten, und seither von der k. k. Regierung eingeführten, allerdings drückenden Abgaben, sich unter einer magyarischen Regierung kaum verringern dürften; dass dagegen die magyarische Herrschaft, indem sie die Erlernung der magyarischen Sprache unbedingt nothwendig macht, von der Nothwendigkeit der Erlernung auch einer der Weltsprachen keineswegs entbinde, weil nur in diesen Sprachen eine wahre Literatur besteht, und vermöge der Bevölkerungszahl naturgemäss bestehen kann; sie beginnen ihre dermalige Lage mit jener vor 1850 zu vergleichen, und finden, dass sie unter der geschmähten k. k. Regierung der letzten zwölf Jahre, wenn auch nicht besondere Vortheile, so doch wenigstens eine bedeutende Intelligenz im Civilstande und einen

zahlreichern Nachwuchs derselben, einige Besserung auch im Kirchen- und Schulwesen, dann aber eine sehr erfreuliche Hebung der Sprache und des Nationalgefühles erlangt haben; was Alles unter der gewaltsamen Bedrückung der magyarischen Partei rein unmöglich gewesen wäre, und bei deren Wiederbelebung sehr bald wieder schwinden dürfte, wenn nicht ausgiebige Garantien geboten werden.

Dies Alles dürfte dem geehrten Hause eben so gut, wie mir selbst bekannt sein, es ist daher, ich wiederhole es, hohe Zeit, dass der Traum, der aus einer Annahme der Personal-Union und der 1848ger ungesetzlichen Bestimmungen, die Magyarisirung der Mehrheit der nicht-magyarischen Urvölker Ungarns hervorgehend, darstellt, in allen seinen Theilen aufgegeben; also mit alleiniger Berücksichtigung unserer altehrwürdigen Verfassung, wie sie im Jahre 1848, als man sich vom gesetzlichen Boden zu entfernen anfing, gesetzlich und thatsächlich bestanden hat, einerseits, und der nicht zu ignorirenden factischen Zustände andererseits; somit auf Grund des wohl durchdachten, vorzugsweise ohnehin durch Mitwirkung der hervorragendsten Capacitäten Ungarns zu Stande gekommenen Allerhöchsten Diplomes vom 20. October 1860, die den nichtmagyarischen Nationen zuzugestehenden Rechte gehörig formulirt werden; zumal das besagte Diplom, als ein für den ganzen Kaiserstaat erlassenes Grundgesetz einseitig durch den Monarchen gar nicht mehr widerrufen, oder auch nur geändert werden kann, mit Zustimmung des Reichsrathes aber nur in dem Falle, wenn dieser erst vollständig wäre, geändert werden könnte, was jedoch Ungarn selbst hindern, und sonach die Regierung zu Gewaltmassregeln provociren zu wollen scheint.

Es hindert nichts, vielmehr ist es der ungarischen Verfassung, und der bisherigen Uebung ganz angemessen, dass

diese Rechte noch vor der Krönung in sogenannten anti-coronational Artikeln als Grundrechte ebenso, wie das Verhältniss des Landes zum Reichsrathe, in Betreff der vor 1848 dem Landtage zugestandenen Steuer- und Recrutenbewilligung gesetzlich festgestellt werden; wo dann erst in zweiter Linie an die Herstellung der sogenannten Integrität der Krone beziehungsweise an die Annexion Croatiens und Siebenbürgens, ja wenn wir unserer Verpflichtung im Sinne der Gesetze ganz nachkommen wollen, auch an die der Bukowina so wie des rothrussischen Königreiches Galizien und Lodomerien, mit Ausnahme jedoch des Grossherzogthums Krakau mit Oswiecim und Zator, also des sogenannten Westgaliziens, welches früher einen integrirenden Theil der Krone Polens bildete und nicht zu Ungarn gehört, geschritten werden müsste; und insoferne als die nichtmagyarischen Völker in ihrem nationalen und kirchlichen Rechte bereits vorläufig gesichert wären, auch ohne Anwendung der sonst unvermeidlichen Gewalt, mit Erfolg geschritten werden könnte; um auf diesen Grundlagen das Inaugural-Diplom zu verfassen, und die Krönung vollziehen, also den normalen Zustand des Reiches wiederherstellen und sonach an die weiteren Geschäfte verfassungsmässig handanlegen zu können.

Soartig schwebt mir die Aufgabe des Landtages vor, — ich fühlte mich durch die mir zu Theil gewordene Mission verpflichtet, diese Anschauung ungeachtet der vorherrschenden ganz entgegengesetzten Ansichten offen darzulegen, und durch die Geschichte, durch Urkunden und durch gesetzliche Bestimmungen zu begründen; wenn aber hiebei meine Rede, wie ich dies selbst fühle, viel zu lang ausgefallen ist, so möge mich der Umstand entschuldigen, dass die vielfach misshandelten Nichtmagyaren, insbesondere die durch mich vertretenen Nordslaven Ungarns, ein besonderes Interesse daran haben,

ihre gerechte und doch vielfach verdächtigte Sache in einer, auch für Nichtungarn verständlichen Weise, mit allen Umständen in die Oeffentlichkeit zu bringen, und so nicht nur vor dem geehrten Hause, sondern vor der ganzen Monarchie, und auch dem übrigen Europa ihre bedauernswerthe Lage möglichst anschaulich darzustellen.

Die vielfach und hartgeprüften slavisch-romänischen Urvölker, die, die Mehrzahl der Bevölkerung bildend, das gemeinsame Vaterland nicht weniger als die eingewanderten Magyaren lieben, in demselben jedoch die nationale Freiheit geniessen möchten, und eigentlich das ganze Land, ja die gesammte Monarchie erwartet von uns eine baldige befriedigende Hebung der thatsächlich bestehenden Wirren und Bedrückungen, und sagen wir es unumwunden heraus, der seit dem 20. October 1860 eingerissenen Rechtslosigkeit und Anarchie; benützen wir daher die uns von Sr. k. k. apost. Majestät eingeräumte Gelegenheit diesen Zuständen abzuhelfen, beziehungsweise den gesetzlichen Bestand des Landes unter Anerkennung der Rechte und Bedürfnisse aller seiner Einwohner durch die Vollziehung des Krönungsactes sicherzustellen, und auf dieser Grundlage, indem wir von dem Unerreichbaren, selbst wenn es unter sonstigen Verhältnissen heilbringend sein könnte, ganz absehen, die dem Zeitgeiste angemessene Reform unserer altehrwürdigen Verfassung im gesetzlichen Wege zum Frommen Aller durchzuführen, damit uns der Vorwurf, als hätten wir die Zeit in jeder Beziehung versäumt, dadurch aber die Zukunft des Landes verwirkt, nicht mit Recht treffe.

Es ist mir zur angenehmen Pflicht gemacht worden, den Unterstützern der konservativen Sache die Ergebnisse jener freundschaftlichen Zusammenkunft mitzutheilen, welche auf den 12. laufenden Monates anberaumt, an diesem Tage, unter den Zeichen der erfreulichsten Eintracht und der allseitigsten Theilnahme auch wirklich abgehalten worden ist. Der Tavernikus Graf Gabriel Keglevich Exzellenz bewies von Neuem jene unschätzbare Sympathie, welche er der Sache gegenüber zu jeder Zeit, während des abgelaufenen Landtages aber mit einer allen dort versammelt gewesenen Konservativen ewig unvergeßlichen Geduld und Hingebung bewiesen hat, indem er die Gewogenheit hatte, die aus den verschiedenen Gauen des Landes zusammengeströmten Gesinnungsgenossen in seine Salons aufzunehmen. Zweiffellos wird es jeden Konservativen interessiren, die Namen der Erschienenen aufgezeichnet zu sehen, und so sei es mir gestattet, dieselben hier einzuschalten, und da dieß hauptsächlich nur nach dem Gedächtnisse geschieht, zugleich um Entschuldigung zu bitten, falls es nicht ganz vollständig geschehen sollte:

Aichelburg Franz Graf; Almássy Moriz, Graf; Andrásy Georg, Graf; Andrásy Michael; Babarczy Anton; Barkóczy Ladislaus, Baron; Beke Kolomann; Beöthy Ludwig; Bezerédy Nikolaus; Brezovay Adam; Bolgár Gabriel; Car Stephan; Cseörgheö Johann; Czindery Ladislaus; Cziriáky Johann, Graf; Demeczky Ludwig; Dessewffy Emil, Graf; Döry Gabriel; Döry Ludwig; Dubraviczky Simon; Duschek Franz; Duschek N.; Eötvös Josef; Faschо Joseph; Fiáth Franz; Fogaraßy Michael; Forgács Anton, Graf; Forster Karl; Földváry Gabriel; Gál Eduard; Goßtonyi Nikolaus; Grulich Vinzenz; Gertyánffy David d. Ae.; Gyuresányi Gabriel; Gyürky Paul; Gyürky Medardus; Haulik Josef; Hedry Ernst; Hegyessy Peter; Hraborßky Johann; Hußár Franz; Illucz-Oláh Johann;

Jankovich Julius; Járy Georg; Jeßenßky Alexius; Jeßenßky Franz; Jeßenßky Nikol.; Keglevich Joh. Graf; Keglevich Gabriel, Graf; Kiss Paul; Korizmics Anton; Körmönzy Emerich; Kukulyevich Ladislaus; Levay Alexander; Lipthay Andreas; Lipthay Anton; Lipovniczky Wilhelm; Lonyay Johann; Loosy Emerich; Luka Anton; Luka Alexander; Mailath Georg d. ä.; Mailath Georg d. j.; Mailath Johann Graf, Majthenyi Auguſt; Maythenyi Ladislaus d. j., Baron; Marcher N.; Marczibanyi Ludwig; Mericzay Anton; Mukics Simon; Nadasdy Franz de Paula, Graf; Nadasdy Leopold, Graf; Nagy Ludwig; Nyary Anton, Baron; Nedeczky Koloman; Niczky Johann; Nikolics Iſidor; Oles Aloiſius; Orczy Georg, Baron; Orczy Lorenz, Baron; Ordody Florian; Paczolay Johann; Pap Gabriel; Pejacsevich Ladislaus d. j., Graf; Perczel Julius; Pronay Albert, Baron; Ranolder Johann; Navazdy Stephan; Redl Emerich, Baron; Rohonczy Samuel; Rohonczy Ignaz; Schlhausen Leopold, Baron; Salamon Alexius; Sárkány Nikolaus; Simonyi Franz; Somſich Paul; Steinbach Franz; Szanißlo Franz; Szatmáry Samuel; Széchenyi Stephan, Graf; Szécſen Anton, Graf; Szécſen Nikolaus, Graf; Széll Emerich; Széll Franz; Szentiványi Anton; Szentiványi Vincenz, Szilaſſy Joſef; Szögyeny Lorenz; Sucſics Karl; Tallián Alexander; Tihanyi Franz; Török Valentin, Graf; Trßtyánßki Emerich; Urovich Johann; Uermenyi Franz; Uermenyi Joſeph; Vághy Franz; Várady Adam; Vay Nikolaus, Baron; Veeſey Nikolaus, Baron; Wenkheim Anton, Graf; Zichy Dominik Graf; Zichy Franz d. j., Graf; Zichy Eugen, Graf; Zſitvai Joſeph.

Hiezu bin ich ſo glücklich nur das noch hinzuzufügen, daß Viele, die hindernder Umſtände halber nicht erſcheinen konnten, ihr Bedauern hierüber und zugleich ihre warme Sympathie für die Sache brieflich ausgeſprochen haben.

Und es begann der beabſichtigte Gedankenaustauſch. Vor Allem wurde dem Grafen-Tavernikus der warme Dank für die durch Ueberlaſſung ſeiner Salons bewieſene Freundlichkeit votirt und Seine Exzellenz zugleich gebeten, die Berathungen zu leiten. Indem der Graf-Tavernikus dieſem gemeinſamen Wunſche Folge gab, berührte er in kurzen aber markigen Worten die Gründe, welche in den Herzen mehrerer Geſinnungsgenoſſen das Gefühl der Nothwendigkeit ſolcher Zuſammenkünfte erweckt hatten, legte die Ziele und Aufgaben dieſer freundſchaftlichen Zuſammenkunft dar, und forderte zugleich den Grafen Anton Szécſen auf, jene conſervative Principienaufſtellung, deren An-

fertigung durch eine frühere engere conservative Versammlung einigen Gesinnungsgenossen anvertraut worden war, in deren Auftrage namentlich für diejenigen, welche an den früheren engern Zusammenkünften nicht Theil genommen hatten und folglich von dem Entwickelungsgange der Angelegenheit nicht in Kenntniß sein konnten, ausführlicher zu entwickeln. Der edle Graf leistete dieser Aufforderung unverzüglich Folge und hielt, von der regsten Aufmerksamkeit der Anwesenden begleitet, eine Rede, welche in ihren Hauptzügen mitthellen zu können, ich nur dem glücklichen Umstande verdanke, daß ein darum ersuchter Gesinnungsgenosse dieselbe aufzuzeichnen, und der edle Graf, als das Gesagte noch frisch in seinem Gedächtnisse war, selbe durchzusehen so gütig waren. Hören wir übrigens die Rede selbst, welche sich beiläufig in Nachstehendem concentrirte:

„Geehrte Versammlung! Zu Ende des letztabgelaufenen Landtages waren jene unsrer Gesinnungsgenossen, die an demselben entweder persönlich Theil genommen, oder dessen Thätigkeit auf dem Gebiete der Komitatssäle und des öffentlichen Lebens gefördert, oder endlich die Kämpfe und Bestrebungen der konservativen Partei mit ihrer Sympathie begleitet hatten, überzeugt davon, daß der Schluß des Landtages die verfassungsmäßige Rührigkeit weder sistiren noch suspendiren könne, falls wir die geistigen Ergebnisse der landtäglichen Ideen-Reibungen nicht gefährden wollen. Diese Ueberzeugung diente jenen mehr oder weniger zahlreichen Zusammenkünften zum Motive, deren der tiefverehrte Graf-Tavernikus erwähnt hat. Eine dieser Zusammenkünfte ersuchte einige Gesinnungsgenossen, sich der Aufgabe zu unterziehn, der gegenwärtigen geehrten Versammlung einen Antrag in Betreff der von der conservativen Partei zu befolgenden Prinzipien und in Betreff ihres Vorgehens zu unterbreiten. Im Namen dieser letzteren wird der erwähnte Antrag der geehrten Versammlung alsbald vorgelegt werden; da jedoch ein solcher Antrag nach der Natur der Sache die Prinzipien nur nach Hauptgrundzügen umfassen kann, da er mehr nur die Resultate als unsre Motive der geehrten Versammlung darzulegen vermag, so habe ich zur Vermeidung jeden Mißverständnisses den Auftrag erhalten, diese (Motive) der geehrten Versammlung auseinanderzusetzen. Ich spreche also in Folge erhaltenen Auftrages, und diesem Umstande wolle es die geehrte Versammlung zuschreiben, daß ich hier, wo so viele Männer sich finden, die vermöge ihres Verdienstes, ihrer Stellung, ihrer Erfahrung und ihrer Kenntnisse hervorragender sind,

als ich, zuerst das Wort zu ergreifen mich erkühne, und dies als meine Entschuldigung annehmen; indem ich aber einerseits zu meiner Entschuldigung gegen jeden Schein der Aufdringlichkeit auf diesen Auftrag mich berufe, geruhe die geehrte Versammlung die etwaigen Mängel der anzuführenden Gründe nicht dem Wesen derselben, sondern lediglich mir zuzuschreiben, der ich vielleicht nicht im Stande sein werde, dieselben nach ihrer ganzen Kraft und ihrem ganzen Gewichte vor der geehrten Versammlung darzulegen.

„Die erwähnten Gesinnungsgenossen sind von dem Grundprinzipe ausgegangen, daß ein solches Land, welches die Entwickelung des verfassungsmäßigen Lebens wünscht und der Wohlthaten derselben sich erfreut, der Bedingungen der Verfassungsmäßigkeit nicht entbehren, deren naturgemäße Konsequenzen nicht verläugnen könne, und haben deßhalb, da sie in Folge der Verschiedenheit der Meinungen die Verbindung der Gleichgesinnten für ebenso natürlich als nothwendig betrachten, vor Allem für empfehlenswerth erachtet, daß die zu einer und derselben Meinungsschattirung gehörigen Individuen sich zu einer Partei gestalten, zu einer Partei, welche eine entschiedene Richtung und Prinzipien befolgt, diese nicht verläugnet, nicht verhehlt, sondern auf dem Felde der Oeffentlichkeit aufrichtig bekennt, offen verkündet, männlich vertheidigt und emporhält. Es ist nicht meine Absicht die ganze Geschichte unserer gesetzgeberischen Institutionen, unserer landtäglichen Thätigkeit vorzutragen; selbst ein flüchtiger Ueberblick eines so überaus wichtigen Gegenstandes würde eine ungebührlich lange Zeit in Anspruch nehmen; nur so viel glaube ich bemerken zu sollen, daß der Charakter der älteren Landtage von der Richtung der neueren gänzlich verschieden war. Noch auf den ersten Landtagen des gegenwärtigen Jahrhunderts drehte sich die Debatte größtentheils um die verschiedene Auslegung der bestehenden Gesetze, und obgleich auch bei diesen Debatten der Einfluß der verschiedenen politischen Richtungen nothwendiger Weise bemerkbar sein mußte, so konnte doch auf diesem, in gewisse Schranken eingezwängten, genau abgegränzten Gebiete, die Verzweigung der Meinungen keine so wesentliche, so continuirliche, so consequente sein, wie gegenwärtig. Den Sinn eines bestehenden Gesetzes können häufig auch die derselben politischen Richtung Angehörigen verschieden auslegen; in dem Augenblicke aber, in welchem diese Auslegung nicht mehr aus dem Sinne des einzelnen Gesetzes, nicht mehr allein aus den anerkannten Sätzen

des vaterländischen Gemeinrechtes geschöpft wird, sondern an dem Leitfaden allgemeiner politischer Prinzipien erfolgt; sobald nicht sowohl von der Auslegung bestehender Gesetze, als vielmehr von der Begründung völlig neuer gesetzlicher Institutionen die Rede ist, so muß nothwendiger Weise die allgemeine politische Richtung einen Einfluß, und zwar einen entscheidenden Einfluß ausüben. Die Verschiedenheit der Richtungen erzeugt das Reifen der Meinungsschattirungen, die consequent emporgehaltene und entwickelte Verzweigung der Meinungsschattirungen, den Gegensatz der Parteien. Und obgleich auch gegenwärtig häufig die Gefährdung der verfassungsmäßigen Rechte erwähnt wird, wird es wohl irgend Einen geben, selbst in den Reihen der Opposition, welcher es läugnete, daß zahlreiche verfassungsmäßige Rechte, welche ehemals den Gegenstand des Kampfes bildeten, gegenwärtig als von der Regierung und dem Lande gleichmäßig anerkannt und acceptirt zu betrachten sind? Mit Bezug auf diese ist daher die Frage nicht mehr die, wie sie zu erkämpfen seien, sondern die, wie sie zu gebrauchen seien, damit sie zum Wohle des Vaterlandes gereichen und auf diese Weise in den Ergebnissen heilsamer Ausübung neue und wieder neue Garantien finden mögen! — Und weil es sich um die Zustandebringung neuer Gesetze, weil es sich nicht allein um negative Vertheidigung, sondern um positive Einrichtungen handelt, so erachtete es die Kommission für nothwendig, mit Beseitigung aller, die Frage der Regierung mittelst der Majorität betreffenden theoretischen Ansichten, allgemeinen Prinzipien, oder deren auf die Verhältnisse unseres Vaterlandes nicht anwendbaren, verwickelten Details, die Sache praktisch auffassend, einfach nur das auszusprechen, daß, wenn wir sicher, erfolgreich, ohne Zeitverlust mit Bezug auf die neuen Einrichtungen vorwärts schreiten wollen, es nothwendig sei, daß unsre Institutionen auf dem Felde des öffentlichen Lebens von der Mehrheit gebilliget werden; daß wir, im Besitze der Majorität, auf diese Art zur Verwirklichung dessen, was wir für nützlich erachten, dieses allereinfachste und allerwirksamste Mittel benützen! — In diesem Verlaufe erwähnt die Kommission die Stellung unserer Partei gegenüber der Opposition, und kündigt, offen gesprochen, der Opposition gleichsam den Krieg an. Aber zur Beseitigung von Mißverständnissen erkläre ich vor Allem hier deutlich, daß dieser Krieg nicht den Individuen der Opposition, nicht den Personen, sondern jenen Vorgängen, jenen Prinzipien

allein erklärt wird, welche wir für schädlich und gefährlich ansehen. Konstatiren wir einigermaßen die Situationen. Ich werde meinerseits die Opposition nicht verdächtigen; und zwar deshalb nicht, weil solche Verdächtigung mit dem Charakter sowohl jener geehrten Versammlung, zu welcher ich spreche, als auch jener Kommission, in deren Namen ich spreche, unvereinbarlich ist; aber auch deßhalb nicht, weil es selbst dort nicht meine Gewohnheit ist die Opposition zu verdächtigen, wo ich deren Gliedern gegenüber stehe, und ich mich um so viel weniger zur Verdächtigung berufen fühle dort, wo ich in dem lieben Kreise geehrter Gesinnungsgenossen sprechend, lediglich den billigen Ruhm des billigen Muthes, Abwesende angegriffen zu haben, genießen könnte. Eine politische Theorie, welche wir unzählige Male wiederholen hören, behauptet, daß ein konstitutionelles Land ohne Opposition nicht bestehen könne; dies kann ohne Zweifel nicht das bedeuten, daß ein konstitutionelles Land das traurige Vorrecht besitzen müsse, daß in demselben Gutes und Schlechtes, Nützliches und Schädliches in gleicher Weise bekämpft werden müsse; sondern es ist lediglich die Anerkennung der Thatsache, daß in einem solchen Lande, in welchem die gesetzlichen Einrichtungen nicht ausschließlich von einer herrschenden Macht oder (einem) Willen abhängen, wo Viele zur freien Meinungsäußernng berechtiget sind, das Zusammenprallen der Ansichten die allseitige Erwägung und Prüfung der Fragen mit sich bringt, und daß die Feststellung der Resultate nur nach der gänzlichen Entwicklung der Ideenreibungen nützlich und möglich ist; wenn dieß aber feststeht, so muß die Opposition anerkennen, daß auch eine Opposition sich gegenüber einer anderen Opposition bedarf, welche ihrer Autorität oder ihrem Willen nicht blind gehorchend, auch für ihren Theil jene Rechte billig beansprucht, welche die Andersgesinnten für sich selbst verlangen. Neben diesem Gegensatz der Meinungsschattirungen ist es nothwendig jene Punkte zu untersuchen, mit Bezug auf welche jene übereinstimmen; allein diese suche ich zwischen der Opposition und uns nach der bisherigen Erfahrung vergeblich; jene betrachten das für gesetzwidrig, was wir für gesetzlich, das für schädlich, was wir für nützlich halten; jene finden in den bisherigen Schritten der Regierung die Verletzung der Verfassung und erklären ihre Richtung für verfassungsfeindlich; wir billigen die bisherigen Schritte der Regierung, ziehen ihren Konstitutionalismus nicht in Zweifel und vertrauen ihrem Charakter; jene verdammen die Gesammt-

heit unserer Prinzipien, wir hängen unerschütterlich an denselben; endlich wird in vielen öffentlichen Berathungen nicht einmal unsere Meinungsfreiheit respektirt. Bei solchem Stand der Dinge bleibt nichts Anders übrig, als jenen Gegensatz, welcher faktisch besteht, auch prinzipiell anzuerkennen und männlich auszusprechen; dies schließt eine künftig mögliche Vereinigung der Individuen, ja selbst der Parteien nicht aus, sondern hat nur das zu bedeuten: daß in solange, als die Opposition sich ausschließlich zu ihren gegenwärtigen Prinzipien und Richtungen bekennt, diese und unsere Ueberzeugungen in geradem Gegensatze stehen werden. Transigiren kann man nur dann mit heilsamem Erfolge: wenn die Parteien einander gegenseitig capacitiren; so lange, als dieses nicht geschieht, ist Transaktion ohne Kapacitation Schwäche. Bei solchem Stande der Dinge kann ein anderer Vorgang nicht empfohlen werden, als daß Jedermann, zur Erkämpfung seiner Ueberzeugungen alle verfassungsmäßigen, gesetzlichen und loyalen Wege benützend, in den Erfolgen seiner Thätigkeit die Rechtfertigung seines Vorgehens, selbst in den Augen der Andersgesinnten, finde!

„Es ist noch übrig, daß ich von der ferneren Beibehaltung der Benennung der Partei, als der konservativen, von der Organisation derselben und bezüglich ihrer Prinzipien Einiges bemerke. Auch wir haben es empfunden, daß der Name „konservativ“ nicht alle Aufgaben, nicht alle Tendenzen der Partei bezeichnet. Allein von der Ansicht ausgehend, daß nicht die Benennung der Parteien den Charakter oder die Aufgaben der Parteien bestimmt, sondern daß umgekehrt der Charakter und die Thaten der Parteien der Benennung der Parteien die Bedeutung verleihen, halten wir uns auch ferner an eine solche Bezeichnung, welche eine europäische Bedeutung hat, welche unsrer Hauptrichtung entspricht, welche zu verändern, oder von welcher zu abdiciren so viel heißen würde, als der Vergangenheit der Partei vergessen oder sie verläugnen. In dieser Vergangenheit aber gibt es nichts, dem wir entsagen müßten, dem wir zu entsagen wünschten: wir halten uns, sage ich, daher auch ferner an eine Benennung, welche in unserem Vaterlande bekannt ist, unter welcher Viele unserer Gesinnungsgenossen auch bisher oftmals ruhmreich gewirkt haben und bezüglich deren es nur von uns abhängt, dieselbe in diesem Lande zu immer größerem und größerem Glanz und Ansehen zu erheben. Die Kommission spricht es geradezu aus, daß die kon-

servative Partei die Regierung unterstützen werde; allein wir glauben, daß sie (die Partei,) indem sie dieß unter der selbstverständlichen, aber eben deshalb auch niemals zu beseitigenden Bedingung der Gesetzmäßigkeit der Regierung, und unter offener Aufrechthaltung und Ausbedingung der Identität ihrer Anschauungen mit der Thätigkeit der Regierung thut, die verfassungsmäßige Unabhängigkeit der Partei nicht gefährdet! — Ich will hier nicht den häufig mißverstandenen Sinn der Unabhängigkeit des Weiteren entwickeln; allein so viel scheint gewiß, daß mit der Fortentwickelung unseres constitutionellen Lebens es immer mehr werde zur Nothwendigkeit werden, an die Stelle des so häufig erwähnten Prinzipes der Unabhängigkeit, einfach das Prinzip der politischen Ehrlichkeit zu setzen; ein solches Prinzip, welches anstatt der sogenannten Unabhängigkeit, häufig im Interesse des Vaterlandes eine ehrliche Abhängigkeit fordern wird, eine Abhängigkeit, nicht von äußeren Rücksichten oder individuellen Privatbeziehungen, sondern von den unabweisbaren Anforderungen der Uebereinstimmung der Ueberzeugungen und der Identität der Richtungen. Zur Wahrheit wird sodann werden das, was in allen konstitutionellen Ländern so sehr nothwendig ist: entschiedene Standpunkte und starke Ueberzeugungen. Und eben deshalb, da wir überzeugt waren davon, daß unser Vaterland unter den gegenwärtigen Verhältnissen ein entschiedeneres Auftreten und die Richtung gebende Initiative der Regierung nicht entbehren könne, daß in vielen Fragen der Beruf zur Initiative größtentheils ihr (der Regierung) zukömmt; da wir ferner die bisherigen Tendenzen der Regierung für solche betrachten, welche geradezu auf das Wohl des Vaterlandes gerichtet sind, — erachteten wir es für unsre Pflicht, jene Beziehung, welche sich bis zum gegenwärtigen Augenblicke zwischen der Partei und der Regierung herangebildet hat, und welche, falls — woran wir nicht zweifeln — die Regierung und unsere Partei ihrer bisherigen Richtung treu bleiben, auch ferner fortbestehen und erstarken muß, — offen zu proklamiren, und jene Faktoren mit einander nicht in Gegensatz zu stellen, sie von einander nicht zu isoliren, deren übereinstimmende Thätigkeit die unumgängliche Voraussetzung des heilsamen Erfolges bildet.

„Was die Organisation der Partei betrifft, so war das Ziel ein doppeltes, nämlich einerseits die Sicherung der Kontinuität unsrer Aktion, andrerseits aber die Vermeidung

alles dessen, was unserer Verbindung den Charakter eines engeren Vereines geben könnte. Es sei unsere Thätigkeit bei jeder sich erneuernden Gelegenheit das freie Ergebniß unserer freien Berathungen und Wahlen, nicht aber auf einen solchen Organismus gegründet, welcher einen außerhalb des Einflusses der einzelnen Mitglieder stehenden Sonderkörper bilden würde. Die Pester Märkte, welche ohnedieß viele Gesinnungsgenossen in ihren Privatangelegenheiten nach dem Mittelpunkte des Landes zu führen pflegen, bieten hinreichenden Anlaß zu unseren Zusammenkünften; alles das aber, was zwischen einer und der anderen Zusammenkunft im Interesse der gemeinsamen Sache erforderlich ist, wäre einigen minder zahlreichen Mitgliedern anzuvertrauen, welche das Vertrauen der Gesinnungsgenossen hiefür bei jeder einzelnen Zusammenkunft als die tauglichsten erachten würde. Was die Prinzipien anbelangt, deren die Kommission erwähnt, so erachte ich es nicht für nothwendig, die Heiligkeit des Eigenthums, die Bewachung der verfassungsmäßigen Macht und Wirkungskraft der Regierung durch weitläufige Sophismen zu unterstützen; es sind dies solche Prinzipien, welche wie ich glaube, wir alle theilen, welche, verständig aufgefaßt, den vernünftigen Fortschritt nur sichern können. Soll ich vielleicht von dem moderirenden Einflusse des Besitzes sprechen, welcher eine der Hauptgarantien der Stabilität bildet? Das Interesse unserer Nationalität obgleich die Sympathie für diese Sache sich von selbst versteht, glaubten wir deshalb erwähnen zu sollen, damit wir nicht den Anschein auf uns laden, als ob wir dasselbe als ein Privilegium der anderen Partei betrachteten, oder ihr zum Monopole überließen; denn in gleichem Grade heilig ist diese Angelegenheit uns Allen, und wir werden uns an Theilnahme für dieselbe von Niemanden übertreffen lassen. Zwei Grundsteine sind es, um welche sich unser politisches Leben dreht; einer derselben ist unsere nationale, konstitutionelle und administrative Selbstständigkeit, der andere jener Zusammenhang mit der Gesammtmonarchie, welchen Jahrhunderte bekräftiget haben. Es ist unsere Ueberzeugung, daß jede Einrichtung auf die genaue Beachtung dieser beiden Fundamente gegründet werden müsse; auf die nicht bloß negative Beachtung sondern auf die thatsächliche Würdigung dessen, daß, so wie die Regierung auf Vertrauen in diesem Lande nicht rechnen könnte, wenn sie das erste jener Fundamente nur für ein „malum ne-

cessarium" ansähe, ebenso auch das Land die aufrichtige Mitwirkung der Regierung nicht erwarten könnte, wenn es das andre (Fundament) aus den Augen ließe. Jene einzelnen Fragen endlich, welche aufgezählt werden, sind meist solche, welche bereits den Gegenstand landtäglicher Berathung gebildet haben, und indem dieselben deßhalb erwähnt werden, um von vorneherein einige Gegenstände der Aktivität der Partei zu bezeichnen, schließen sie keineswegs die Anregung anderer zeitgemäßen Gegenstände aus!

„Und somit, geehrte Versammlung, habe ich die Aufzählung dessen beendigt, was zu erwähnen mir anvertraut wurde. Ich schließe meinen Vortrag mit dem Ausdrucke der aufrichtigen Hoffnung, daß, wenn diese Prinzipien unter der begeisterten Mitwirkung der Einzelnen in weiteren und weiteren Kreisen verbreitet werden; wenn das Ergebniß derselben durch den Beitritt der Regierung, welche unser Auftreten nicht ignoriren kann, gesichert sein wird, — daß dann das Ergebniß selbst den Beweis bieten würde dafür, daß unser Ziel kein anderes war, als das Wohl des Vaterlandes, und selbst im Zusammenstoß der Meinungen nur der Wunsch nach Förderung jener einstigen Uebereinstimmung und Einigung, welche am gesichertesten dann ist, wenn sie auf dem Grunde der Meinungsreibung und in Folge naturgemäßen Vorgänge entsteht."

Diese Auseinandersetzungen wurden häufig von der ungetheilten Billigung der Anwesenden unterbrochen, und nach ihrer Beendigung äußerte sich von allen Seiten der Wunsch, nunmehr das erwähnte konservative Programm selbst zu hören. Da diesem Wunsche zu entsprechen mir zur Pflicht gemacht worden war, so verlas ich die hier weiter unten folgenden Paar Punkte vor den Anwesenden; da diese (die Anwesenden) jene (die Punkte) für viel zu wichtig hielten, um nach einmaligem Anhören über alles darin Enthaltene eine bestimmte Ansicht sich bilden zu können, so wurde die punktweise Verlesung verlangt, welche denn auch erfolgte, und nachdem die entwickelte Tendenz und die Prinzipien von allen Seiten gebilligt worden waren, wurde der ursprüngliche Entwurf, nach einigen stylistischen Modifikationen, in der nachfolgenden Form als die einhellige Uebereinkunft der Anwesenden ausgesprochen:

1.) „Die anwesenden Konservativen sprechen als ihre Ueberzeugung aus, daß es eine Nothwendigkeit sei, die ganze

Organisation dieser Partei auf die verfassungsmäßige Grundlage der Oeffentlichkeit zu basiren. Die konservative Partei wünscht mit vollständig eingestandener Benennung ohne allen Rückhalt, entschieden und offen sowohl in ihrer Organisation als auch in ihren Planen hinauszutreten in die Bahn. Ebenso ist es auch für die einzelnen Mitglieder der Partei nothwendig, hinauszutreten in die Bahn. In Folge hievon

2.) „Bekennen die anwesenden Konservativen, daß sie einen consistent organisirten Körper zu bilden wünschen, zur Durchführung der Umgestaltung des Vaterlandes, zur Durchführung der Verbesserungen, welche in den von der Regierung dem abgelaufenen Landtage vorgelegten Propositionen enthalten sind, so wie anderer, auf die Hebung der Kraft und der Blüthe des Vaterlandes gerichteter Verbesserungen, sei es daß diese aus der Initiative der Regierung oder des Landtages hervorgegangen sind oder künftig hervorgehen werden, — zur Durchführung, unter kluger Vergegenwärtigung des constitutionellen Grundprinzips, der Nationalität und der Einheit der Gesammtmonarchie.

3.) „Die anwesenden Konservativen sprechen es mit Entschiedenheit aus, daß es nicht möglich und nicht zulässig sei, den in dem gegenwärtigen Programme ausgesprochenen Schritt, unter dem Vorwande zu suspendiren, oder auch nur hinauszuschieben, — „daß, sobald die Konservativen an eine offene Organisation ihrer Partei gehen, dieß von der Opposition in noch größerem Maßstabe geschehen werde.“ Heute ist die Frage nicht die, ob die Opposition etwa mehr thun werde, sobald die Konservativen irgend etwas thun, sondern die Aufgabe ist die, daß beide Theile Alles thun sollen, was sie auf loyalem und verfassungsmäßigem Wege zu thun vermögen; und es ist die Aufgabe die, daß bei dieser Anspannung aller Kräfte, das Resultat, die Majorität den Konservativen gehöre.

4.) „So wie in dem gewöhnlichen Leben jeder Moment unserer Existenz nichts Anderes ist, als — in gutem Sinne verstanden — Agitation, Drängen, Kreisen zu dem Zwecke, damit wir diejenigen, mit denen wir verkehren, von der Rechtmäßigkeit und Billigkeit unserer Sache und Interessen überzeugen und sie begeistern, damit wir in ihnen Anhänger, Parteigänger, mit Einem Worte, die Majorität erlangen, — gerade so ist auch in der Politik zur Erwerbung des zur reinen, wohlwol-

lenden und nützlichen Handhabung der Angelegenheiten des Vaterlandes erforderlichen Gewichtes, d. i. zur Erwerbung der nothwendigen konstitutionellen Majorität, ganz dieselbe Rührigkeit nothwendig. Es wird daher hier ausgesprochen, daß die Organisation der konservativen Partei auf die Basis der Rührigkeit und geistigen Agitation gestellt werden muß. Es glaubt daher die Partei von ihren einzelnen Gliedern mit Recht erwarten zu dürfen, daß sie für ihre Sache und ihre Idee in allen Klassen der Mitbürger durch Erweckung des Interesses Sympathieen erregen werden, sowie die Partei auch erwartet, daß sie auf allen ehrlichen und loyalen Wegen bestrebt sein werden, neue und wieder neue Partheigenossen zu erwerben.

5.) „Die anwesenden Konservativen sind auf Grund der bisherigen Erfahrungen tief davon überzeugt, daß, wenn diese Partei oder die Regierung ihre eigene Loyalität und ihren guten Willen durch den Nutzen und die Wohlthaten ihrer Unternehmungen heller noch als das Sonnenlicht beweisen sollte, sie dadurch die Opposition noch keineswegs entwaffnen, und zur Veränderung ihres bisherigen Vorgehens, sowie zur aufrichtigen Annäherung vermögen könnte, in so lange, als sie (die Opposition) sähe, daß die Regierung und die Konservativen die auf der Tagesordnung befindlichen und in ihrer Allgemeinheit größtentheils von beiden einander gegenüberstehenden Parteien schon angenommenen Anträge, nach ihren, nicht aber nach den politischen Prinzipien der Opposition durchzuführen beabsichtigen; — es sind ferner die anwesenden Konservativen überzeugt davon, daß jene freundschaftliche und brüderliche Handreichung zur Erwirkung der Glückseligkeit des Vaterlandes, — worüber die Opposition schon häufig gar glänzende Sprüche verfaßt hat, — von der Opposition durchaus nur unter der Bedingung erwartet werden kann, wenn die Konservativen darauf eingehen, daß die obenerwähnten Anträge ausschließlich nach den Prinzipien und im Geiste der Opposition durchgeführt werden, — was dann freilich von Seite der Konservativen genau so viel heißen würde, als von dem Schauplatze des verfassungsmäßigen Lebens abzutreten und die ganze Bahn der Opposition zu überlassen. So wie mithin die Opposition es noch niemals zugestanden hat, daß die Behandlung der Angelegenheiten nach konservativen Prinzipien und der Sieg der konservativen Prinzipien auf dem Gebiete der Gesetzgebung ihr erwünscht sein könne, gerade ebenso werden auch die anwesenden Konservativen, — so wenig sie gesonnen sind, die Konsequenzen

der prinzipiellen Divergenzen auf das gesellige Leben zu übertragen — mit der Opposition in Betreff der politischen Fragen nicht transigiren und in so lange, als die Oppositionellen den konservativen Prinzipien ihre eigenen schnurstraks wiederstreitenden Prinzipien entgegenstellen, ihre Forderungen nicht herabstimmen, und sie (die Konservativen) werden die Dinge auf dem Gebiete des Lebens und der Thatsachen nicht in eine solche Bahn leiten, wo durch wechselseitige Annäherung den gegenwärtigen schroffen Zuständen abgeholfen werden könnte; vielmehr werden die anwesenden Konservativen es geradezu für ihre Pflicht erkennen, die Opposition, so lange deren Politik die gegenwärtige bleibt, niederzuvotiren die von derselben in Anregung gebrachten Fragen aber, in so ferne dieselben praktisch durchführbar wären, neuerlich durchzuarbeiten, sie in Antrag zu bringen — und nach ihren eigenen prinzipiellen Anschauungen durchzuführen.

6. „Da sich die conservative Partei in ihren eigenen Wünschen und Prinzipien mit der gegenwärtigen konstitutionellen und auf gesetzlichem Wege vorwärtsschreitenden Regierung schon im Leben faktisch und in Wahrheit identifizirt hat, so stellen die Anwesenden, indem sie das Obige geradezu manifestiren, den Grundsatz auf, daß sie, in so lange die Regierung auf dem Pfade verbleibt, auf dem sie sich jetzt befindet und in solchen Händen sein wird, welche die Bürgschaft bieten dafür, daß sie auf dem gegenwärtigen Pfade verbleiben werde, — bereit sind dieselbe (die Regierung,) so wie deren gesetzliche Organe und ihr gesetzliches Ansehen, auf allen verfassungsmäßigen und gesetzlichen Wegen mit ihrer Majorität zu unterstützen. Dagegen hoffen sie auch von der Regierung, daß sie bei jeder Gelegenheit beweisen werde, daß sie dieses Glaubensbekenntniß für ihren natürlichen Bundesgenossen betrachte, mit welchem sie zu gehen wünsche, und daß sie auch künftig nicht die Absicht hat, von diesem ihrem Grundsatze abzuweichen, daß sie vielmehr den Wunsch hat, in den politischen Angelegenheiten des Vaterlandes Hand in Hand mit der Partei vorwärtszuschreiten, welche im Einklange mit ihr zu handeln wünscht; daß sie die Partei nicht nur nicht verleugnen und ignoriren werde, sondern vielmehr die nothwendigen Verbesserungen geradezu mit Hilfe der conservativen Partei durchzuführen beabsichtige.

7. „So wie daher die Losung der Opposition die zu sein scheint: „Alles gegen die Regierung, Nichts mit der Re-

gierung," so bekennen sich andererseits die anwesenden Konservativen zu der nachfolgenden kurzen, klaren, und unzweideutigen Losung: „Alles, was Gesetz und Verfassung zulassen, für die mit unserer gegenwärtigen prinzipiellen Anschauung identificirte Regierung, so lange wir sie auf, mit unseren Anschauungen und Principien übereinstimmenden, Bahnen wandeln sehn."

8. „Es wird für nothwendig erkannt, daß die konservative Partei jährlich den Umständen gemäß ein oder auch mehrere Male, zum Zwecke der Orientirung, des Gedankenaustausches und zur Förderung der einheitlichen Parteithätigkeit, in Pest Zusammenkünfte halte. Es wird hier erklärt, daß das Wohl der gemeinsamen Sache es unumgänglich erfordert, daß bei solchen Gelegenheiten so zahlreiche Glieder der Conservativen des Vaterlandes als nur immer möglich, zusammenströmen mögen.

9. „Die Anwesenden halten es für zweckgemäß, daß jede derartige Zusammenkuft den Termin und die Aufgaben der nächsten festsetze und diejenigen, welchen sie insbesondre gewisse Aufgaben anvertrauen will, bei dieser Gelegenheit damit betraue.

10. „Es ist die feste Ueberzeugung der Anwesenden, daß, so wie die gesammte konservative Partei einerseits nur durch dauerhafte und vollständige Einigkeit, andrerseits aber durch unermüdliche Begeisterung und durch vorherberechnete, in einander greifende Gesammtthätigkeit sich zur wünschenswerthen Kraft und Bedeutung emporschwingen kann, ebenso auch die in den Comitaten zerstreut lebenden konservativen Elemente nur so concentrirt werden und zu erfolgreichem Vorgehen gelangen können, wenn auch auf dem Gebiete des politischen Lebens in jedem einzelnen Comitate die Gesinnungsgenossen übereinstimmend handeln und in ununterbrochenem geistigem Zusammenhange mit der ganzen Partei, jene Gefahren, welche etwa das Uebergewicht der Bekenner der oben entwickelten conservativen Politik bedrohen, jederzeit mit gemeinsamer Kraft zu beseitigen, wo sie sich aber so weit noch nicht emporgeschwungen haben sollten, ein solches Uebergewicht in den verschiedenen Zweigen des constitutionellen Lebens, wie sie sich in Comitatsbeschlüssen, Deputirten- und Beamtenwahlen offenbaren, mit vereinter Kraft und Einmüthigkeit zu erlangen bemüht sind; mit einem Worte, wenn sie immer mit Parteibewußtsein, und immer mit vorher berechneter, ineinandergreifender Thätigkeit offen auftreten und handeln im Interesse der Verfassung, des Gesetzes und der Regierung, so

wie der gesetzlichen Organe der letzteren, und im Interesse der Autorität dieser Aller, als der Grundbedingungen der friedlichen Umgestaltung des Vaterlandes. Da jedoch eine übereinstimmende Gesammtthätigkeit auf dem Gebiete des politischen Parteiwirkens nicht denkbar ist, wenn nicht Gedankenaustausch und in Folge dessen Feststellungen in Betreff der Personen und Sachen derselben vorausgegangen sind und sie fortwährend im Leben erhalten, so glauben die anwesenden Conservativen ihre in dem Gesammtvaterlande befindlichen Gesinnungsgenossen zu einem diesem Haupterfordernisse entsprechenden Vorgange auffordern zu sollen, — indem sie (die Conservativen) erklären, daß sie es für ihre nächste Aufgabe ansehen werden, in ihrem eigenen Kreise Alle von dieser Nothwendigkeit zu überzeugen, und diesemgemäß auch selbst zu handeln.

11. „Die hier anwesenden Conservativen, vollkommen überzeugt davon, daß die Regierung entschlossen ist, ihre gesetzliche Initiative zu zahlreichen wesentlichen Verbesserungen durch Vorlage fertiger Gesetzentwürfe in die eigene Hand zu nehmen, und im Gefühle dessen, daß es die allerunumgänglichste Aufgabe der conservativen Partei sei, dieses verfassungsmäßige Vorgehen in seinen Resultaten erfolgreich zu machen, — sprechen es hier als ihre Ueberzeugung aus, daß die Angelegenheiten des Landes auf dem Punkte stehen, wo es zur unvermeidlichen Pflicht geworden ist, daß jeder Conservative in seinem Kreise dahin wirke, daß die nothwendigen gesetzgeberischen Institutionen auf dem allernächsten Landtage unausbleiblich zu Stande kommen. Dieß läßt sich am sichersten so erreichen, wenn einerseits die Hauptsachen von der Regierung ausgehen und eine solche Disposition der Anschauungen herbeigeführt wird, welche zur Annahme des Nützlichen und Nothwendigen geneigt, dagegen ferne ist in den von dem Lande ausgehenden Anträgen von dem Kitzel einer blinden Nachahmung fremder Vorbilder, eines gefährlichen politischen Experimentirens, mit Einem Worte, von den Uebertreibungen der oppositionellen Majorität des vergangenen Landtages, und wenn andererseits zum Ausgangspunkte das Princip gewählt wird, daß keine wie immer geartete gesetzliche Verfügung den Namen des Fortschrittes und der Verbesserung verdient, wenn dadurch die verfassungsmäßige Macht und der Einfluß der Regierung, der verfassungsmäßige Zustand des Landes, der moderirende Einfluß des Besitzes, die Heiligkeit des Eigenthumsrechtes, die Festigkeit des Verbandes mit

der Gesammtmonarchie, die Interessen unsrer Nationalität und die Chancen einer friedlichen Reform nicht gekräftiget, nicht conservirt worden sind und beziehungsweise nicht neue Garantien erlangt haben. — Diesemnach glauben die hier anwesenden Konservativen die Aufmerksamkeit und den Eifer aller Gesinnungsgenossen zu dem Zwecke aufrufen zu sollen, daß sie die weiter oben ausgesprochenen Prinzipien und Ueberzeugungen mit allen zum Ziele führenden Gattungen geistiger Waffen verbreiten, indem sie (die Conservativen) unerschütterlich überzeugt sind davon, daß unter den allernächsten und gleichmäßig wichtigen Aufgaben des Vaterlandes: die allseitige Sicherstellung der Meinungsfreiheit in den verschiedenen Arten der öffentlichen Berathungen, die Erleichterung des friedlichen Ausgleiches der Urbarialverhältnisse, die Angelegenheit der Militärverpflegung, Strafgesetzbuch und Gefängnißreform, Feststellung des Civil-Gerichtsverfahrens, die Bedeckung der materiellen Gemeinbedürfnise des Landes, die Verbesserung der Comitatsverwaltung, das landtägliche Votum der königlichen Städte, und die Verbesserung der Mängel ihrer Innerorganisation, die zweckmäßigere Ordnung der adeligen Besitzverhältnisse, der dem Grundbesitz zu verschaffende billige und leichte Kredit, die Zoll- uud Handelsangelegenheitendes Vaterlandes, Berggesetzbung Verfügungen in Betreff der Vereine und Gesellschafen (durch die Aufzählung dieser Angelegenheiten in dieser Reihenfolge wünschen übrigens die anwesenden Konservativen weder über die Priorität der Reihenfolge hier eine bestimmte Meinung auszusprechen, noch aber wünschen sie ihre Partei von der Betreibung anderer Verfügungen, sei es daß diese die Ordnung der landtäglichen Elemente betreffen, oder andere nothwendige Verbesserungen zum Gegenstande haben, auszuschließen) — daß in Betreff aller dieser hier erwähnten Gegenstände kein wie immer gearteter gesetzlicher Fortschritt zu Stande kommen kann, wenn die oben als Ausgangspunkt bezeichneten Principien nicht die Oberhand gewinnen werden bei der Majorität derjenigen, die auf die Gesetzgebung entweder mittelbaren oder unmittelbaren Einfluß besitzen; er (der Fortschritt) kann aber nicht zu Stande kommen und es muß mithin

unausbleiblich eine Stockung eintreten deshalb, weil die Regierung viel zu stark, viel zu gerecht und zu conservativ ist, als daß sie sich genöthiget sähe, von Unten kommenden Anträgen, welche mit den oben dargelegten Hauptgrundsätzen im Widerspruche stehen, nachzugeben; — viel zu weise und vorausssehend, als daß sie solche Anträge selbst zu stellen fähig wäre aber zugleich auch viel zu gesetzmäßig und loyal, als daß sie ihre eigenen Anträge anders als auf verfassungsmäßigem Wege und mit Hilfe einer mit ihren Grundprincipien übereinstimmenden Majorität durchzuführen beabsichtigen sollte.

12. „Indem die anwesenden Konservativen ihre obigen allgemeinen Ueberzeugungen aussprechen, können sie es nicht unterlassen, zum Schlusse auch ihrer zuversichtlichen Hoffnung Ausdruck zu geben, daß sie durch die betreffenden Regierungsmänner, sobald der Moment des Handelns gekommen sein wird, zu dem Zwecke, daß die conservative Partei zur Unterstützung der heilsamen Absichten der Regierung desto erfolgreicher mitwirken könne, über die Details der in Aussicht genommenen landtäglichen Aufgaben in ausführlicherer Weise werden unterrichtet werden, zu welchem Zwecke sie (die Konservativen) ihre thatkräftige Mitwirkung in Verkörperung der heilsamen Absicht, auf Grund der obigen Principien hiemit von Neuem mit patriotischer Bereitwilligkeit anbieten."

Es ist noch übrig, daß ich angebe, was die Anwesenden zur Durchführung des 8. und 9. der obigen Punkte festgestellt haben.

Die anwesenden Konservativen wollen ihre Parteiformation nicht in irgend eine systemisirte stramme und geregelte Gesellschaftsform gießen; sie sind aber gleichzeitig auch davon überzeugt, daß sie ihr ausgestecktes patriotisches Ziel nur dann zu erreichen vermögen, wenn sowohl in dem Mittelpunkte, als auch in den nahen und fernen Gauen des Vaterlandes, von demselben Princip, demselben Geist und derselben Eintracht durchdrungene Verhältnisse jenen Mittelpunkt bilden werden, um welchen herum vereinigt, sie mit fester, ausdauernder und einträchtiger Kraft ihre Thätigkeit mit sicherem Erfolge fortsetzen können: diesemgemäß haben sie hinsichtlich der Details ihrer Parteibildung nachstehende Ergänzungspunkte festgestellt.

a) „Es wird mit Bestimmtheit ausgesprochen, daß es nothwendig ist jährlich viermal, d. i. im März, Juni, August und November (jedesmal am ersten Wochentage des Pester Hauptmarktes) zum Zwecke des Gedankenaustausches hier in

Budapest zusammenzukommen. Es wird des Amtes des mit der Führung der Korrespondenz zu betrauenden Sachwalters sein, die Stunde und den Ort in der geeignetesten Weise zur Kenntniß der Ankömmlinge zu bringen.

b) Jede derartige Zusammenkunft wird vor ihrem Auseinandergehen 8—10 in Budapest oder dessen Umgebung wohnende Gesinnungsgenossen ersuchen, daß sie bis zu der nächstfolgenden Berathung den Stand und die Entwickelung der öffentlichen Angelegenheiten mit Aufmerksamkeit begleiten, sich erforderlichen Falles mit den in den Komitaten zerstreut lebenden Gesinnungsgenossen in Korrespondenz einlassen, und für die Zunahme und Kräftigung der conservativen Sache sorgen.

c) Ebendieselben Männer werden auch damit betraut, daß sie mit Bezug auf die in dem 12. Programmpunkte erwähnten Verhältnisse sich unmittelbare Kenntniß verschaffen, und der betreffenden Zusammenkunft das Wissenswerthe mittheilen.

d) Die bei solchen Zusammenkünften anwesenden Konservativen werden für jede Zusammenkunft einen Gesinnungsgenossen um die Leitung der dermaligen Berathung ersuchen.

e) Die Correspondenz soll von den 8 — 10 Vertrauensmännern derjenige, welchen sie als den Sachwalter der Konservativen zu diesem Zwecke bezeichnen werden, unter eigenem Namen führen "

Und dies ist es, was ich in meiner soeben erwähnten Eigenschaft mitzutheilen das Glück habe, wozu ich noch hinzuzufügen habe, daß die oben unter Punkt b) erwähnten 8—10 Gesinnungsgenossen, welche die Entwickelung der öffentlichen Angelegenheiten interimistisch mit besonderer Aufmerksamkeit zu begleiten ersucht worden sind, ebendieselben sind, welche schon früher mit der Formulirung des in meinem gegenwärtigen Schreiben bereits vorgetragenen conservativen Programmes betraut worden waren. Da ich nicht daran zweifle, daß es für jeden Gesinnungsgenossen von Interesse sein werde, auch dießfalls verständiget zu werden, so nehme ich mir die Freiheit, auch diese Namen in alphabetischer Ordnung hier einzuschalten: Graf Dessewffy Emil; Graf Keglevich Gabriel; Michael Fogarassy, Bischof; Lipthay Alexander; Luka Alexander; Mailáth Georg d. J.; Somsich Paul; Graf Széchen Anton; B. Vay Nikolaus.

Indem ich zu diesem Allen noch den warmen Wunsch hinzufüge: daß Gott es geben möge, daß diese lebendigere Be-

wegung unserer Partei nicht ermatte, sondern fortdauernd in ihrer Wärme, so nachhaltig als möglich sei, und daß der wahre Eifer und die unermüdliche Ausdauer die conservative Sache endlich zum Siege führen mögen, bleibt mir nichts mehr übrig, als für den Fall, daß ich mit Aufklärung oder Verständigung welcher Art immer dienen könnte, dießfalls meine herzliche Bereitwilligkeit mit Freuden anzubieten und mit den aufrichtigsten Grüßen eines Gesinnungsgenossen zu verbleiben

Pest am 14. November 1846.

Ihr ergebener Diener

Gr. Emil Dessewffy m. p.

* Separat-Abdruck aus der „Kronstädter Zeitung" Nr. 31, 33, 34, 37, 39.

Gedruckt bei Johann Gött in Kronstadt 1865

Eine Adresse

der

ersten politischen Notabilitäten Ungarns

vom Jahre 1857.

Leipzig.
A. Lehmann.
1861.

Alle Redner der ungarischen Ständetafel, welche in den Adreß-Debatten gesprochen haben, stellten sich dabei an, als ob der Gedanke einer innigen politischen Verbindung mit dem österreichischen Gesammtstaate ihnen von jeher fern gelegen habe, die reine Personal-Union das einzig mögliche Rechtsverhältniß sei, von dem eine Abweichung weder früher statt gefunden habe, noch künftig statt finden könne und daß die Ereignisse der Jahre 1848/49 gar keiner Erwähnung bedürften, da hierdurch das ungarische Verfassungsrecht keine Störung erlitten habe.

Es ist daher ganz an der Zeit, eine Adresse zu veröffentlichen, welche 132 der notabelsten Männer Ungarns am 9. Mai 1857 an den Kaiser richteten und worin sie nicht mehr und nicht weniger erbaten, als was ihnen durch das Diplom vom 20. October v. J. und die Einsetzung des Reichsraths vom 26. Februar d. J. gewährt worden ist.

Wenn sich der ungarische Landtag damit jetzt nicht befriedigt, so ist darin nur eine Verleugnung der vor vier Jahren ausgesprochenen Grundsätze zu erkennen, dem Kaiser aber nicht zuzumuthen, daß er dieser Wandelbarkeit der Meinungen folgen

und alles das, was damals als höchstes Ziel angestrebt wurde, jetzt als unzureichend erkennen sollte. Es wäre wahrlich nicht gerathen, bei Gestaltung des Staats sich von einer vorübergehenden Aufregung leiten zu lassen; die ruhige, besonnene Stimmung, in der sich die magyarischen Staatsmänner 1857 befanden, verdient unstreitig eine größere Berücksichtigung, und diese ist ihr gegenwärtig vollständig zu Theil geworden.

Gewiß wäre es gut gewesen, wenn die damalige Kaiserreise mit dem erbetenen Gnadenakte ihren Abschluß gefunden hätte. Er würde vom ganzen Lande mit Begeisterung aufgenommen worden sein; daraus aber, daß er um einige Jahre verzögert worden ist, kann dennoch nicht gefolgert werden: Alles, was als höchstes Ziel der Wünsche galt, sei seitdem unannehmbar geworden.

Man hat behauptet, daß die Schilderungen, welche viele Blätter, darunter auch die Leipziger Illustrirte Zeitung, über die Kaiserfahrt nach Ungarn vor vier Jahren mittheilten, bloße Schönfärberei gewesen sei. Auch das widerlegt die Adresse und verspricht dem Monarchen jene begeisterte Aufnahme, die er denn auch wirklich gefunden hat. Eine Erkältung trat erst dann ein, als die gehegten Wünsche unerfüllt blieben.

Die Adresse ist mithin eine in aller Weise wichtige zeitgeschichtliche und staatsrechtliche Urkunde und deshalb theilen wir sie nachstehend in wortgetreuer Uebersetzung mit.

Ew. kais. königl. Apostolische Majestät! Allergnädigster Herr!

Die Erfahrung von Jahrhunderten hat unser Vaterland in guten und bösen Zeiten belehrt, daß die Vorsehung eine Nation durch keine höhere Gabe beglücken könne, als durch die Kraft, die Selbstthätigkeit und die Gerechtigkeitsliebe ihres Regenten. Diese Erfahrung bringt das Vertrauen der Unterthanen hervor, welches als lebendes Vermächtniß von Geschlecht zu Geschlecht fortgepflanzt, die Innerlichkeit und Nachhaltigkeit der dynastischen Gefühle erzeugt und so zur sichersten Stütze der Throne erstarkt.

Die sichere Kunde, daß Ew. Majestät im Mittelpunkte des Landes längere Zeit verweilen und dasselbe in verschiedenen Richtungen neuerdings zu bereisen beabsichtigen, konnte daher nur Freude und Hoffnung erwecken. Diese Freude hat hier ihren ersten Ausdruck gefunden, und derselbe wird Ew. Majestät auf der ganzen Reise geleiten. Sie erhöht sich durch das Dankgefühl, welches Ungarn Ew. Majestät dafür schuldet, daß Allerhöchstdieselben die Reise in Begleitung jener hohen Frau unternommen haben, an die Allerhöchst Ihr Lebensglück geknüpft ist.

Ihren treuen Unterthanen wird hiermit Gelegenheit geboten, zu beweisen, daß der Anblick des persönlichen Glückes ihres Landesfürsten zu der ergiebigsten Quelle ihrer eigenen Zufriedenheit werden kann.

Unsere Hoffnungen, Allergnädigster Herr, sind an die Persönlichkeit Ew. Majestät geknüpft!!! — Die Vorsehung hat Ew. Majestät mit allen jenen Gaben ausgerüstet, welche Allerhöchst Ihre Selbstthätigkeit zu einer für das Vaterland segensreichen, Allerhöchst Ihr Erscheinen unter uns zu einem auch für unsere Nachkommen ewig Dankwürdigen machen können.

Diese allgemeinen Hoffnungen haben die allgemeine Freude hervorgerufen. — Sie sind die aufrichtige und wahre Huldigung einer treuen Nation, aber sie gereichen auch jenem zur Ehre, von dem sie ausgehen, und eben deshalb möge es uns gestattet sein zu hoffen, daß ihr vertrauens- und achtungsvoller Ausdruck auch Ew. Majestät lieb und werth sein werde.

Erfüllt von diesen Hoffnungen harrte Ungarn, harrten auch wir der Ankunft Ew. Majestät entgegen; — von diesen geleitet, nahen wir dem erhabenen Throne Ew. Majestät, durchdrungen von der Wichtigkeit des Momentes und der großartigen Bedeutsamkeit des Aufenthaltes Ew. Majestät in unserem Vaterlande, können wir nichts sehnlicher wünschen, als daß Allerhöchst dieselben den Zustand desselben vollkommen kennen lerne.

Wäre es nach unserer innersten Ueberzeugung nicht ohnehin unsere unerläßliche Pflicht gegen unser Vaterland gewesen, zu dieser Erkenntniß der wahren Lage der Dinge beizutragen, so wäre unser Schweigen in diesem Augenblicke eine Pflichtversäumniß gegen Ew. Majestät; — wir dürfen nicht mehr schweigen, — da wir aus Allerhöchst Ihrem eigenen erhabenen Munde, die für uns unvergeßliche Erklärung zu vernehmen so glücklich waren, daß es Ew. Majestät hoher Wille — ist; „sich von den Zuständen und Bedürfnissen Ihres geliebten Ungarns persönlich zu überzeugen und die allgemeine Zufriedenheit des Landes zu sichern".

Wir sprechen daher Allergnädigster Herr, — wir die wir zuerst so glücklich waren, in diesen hoffnungsreichen Worten den Allerhöchsten Willen Ew. Majestät zu erkennen, — wir sprechen, sowie es unsere Treue und Gewissen gebieten, indem wir die höchsten Interessen Ew. Majestät und der gesammten österreichischen Monarchie im Auge behalten. Wir sind unvermögend jene unseres Vaterlandes von diesen zu trennen und getrennt zu denken, oder sie mit denselben in Gegensatz bringen zu wollen.

Das höchste Bedürfniß dieses Landes besteht darin, Allergnädigster Herr, daß es jenen Glauben bewahren könne, welchen es in Glück und Unglück stets gehegt hat und jener Hoffnungen nicht verlustig werde, welche sich im Laufe der Jahrhunderte so oft verwirklicht haben.

Dieser Glaube liegt darin, daß die Herrschaft des durchlauchtigsten Erzhauses Oesterreich und die Verbindung Ungarns mit der österreichischen Gesammtmonarchie Alles jene am nachhaltigsten verbürge, was die Nation als das theuerste Ergebniß ihrer ganzen geschichtlichen Entwicklung betrachtet: die Möglichkeit nämlich, getreu ihrer Vergangenheit und ihrem Charakter mit der Zeit fortzuschreiten, ihre Nationalität zu bewahren, und die Territorial-Integrität ihres Landes innerhalb der durch Jahrhunderte feststehenden Grenzen aufrecht zu erhalten.

Die Hoffnung aber ist, daß gleichwie schon öfter die Großherzigkeit und Weisheit unserer Regenten die Gefahren abgewehrt hat, welche die theueren Güter bedrohten, wir auch diesmal dieses Ergebniß unserem Monarchen zu danken haben werden.

Dieser Glaube und die Hoffnung, Allergnädigster Herr,

sind im Laufe der Jahrhunderte mit allen Gefühlen und Gedanken des ungarischen Volkes erwachsen, — aus diesen entspringt die Innigkeit und Nachhaltigkeit der, leider mitunter erschütterten, doch stets mit erneuerter Kraft wieder erwachten, dynastischen Empfindungen; — diesen entquillt die Pietät, welche in Aufrechterhaltung der Einheit der Monarchie sich oft mit so entscheidendem Gewichte bewährte. — Dieser Glaube und diese Hoffnung von Geschlecht zu Geschlecht vererbt, sind das organische Band, welches unser Vaterland an die Gesammtheit der Monarchie knüpft. Und deßhalb, Allergnädigster Herr, mit der innigsten Wärme unserer wahren Treue, mit der vollen Aufrichtigkeit unserer gewissenhaften Ueberzeugung, im Vorgefühle unserer Unterthanspflichten, als Wiederhall endlich der Allerhöchsten Aufforderung rufen wir Ew. Majestät flehend zu:

Geruhen Ew. Majestät Allergnädigst zu bewirken, daß das Land in diesem seinen Glauben erstarke, — daß es dieser seiner Hoffnung nicht verlustig gehe!!!

Wir müßten Ew. Majestät die Wahrheit verhehlen, wenn wir verschweigen wollten, daß uns nach unserer Kenntniß der Denk- und Fühlweise, der Verhältnisse, der Vergangenheit und Gegenwart des Landes dieser Weg als derjenige erscheint, dessen Betreten und Verfolgung jene Beruhigung und jenen inneren Frieden der Gemüther herbeiführen kann, welche die von Ew. Majestät beabsichtigte allgemeine Zufriedenheit Ihrer ungarischen Völker zu sichern vermögen.

Vieles, Allergnädigster Herr, ängstiget und beunruhigt die Gemüther, aber die Weisheit Ew. Majestät wird selbst aus unserer kurzen Darstellung Allergnädigst erkennen, wie naturgemäß und vollkommen gerechtfertigt der Schmerz ist, wie dringend die Heilung, die unsere Zustände erheischen.

Von den durch Jahrhunderte bestandenen Institutionen des Landes ist nur der Name der Komitate noch übrig; — von der Territorial-Integrität des Landes sind ergänzende Theile abgetrennt — die administrative Einheit unseres Vaterlandes ist durch die fünf Statthalterei-Abtheilungen aufgehoben.

Auf dem Felde der politischen Verwaltung, wie auf jenem der Rechtspflege, sind an die Stelle langgewohnter, einfacher und wohlfeiler Formen, ungewohnte und mit vielen Unkosten verbundene getreten. Auf diesen Gebieten ist die ungarische Sprache großentheils schon aus fast allen Zweigen entfernt, und wird es mehr und mehr.

Auf dem Felde des öffentlichen Unterrichtes macht sich dieselbe Richtung bemerkbar. In den höheren Schulen ist die ungarische Sprache gänzlich beseitigt, in den übrigen soll sie von 1861 an nur auf einige Gegenstände beschränkt, und das Deutsche auch hier überwiegend als Unterrichtssprache eingeführt werden. In allen Zweigen der öffentlichen Verwaltung werden in großer Zahl solche Beamte verwendet, die nicht in diesem Lande geboren, mit den Verhältnissen, mit der Sprache, mit den Gewohnheiten und Interessen des Volkes unbekannt sind. Die innere Verfassung der Städte ist aufgehoben, an die Spitze der Gemeindeangelegenheiten werden Persönlichkeiten berufen, die fremden Gemeinden angehören, hie und da auch schon solche, die nicht eingeborne Söhne dieses Landes sind Im Kreise der privatlichen Verhältnisse herrscht ein ganz neues Gesetzbuch, welches, als es verfaßt wurde, nicht mit der Absicht geschaffen werden konnte, daß es einst auf unser Vaterland angewendet werden wird. Zur Einführung dieses Gesetz-

buches wurde eine ganz neue Proceßordnung festgestellt. Dasselbe gilt von der strafbaren Gerichtspflege.

Bei dem Anlasse, als das gesammtösterreichische Besteuerungssystem, welches sich daselbst im Laufe mehrerer Generationen entwickelt hat — im Verlaufe weniger Jahre in Ungarn eingeführt ward, sind manche seiner Grundsätze in Anwendung gebracht worden, ohne daß den hierortigen Verhältnissen, die von den dort bestehenden wesentlich abweichen, gehörige Rechnung getragen worden wäre.

Wir enthalten uns, mehreres anzuführen, weil das Gesagte zur Genüge beweist, wie viel im Obigen liegt, wodurch wir die theuersten Güter unseres gesammten Nationallebens gefährdet sehen müssen. Unser Schmerz ist um so tiefer, weil wir im hier erwähnten nicht die nothwendigen Konsequenzen der Reichseinheit zu sehen vermögen. Zugleich zwingt uns unsere treue Ergebenheit an Ew. Majestät, ebenso wie unsere tägliche Erfahrung, es offen auszusprechen, daß jenen erhabenen Absichten, von welchen nach unserer innigsten Ueberzeugung Ew. Majestät in allen Verfügungen geleitet werden, die Ergebnisse nicht entsprechen und daß der Zweck einer wirksamen, ineinandergreifenden Rechtspflege, der beabsichtigten entsprechenden Sicherheit des Eigenthums und der Person nicht erreicht werden konnte. Das Neue besitzt nicht die Vorzüge, welche die altgewohnten und mit dem ganzen Leben der Nation verwebten Institutionen befassen, Institutionen, welche ungeachtet ihrer unzweifelhaften Mängel dennoch den Keim der Verbesserung in sich trugen und bei großer Einfachheit und Wohlfeilheit in der Verwaltung und Ueberwachung der öffentlichen Geschäfte die Einwirkung von Elementen sicherten, die mit den Verhältnissen ver-

traut und mit den Interessen der Bevölkerung homogen waren.

Als Beweis der Wahrheit unserer Behauptung dienen jene Schwierigkeiten, mit welchen die Verwaltungs-Organe Ew. Majestät zu kämpfen haben, dient die Anhäufung der Geschäfte, welche die stets wachsende große Zahl der öffentlichen Beamten kaum mehr zu bewältigen vermag, dient endlich die Menge der hierzu erforderlichen Kosten, welche mit steigendem Gewicht auf die Finanz-Zustände der Monarchie drückt und unsere eigene Steuerkraft bedroht.

Wir sind überzeugt, daß Ew. Majestät in ihren Allerhöchsten Verfügungen die reinste Absicht der Verbesserung unserer Zustände geleitet hat. Indessen wurden die neuen Einrichtungen in einem Augenblicke beschlossen, als die durch die vorangegangenen Ereignisse erschütterten Gesammt-Zustände den Ueberblick ihres inneren Zusammenhanges bedeutend erschweren mußten. Ew. Majestät werden daher nicht allein die Hoffnung naturgemäß und gerechtfertigt zu finden geruhen, daß in der Wagschale der Allerhöchsten Entschließungen die Erfahrung und die Praxis das entscheidende Gewicht bilden, sondern auch jene unsere allerunterthänigste Bitte gestatten, daß diese Einrichtungen mit Rücksicht auf die gewonnenen Erfahrungen einer erneuerten Erwägung unterzogen werden.

Wir können nicht zweifeln, das im Verlaufe derselben Ew. Majestät sich Allergnädigst überzeugen werden, daß es möglich sei, die geschichtlich gewordenen und im Leben der Nation wurzelnden Institutionen unseres Vaterlandes, für welche Pietät und Verehrung im Volke leben, mit den Anforderungen der Zeit, mit den Geboten der Einheit der Monarchie und einer energischen Regierung in Einklang zu bringen.

Wir hegen die reinste und innigste Ueberzeugung, daß indem wir die Bewahrung der theuersten Güter unseres Nationallebens von Ew. Majestät erbitten und die Zustände unseres Vaterlandes, welche der Abhilfe harren, mit gewissenhafter Offenheit darlegen, nichts in unserer Bitte liegt, was mit den Interessen Ew. Majestät und denen der Gesammt-Monarchie im Widerspruche wäre. Wir wünschen keine Vorrechte gegenüber der die Monarchie bildenden Völker, wir sehnen uns nur nach dem, was uns theuer, nicht nach solchem, was ihnen nachtheilig sein könnte. Wir wünschen keine Vorrechte und kein Uebergewicht für einzelne Standesklassen unseres Vaterlandes, die ohnehin denselben auf gesetzlichem Wege entsagt haben. Wir wollen nichts gewinnen, wohl aber Verluste von Ew. Majestät und der Monarchie abwehren. Wir beabsichtigen nicht, uns gegen eine höhere Kultur und gegen die wahren Fortschritte der Zeit und des Jahrhunderts abzuschließen, jene wollen wir in uns aufnehmen. Die Früchte der letzteren wollen wir genießen, indem wir gleichzeitig unseren nationalen Charakter bewahren, unsere Nationalität und Eigenthümlichkeit veredeln.

Es hat das Land, es haben auch wir den Ruf der Zeit vernommen, wir hörten und hören auf die im Laufe der Geschichte an uns ergangenen Mahnungen. Das Land fühlt es, und wir fühlen es mit demselben, daß die Ereignisse von 1848/49 immer Trauerblätter in unserer Geschichte bleiben werden. Unsere Erinnerungen trüben unsere Einsicht nicht. Wir haben es begriffen, was die nothwendige Consequenz dieser Ereignisse ist. Wir betheiligen uns bereitwillig mit allen Unterthanen Ew. Majestät in Allem, was die Aufrechthaltung, Mehrung und Kräftigung des Ansehens, der Sicherheit, der

Macht der Gesammt-Monarchie erheischt. Die Macht Ew. Majestät und die Kraft der Monarchie ist unsere Sicherheit, die allgemeine Wohlfahrt der Monarchie ist unser Gedeihen.

Die Einheit der Monarchie Allergnädigster Herr! ist der Erwerb von Jahrhunderten; — sie ist das Ergebniß des Zusammenwirkens der natürlichen Kräfte der Monarchie.

Jeder denkende Sohn Ungarns hat das Bewußtsein, daß ein bedeutender Theil dieses gemeinsamen Gutes seinem Vaterlande zukommt. Der Glaube, daß das Kostbarste, was wir in unserem Nationalleben erworben, darin eine Bürgschaft und sichersten Hort finden würde, hat unsere Ahnen unter dem Scepter des durchlauchtesten Erzhauses geführt, hat dieses Land an die übrigen Reiche Ew. Majestät geknüpft.

Ein Volk, das eine Vergangenheit hat, vermag nie seine Geschichte zu vergessen. Das Land hat die großen Lehren aufgefaßt, welche sie enthält, und das Interesse Ew. Majestät erheischt, daß es dieselben nicht vergesse. Unser Vaterland fühlt die Verpflichtung und faßt sie vollkommen auf, welche es Ew. Majestät und der Gesammt-Monarchie schulden wird, indem es sich jener Sicherheit, die dasselbe in diesen beiden einstens suchte und fand, auch in Zukunft wird erfreuen können.

Das Land ist reif für das Verständniß dieser Verpflichtungen, es ist vorbereitet, sie zu erfüllen, es ist zu allem vorbereitet, nur zu dem nicht, daß es sich selbst untreu werde, daß es sein Selbstgefühl verleugene, daß es dem Glauben entsage, aus welchem sein dynastisches Gefühl und seine dynastische Pietät entspringen.

Allergnädigster Herr! In Eurer kais. königl. Apostolischen Majestät vereinigen wir unsere Hoffnungen, daß Allerhöchstdieselben diese unersetzlichen Verluste von Allerhöchst sich selbst, von

dem durchlauchtesten Herrscherhause, von der Gesammt-Monarchie, von unserem Vaterlande und von uns gnädigst abwenden werden.

Wir ersterben in der tiefsten Ehrfurcht und Unterthänigkeit ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Pest, den 9. Mai 1857.

Johann v. Scitovszky, Kardinal, Primas von Ungarn. Josef Kunszt. Erzbischof von Kalotsa. Johann Ranolder, Bischof von Weszprim. Alexander Csajaghy Bischof von Csanad. Fürst Anton Pallfy. Graf Emerich Batthany, vorm. Richter der höchsten Behörde, Obergespan von Zala. Graf Georg Apponyi. vorm. ungar. Hofkanzler. Baron Samuel Josika, vorm. siebenb. Hofkanzler. Graf Georg Andrassy, vorm. Obergespan in Saros. **Graf Stephan Karolyi.** Graf Felix Zichi-Ferraris, vorm. Administrator des Eisenburger Komitates. **Graf Emil Desewffy.** Graf Ludwig Karolyi, vorm. Obergespan in Neutra. **Graf Johann Cziraky**, vorm. Administrator im Weißenburger Komitat und Ober-Landes-Richter. Ladislaus v. Szögyenyi, vorm. Vicekanzler von Ungarn, jetzt Reichsrath. Paul Gyürky, vorm. Obergespan des Krasso'er Komitats. Stefan David Marich, vorm. Obergespan in Weszprim. Graf Leopold Nadasdy, vorm. Obergespan in Komorn. Graf Nikolaus Banffy. Franz v. Tihanyi, vorm. Obergespan in Temes. Marquis Alfons Pallavicini. Graf Gustav Königsegg. **Baron Josef Eötvös. Graf Georg Karolyi**, vorm. Obergespan in Szathmar. Josef von Urmenyi, vorm. Obergespan in Tolna. **Baron Paul Sennyei.** Graf Heinrich Zichy, vorm. Obergespan in Wieselburg. Graf Johann Barkozy. Eduard von Zsedenyi, Graf Anton Szecsen, vormals Obergespan in Veröcze. Georg Mailath der jüngere. Paul Kiß, vormals Gouverneur der ungarischen Litterale. Ba-

von Emerich Miske. Graf Edmund Zichy. Graf Nikolaus Zichy der ältere. Graf Rudolf Wenkheim. Graf Coloman Nako. Graf Franz Hunyady. Graf Alexander Karolyi. Graf August Festetics. Johann von Csekonics. **Baron Bela Wenkheim.** Graf Josef Hunyady. Graf Paul Pallfy. Graf Josef Zichy. Franz von Uermenyi, vorm. Kronhüter. Graf Johann Nemes. Graf Karl Apponyi. Graf Camillo Zichy. Graf Louis Apponyi. Graf Johann Waldstein. Baron Georg Revay, vorm. Obergespan in Thurocz. Graf Valentin Török. **Baron Karl Luszenszky.** Graf Karl Wenkheim. Graf Ferdinand Zichy. Baron Ladislaus Orczy. Graf Arthur Batthyany. Baron Anton Nyary. Baron Bela Orczy. Baron Andreas Orczy. Graf Stef. Szapary. Baron Anton Leptay. Graf Georg Almasy. Guido von Karacsonyi. **Graf Eduard Karolyi.** Baron Simon Revay. Graf Anton Szapary. Graf Alfred Andrassy. Graf Emanuel Andrassy. Graf Coloman Szechenyi. Graf Julius Szechenyi. Graf Max Kollonits. **Baron Albert Pronay.** Baron Georg Orczy Bartolomäus v. Blaskovits. Graf Emanuel Zichy-Ferraris. Graf Johann Rhedey. Graf Dionis Fesztetics. Graf Franz Erdödy. Graf Dionis Szechenyi. Graf Abraham Nemes. Graf Ladislaus Pejacsevich. Franz von Fiath. Graf Stefan Erdödy. Graf Dominik Bethlen. Graf Gedeon Raday. **Koloman von Giczy.** Graf Julius Fesztetics. Sigismund von Bohus. **Georg von Zsivora.** Ignacz Lang. Stephan Manno. Friedrich Fröhlich, Großhändler in Pest. Ludwig Meszlenyi. Gabriel Lonyay. Johann Reseta. Johann Havas. Paul Gosztonyi. Baron Georg Ambrozy. Graf Karl Eltz. Graf Julius Szapary. Graf Dionis Almasy. Graf Bela Fesztetics. Graf Stefan Bolcza. Johann Bohus von Vilagosvar. Gustav Kallay. Vincenz Almasy. Baron Ludwig Döry. Franz Jalits, Großhändler in Pest. E. S. Friedrich

Liedemann, Großhändler in Pest. Baron Vincenz Gerliczy. Johann Wallheim. Ignaz Perger, Großhändler in Pest. Graf Leo Festetics, vorm. Administrator in Tolna. Emerich Sztankovanszky. Graf Nikolaus Zichy d. J. Stefan Radoßy, Großhändler in Pest. Alexander Vecsey. Franz Karczag, Hutfabrikant in Pest. Kasimir Sarközy. Alexander Bertha. Graf Paul Zichy. Anton Marcibanyi. Nikolaus Kiß. **Anton von Radvanszky.** Rudolf Fuchs, Großhändler in Pest. Edmund Jukey. Graf Ladislaus Zichy d. J. Georg Bajzath.

Druck von Bär & Hermann in Leipzig.

Aktenmäßige historische Skizze

der

staats- und civilrechtlichen Verhältnisse

Ungarns

so wie sie vor Eintritt

des gegenwärtigen Ausnahmezustandes

zu Recht bestanden.

Hamburg.

Hoffmann und Campe.

1861.

Bei Hoffmann und Campe in Hamburg sind erschienen:

	Thlr.	Sgr.
Bem's Feldzug in Siebenbürgen in den Jahren 1848 und 1849. Herausgegeben von Johann Czetz.	1	15
Horváth, S., Graf Ludwig Batthyany	—	10
Konkordat, das, und die k. k. Germanisirung in Ungarn. Zwei Briefe aus und über Ungarn	—	7½
Lapinski, Theophil, Feldzug der ungarischen Hauptarmee im Jahre 1849	1	—
Das k. k. Patent vom 1. September 1859 als Mystification des Protestantismus in Ungarn	—	12
Protestantenfrage, die, in Ungarn und die Politik Oesterreichs. Von einem ungarischen Protestanten. 2 Hefte	—	17½
Reisinger, Dr. F., Politische Bilder aus Ungarns Neuzeit	—	25
Szemere, Bartholomäus, Graf Ludwig Batthyany, Arthur Görgey, Ludwig Kossuth. Politische Charakterskizzen aus dem Ungarischen Freiheitskriege.		
Erste Abtheilung: Graf Ludwig Batthyany	—	15
Zweite Abtheilung: Arthur Görgey	—	20
Dritte Abtheilung: Ludwig Kossuth	—	25
Teleki, Graf Ladislaus, die Russische Intervention in Ungarn, nebst diplomatischen Aktenstücken.	—	7½
Baude, J. J., Oestreichs adriatische Küste und Seemacht. Calamota — Triest — Pola. Aus dem Französischen von Dr. H. Föhring	—	7½
— Oestreich und seine Militairmacht in Italien. Aus dem Französischen von Dr. H. Föhring	—	7½
Bücher, sibyllinische aus Oestreich. Zwei Bände	3	—
Glockenruf zum Fürsten-Congresse	—	10
Hôtel Baur. Diplomatisches Heldenstück in vier gereimten Conferenzen	—	7½
Kapp, Dr. Ernst, der constituirte Despotismus und die constitutionelle Freiheit	—	10
Mediatisirung und Dualismus in Deutschland	—	7½
Napoleon III., das politische Project Heinrichs IV., gegen das Haus Oestreich und der zukünftige europäische Areopag	—	7½
Ob Oestreich oder Preußen? Historisch-politisches Spiegelbild	—	7½
Oestreich, der Centralstaat und Föderativstaat	—	15
Oestreich und dessen Zukunft. Zwei Bände	2	15
Schnell, Ludwig, die Vertreibung der Zillerthaler. Ein Beitrag zur Chronik der Pfaffenränke des neunzehnten Jahrhunderts	—	7½
Vehse, Dr. E., Geschichte des östreichischen Hofs und Adels und der östreichischen Diplomatie. 11 Theile	13	22½

Aktenmäßige historische Skizze

der

staats- und civilrechtlichen Verhältnisse

Ungarns

so wie sie vor Eintritt

des gegenwärtigen Ausnahmezustandes

zu Recht bestanden.

Hamburg.
Hoffmann und Campe.
1861.

Vorwort.

Wenn in unsern Tagen geschichtliche Documente im Allgemeinen nur geringen Anspruch auf das Interesse eines größeren Leserkreises haben, indem historisches Recht und hergebrachte Rechtsinstitutionen heute überall dem neuen Geiste weichen müssen da, wo sie mit den Bedürfnissen und den Gefühlen der Jetztzeit nicht mehr im Einklange stehen, so ist dies doch etwas Anderes mit jenen Documenten, welche die Basis der rechtlichen Constitution des Königreichs Ungarn bilden und von der gesammten ungarischen Nation mit Einstimmigkeit als ihr legales Recht zurückgefordert werden. Unter Verhältnissen, wie die der Gegenwart, unterliegt es wohl kaum einem Zweifel, daß die Forderungen Ungarns, die schon jetzt eine der brennenden Fragen des Tages sind, bald auf eine oder die andere Art zur Lösung kommen müssen und die Aufmerksamkeit Europas — und speciell Deutschlands — auf sich ziehen werden. Wir glauben daher einem lebendigen Interesse zu entsprechen, indem wir hier eine auszügliche Darstellung jener Documente geben.

Inhalt.

Seite

A. Die staatsrechtlichen Verhältnisse 1

Der königliche Eid 1

Das Krönungsdiplom 2

Die Friedensverträge zwischen Nation und Dynastie 4

Die auf das Regierungsrecht der Krone Bezug habenden Reichsgesetze 5

B. Civilrechtliche Verhältnisse 13

Reichstag von 1832—36 15

Reichstag von 1839—40 16

Reichstag von 1843—44 20

Reichstag von 1847—48 24

A. Die staatsrechtlichen Verhältnisse.

Außer England giebt es wohl kein Volk, das so viele Garantieen für seine Rechte aufzuweisen hätte, als das ungarische. Das Rechtsverhältniß zwischen Land und Dynastie ist in Ungarn wesentlich verschieden von dem der meisten andern Staaten auf dem Festlande. Die Dynastie, durch Wahl der Nation zu vertragsmäßiger Regierung berufen, hat in Ungarn nur ein bedingtes Erb- und Regierungsrecht. Die rechtlichen Garantieen für die staatliche Selbstständigkeit und Unabhängigkeit Ungarns sind viererlei Art: der Eid des Königs, das Krönungsdiplom, die Friedensverträge, und die auf das Regierungsrecht der Krone bezüglichen Gesetze.

Der königliche Eid.

Nur der König schwört in Ungarn den Eid der Treue, nicht die Nation. Die besondere Bedeutung dieses königlichen Eides geht daraus hervor, daß kein ungarischer Monarch vor dem Gesetze lega-

ler Herrscher ist, ehe er nicht gekrönt wurde, daß aber keine Krönung gültig ist, so lange der König diesen Eid nicht geschworen hat. Der Eid ist seit Jahrhunderten in gesetzlicher Weise festgestellt und lautet wie folgt:

„Wir schwören beim lebendigen Gotte, bei der heiligen Mutter Gottes, der Jungfrau Maria, und bei allen Heiligen, daß wir die Kirche Gottes, die Prälaten, Barone, die Edlen, die freien Städte, und alle Bewohner des Königreichs in ihren Freiheiten, Immunitäten, Rechten und Berechtigungen, in ihren erblichen Gütern und hergebrachten Gewohnheiten erhalten werden, daß wir Gerechtigkeit für Jedermann üben, daß wir das Gebiet unseres Königreichs Ungarn, sowie das, was dem Rechte nach dazu gehört, niemals weder abtrennen noch verkleinern werden, daß wir im Gegentheil suchen werden, durch alle Mittel, die in unserer Macht stehen, es zu vermehren und auszudehnen, und daß wir für das öffentliche Wohl und den Ruhm und das Glück der Stände und ganz Ungarns Alles thun werden, was wir rechtmäßiger und gerechter Weise thun können. So wahr uns Gott helfe und alle Heiligen der Kirche." —

Das Krönungsdiplom.

Der königliche Eid hatte sich, schon unter den ersten Habsburgern, nicht als eine ausreichende Garantie gegen Verfassungs-Verletzungen von Seiten

der Krone bewährt. Bedrückungen und Willkür mannigfacher Art hatten gleich während des ersten Jahrhunderts habsburgischer Regierung zwei blutige Revolutionen gegen die Krone hervorgerufen. Es wurde daher im Jahre 1622 gesetzlich bestimmt, daß in Zukunft jeder König vor seiner Krönung der Nation ein Krönungsdiplom ausliefern müsse. Kein Fürst aus den Häusern Habsburg oder Lothringen wurde seither gekrönt, ehe er diese gesetzliche Bestimmung nicht erfüllt hatte. Folgendes sind die hauptsächlichsten Bestimmungen des Krönungsdiplomes:

1) daß der König sich verpflichtet, alle Gesetze und alle Rechte und Freiheiten, sowie auch die mit der Nation geschlossenen Verträge unversehrt aufrecht zu erhalten;

2) daß über die öffentlichen Angelegenheiten des Landes niemals anders als durch den Reichstag verfügt werden dürfe; daß ausschließlich nur geborene Ungarn zur Regierung des Landes berufen und zu Offizieren und Befehlshabern des ungarischen Heeres ernannt werden können;

3) daß kein ungarischer Staatsbürger vor andere Richter gestellt werden dürfe als die, welche durch die Verfassung eingesetzt sind, und daß er nicht gehalten sei, vor einem wie immer benannten, außerhalb des Königreichs befindlichen Tribunal zu erscheinen;

4) daß der König sich verpflichte, die Integrität

des ungarischen Gebietes stets unverletzt aufrecht zu erhalten;

5) daß der König zu aller Zeit jene Gesetze genau beobachten werde, zufolge welcher er ohne Zustimmung der Landesvertretung weder die Grenzen des Königreichs durch eine fremde Armee überschreiten lassen, noch einen Krieg erklären oder einen Vertrag schließen dürfe;

6) daß alle Könige von Ungarn gehalten sind, ein ähnliches Diplom auszustellen und dieselben Bedingungen dem Reiche zu verbürgen, ehe zu ihrer Krönung geschritten werden dürfe.

Die Friedensverträge zwischen Nation und Dynastie.

Während der Dauer habsburgischer Herrschaft haben vielfache Erhebungen der ungarischen Nation gegen die Dynastie statt gehabt. Diese Revolutionen hatten aber das Eigenthümliche, daß sie in ihrer Mehrzahl immer nur auf Erhaltung des Bestehenden gerichtet waren, d. h. auf Bewahrung der staatlichen Selbstständigkeit des ungarischen Reiches nach Außen, und der politischen und religiösen Freiheit nach Innen. Daher kommt es auch, daß jeder Ungar mit Stolz auf diese Revolutionen zurückblickt, die ihm als ebensoviele Denkmäler für den Patriotismus und den Freiheitssinn seiner Nation erscheinen. In allen diesen Revolutionen, die man eigentlich nur ungarisch-östreichische Kriege nennen

müßte, blieb der Sieg den Ungarn, wie dies die Friedensschlüsse von Wien 1606, von Nikolsburg 1622, von Preßburg 1628, von Linz 1645, und von Szátmar-Némethy 1711 darthun. Diese Verträge wurden zwischen Nation und Krone — als Gleiche mit Gleichen — geschlossen, und wurden sodann den Reichsgesetzen einverleibt.

In sämmtlichen diesen Friedensverträgen wurden die Rechte der Nation von Neuem gewahrt, bekräftigt und bestätigt. Die völkerrechtliche Eigenschaft dieser Verträge ist um so unbestreitbarer, als bei mehreren derselben England, Frankreich, Schweden, oder Holland, als Garanten oder als Vermittler erscheinen.

Die auf das Regierungsrecht der Krone Bezug habenden Reichsgesetze.

Die fünf großen und lange dauernden Erhebungen Ungarns, welche durch die vorbenannten Friedensschlüsse waren beendet worden, hatten den Wiener Hof belehrt, der ungarischen Nation gegenüber weniger gewaltsam in der Verfolgung seiner absolutistischen Pläne vorzugehen. Wirklich kam es von 1711 bis 1848 zu keinem bedeutenderen Friedensbruch zwischen Ungarn und der Dynastie. Dennoch beweisen die zahllosen Gravamina der Reichtage sowie die von denselben gebrachten Gesetze, daß der Hof keineswegs aufgehört hatte die Verfassung zu verletzen und die Ziele seiner traditionellen Politik zu

verfolgen. Wir heben hier von diesen Gesetzen die hauptsächlichsten hervor:

Der Artikel III. vom Jahre 1715 bestimmt: „Der König dürfe nur allein gemäß der bestehenden oder der durch den Reichstag künftig zu bringenden und zu bewilligenden Gesetze regieren; es dürfe niemals eine Verminderung des Königreichs Statt haben, noch dürfe Ungarn jemals nach der in den andern (Erb-) Ländern etablirten Form regiert werden."

Der Artikel XI. vom Jahre 1741 bekräftigt von Neuem: „daß Alles, was das Königreich Ungarn angehe, nur allein durch geborene Ungarn verhandelt und entschieden werden dürfe, sowohl in Bezug auf den Hof, als auch auf die Landesverwaltung (Ministerium)."

Der von Leopold II. gleich bei seinem Regierungsantritt im Jahre 1790 zusammenberufene Reichstag brachte und erneuerte nun unter königlicher Sanction die folgenden Bestimmungen: „daß der Reichstag regelmäßig und frei berufen werde; daß die gesetzgebende Gewalt, aus dem Monarchen und der durch den Reichstag repräsentirten Nation bestehend, allein das Recht habe Gesetze zu bringen, auszulegen und abzuschaffen; daß die Gesetzgebung nimmer auf andere Art ausgeübt werden dürfe; daß dieses der Nation zugehörige und vom Könige als solches anerkannte Recht ebenso durch seine Erben aufrecht erhalten und respectirt werden müsse ohne irgend

eine Abänderung; daß das Königreich nie mit Ordonnanzen regiert werden könne; daß der König niemals eine Veränderung in der Verwaltung der Justizpflege willkürlich einführen dürfe und daß, wenn er es versuchte, die Tribunale seinen Befehlen nicht zu gehorchen hätten; daß trotz der durch die pragmatische Sanction in Bezug auf die Erbfolge eingeführten Veränderungen Ungarn ein freies Königreich bleibt, unabhängig in Betreff der Form und des Systems seiner Regierung; daß es immer seine Verfassung behält und folglich von seinen gesetzlich gekrönten Königen nach seinen eigenen Gesetzen und Gewohnheiten zu regieren und zu verwalten ist, nicht aber nach dem Beispiele der anderen (östreichischen) Länder; daß es die bestimmteste Verpflichtung des Königs sei, sich vor Ablauf der ersten sechs Monate seiner Regierung krönen zu lassen." Es wurde ferner bestimmt, daß alle von Joseph II. ertheilten Privilegien, Würden u. s. w., als von einem nicht gekrönten König ausgehend, null und nichtig seien.

Der Artikel III. vom Jahre 1827 sagt: „Um die Besorgnisse der Reichsstände über die in voller Kraft aufrecht zu erhaltenden Fundamentalgesetze zu zerstreuen, — Besorgnisse, welche aus in ihren Folgen bereits huldreichst beseitigten Ereignissen hervorgegangen sind — geruhen Se. Majestät, überzeugt, daß das Wohl des Königs und Reiches in der pünktlichen Erfüllung und in der Sicherstellung der

Gesetze beruhe, und daß, wenn den Rechten des Königs sowohl als denen der Reichsstände Etwas entzogen wird, das durch Jahrhunderte aufgeführte Gebäude der Gesetzlichkeit untergraben werde, huldreichst zu erklären: daß es Ihre vorzüglichste Sorge sein wird, die durch das Krönungsdiplom befestigte Verfassung dieses Reiches jederzeit aufrecht zu erhalten, und daher den 10., 12. und 19. Artikel von 1790—1791 sowohl selbst beständig beobachten, als auch durch Andere beobachten lassen werden."

Das letzte auf das Regierungsrecht der Krone Bezug habende und mit königlicher Sanction versehene Reichsgesetz ist der Art. III. vom Jahre 1847/8, welcher von der Bildung eines ungarischen verantwortlichen Ministeriums handelt. Wenn man dies Gesetz mit den l ä n g s t bestandenen, vielfach verbrieften gesetzlichen Bestimmungen vergleicht, so wird man sich der Erkenntniß nicht zu verschließen vermögen, daß dasselbe nichts Wesentliches und Neues enthält, was nicht schon vorher in gesetzlicher Kraft bestanden hätte. Dieser Art. III. von 1847/8 war vielmehr nur der naturgemäße Ausdruck der mit den Bedürfnissen der Neuzeit fortschreitenden Entwicklung der rechtlichen ungarischen Verfassungsverhältnisse. Nachstehend folgen die wesentlichsten Bestimmungen dieses Art. III. von 1847/8:

§. 3. Se. Majestät, und in Ihrer Abwesenheit der Palatin und Statthalter, üben die vollziehende Gewalt im Sinne der Gesetze durch ein unabhängi-

ges ungarisches Ministerium aus, und Ihre Verordnungen, Befehle, Beschlüsse, Ernennungen sind nur gültig, wenn sie auch durch einen der in Buda-Pest residirenden Minister unterzeichnet sind.

§. 6. Betreffs aller jener Gegenstände, die bisher zum Wirkungskreise der königl. ungarischen Hofkanzlei, der königl. Statthalterei und der königl. Kammer, das Bergwesen mit einbegriffen, gehörten, oder hierher hätten gehören sollen, und überhaupt betreffs aller Civil-, kirchlichen, Kameral- und Militair-, und aller die Landesvertheidigung betreffenden Gegenstände wird Se. Maj. die executive Gewalt ausschließlich durch das ungarische Ministerium ausüben.

§. 7. Die Ernennungen der Erzbischöfe, Bischöfe, Pröbste und Aebte, der Reichsbarone, das Begnadigungsrecht, die Verleihung des Adels, der Titel und Orden, gebührt, stets bei Gegenzeichnung des betreffenden ungarischen verantwortlichen Ministeriums, unmittelbar Sr. Majestät.

§. 8. Ueber die Verwendung des ungarischen Heeres außerhalb des Landes, nicht minder die Ernennungen zu Militair-Chargen wird auch Se. Majestät, bei Gegenzeichnung des nach §. 13 stets um Ihre königl. Person befindlichen verantwortlichen ungarischen Ministers, bestimmen.

§. 13. Einer der Minister wird ununterbrochen um die Person Sr. Majestät sein, und bei allen jenen Beziehungen, welche das Vaterland mit den

Erbländern gemeinschaftlich betreffen, Einfluß nehmend, in dieser Beziehung das Land unter Verantwortlichkeit vertreten.

§. 19. Behufs einer über die öffentlichen Angelegenheiten des Landes unter dem Vorsitz Sr. Majestät oder des Palatins und königl. Statthalters, oder des Ministerpräsidenten zu haltenden Conferenz wird in Buda-Pest ein Staatsrath aufgestellt, der beim nächsten Landtage definitiv organisirt werden soll.

§. 23. Die königl. ungarische Statthalterei und die Hofkammer werden in die betreffenden Ministerialsectionen mit Beachtung des auch bei Bildung des Staatsraths zu berücksichtigenden 58. Gesetzartikels von 1791 eingetheilt.

§. 26. Sämmtliche Jurisdictionen des Landes werden in ihrer bisherigen gesetzlichen Wirksamkeit auch fernerhin unversehrt belassen.

§. 27. Die gesetzlichen Richter und Gerichtsstühle sind in ihrer gesetzlichen Selbstständigkeit, und bis zur weiteren Verfügung des Gesetzes, auch in ihrer bisherigen Verfassung aufrecht zu erhalten.

§. 28. Sitz gebührt den Ministern an jeder Tafel des Reichstages, und sie müssen, falls sie sich zu äußern wünschen, gehört werden.

§. 29. Die Minister sind verpflichtet, bei jeder Tafel des Reichstags auf deren Wunsch zu erscheinen und die nöthigen Aufklärungen zu geben.

§. 30. Die Minister sind verpflichtet, ihre

amtlichen Acten auf den Wunsch welcher Tafel immer selbst oder dem seitens der Tafel ernannten Ausschuß zur Prüfung zu überlassen.

§. 31. Stimmrecht gebührt den Ministern nur für den Fall, wenn sie laut Gesetz Mitglieder der obern Tafel, oder zur untern Tafel als Deputirte gewählt sind.

§. 32. Die Minister können zur Verantwortung gezogen werden:

a) für jede Handlung oder Verordnung, welche die Unabhängigkeit des Landes, die Garantien der Verfassung, die bestehenden Gesetze, die persönliche Freiheit oder die Heiligkeit des Eigenthums verletzt und durch sie in ihrer amtlichen Qualität begangen oder bezüglich belassen wird;

b) für die Veruntreuung oder gesetzwidrige Verwendung des ihren Händen anvertrauten Geldes oder anderer Werthe;

c) für Versäumnisse bei Vollziehung der Gesetze und Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, inwiefern diesen durch die ihnen vermöge des Gesetzes zur Verfügung gestellten Vollzugsmittel hätte vorgebeugt werden können.

§. 33. Die Versetzung der Minister in Anklagestand ordnet die untere Tafel durch absolute Stimmenmehrheit an.

§. 34. Das Richteramt wird ein durch die obere Tafel aus der Reihe ihrer Mitglieder durch geheime Abstimmung zu wählendes Gericht, bei öf-

sentlicher Procedur, ausüben und die Strafe nach Maßgabe des Vergehens festsetzen. — Es werden 36 Mitglieder gewählt, von denen jedoch 12 durch die von Seite der untern Tafel zur Förderung der Klagsache entsendeten Commissaire, weitere 12 aber durch die angeklagten Minister recusiret werden können. Das auf diese Art gebildete und aus 12 Individuen bestehende Gericht wird das Urtheil sprechen.

§. 35. Hinsichtlich eines verurtheilten Ministers kann das königl. Begnadigungsrecht nur im Fall einer allgemeinen Amnestie ausgeübt werden.

§. 36. Betreffs anderer Vergehen, welche sich Minister außer ihrer amtlichen Eigenschaft zu Schulden kommen lassen, stehen sie unter dem Gemeinrechte.

§. 37. Das Ministerium ist verpflichtet, den Ausweis der Einkünfte und Bedürfnisse des Landes — und bezüglich der Vergangenheit die Rechnungen über die durch selbes manipulirten Staatseinkünfte — behufs reichstäglicher Prüfung und Genehmigung alljährlich der unteren Tafel vorzulegen.

B. Civilrechtliche Verhältnisse.

Zur Beurtheilung der legalen civilrechtlichen Verhältnisse Ungarns wird es ausreichend sein, wenn wir nur die wichtigsten Gesetze der neueren Periode anführen, d. h. aus dem Zeitraume von 1832 bis April 1848. Diese Gesetze bezeugen genugsam den Geist und die Tendenz, von denen der gesetzgebende Körper — obwohl damals noch aus nur adeligen Vertretern zusammengesetzt — sich leiten ließ, indem sie in dem kurzen Zeitraume von sechszehn Jahren die bisherigen Feudalzustände in moderne Formen umkleideten und sie den Bedürfnissen der Gegenwart anpaßten. Es ist dies zugleich vielleicht das einzige Beispiel in der Geschichte, daß eine mächtige, die Regierung des Landes allein in Händen habende, Klasse sich, ohne äußeren Drang, ihrer sämmtlichen politischen wie materiellen Vorrechte entkleidete, nur geleitet von der patriotischen Absicht, durch gleiche Vertheilung der Rechte wie der Pflichten auf alle Klassen und alle Stämme, die nationale Gesammtkraft des Landes zu stärken und zu erhöhen.

Zu besserem Verständniß der Entwicklung dieser Periode schicken wir hier einige Worte der Erläuterung voraus.

In Folge der durch die Besiegung Napoleon's und Stiftung der sogen. heiligen Alliance stattgehabten Kräftigung des Absolutismus in Europa hatte man in Wien geglaubt, sich auch in Ungarn über die Einhaltung der Verfassung hinaussetzen zu können. Seit 1811 war kein Reichstag mehr berufen worden. Wohl äußerte sich hierüber allgemeine Unzufriedenheit im Lande, doch man duldete einstweilen diese Ungesetzlichkeit, da sonst alle Landesgesetze und Gebräuche unangefochten blieben und namentlich die Comitatscongregationen (in ihrer Autonomie den Schweizer Cantonen vergleichbar) unbeeinträchtigt funktionirten. Als aber die Regierung im Jahre 1823 den Versuch machte Rekruten auszuheben, und die (noch von dem letzten Reichstag verwilligte) Landescontribution in der von Ungarn nicht anerkannten Conventions-Münze, statt in der alten Währung, einzufordern, — Lasten, welche damals, wie bekannt, allein von dem Bauernstande getragen wurden — da trat ihr der einmüthige Widerstand der Comitatsmunicipien entgegen. Viele Comitatsvorstände und andere Adlige wurden eingekerkert, die Comitatscassen von der Regierung gewaltsam mit Beschlag belegt. Die Gährung im Lande wuchs zusehends. Das Einvernehmen zwischen Bauern und Grundherren befestigte sich mehr als je, da der Erstere

die Letzteren für seine speciellen Interessen leiden sah. Um die endlich aufs Höchste gestiegene Gährung zu beschwichtigen, sah sich die Regierung genöthigt, im Jahre 1825 den Reichstag zu versammeln, und demselben von Neuem die unverbrüchliche Einhaltung der Verfassung zu versprechen. Dieser sogenannte Gravaminal-Reichstag, der von 1825 bis 27 dauerte, konnte sich nur mit Ordnung und Beseitigung der jüngst herbeigeführten ungesetzlichen Zustände befassen. Ihm folgte, im Jahre 1830, ein nur sechsmonatlicher Reichstag, welcher zur Krönung Ferdinand V. berufen war. Schon auf diesem Reichstage von 1830 offenbarten sich, obwohl erst in einzelnen Motionen, die liberalen Tendenzen, welche auf den folgenden Landtagen in allmähliger, aber consequenter, Progression zum Ausdruck kamen. Wir geben nun hier diese Gesetze in der chronologischen Reihenfolge der Reichstage.

Reichstag von 1832—36.

Art. IV. ordnete das Recht der Freizügigkeit der Bauern in der Absicht, ihnen Schutz gegen mögliche Willkür der Grundherren zu gewähren.

Art. VI., VII. und VIII. regelten die Besitz- und Leistungs-Verhältnisse zwischen Grundherren und Bauern, gleichfalls in liberalem Sinne.

Art. IX. ordnete die Selbstverwaltung der Gemeinden.

Art. X. beschränkte die grundherrliche Gerichtsbarkeit.

Art. XIII. verlieh den Nichtadeligen das bisher nicht besessene eigene Klagrecht.

Art. XX. führte das mündliche Proceß-verfahren (Verbal-Proceß) ein.

Art. XXVI., welcher die Erbauung einer stehenden Brücke zwischen Pest und Ofen verordnete, führte damit zugleich den Grundsatz ein, daß Jedermann ohne Ausnahme den Brückenzoll zu entrichten habe.

Reichstag von 1839—40.

Art. II. handelt von dem Rekrutensubsidium und lautet in seinen wesentlichsten Bestimmungen wie folgt:

„Auf den Antrag Sr. Majestät, ein Subsidium an Rekruten zu bewilligen, haben die Stände des Reichs, nachdem sie zufolge ihres auf den Sinn der Gesetze gegründeten Wunsches über die obwaltenden Verhältnisse der auswärtigen Angelegenheiten und über die gegenwärtige Lage der ungarischen Regimenter, im Namen Sr. Majestät unterrichtet worden sind, gemäß des über die Nothwendigkeit erhaltenen Aufschlusses, zu deren Ergänzung subsidienweise und ohne alle daraus zu ziehenden Folgerungen, unter den in §. 2. des Art. 63. von 1741, §. 5. des Art. 1. von 1807, des §. 1. des Art. 6. von 1808, und §. 1. des Art. 7. von 1830 enthaltenen Be-

dingungen, zu den ungarischen Regimentern 38,000 Rekruten unter folgenden weiteren Bedingungen angeboten:

1) Daß diese Rekruten — mit Ausnahme jener, welche zufolge der über ihre Stellung reichstägig verfaßten Instruction laut §. 1. Punkt 7. derselben, zu zwölfjährigem Dienste verpflichtet sind, nur zehnjährigen Militairdienst zu verrichten gehalten und nach Verlauf dieser Zeit sämmtlich und unverzüglich zu entlassen sein sollen, selbst für den Fall eines drohenden oder bereits ausgebrochenen Krieges; bei ihrer Entlassung vom Regimente aber sind sie, mit angemessener Kleidung und hinlänglichen Reisekosten versehen, nach Hause zu befördern.

6) Den assentirenden Offizieren und Aerzten hat die auf gegenwärtigem Reichstage zu verfassende Instruction zur Richtschnur zu dienen, und sowohl die Offiziere als die politischen Behörden haben nach dieser zu verfahren.

8) Daß die durch Alter oder langjährige Dienstzeit entkräfteten Veteranen ferner nicht zurückgehalten werden.

10) Daß auf das zu Hause gelassene Vermögen der Rekruten die erforderliche Sorgfalt verwendet und dasselbe durch die betreffenden öffentlichen Beamten der Comitate, mit Einfluß der Grundherrschaft beschrieben und unter Aufsicht der Civil-Waisenanstalten unentgeltlich verwaltet werde.

12) Da jedoch der Eifer zum Militairdienste am vorzüglichsten geweckt wird, wenn militairische Tugenden von verdienten Beförderungen und Belohnungen begleitet sind, so wird Se. Majestät sich angelegen sein lassen, zufolge des Art. VII. vom Jahre 1830 gegebenen Versprechens und unter Beobachtung des Art. IX. von 1792 und Art. I. von 1807, bei den ungarischen Regimentern geborene Ungarn als Offiziere, Stabsoffiziere und Generale anzustellen, die Militairverdienste aber mit ungarischen Adelsbriefen, Schenkung von Curien und Verleihungen von in kleinere Besitzungen zu theilenden Gütern, im Sinne der Gesetze belohnen.

13) Die zu stellenden Rekruten haben nur in ungarischen Regimentern zu dienen, weshalb sie unter keinem Vorwande in andere, nicht ungarische Regimenter gestellt werden dürfen. —

Art. XV. brachte die Einführung des allgemeinen Wechselrechts und der Creditgesetze, das wichtigste Ergebniß der Thätigkeit dieses Landtages. Durch die Einführung des allgemeinen Wechselrechts hatte man mit den übelsten der veralteten Rechtszustände gebrochen und sie modernen Formen angepaßt.

Art. XXIX. erweiterte die Rechte der Israeliten. Bis zur Zeit, wo das Gesetz über die Lage der Israeliten ausführlicher verfügen wird, ist vorläufig hiermit festgesetzt:

§. 1. Allen Israeliten, die im Königreich Ungarn und dessen Nebenländern geboren sind, wie auch jenen, welche die Erlaubniß darin zu wohnen auf gesetzlichem Wege erlangt haben, ist gestattet, wenn keine begründete Einwendung bezüglich ihres moralischen Lebenswandels gegen sie vorliegt, im ganzen Königreich und den Nebenländern ungehindert zu wohnen, ausgenommen in den durch Art. 38 von 1791 erwähnten Bergstädten und jenen Orten, aus welchen sie rücksichtlich der Bergwerke dem Herkommen gemäß ausgeschlossen sind.

§. 2. Unter den bestehenden Bedingungen können die Israeliten auch Fabriken errichten und Handel und Gewerbe treiben; ebenso ist es ihnen gestattet, die bisher geübten Wissenschaften und freien Künste auch in Zukunft auszuüben.

§. 3. Sie sind verpflichtet, bleibende Vor- und Zunamen zu führen und

§. 4. Alle Urkunden und Verträge in den im Königreiche und den Nebenländern gebräuchlichen Sprachen zu verfassen.

§. 5. Insofern die Israeliten berechtigt waren, in Städten bürgerliche Gründe frei anzukaufen, ist dieser Gebrauch auch in Zukunft aufrecht zu erhalten.

§. 6. Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Gesetze, Gebräuche, Verfügungen oder Beschlüsse werden für aufgehoben und als erloschen erklärt. —

Reichstag von 1843—44.

Art. III. Ueber die Religionsangelegenheit. Auf dem Grunde der Wiener und Linzer Friedensschlüsse wird der Art. XXVI. von 1790—91 wie folgt erweitert und bezüglich abgeändert:

§. 1. Es wird erklärt, daß jene, die bis zu ihrem 18. Jahre in der evangelischen Religion erzogen wurden, die Frauenspersonen aber nach ihrer Verehelichung, wenn sie auch jenes Alter noch nicht erreicht haben, weder selbst noch ihre Nachkommen der Religion wegen zur Rechenschaft gezogen werden können.

§. 2. Auch jene, nach Verkündigung dieses Gesetzes sich ergebenden Mischehen, welche vor einem evangelischen Seelsorger geschlossen wurden, sind gesetzlich.

§. 3. Jene Mischehen zwischen römisch-katholischen und zwischen irgend einer der evangelischen Confessionen angehörenden Partheien, vom 19. März 1839 angefangen bis den 10. November des jetzigen Jahres 1844 geschlossen, und nicht durch einen römisch-katholischen, sondern durch einen, welcher der evangelischen Confessionen immer angehörenden Seelsorger getraut, werden für legitimirt erklärt.

§. 4. Die betreffenden Gerichtsbarkeiten sind verpflichtet, binnen einem, von der Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes an gerechneten, Jahre derartige Ehen authentisch zu verzeichnen, das Verzeich-

niß zur Rechtswahrung der Partheien und deren Nachkommen in ihre Archive zu hinterlegen und, insofern die Ehen in die betreffenden Kirchenmatrikeln nicht eingetragen sein sollten, in selbe eintragen zu lassen.

§. 5. In Betreff der sich ergebenden Uebertrittsfälle von der römisch-katholischen Religion zu einer der evangelischen wird verordnet:

§. 6. Derjenige, welcher überzutreten wünscht, hat diesen seinen Vorsatz in Gegenwart zweier, durch ihn selbst zu wählenden, Zeugen vor jenem Seelsorger, zu dessen Kirchen-Gemeinde er bis dahin gehörte, zu äußern.

§. 7. Nach Ablauf von vier von dieser ersten Erklärung an zu rechnenden Wochen, hat er in Beisein derselben oder anderer, ebenfalls von ihm berufenen zwei Zeugen, vor dem Seelsorger derselben Kirchen-Gemeinde neuerdings zu erklären, daß er bei seinem Vorsatze, überzutreten, auch fernerhin beharre.

§. 8. Derjenige, welcher übertreten will, hat sowohl über seine erste, als über seine zweite Erklärung von jenem Seelsorger, vor welchem er sich über seinen Uebertritts-Vorsatz äußerte, zu beiden Malen ein besonderes schriftliches Zeugniß zu verlangen.

§. 9. Wenn der Seelsorger das geforderte schriftliche Zeugniß entweder im Falle des 6., oder im Falle des 7. §., aus welchem Grunde immer, nicht unverzüglich ausstellen sollte, so haben die zu

gegen gewesenen Zeugen sowohl über die zum ersten, als über die zum zweiten Male geschehene Erklärung ein schriftliches Zeugniß zu geben.

§. 10. Indem Derjenige, welcher übertreten will, die nach Verordnung des 8. oder des 9. §. empfangenen Zeugnisse jenem Seelsorger, zu dessen Religion er überzutreten gesonnen ist, vorzeigt, — ist hiermit der Uebertritt von einer Religion zur andern vollkommen beendigt. Ohne Vorweisung dieser Zeugnisse kann jedoch der Uebertritt nicht stattfinden.

§. 11. Die stattgefundenen Uebertrittsfälle werden durch die betreffenden bischöflichen Aemter im Wege des Statthaltereirathes Sr. Majestät halbjährig zur Kenntniß gebracht werden.

Art. IV. Ueber die Ausdehnung der Besitzfähigkeit adeliger Güter auf Nicht-Adelige.

Die im Reiche und den damit verbundenen Theilen gebornen, ansessigen, zu welcher der gesetzlich recipirten Religionen immer gehörigen Landesunder, können hinsichtlich der durch sie unter welchem Titel immer bisher erworbenen oder zukünftig zu erwerbenden adeligen Güter aus dem Grunde, daß sie nicht adelig seien, im Wege des Aktorats wegen Besitzunfähigkeit, nicht behelligt werden.

Art. V. Ueber die Befähigung auch der Nicht-Adeligen zu allen öffentlichen Aemtern.

Den im Reiche und in den damit verbun-

denen Theilen gebornen oder eingebürgerten und zu welcher der gesetzlich recipirten Religionen immer gehörigen Einwohnern, kann bei ihrer Anstellung zu sämmtlichen von Ernennung oder Wahl abhängigen öffentlichen Aemtern, der Umstand, daß sie nicht zur adeligen Classe gehören, nicht als Hinderniß dienen.

Es bedarf wohl kaum der Bemerkung, daß die auf diesem Reichstage vollzogenen Reformen von besonderer Tragweite waren. Die hier innerhalb eines Jahres und in tolerantem Sinne gelösten Fragen der gemischten Ehen, des Uebertritts von einer Religion zur andern, der Ausdehnung des Besitzrechtes, und der Anstellungsfähigkeit zu sämmtlichen Aemtern auf alle Nichtadeligen, sind Fragen, die in andern Ländern Europas meist nur nach langwierigen Kämpfen oder schweren äußern Krisen zur Lösung kamen. Wenn die permanente und grundsätzliche Besteuerung des adligen Besitzes (alle seit Jahrhunderten vom Adel geleisteten Beiträge zu öffentlichen Lasten waren immer nur in Form von freiwilligen Gaben bewilligt worden) auf diesem Reichstage noch nicht ausgesprochen wurde, so war dies Schuld der Regierung, indem sie sich der Bestimmung widersetzte, daß die aus den adeligen Steuern zu gründende Landescasse, welche „nur zur Förderung des ungarischen National-Wohlstandes bestimmt" sein sollte, von einer reichstägigen Commission überwacht und so vor ungerechtfertigter Verwendung bewahrt würde.

Reichstag von 1847—48.

Der am 7. November 1847 berufene und am 11. April 1848 von König Ferdinand V. in Person geschlossene Reichstag brachte endlich auch die übrigen bisher angestrebten Reformen zur Ausführung. Die gemeinsame und gleichmäßige Besteuerung wurde ausgesprochen, der Bauer wurde von Roboth und Zehent befreit und zum freien gleichberechtigten Eigenthümer gemacht,*) die den bisherigen Grundherren zu gebende Entschädigung wurde vom gesammten Staate übernommen, die grundherrliche Gerichtsbarkeit und die Aviticität (Lehnsnexus) wurden als erloschen erklärt, die Zusammensetzung des Unterhauses wurde nach dem Grundsatz allgemeiner Volksvertretung angeordnet, die Preßfreiheit wiederhergestellt, die Gleichberechtigung aller Religion als Princip anerkannt. Alle diese Gesetze waren aber keineswegs die Folge eines äußern Dranges, sie waren vielmehr nur die Ausführung des schon längst von der Opposition aufgestellten Programmes. Hier folgen die wichtigsten dieser Gesetze.

Art. V. Von der Landtags-Deputirten-Wahl auf Grundlage der Volksvertretung.

Hinsichtlich der auf Grundlage der Volksvertretung zu bewerkstelligenden Wahl der Deputirten

*) Daher giebt es auch legaler Weise heute keinen Unterschied in Ungarn zwischen bäuerlichem und adeligem Besitz, es giebt keine „Rittergüter" wie in Deutschland.

für den im Laufe dieses Jahres laut dem IV. Gesetzartikel in Pest abzuhaltenden Landtag, werden einstweilen folgende Bestimmungen festgestellt:

§. 1. Indem sich der gegenwärtige Landtag nicht berufen fühlen kann, Diejenigen, die bisher im Genusse politischer Rechte gewesen, dieser Rechte zu berauben, werden Alle, die in den Comitaten und freien Districten bei der Landtags-Deputirten-Wahl Stimmen hatten, in der Ausübung dieses Rechtes hiermit belassen. Außer diesen:

§. 2. Sind die sämmtlichen eingebornen oder eingebürgerten, mindestens 20 Jahre alten Einwohner und der verbundenen Theile, wenn sie weder unter väterlicher noch vormundschaftlicher, noch dienstherrlicher Botmäßigkeit, noch wegen Treulosigkeit, Betrug, Raub, Mord oder Brandstiftung unter Strafe stehen, mit Ausnahme der Frauen, ohne Unterschied der gesetzlich anerkannten Religionen, Wähler:

a) Die in königl. Freistädten oder mit organisirten Magistraten versehenen Gemeinden ein Haus oder einen Grund im Werthe von 300 Gulden C. M., in anderen Gemeinden aber, im Sinne des bisherigen Urbariums genommen, $^1/_4$ Session oder ein der Ausdehnung nach dieser gleichkommendes Besitzthum als ausschließliches Eigenthum, oder mit ihren Frauen und bezüglich unmündigen Kindern gemeinschaftlich inne haben.

b) Die als Handwerker, Handelsleute, Fabrikanten ansessig sind, wenn sie eine eigene Werkstätte,

oder Handelsetablissement, oder Fabrik besitzen, und die Handwerker, welche ununterbrochen wenigstens mit einem Gehilfen arbeiten.

c) Die, wenn sie auch in keine der obigen Classen gehören, ein stabiles und sicheres jährliches Einkommen von 100 Gulden C. M. als Ertrag ihres Grundbesitzthums oder Capitals auszuweisen im Stande sind.

d) Ohne Rücksicht auf ihr Einkommen, die Doctoren, Chirurgen, Advokaten, Ingenieure, academischen Künstler, Professoren, die Mitglieder der ungarischen gelehrten Gesellschaft, Apotheker, Seelsorger, Kapläne, Gemeindenotäre und Schullehrer in dem Wahlbezirke, wo sie stabil wohnen.

e) Die bisher städtische Bürger gewesen, wenn sie die in obigen Punkten beschriebenen Qualificationen auch nicht besitzen.

§. 3. Gewählt kann Jeder werden, der Wähler ist, wenn er sein vierundzwanzigstes Jahr zurückgelegt und der Verordnung des Gesetzes, nach welcher die legislative Sprache ausschließlich die ungarische ist, zu entsprechen vermag.

§. 4. Die Eintheilung des Landes behufs der Deputirtensendung in Wahlbezirke, bewirkt hinsichtlich des Gerichts-Gebietes und der Selbständigkeit der Comitate, Districte und königlichen Freistädte, keine Aenderung.

§. 5. Das Haus der Vertreter aber wird, Siebenbürgen nicht einbegriffen, aus 377 Deputirten

bestehen, denen sämmtlich ein gleiches Stimmrecht gebühren soll, und die nach sowohl auf Rücksichten der Einwohnerzahl, als auf Territorial- und staatswirthschaftlichen Rücksichten begründeter verhältnißmäßiger Eintheilung folgendermaßen gewählt werden:

A) Von Seite einzelner Gemeinden zu sendende Deputirte.

1.	Alt-Arad sendet	1 Dep.
2.	Neusohl mit den dahin gehörigen Montan-Niederlassungen	1 „
3.	Ofen	2 „
4.	Pest	5 „
5.	Debrezin	3 „
6.	Essegg	1 „
7.	Gran mit den erzbischöflichen Städten Sz-György und Sz-Tamás . . .	1 „
8.	Stuhlweißenburg	1 „
9.	Die Stadt Raab	1 „
10.	Kaschau	1 „
11.	Die Stadt Komorn	1 „
12.	Kremnitz	1 „
13.	Fünfkirchen	1 „
14.	Preßburg zugleich mit Pozson-Váralja	2 „
15.	Schemnitz mit Dillen	1 „
16.	Die Stadt Oedenburg	1 „
17.	Theresiopel	2 „
18.	Szatmár-Németi	1 „
19.	Szegedin	2 „

20.	Temeswár	1 Dep.
21.	Neusatz	1 „
22.	Zambor	1 „
23.	Baja und Istwánmegye	1 „
24.	Groß-Becskerek	1 „
25.	Der Markt Békés	1 „
26.	Jaßberény	1 „
27.	Bößörmény	1 „
28.	Bekes-Csaba	1 „
29.	Markt Csongrád	1 „
30.	Czegléd	1 „
31.	Erlau	1 „
32.	Félegyháza	1 „
33.	Gyöngyös	1 „
34.	Gyula	1 „
35.	Halas	1 „
36.	Ketskemét	2 „
37.	Groß-Kikinda	1 „
38.	Groß-Körös	1 „
39.	Makó	1 „
40.	Miskolz	2 „
41.	Nyiregyháza	1 „
42.	Pápa	1 „
43.	Szarwas	1 „
44.	Szentes	1 „
45.	Groß-Wardein mit Wárad-Olaßi	1 „
46.	H. Mezö-Vásárhely	1 „
47.	Werschetz	1 „
48.	Zenta	1 „

B) Aus der Umgebung der Comitate, freien Distrikte und Städte gebildete Wahlbezirke, an deren Deputirtenwahl jene Städte keinen Theil nehmen, denen nach obigen das Recht zusteht, eigene Deputirte zu wählen:

49.	Das Wieselburger Comitat sendet .	2	Dep.
50.	„ Raaber „ „ .	3	„
51.	„ Komorner „ „ .	4	„
52.	„ Stuhlweißenburger „ „ .	5	„
53.	„ Tolnaer „ „ .	6	„
54.	„ Baranyaer „ „ .	7	„
55.	„ Sümegher „ „ .	8	„
56.	„ Weszprimer „ „ .	6	„
57.	„ Salader Comitat, wo der Hauptort eines Wahlbezirks Kanizsa ist .	9	„
58.	Das Eisenburger Comitat zugleich mit der königl. Freistadt Güns sendet .	10	„

Der Hauptort eines Wahlbezirks ist die königl. Freistadt Güns, eines anderen Steinamanger, welchem das Comitat eine Umgebung von so vielen Einwohnern anschließen wird, als im Verhältnisse zu den 10 Deputirten zur Wahl eines Deputirten erforderlich sind.

59.	Das Oedenburger Comitat zugleich mit den königl. Freistädten Eisenstadt und Rust sendet	6	„

Der Hauptort eines Wahlbezirks ist Eisenstadt, wohin auch Rust gehören wird und diesem Wahlbezirk sind Umgebungen mit verhältnißmäßiger Einwohnerzahl anzuschließen.

60. Das Preßburger Comitat zugleich mit den königl. Städten Tirnau, St. Georgen, Pösing und Modern sendet . 8 Dep.

Der Hauptort eines Wahlbezirks ist Tirnau, eines andern Pösing, und zu diesem Bezirk sind auch die königl. Städte Modern und St. Georgen zu rechnen. Diesen Wahlbezirken sind deßgleichen Umgebungen von verhältnißmäßiger Einwohnerzahl anzuschließen.

61. Das Neutraer Comitat zugleich mit der königl. Freistadt Skalitz sendet . 11 „

Der Hauptort eines Wahlbezirks ist Skalitz.

62. Das Trencsiner Comitat zugleich mit der Stadt Trencsin als dem Hauptorte eines Wahlbezirks sendet . . 8 „
63. Das Arvaer Comitat sendet . . . 2 „
64. „ Lyptauer „ „ . . . 2 „
65. „ Thuroczer „ „ . . . 2 „
66. „ Sohler „ zugleich mit den königl. Städten Bries, Liebethen, Alt-Sohl und Karpfen, sendet . . . . 3 „

Der Hauptort eines Wahlbezirks ist Bries, welchem Liebethen, eines anderen Karpfen, welchem auch die königl. Stadt Alt-Sohl nebst Comitats-Umgebungen mit einer verhältnißmäßigen Einwohnerzahl zu der Zahl der Deputirten anzuschließen sind.

67. Das Barscher Comitat zugleich mit der königl. Stadt Königsberg sendet 3 Dep.

Der Hauptort eines Wahlbezirks ist Königsberg.

68. Das Graner Comitat sendet . . . 2 „
69. „ Honther „ „ zugleich mit Pukanz . . . . . 3 „
70. „ Neograder „ „ . . . 6 „
71. „ Pester „ „ . . . 10 „
72. „ Bacser „ „ . . . 10 „
73. „ Veröczer (Werowitzer) Comitat sendet . . . . . 4 „
74. „ Sirmier Comitat sendet . . . 3 „
75. „ Posegaer „ zugleich mit der königl. Freistadt Posega als dem Hauptorte eines Wahlbezirks sendet . 2 „
76. Das Heveser Comitat sendet . . . 8 „
77. „ Borsoder „ „ . . . 6 „
78. „ Gömörer „ „ . . . 6 „
79. „ Zipser Comitat zugleich mit den königl. Freistädten Leutschau und Käsmark, als Wahlbezirks-Hauptorten,

und dem Distrikte der XVI Zipser-städte sendet . . . . . 6 Dep.

80. Das Saroscher Comitat zugleich mit den königl. Freistädten Eperies, Bartfeld, und Zeben als Wahlbezirks-Hauptorten sendet . . . . . 6 „

81. Das Torner Comitat sendet . . . 2 „

82. „ Abaujvárer „ „ . . . 5 „

83. „ Zempliner „ „ . . . 8 „

84. „ Unger „ „ . . . 4 „

85. „ Bereger „ „ . . . 4 „

86. „ Krassoer „ „ . . . 6 „

87. „ Temeser „ „ . . . 8 „

88. „ Torontaler „ „ . . . 9 „

89. „ Csanader „ „ . . . 2 „

90. „ Csongrader „ „ . . . 2 „

91. „ Bekeser „ „ . . . 2 „

92. „ Marmaroscher „ „ . . . 6 „

93. „ Biharer „ „ . . . 12 „

94. „ Szathmarer „ zugleich mit Neustadt (N. Bánya), als Wahlbezirks-Hauptort . . . . . 7 „

95. Das Szabolcser Comitat sendet . . 6 „

96. „ Ugacser „ „ . . 2 „

97. „ Arader „ „ . . 6 „

98. „ Kraßnaer Comitat mit der Stadt Zillenmarkt (Zilah), als einem der Wahlbezirks-Hauptorte, sendet . . 2 „

99. Das mittlere Szolnoker Comitat sendet 3 „

100.	Das Zaránder Comitat sendet . .	2	Dep.
101.	Der Kövárer Distrikt sendet . .	2	„
102.	Die Distrikte der Jazygier und Kumanier senden	4	„
103.	Der Hajduken Distrikt sendet . .	2	„
104.	„ Jiumaner „ „ . .	1	„
105.	Kroatien sendet	18	„
106.	Die Kroatische Militairgrenze, nämlich das Lippaer, Ottochatzer, Ogulíner, Sluiner, 1. Banal-, 2. Banal-, Warasdin-Kreuzer und Warasdin-Sz-Györgyer Regiment, jedes Regiment 1, zusammen	8	„
107.	Die Sirmier Grenze, nämlich das Gradiskaner, Broder und Peterwardeiner Regiment 1, zusammen .	3	„
108.	Der Csaikisten-Distrikt	1	„
109.	Die Banater Grenze, nämlich das Deutsch-Banater, Walachisch-Banater, und Illyrisch-Banater Regiment, jedes Regiment 1, zusammen . .	3	„
	Zusammen	377	Dep.

Siebenbürgen sendet, wenn es sich anschließen will, im Sinne des VII. Gesetzartikels in seiner Mitte eingetheilte 69 Deputirte.

§. 6. Zur Wahl eines jeden Deputirten ist ein besonderer Wahlbezirk zu bilden, und jeder Wahlbezirk wählt nur einen Landtags-Deputirten.

Es folgen nun transitorische Bestimmungen, und heben wir nur noch hervor:

§. 39. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

§. 40. Es ist weder bei der Beschreibung der Wähler, noch bei der Wahl erlaubt, mit irgend einer Waffe zu erscheinen.

§. 47 Betreffs jener Wahlen, deren Gesetzlichkeit in welcher Hinsicht immer in Frage gestellt würde, wird die Repräsentanten-Tafel Anordnungen treffen.

§. 56. Jedem Landtags-Deputirten wird aus der Landeskasse ein Taggeld von 5 fl. und als Quartiergeld jährlich 400 fl. ausbezahlt.

Art. VIII. Von der gemeinsamen Besteuerung.

Sämmtliche Einwohner Ungarns und der verbundenen Theile tragen alle öffentlichen Lasten ohne Unterschied gleich und verhältnißmäßig.

§. 1. Se. Majestät wird durch Ihr verantwortliches ung. Ministerium, mit Vernehmung der Behörden, einstweilig den Steuerschlüssel ausarbeiten lassen und die Auswerfung nach diesem Schlüssel nimmt schon mit dem nächsten Verwaltungs-Jahre, d. i. mit dem 1. November 1848, ihren Anfang.

§. 2. Der einstweilen auszuarbeitende Schlüssel ist dem nächsten Landtage jedenfalls vorzulegen.

§. 3. Bis zum obenangesetzten Termin wird die Eintreibung der bereits ausgeworfenen öffentlichen Lasten angeordnet.

Art. IX. Von der Aufhebung der auf Grundlage des Urbariums und der dieß ergänzenden Verträge bis jetzt üblichen

Dienstleistungen (Robot), des Zehents und Geldabgaben.

Die auf Grundlage des Urbariums und der dieß ergänzenden Verträge bis anher üblichen Dienstleistungen (Robot), Zehent und Geldabgaben werden mit der Veröffentlichung dieses Gesetzes für immer aufgehoben.

§. 1. Die Gesetzgebung stellt die Schadloshaltung der Privat-Grundbesitzer unter den Schild der öffentlichen Nationalehre.

§. 2. Se. Majestät wird betreffs einer derartigen Schadloshaltung der Privat-Grundherren, daß der die bisherigen Urbarial-Leistungen aufwiegende Kapitalwerth durch den Staat ohne Abzug ausbezahlt werde, der nächsten Reichsversammlung einen ausführlich auszuarbeitenden Gesetzentwurf durch Ihr ungarisches Ministerium vorlegen lassen.

§. 3. An Orten, wo bis jetzt keine Urbarial-Regulirung oder Absonderung der Hutweide stattgefunden, wird hinsichtlich der Holzung und der Hutweide der bisherige Gebrauch auch ferner beibehalten.

§. 4. Die grundherrliche Gerichtsbarkeit wird aufgehoben; einstweilen, bis die Rechtspflege allgemein regulirt sein wird, werden in Civil-Angelegenheiten hinsichtlich der summarischen Processe dort, wo keine organisirten Magistrate erster Instanz bestehen, die Stuhlrichter, — in Criminal-Sachen aber, so wie betreffs jener Civil-Processe, die auf den ordentlichen Rechtsweg gehören, die Comitats-Gerichtsstühle Recht sprechen.

Art. XII. Von der Umgestaltung der aufgehobenen privatherrlichen Urbarial-Beneficien in Staatsschulden.

In Folge der laut dem IX. Gesetzartikel stattgefundenen Aufhebung aller Urbarial-Leistungen wird angeordnet:

§. 1. Daß Se. Majestät die gerechte Schätzung der Urbarial-Beneficien, welche mit dem Schlusse des Landtages aufhören, durch Ihr Ministerium in der möglichst kürzesten Zeit bewerkstellige.

§. 2. Als Grundlage der Schätzung wird jener Nutzen angenommen, welchen sie den betreffenden Grundherren wirklich eingebracht, nicht aber jene Last, welche die Unterthanen getragen.

§. 3. Die Art und Weise der Schätzung wird der betreffende Minister bestimmen; der sich laut Schätzung ergebende Werth des jährlichen Nutzens zwanzigmal genommen, macht das Ersatzcapital aus.

§. 4. Die gegen die Richtigkeit der Schätzung zu erhebenden Einwürfe werden die durch das Justizministerium nach den Kreisen des Landes zu ernennenden 4, und in den verbundenen Theilen 1, aus je 5 Mitgliedern bestehenden Deputationen, welche ihren Gehalt vom Staate beziehen, summarisch entscheiden.

§. 5. Auf Abschlag des solchergestalt zu bestimmenden Schätzungswerthes wird das Ministerium den betreffenden Besitzern unverzüglich Staatsobligationen übergeben. Zur Bezahlung dieser Obligationen werden die liegenden Aerarialgüter ver-

schrieben, und das Ministerium ermächtigt, auf dieser Grundlage eine Anleihe zu erwirken oder die obgedachten Güter theilweise zu verkaufen. Wenn aber die obgedachten Güter nicht hinreichen sollten, werden auch die übrigen Aerarial- und Staatseinkünfte zur Auszahlung derselben als Hypothek dienen.

§. 6. Der Staat verpflichtet sich hiermit zur Bezahlung der solchergestalt garantirten Schuld, indem er diese als wirkliche Staatsschuld anerkennt.

§. 7. Ueber die Art und Weise der Verzinsung und Amortisirung dieser Staatsschuld wird das Ministerium einen Gesetzentwurf dem nächsten Landtage vorlegen, welcher darüber definitiv entscheiden wird.

Art. XIII. Von der Aufhebung des geistlichen Zehents.

Nachdem die Geistlichkeit dem geistlichen Zehent ohne alle Schadloshaltung entsagt, so wird dieses dem Vaterlande dargebrachte Opfer zum ewigen Andenken durch die Reichsstände dem Gesetze einverleibt, zugleich auf Grundlage dieser Entsagung festgesetzt:

§. 1. Der geistliche Zehent wird, mag er in Naturalien oder in baarem Gelde, und zwar unmittelbar dem Clerus oder Pächtern geleistet, und im Wege eines Personal-Contraktes oder mittelst königlicher Schenkung erworben worden sein, hiermit für ewige Zeiten aufgehoben.

§. 2. In wiefern die Aufhebung des Zehents auch das Einkommen einiger Mitglieder des niedern Clerus betrifft, und man in dieser Beziehung auf

die Versorgung derselben jedenfalls bedacht sein muß, so wird Se. Majestät betreffs der gebührenden Versorgung der niederen Geistlichkeit, mag dieselbe zu welchem Cultus immer gehören, auch im Allgemeinen durch ihr ungarisches Ministerium den Reichsständen einen ausführlichen Gesetzentwurf unterbreiten lassen.

Art. XV. Von der Aufhebung der Aviticität.

Indem die Aufhebung der Aviticität hiermit als Grundsatz ausgesprochen wird, wird verordnet:

§. 1. Das Ministerium wird auf Grundlage einer gänzlichen und vollkommenen Aufhebung der Aviticität den Civilcodex ausarbeiten und den diesfälligen Entwurf dem nächsten Landtage vorlegen.

§. 2. Inzwischen wird bis zum nächsten Landtage der Verlauf aller jener Processe, die ihren Ursprung aus Aviticitäts-Verhältnissen herleiten, und durch ein Endurtheil noch nicht erledigt sind, suspendirt, desgleichen wird auch das Anhängigmachen solcher Processe, mit Ausnahme der im 14. Art. 1836 berührten Fälle, verboten.

Art. XVIII. Preßgesetz.

Indem die Präventiv-Censur für immer aufgehoben und die Preßfreiheit wiederhergestellt wird, wird zu deren Sicherstellung provisorisch verordnet:

§. 1. Seine Gedanken darf Jedermann im Wege der Presse frei mittheilen, und frei verbreiten.

§. 2. Unter der Mittheilung im Wege der Presse versteht man jede solche Mittheilung, die ent-

weder in Worten oder Abbildungen mittelst der Presse, des Steindrucks oder des Stiches bewerkstelligt wird, und deren Veröffentlichung, sei es durch unentgeltliche Austheilung oder durch Verkauf der Exemplare, bereits begonnen hat.

Art. XIX. Von der ungarischen Universität.

Hinsichtlich der ungarischen Universität wird verordnet:

§. 1. Die Universität wird unmittelbar dem Minister für öffentlichen Unterricht untergeordnet.

§. 2. Das Princip der Lehr- und Lernfreiheit, nach welchem einerseits der Schüler in Betreff der Wissenschaft, die er, und des Professors, bei dem er diese zu hören wünscht, freie Wahl habe, andererseits außer den ordentlichen Professoren auch andere ausgezeichnete Individuen unter Bedingungen, welche provisorisch durch das Ministerium festgestellt, später aber durch das Gesetz bestimmt werden, Vorträge halten können, wird gesetzlich ausgesprochen.

§. 3. Die Anwendung dieses Princips an der Universität wird dem Minister des öffentlichen Unterrichts aufgetragen, der seinen Bericht darüber und das Uebrige, was in dieser Beziehung geschehen soll, dem nächsten Landtage einzureichen hat.

Art. XX. Die Religionsangelegenheit.

§. 1. Die unitarische Religion wird für gesetzlich anerkannt ausgesprochen.

§. 2. Hinsichtlich der Bekenner sämmtlicher in diesem Lande gesetzlich anerkannten Religionen

wird ohne Unterschied eine vollkommene Gleichheit und Reciprocität festgestellt.

§. 3. Die kirchlichen und Schulbedürfnisse aller gesetzlich anerkannten Glaubenspartheien sind durch Staatsauslagen zu decken, und das Ministerium hat bei detaillirter Anwendung dieses Grundsatzes mit Vernehmung der betreffenden Glaubenspartheien dem nächsten Landtage einen erschöpfenden Gesetzentwurf vorzulegen.

§. 4. Das Besuchen der Schulen anerkannter Religionspartheien wird ohne Glaubensunterschied Jedermann wechselseitig gestattet.

Diese von 1832 bis 1848 durch die ungarische Legislatur gebrachten Gesetze stellten die Verfassung Ungarns auf gleiche Höhe mit der der freiesten Länder in Europa. Wo Thatsachen so laut sprechen, sind weitere Commentare überflüssig. Es möge nur noch die Bemerkung erlaubt sein, daß eben diese Thatsachen die beste Zurückweisung für jene Verläumdungen sind, mit denen man von gewisser Seite her Ungarn überschüttet, und daß ferner in diesen Thatsachen der Erklärungsgrund für die einstimmigen Forderungen der ungarischen Nation zu suchen ist. Was vermöchte Oestreich — gezwungen — noch zu bieten, nach Dem, was Ungarn — freiwillig — schon gewährt hat!

Halle, Druck von H. W. Schmidt.

Attila und rother Frack.

Gedanken

über das

Verhältniss Ungarn's zu Oesterreich

und die

Neugestaltung des Kaiserstaates.

Von

Gf. J. C.

Klausenburg
Johann Stein
1861.

Attila

und

rothen Frack.

Gedanken

über das

Verhältniß Ungarn's zu Oesterreich

und die

Neugestaltung des Kaiserstaates

von

Gf. J. C.

Klausenburg.

Johann Stein.

1861.

DB
940
D6

Pest 1861. Druck von Johann Herz.

In dem Salon der Gräfin P.... sah ich auch den Grafen O... wieder, er war so unzufrieden wie immer, als wir auf die schweren Zeiten zu sprechen kamen, konnte Graf O... nicht unterlassen, seine Meinung dahin auszusprechen, daß an allem dem niemand Schuld sei, als der ungarische Adel.

Als wir 1848 die Unterthanen verloren, bemerkte die Gräfin, hatten wir dieß auch nur dem liberalen Kokettiren des Adels in Ungarn zu danken, — und dem Zeitgeist meine Gnädige erwiderte ich; der ungarische Adel hat nie mit liberalen Ideen kokettirt, er hat sie praktisch durchführen wollen, er hat eingesehen, daß man mit seiner Zeit vorschreiten müsse, darum gab er auf, was nicht mehr zu halten war, er warf die Schranken nieder, die durch Jahrhunderte zwischen ihm und dem Volke aufgerichtet waren, er gab persönliche Rechte freiwillig hin, die sich mit unserer Zeit nicht mehr vertrugen, und gerade dadurch erhielt er sich seinen Einfluß auf das Volk, weil er sich nicht außerhalb und über dasselbe stellen wollte, sondern in und mit ihm steht; für jenes legitime Recht des Monarchen, welches auf verbrieften Rechten der Fürsten, aber auch der Völker beruht.

Und sie nennen das nicht liberal, nennen das nicht ein gänzliches Verkennen der Pflicht des Adels, erwiderte die hochgeborene Wiener Comtesse.

Allerdings meine Gnädigste nenne ich das liberal und Gott sei's gedankt, daß die meisten unter uns die Zeit verstehen, in der wir leben.

Sie wollen es vertheidigen, fuhr die Gräfin fort, daß Ihr offen von einem Vertrage redet, der zwischen Fürst und Volk aufgerichtet werden soll.

Nicht nur Gräfin reden wir offen davon, sondern wir folgen nur den Ueberlieferungen der Geschichte. Die alte Feudalaristokratie kannte eben

so gut ihre Rechte, als das heutige Volk, die jetzigen Liberalen gehen wahrhaftig nicht so weit, als jene alten Feudalisten, die den Fürsten nur als einen ihres Gleichen ansahen, als den ersten Kavalier. —

Sie gehen nicht so weit als jene deutschen Oligarchen, die auf den Trümmern der kaiserlichen Macht, nach dem westphälischen Frieden jenes System von Souveraineté und Propriété nach ganz französischem Muster ersannen, welches allerdings die legale Macht des Kaisers, leider zum Schaden Deutschlands und der Entwickelung des Volkes vernichtete, dabei aber auch die Grundlage gab zu allem späteren Unheil.

Vergessen sie nicht lieber Graf! daß Sie selbst zu diesem Stande gehören, der vorzugsweise berufen ist, eine Stütze des Thrones zu bilden.

In unserer Zeit meine Gnädigste, ist die beste Stütze des Throns „das Gesetz". Die Stärke des Throns und der Nation beruht nicht mehr auf Ständen, die sich scharf abgrenzen, sie beruht auf der von allen Fesseln befreiten Kraft des Bodens, auf der Industrie, der Intelligenz und der Wehrkraft des Volkes. Denken wir uns zurück meine Gnädigste; in jene Zeit von 1809, wo ein Volksheer unter einem ritterlichen Prinzen für den Monarchen focht, damals umstand das Volk den Thron, leer waren die Kassen, da bot das Volk seine Schätze und sein Blut, und was verlangte dieses Volk?

Das freie Wort in Rede und Schrift, für das hingegebene Gold nichts als Freiheit und Gesetz, die eigene freie Verwaltung, die Einsichtsnahme in die Verwendung seiner Gelder, und die Mitwirkung an der Gesetzgebung!

Kann der Geist dieses Volkes, welches 1809 vor den Thoren Wiens für seinen Kaiser blutete, wohl feindlich sein, gegen jene Dynastie, mit der seine Geschicke seit Jahrhunderten vereinigt sind?

Das ist allerdings richtig Herr Graf, aber vergessen Sie nicht, daß in der Zeit, die auf die Vertreibung jenes korsischen Usurpators folgte, es sich nur zu deutlich zeigte, daß die revolutionairen Ideen den gesunden Sinn des Volkes vergiftet hatten, erinnern Sie sich jener Verschwörungen, des Attentates von Frankfurt, des Hambacher-Festes und aller jener Ereignisse der damaligen Zeit, die ich selbst zwar nicht erlebte, aber die Schrekken und Abscheu verbreiteten in der damaligen Gesellschaft.

Der Adel, verehrte Gräfin, hatte leider damals nicht die Einsicht, unter dem Schutze ruhiger Zeiten an eine Ablösung jener Lasten zu denken, die noch auf dem Volke ruhten, er wollte nicht einsehen, daß eine Zukunft

kommen müsse, die wie in Frankreich, das mit Gewalt nahm, was man freiwillig gegen eine gerechte Entschädigung hinzugeben, sich nicht entschließen konnte und wollte. Statt daß der Adel aufgetreten wäre für jenes Volk, welches mit dem Schweiße seiner Arbeit und dem Blute seiner Söhne wahrhaftig genug zur Befreiung des Vaterlandes beigetragen hatte, sahen wir das gerade Gegentheil.

Der deutsche Adel trat auf gegen die Ideen der Zeit, er jubelte als die Preßfreiheit fiel, die Oeffentlichkeit der Verhandlungen des Bundestages waren ihm ein Gräuel, denn durch sie konnte es dahin kommen, daß eine gesunde Volkswirthschaft allen feudalen Schutt weggeräumt hätte, den selbst zu beseitigen, der deutsche Adel nicht den Willen hatte!

Als dann, aufgeregt durch den großen Széchenyi, die Ungarn begannen an ihrer avitischen Verfassung zu rütteln, als sie den Boden befreien wollten von den Lasten, die darauf ruhten, als sie das wahre Heil der Nation suchen wollten in dem geistigen Streben nach materiellem Fortschritt und sittlicher Entwicklung, als diese Nation erwachte, wogten allerdings die lebendig gewordenen Kräfte durcheinander, die Meinungen bekämpften sich und indem man sie niederdrücken wollte, kam das Volk erst recht zur Erkenntniß, daß die Opposition nicht nur das Heil der Krone, sondern auch das des Volkes gewollt!

Welches Material zur Förderung der wohldurchdachten Reformpläne fand aber der große Széchenyi? In Ungarn begriff man den erhabenen Mann, aber in den östlichen Provinzen sah man seine Bestrebungen mit scheelen Augen an. Ungarn begann den Kampf des 18. Jahrhunderts selbst auszukämpfen, man sah ein, daß die Uebergangs-Epoche von dem feudalen zum modernen Rechtsstaat, der so recht eigentlich auf dem historischen Boden gegründet ist, kommen müsse und werde, die erleuchteten Männer jener Epoche begriffen, daß dieses Staatsfieber ausbrechen werde, sie wollten den Kampf zwischen dem alten und neuen Wesen friedlich vermitteln, aber da erzitterte ein großer Theil des Adels. Ob auch Deutschland vorwärts schritt, trotz aller ungünstigen Einwirkungen, ob auch das deutsche Selbstbewußtsein erwachte, ob auch Handel und Verkehr riesige Dimensionen annahm, ob auch das Zurückhaltungs-System schon nichts mehr nützte, der hohen Aristokratie gingen die Augen nicht auf — ihr waren die alten ständischen Säle umsonst geöffnet, sie hatte keinen Sinn für den Fortschritt, sie begriff nicht, daß da kommen werde, was im Leben der Völker kommen mußte.

Damals begann der Kampf zwischen dem **rothen Frack** und dem **Attilla** des Ungarn, der heute noch geistig nicht entschieden ist. Durch Széchenyi's Bestrebungen kam der ungarische Adel und das Volk zu sich, man begriff der Zeiten Ernst und wollte die Scheidewand weggerissen haben, die zwischen Volk und Adel aufgethürmt war.

Was war natürlicher, als daß man seine Blicke nach England richtete, hier fand man ähnliche politische Einrichtungen, hier sah man einen Adel, der Landwirthschaft trieb, der Pferde und Jagd liebte, aber auch im Parlament zu glänzen wußte, durch Wissen, durch hohen politischen Ernst, man fand eine Noblesse, die demselben Gesetz unterstand wie jeder andere Brite, was war einfacher, als daß man begriff, daß nicht adeliche Vorrechte im Sinne der Kammerherrn-Aristokratie das Wohl des Adels ausmachen.

Noch saß und sitzt Englands Adel im Oberhaus, aber er läßt sich wählen in das Haus der Gemeinen, und das freie Wahlrecht des britischen Bürgers hat und hatte den Confort der englischen Schlösser durchaus nicht erschüttert, die Korngesetze den Wohlstand des britischen Großen nicht berührt, welches Beispiel konnte erhebender sein, mehr zur Nachahmung auffordern als dieses?

Ein gewisser Theil des Adels, erzogen von Geistlichen, die ihre Zeit weder kannten noch verstehen wollten, lebte in den scharf abgegrenzten Verhältnissen seiner Koterie, seinen Geist verflüchtigte er durch eine lare Literatur, läppische Spielereien machten seine Beschäftigung aus, im Militär stieg er ohne eigentliches militärisches Wissen so gut zu hohen Stellen empor, wie im Civildienst, wo er auch nicht viel zu leisten brauchte um vorwärts zu kommen, und in der eigentlich rein nach materiellen Genüssen haschenden Gesellschaft ging der Geist und das bessere Gefühl ganz zu Grunde. In Geistesträgheit überhörte man den Mahnruf der Zeit, man war zufrieden, da Ruhe und Sicherheit gewährleistet war, man verhöhnte die Fortschrittsbestrebungen, man beurtheilte die modernen Regungen nach Anschauungen, die man durch eine verfehlte Erziehung in die Gegenwart mit hinüber genommen hatte.

Als nun die Revolution von 1848 ausbrach, da fand der Staat eine zerrüttete Gesellschaft, da man in den westlichen Provinzen versäumt hatte, das ständische Wesen im Geiste der Zeit verständig auszubauen, so fiel alles, — Kopflosigkeit und Rathlosigkeit überboten sich, und ein wirres Durcheinander von Gewähren und Zurücknehmen war die unausbleibliche Folge.

Die Reaction trat ein, wie das am Ende natürlich war, der ungarische Adel verstand die Lehren der Geschichte, er widmete sich ganz seiner Aufgabe, er trat an die Spitze landwirthschaftlicher Vereine, beförderte die materielle und geistige Entwicklung wo es nur möglich war, wo er konnte trat er auf für die Leiden, für die verkannten Rechte der Nation, und für die Gewährung konstitutioneller Freiheiten für alle Provinzen.

Was finden wir in der Epoche der letzten 11 Jahre in Wien?

Attilla und **rother Frack** waren beides Sachen geworden, die zu den geschichtlichen Reminiscenzen gehörten, die Träger beider hatten wohl das Kleid gerettet, aber der Geist der Institutionen, die an beide Kleider erinnerten, war völlig beseitigt. Man vergaß in Wien im Ministerium des Innern, daß man die großen Kämpfe des vorigen Jahrhunderts und beim Beginn des jetzigen nur eben dadurch bestehen konnte, daß man die Nationalitäten ehrte; auch dieses fiel weg, man wollte par tout centralisiren, man schuf ein Heer von Beamten, und verwickelte sich in kostspielige Weltstellungen, die hunderte von Millionen verschlangen, und doch gewann man nicht an Macht und Einfluß! Dem österreichischen Adel aber war es genug, daß der ungarische gedemüthigt, daß seine Kraft gebrochen war. —

In Wien ging es allerdings traurig zu. Die Rathlosigkeit der Aristokratie war wo möglich noch größer als früher, aber auch materielles Unglück brach herein, durch eigene schlechte Wirthschaft erlitt man Verluste, und der Börsen-Mann kam eben dadurch zur Herrschaft, daß der Adel nicht kräftig Front machte, sich nicht sogar exponirte, gegen die verfehlte Richtung des Staatsschiffes, und gegen jene seelenlosen Geldmänner, die alle Interessen der L ä n d e r gänzlich zu vernichten drohten, um für den Augenblick „große Geschäfte" zu machen.

Die Creditanstalt schien die Maschine werden zu sollen, durch welche man sogar die Fruchtpreise nach gewissen Normen zu regeln gedachte, die Erfindung selbst war nicht übel, das Börsenspiel kam in die Mode, und man gewann in einem Tage Millionen, die der dumme Tölpel bezahlte, der nichts verstand von Hausse u. Baisse und Differenz.

Der **rothe Frack** machte in Pardubitzer und Franzosen so gut wie Bozkowitz, Arnstein & Eskeles, und wären die Fideicommisse nicht gewesen, der Teufel hätte alle Herrschaften geholt. Der **Attilla** wollte auch Credit, er brauchte ihn, weil er vorwärts wollte, er wünschte auch Eisenbahnen, denn sein Verkehr benöthigte die Schienen — etwas

wenig Credit erhielt er von der Creditanstalt der Bank, die Schienen auch aber die große Eisenstraße des orientalischen Verkehrs wurde vertrödelt, weil die Aristokratie des Geldes Herr war, eine vaterländische Gesellschaft wurde durch die Majorität gezwungen, nicht bloß den großen Gedanken, sondern auch die vorhandene Trace zum Schaden des Landes an — Franzosen hinzugeben, deren willige Agenten jene Geldsäcke waren, die ihr unwürdiges Spiel mit vaterländischen Interessen an der Wiener Börse trieben und treiben, der geniale Maylath und Edmund Zichy traten diesem Unwesen zwar entgegen, aber es fand sich kein ehemaliger reichsunmittelbarer Fürst, kein erlauchter Graf der Crême, der offen und männlich aufgetreten wäre, für das gemeinsame Recht, gegen die Bach'sche Wirthschaft — es waren ja nur ungarische Interessen, die berührt wurden, in der Crême war Bach nicht aufgenommen, er konnte viel, aber dorthin kommen, das konnte er nicht, das war doch ein Triumf! — Was blieb uns übrig Herr Graf, unsere Rechte waren so gut zertrümmert, wie die Eurigen, ja noch mehr eben durch Eure Schuld vernichtet, wir konnten uns nicht rühren — weil Herr Graf, Ihr Euch nicht rühren wolltet, weil Ihr befangen in Haß gegen den ungarischen Adel, nicht Euch vereinigen wolltet mit uns zum nunmehr gemeinschaftlichen Zweck — die Macht der Bureaukratie zu vernichten! So kam endlich das Jahr 1859 — mit seinem Unglück, mit dem Sturz des herrschenden Systems, der Reichsrath trat zusammen, zum ersten Mal gelang es, mit Euch einstehen zu können für das vielgeschmähte Prinzip der Selbstverwaltung und der Theilnahme des Volkes an der Gesetzgebung! Unser Sieg war Euer Sieg, Euer Sieg der Unsrige — und jetzt da wir stehen auf dem Boden des gewonnenen Terrains, was nun? Hier erkennt der Adel die Consequenzen des Jahres 1848 willig an, er stellt sich an die Spitze der Comitate und ist gern gesehen im Rathhaus der Gemeinde, und bei Euch?

Sollen wir vielleicht Theil nehmen an den Gemeinderath-Sitzungen der Stadt Wien, oder sollen wir uns in die Wahlausschüsse begeben, die in Gasthöfen tagen? — fragte erregt Graf O... Wenn der Adel des Westens nach dem 20. October aufgetreten wäre, für ein freies Wahlgesetz, dann hätte er sich vielleicht eine Adelsbank gerettet im ehemaligen ständischen Rathssaal, und jetzt — ma foi non cher Comte, ich fürchte, es wird mit der Pairs-Kammer schwerlich gehen, wenn nicht bald eingelenkt wird mit dem Postzug, der Euch schnurstracks in den Abgrund führt.

Wenn wir fallen und untergehen, so sind wir für das legitime

Prinzip zu Grunde gegangen, erwiderte Graf O... Mein Herr entgegnete ich, lassen wir das ruhen, die Nachwelt wird Euch verdammen, aber als Streiter für legitimes Recht wird sie Euch wahrhaftig nicht anerkennen! Was ist legitimer als die Rechte Tyrols und doch? —

Ihr geht nicht zu Grunde für das legitime Prinzip, Ihr geht zu Grunde, weil Ihr dieses Prinzip einseitig aufgegriffen habt; von dem historischen Recht, was Ihr so gerne im Munde führt, ist schon längst durch Eure Fahrlässigkeit nichts übrig geblieben, als was alt, und unzeitgemäß ist.

Euer Egoismus ist Eurer größter Feind, der Gedanke zu opfern, was nicht mehr zu halten ist, kam Euch nie oder selten in den Sinn. Das billigste Mittel in der Zeit der Bedrängniß, war freilich — alles auf den ungarischen Adel zu schieben.

Manche Wiener Blätter ahmen Euer Beispiel in anderer Hinsicht eifrig nach, sie reden fort und fort von einer Junkerpartei in Ungarn, die es bei uns bekanntermaßen nicht gibt, und was vorzugsweise Euch gilt, das schreibt man auch uns zu! — Das deutsche Element in Oesterreich, welches so dringend eine Verstärkung bedarf, sowohl gegenüber dem slavischen als dem ungarischen Element, ist von der Wiener Aristokratie eigentlich gar nicht gekannt, die deutschen Wünsche nicht die Eurigen, ferner werden sie weder richtig aufgegriffen, noch im nationalen Sinne von Euch unterstützt, und leider nur zu oft lächerlich gemacht.

Die moderne deutsche Cultur ist wenigstens vielen jüngeren Herren in Wien so ziemlich fremd, was wissen diese Herren von den literarischen, politischen, nationalökonomischen Bestrebungen Deutschlands?

Unser deutscher Adel ist so unbekannt **in** Deutschland, wie er selbst gar keine oder mangelhafte Kenntniß **von** Deutschland besitzt, daß es so ist, ist traurig genug und wird nicht eher anders werden, bis nicht der Adel seine passive Rolle aufgibt, offen und rückhaltslos die Bestrebungen seiner **Mitbürger** zu den seinigen macht, und überall zu finden ist, wo es gilt einzustehen für öffentliches Recht, materielle Verbesserungen und geistigen Aufschwung. Bloße theoretische Doktrinen haben ohnehin in Oesterreich keine Aussicht auf Erfolg, es dreht sich bei uns, um sehr materielle Fragen, bei denen der große Grundbesitz, also der hohe Adel gar bedeutend betheiligt ist.

Wenn man in Wien von gesetzlicher Freiheit spricht, so kreuzigen und segnen sich viele — denn sie fürchten Gott weis was für republi-

kanische Ideen, man glaubt, daß Freiheit eo ipso gleich bedeutend sein muß, mit politischem Schwindel. und manche gute Wiener Bürger sind wieder so naiv, daß sie alles Ernstes das Heil darin sehen, daß man alle Aristokraten mit Haut und Haaren auffrißt. Ein sich auf der wahren historischen Basis regenerirender österreichischer Staat ist ohne seine reiche große Aristokratie nicht denkbar, die noch Boden genug hat, wahren Einfluß nach oben und unten gewinnen zu können — wenn sie nur will! das Verdienst muß freilich in sein Recht treten, und die Idee, daß die Geburt allein berechtigt ist, muß endlich einmal aufgegeben werden. — Wir schieden — Graf O.... bemerkte, daß ich in manchem vielleicht Recht haben könne und Gräfin P.... daß unter den gegenwärtigen Verhältnissen das ganze alte Europa und alle alten Familien untergehen müssen.

Einige Abende später war ich in der Loge der Gräfin O.... Wer ist jene Dame von so auffallender Schönheit, die so angelegenheitlich mit ....y spricht, fragte ich die Gräfin.

Eine Ungarin, vermuthlich conspirirt sie gerade jetzt, oder läßt sich die letzten Pester Demonstrationen erzählen, hingerissen von jener wilden Leidenschaftlichkeit, die ihrer Nation eigen ist, schämt sich nicht ein Costume zu tragen, welches eine Gesinnung bezeichnet, die nicht genug verdammt werden kann. Wie so Gräfin, das ungarische Costume ist bei Hof gelitten, ja vorgeschrieben, die Tracht ist schön, ja was noch mehr, sie ist national, was kann der Ungar dafür, daß eine deutsche Tracht nicht mehr besteht, daß sie fast verloren gegangen ist in jener unseligen Nachäfferei französischer Sitten und Moden; ist es nicht erhebend, daß eine Nation in sich selbst einkehrt, und nicht nur alte Tracht und Sitte, sondern auch altes Recht und Gesetz hervorsucht? Diese Tracht, erwiderte die Gräfin, indem sie die schön gebogene Nase rümpfte, ist doch nur der Kleidung der niedern Stände nachgemacht, der Adel hatte sie längst abgelegt, er hatte sich der Cultur gefügt, und hätte beinahe, unterbrach ich die Gräfin, die eigene Freiheit darüber eingebüßt, wäre beinahe im Heimathland vergessen worden, hätte fast aufgehört zu der großen Familie des eigenen Volkes zu gehören.

Nun ich dächte doch, der Glanz des Hofes könnte Ersatz bieten für eine Gesellschaft, in der wie ich höre, sich auch Advokaten, Dichter, ja sogar Geigenspieler und darstellende Künstler befinden.

Kein Adel der Welt, verehrte Gräfin, will mehr den Glanz seines Königs als der ungarische, kein Volk der Welt ist monarchischer als wir,

aber indem wir uns nicht schämen, unsere Ansichten offen und frei in der Presse zu vertreten, uns nicht hinter eine fremdländische Redaction verstecken, sondern den Titel offen unter das schreiben, was man denkt und fühlt, indem wir die gebildeten Klassen um uns versammeln, mit ihnen leben, mit ihnen unsere Ansichten austauschen zum Wohl des Volkes wie zum Heil der Krone, zeigt man in Ungarn eben, daß man seine Zeit versteht, daß man seine Stellung begreift, und eben darum ist es möglich, daß gemäßigte Männer den Ausschreitungen der Leidenschaft entgegen treten können. Der Adel unserer Zeit, meine Gnädigste, hat nicht durch Schuld Ungarns, sondern vorzugsweise durch Verschulden deutscher Kavaliere das allgemeine Mißtrauen gegen sich erregt.

Indem er fast in allen Staaten sich zum willigen Diener eines Systems hergab, das gottlob gefallen, hat er gezeigt, daß er jene Stellung voll Glanz bei Hofe, jenem Platz *vor* dem Throne vorzog, der so recht eigentlich das Feld der Thätigkeit unseres Standes ist, hier sollen wir reden, für die Bedürfnisse, Wünsche und Beschwerden des Volkes, indem der Adel die wahre Lage des Letzteren schildert, hilft er sich selbst; wir haben dieselben Lasten zu tragen, wie unsere Mitbürger, wir hatten bisher so wenig Rechte wie sie. —

Die Kreisämter, dieses Suplement des alles nivellirenden centralisirenden Prinzips, waren die eigentlichen Organe der absoluten Macht, sie nutzten nicht viel in materieller, und traten gerade zu hemmend in geistiger Hinsicht auf. Der Kanzlist des Bezirksamtes hatte allerdings seine Freude daran, grob sein zu dürfen, vorzugsweise gegen den Herrn Grafen, oder gegen Sr. Exzellenz oder gar gegen einen Fürsten — am Ende gingen doch dem Bauern wie dem Fürsten, dem Bürger wie dem Grafen die Augen auf, man sah ein, daß die Kreisämter am Ende nichts waren, als der Ausdruck einer Allianz des Absolutismus mit dem demokratischen Prinzip, wobei es nicht allein auf die Unterdrückung des Adels, sondern überhaupt der constitutionellen Elemente abgesehen war!

Aber mein Gott, mein lieber Graf, eine Obrigkeit muß doch sein, was soll denn an die Stelle jener Aemter kommen, die zwar oft gegen den Adel verfuhren wie Sie vorhin richtig bemerkten, die aber immerhin nöthig sind?

Um Ihnen dieses zu beantworten meine Gnädigste, würden wir uns hier zu tief in administrative Fragen verwickeln, meine Aufmerksamkeit wird in Anspruch genommen durch jene Dame, die obwohl nicht mehr jung, doch noch Spuren großer Schönheit an sich trägt.

Es ist wieder eine Ungarin, die Mutter von Kindern verschiedener Religionen, und die Frau von ich weiß nicht wie viel Männern, ein Beispiel der leichten Moral, die unter denen herrscht, die sich zu einer Religion bekennen, die schon als sie entstand, hätte vernichtet werden sollen.

Ich glaube die Gräfin gehört irgend einer jener zahlreichen Familien Siebenbürgens an, die zu ihren Ahnen ebensoviel Rebellen zählen, als nöthig wären, um die Kasematten irgend einer Festung damit zu füllen. —

Wie sie wieder bitter sind, und so ganz befangen in Wiener Anschauungen, die Vorfahren dieser Siebenbürger Grafen und Herren waren lange genug wackere Kämpen für westliche Aufklärung, sie fochten für Religions-Freiheit und in den ewigen Kämpfen in jenem Lande gegen östliche Barbarei und gegen innere Feinde.

Diese kleinen Siebenbürger Dynasten gaben ihrem Lande Gesetze und Fürsten, es war ein Bethlen, unter dem Kunst und Wissenschaft erblühte, er stiftete die Enyeder Schule und dotirte sie reich, er ein Ungar damals wahrhaftig nicht von germanisirenden Beamten dazu vermocht, berief deutsche Gelehrte an seine Schule und bewieß damit am besten, daß nicht deutsche Kultur der Feind des ungarischen Stammes ist, noch jemals sein kann.

Dieses kleine Siebenbürgen gab der Welt einen Mathias Corvinus, Ungarn einen Hunyady János, dieser Adel gab auf seinen Landtagen sich und dem Volke Religionsfreiheit.

Die Apafi's, Báthori's, Rákoczy's, Keményi's und Barcsay's gaben ihrem Lande Fürsten, und Prinzessinnen großer Häuser waren Gattinen siebenbürgischer Regenten.

So ganz ohne ist es doch nicht, mit diesem kleinen Adel von Siebenbürgen, der seinem Vaterlande so große Männer gab und nicht selten dazu beitrug, daß die Freiheit Ungarns nicht gefährdet ward, dieser Adel anerkannte die pragmatische Sanktion und was er anerkannt, das verfocht er auch.

Manche dieser Familien waren ein Schirm und Hort geistiger Bildung, nationaler Sprache und Sitte und bis in die neueste Zeit trat der Adel Ungarns nicht nur als politischer Kämpfer auf, sondern er zeigte auch seiner Nation den Weg des geistigen und materiellen Fortschrittes. Was nun unsere Siebenbürgerin da drüben betrifft, deren eheliches Leben

so sehr ihren Abscheu erregt, so will mich bedünken, daß es doch noch besser ist, sich zu scheiden, wenns mit dem ehelichen Zusammenleben nicht mehr geht, als ein unmoralisches Leben zu führen. Ich dächte die Chronique scandaleuse von Wien gebe Beispiele genug, daß man es mit der ehelichen Treue hier nicht so genau nimmt — da sehen Sie dort die R... die M... die O... die F... die R... die S... u. s. w.; sie alle leben in Verhältnissen, die weit unmoralischer sind, als die zwei oder drei Ehen irgend einer Siebenbürger Gräfin, diese Ehen sind legal, sind kirchlich geschlossen und wahrlich nicht im Vergleich zu ziehen mit den galanten Abentheuern der X. oder Z.

Das mag alles sein, entgegnete die Gräfin, aber es bleibt doch wenigstens der äußere Anstand gewahrt, und die Gesetze der Kirche werden nicht verletzt.

Die moderne Gesetzgebung christlicher Staaten, die sich losgemacht von Anschauungen einer bigotten Geistlichkeit, haben eben dadurch die Heiligkeit der Ehe gehoben, daß sie sie auch bürgerlich anerkannt wissen wollten. Die Kirche gnädigste Gräfin mag nicht Unrecht haben auf ihren Satzungen zu beharren, aber die Verhältnisse der neuen Zeit bedingen es, daß der Staat vom Standpunkt des bürgerlichen Rechtes auf der Civil-Ehe besteht. — Der materielle Vertrag zwischen Gatte und Gattin, kann gelöst werden, wenn er gekündigt wird. Entstehen Kinder aus Verhältnissen Geschiedener, denen die Kirche ihren Segen verweigert, so sind sie rechtlos ohne Erbe, soll da der Staat nicht die Mittel bieten im Interesse der Sittlichkeit die Legalisirung solcher Verhältnisse durch die bürgerliche Ehe zu ermöglichen? Obwohl in Frankreich dieses Gesetz durch fast 60 Jahre gilt, fällt es doch Niemanden ein, der eine Ehe schließt den Segen der Kirche entbehren zu wollen, allerdings aber muß die bürgerliche Ehe geschlossen werden.

Indem die protestantische Kirche die Scheidung unter gewissen Bedingungen erlaubt, und der Ehe den Charakter des Sacramentes genommen, hat sie den menschlichen Verhältnissen und Bedürfnissen Rechnung getragen, sie hat darum selbst die Civil-Ehe überflüssig gemacht, die nur dort sich als Nothwendigkeit herausgestellt hat, wo starres Festhalten an gewissen Kirchensatzungen mit den bürgerlichen Verhältnissen der neuen Zeit in Conflict kamen.

Diese Erscheinung haben wir nicht nur in katholischen Staaten, die pietistische Richtung, die die protestantische Geistlichkeit unter Friedrich Wil-

helm dem IV. anzunehmen für gut fand, brachte auch sie in Conflict mit dem Staat. Allerdings kann man die pietistische Geistlichkeit nicht zwingen, die reinen vernünftigen Grundsätze aufgeklärter Männer anzunehmen, aber dem Staat erübrigt dann auch nichts, als durch die Civil-Ehe, das bürgerliche Recht zu schützen und die Moral zu erhalten.

Ihr Protestanten seid ja herrliche Advokaten leichtsinniger Frauen und Männer, die einander überdrüssig, geleistete Eide vergessen.

Wenn das Band lösbar ist, das uns bindet, wie stark muß es sein, wenn es freiwillig nicht gelöst wird? — Die Kirche meine Gnädigste zwingt wohl scheinbar, daß das zusammen bleibe, was der Segen des Priesters vereint, faktisch meist aber nicht, es ist immer besser und moralischer, den Schwachheiten der Menschen Rechnung zu tragen, und den Weg der Sittlichkeit zu erleichtern, als der Sünde dadurch Vorschub zu leisten daß man verbietet, was sich im Grunde doch nicht hindern läßt.

Oft werden Ehen geschlossen, wo sich dann später zeigt, daß man eben nicht zusammen paßt, man trennt sich — denn man kann sich nicht scheiden, er ist jung — sie ist jung — er kann am Ende noch in irgend einem Verhältniß Ersatz finden, ohne den äußern Anstand zu verletzen, sie — nimmer, also was dann? — Die Kirche Herr Graf kann sich nie zur Dienerin einer Moral herabwürdigen, die ihre Prinzipien aus der Nähe irgend eines türkischen Serails hergeholt zu haben scheint.

O, meine Gnädigste, ich versetze mich oft an die herrlichen Gestade des an dem Scheidepunkte zweier Welttheile liegenden Stambuls, dann denke ich zurück an jene Zeiten, wo von hier aus die Kultur des Abendlandes bedroht ward. Auf den Trümmern griechischer Größe entstand das türkische Reich, unter niedriger Verletzung des Rechts und ohne Vertrag ging das griechische unter.

Fast ein Jahrhundert nach der Reformation, sehen wir die Türkei im Kampfe mit Persien verwickelt, und der Moment war gekommen die unterdrückten Griechen — Christen — zu erlösen, von sich selbst das Joch jener Barbaren abzuschütteln. Denken wir uns, daß damals jene Toleranz geherrscht, die Joseph II. seiner Zeit ausübte, denken wir uns, daß die Rathschläge Bethlen Gabors und des Kurfürsten Max von Baiern wären gehört worden, daß man die Heere Deutschlands und Ungarns gegen jene Erbfeinde des Christenthums geführt, daß man die Augen gegen Osten gerichtet hätte, daß man Ungarn seine Grenzen zurückgegeben, auf der Sophien-Kirche das Kreuz wieder aufgerichtet hätte, daß man die Kultur,

die Toleranz des Westens an die Grenzen des alten Europas getragen und das Recht Ungarns geachtet hätte, o wer würde nicht dieser großen Politik Oesterreichs entgegen gejubelt haben! — Hätte man nicht dem **christlichen** Glauben und sich **selbst** den wichtigsten Dienst geleistet?

Serbien, Bosnien, die Bulgarei sind Länder, die nach dem Krönungseid reoccupirt werden sollen und bestand Oesterreichs Aufgabe nicht schon damals darin, dem Laufe des großen Stromes folgend, der seine mächtigste Verkehrsader bildet, eine naturgemäße Vergrößerung zu suchen oder wenigstens durch einen Vertrag sich das Recht zu sichern frei jusque dans la mer die reich beladenen Schiffe seines Handels zu senden?

Aber dieselbe Partei meine Gnädigste, die heute noch der wahren Größe Oesterreichs entgegen steht, dieselbe Partei wollte es anders, diese Männer wollen noch jetzt jede Hoffnung im Keime ersticken, sie bekämpfen fort und fort die Freiheit des Gedankens, und noch heute geht ihnen der Kampf gegen die Freiheit und die Resultate der Forschungen, der menschlichen Wissenschaft über die wahre Größe des Staates, die nur dann möglich ist, wenn die Freiheit des Gedankens, die Freiheit des Wortes, die Freiheit der Handlung in nichts seine Schranken findet, als in dem „Gesetz."

Der Vorhang rollte hernieder, das Schauspiel war beendet, ein paar Tage später sah ich die Gräfin in ihrem Salon wieder.

Mein Herr Advokat geschiedener Ehegatten, Sie dauern mich, daß Sie so wenig Sinn haben für christliche Moral, wie können Sie nur plaidiren für die Auflösbarkeit der Ehe? — Niemand, meine Gnädigste, greift sie von einem höheren Standpunkt auf, als ich, allerdings sollte sie unlösbar sein, wenn alle Menschen eben so wären wie sie sein sollten, wenn jeder wohl bedächte, was er thut, bevor er vor den Altar tritt und das bindende „Ja" spricht! Ich für meine Person halte es bindend für immer, aber der Staat muß den Zeitverhältnissen Rechnung tragen, er darf nicht bloß die Sittlichkeit allein, er muß die bürgerlichen Verhältnisse im Auge haben.

Die Kirche meine Gnädigste hat übrigens zu verschiedenen Zeiten verschiedenen Prinzipien gedient, es gab eine Zeit, wo sie die Unterthanen ihres Eides gegen die Fürsten entband, es gab eine Zeit, wo die Kirche den Fürsten ihre Gemahlinnen nahm, wo die Scheidung erzwungen ward.

Die alte Organisation des Klerus zu Zeiten eines Gregors VII.,

Bonifaz VIII. und Sixtus V. begünstigte das demokratische Prinzip der Bewegung. In der eisernen Zeit des Mittelalters, war die Kirche der Hort der Unterdrückten, mit ihren damaligen Bannflüchen war sie der Schrecken der Fürsten, denn die Priester schritten einher an der Spitze aller Aufstände, und wie hätten diese Päpste, damals ohne Unterthanen, ohne Geld, ohne Heere, dies wagen können, standen sie nicht damals auf der Höhe der Kultur, hätte sie nicht die Religion, der Glaube, zum Herren der öffentlichen Meinung gemacht. Als aber die Buchdruckerkunst, dieses erste Werk der deutschen Pioniere der Aufklärung, die Völker sich näher brachte, als durch sie die hohe herrliche Moral des Christenthumes zum Gemeingut des menschlichen Geschlechts geworden, da verloren auch die Bannflüche Roms ihre Macht, das Priesterthum entwickelte sich wieder in seiner ursprünglichen Reinheit, und wie früher die öffentliche Meinung die Gewalt in die Hände des hohen Priesters und der Geistlichkeit gelegt hatte, so nahm sie sie jetzt zurück, die christliche Lehre selbst ward Schiedrichter, die Moral trat in ihr altes Recht und der Streit der Fürsten gegen die Allgewalt des Papstes in weltlichen Dingen ward dadurch gelöst, daß das Gesetz wieder aufgerichtet ward — kein deutscher Kaiser that mehr Buße, wie einst Heinrich im Schlosse zu Canossa.

Ihr Protestanten habt ja die vollkommenste Unabhängigkeit in allen Euren Religionssachen, selbst in Euren Schulen angestrebt, und auch wohl zum Theil erhalten, warum wollt Ihr also uns Katholiken von Rom trennen, ist doch der Papst unser kirchliches Oberhaupt?

Ja, aber der König von Ungarn, der auch Kaiser von Oesterreich ist, war und ist oberster Patron aller kirchlichen Einrichtungen im ganzen Reich. Die Bestätigung eines Bischofs darf nie ausbleiben, und keine päbstliche Bulle kann ohne das Placetum regium verkündet werden. Ungarns König war und ist Legat des heiligen Stuhles, als aber Pius II. und Sixtus IV. daran dachten ihre Rechte zu erweitern, da trat ihnen ein Mann entgegen, der Mathias Corvinus hieß, und dieser Mann drohte das doppelte Kreuz, welches dem Legaten Roms vorangetragen wird, in ein dreifaches zu verwandeln!!!

Bischöfe, die sich der Krone und dem Gesetz nicht fügten, sagte er fort. Wenn die Rechte der Protestanten in Ungarn groß sein mögen, die Rechte des Königs sind es auch. Nach dem Aachner Frieden ordnete auch Maria Thereſe die religiösen Verhältnisse, auch sie ließ keine Bulle oder Breve ohne das landesherrliche Placetum bekannt machen, sie besteuerte

die katholische Geistlichkeit, sie untersagte den directen Verkehr der Bischöfe mit Rom, das Ministerium zu Wien und die Botschaft zu Rom hatten sich zu überzeugen, ob die Grenze der geistlichen Macht nicht überschritten ward, Maria Theresia schaffte das Asylrecht 1775 ab, und **sie vertrieb** die Jesuiten. Der geistreiche Joseph ließ sich seine Rechte als Souverain nicht schmälern, er trat energisch gegen den Clerus auf — und in diesen Bestrebungen ward er von der ungarischen Geistlichkeit unterstützt.

Joseph, Herr Graf, lebte in einer Zeit, wo es Mode war, in religiöser Hinsicht frei zu denken.

Nun denn meine Gnädigste, dann war jene Zeit vorurtheilsfreier, als die unsrige, es bleibt immer bezeichnend, daß damals kein Concordat geschlossen ward, und daß bis in die neueste Zeit die Anhänger jene josephinischen Epoche recht zahlreich waren.

Sie werden doch nicht auch noch gegen das Concordat sprechen und in frivolem Leichtsinn diese Schutzmauer der Religiösität, der strengen kirchlichen Ordnung angreifen wollen, lesen Sie den Volksfreund und die Gegenwart, und Sie werden eine bessere Meinung von diesem gottlob unwiderruflichen Gesetz bekommen.

Als Freund des Volkes hochgeehrte Gräfin habe ich oft über die Gegenwart nachgedacht und gefunden, daß Gesetze, die für unsere Zeit nicht passen, die den öffentlichen Unwillen erregen, nicht bloß gefährlich, sondern im Rechtsstaat unmöglich sind.

Aus dem was ich bereits gesagt, werden Gräfin erkannt haben, daß ich kein Freund dieses Gesetzes sein kann. Die den Protestanten verliehene oder wieder hergestellte Religionsfreiheit beruht auf dem Prinzipe der Selbstverwaltung, aber sie alterirt nicht die bischöflichen Rechte des Landesherrn.

Das Concordat ist keine Sache des Gewissens, es ist ein Uebereinkommen mit einem fremden Monarchen, der das Haupt seiner Kirche ist, das Haupt der protestantischen Kirche ist der eigene Monarch, das ist der Unterschied! Die lutherische und reformirte Kirche steht nicht als Staat im Staat da, die Beschlüsse ihrer Synoden unterliegen der landesherrlichen Genehmigung.

Das Concordat greift ein in die Gesetze des Staates, des Erb- und Eherechts, ja sogar die Finanzen, der Unterricht, das Strafrecht werden davon berührt. Der Staat kann niemals dulden, daß die gesetzgebende

Gewalt und die Krone ihre Hoheitsrechte aufgibt, und ein Gesetz, welches dies bestimmt, ist gelinde gesagt, nicht ausführbar.

Wenn die öffentliche Meinung darauf besteht, daß die Rechte der Krone, die unter Carl VI, Maria Theresia, Joseph II. ꝛc. galten, aufrecht erhalten bleiben, und daß das alte Recht der Landesvertretung in Einklang gebracht werde, mit den gegenwärtigen veränderten Zeitverhältnissen, so hat sie unstreitig Recht, und weder der Volksfreund noch die Gegenwart werden das mindeste Hinderniß bieten. — Das Concordat an sich hat zuerst den Beamtenstaat erschüttert, das ist ganz richtig, aber es hat auch einen Staat im Staat geschaffen, und gegen diesen lehnt sich die öffentliche Meinung auf.

Ich bitte, mein lieber Graf, wie kann man Rücksicht nehmen auf eine sogenannte öffentliche Meinung, wie kann ein Mensch, der zur guten Gesellschaft gehört, sich täuschen lassen durch Zeitungsgewäsch und Advokaten-Geplapper! —

Die öffentliche Meinung, meine Gnädigste, richtet streng, und ihr Richterspruch ist die Basis der Geschichte, nichts entzieht sich ihrer Aufmerksamkeit, und aus den Ansichten der Parteien heraus schöpft endlich die öffentliche Meinung ihr Urtheil. Sie kann irre geführt werden, das ist allerdings richtig, aber sie klärt sich, und in einer Frist von fünf Jahren hat auch die aufgeklärte Gesellschaft Zeit gehabt, sich ihr Urtheil festzustellen.

Die öffentliche Meinung ward in den letzten 11 Jahren irre geführt, als man ihr beweisen wollte, daß das Selbst-Gouvernement, die konstitutionelle Verfassung, eine Nachahmung französischer oder englischer Institutionen sei. Die Bureaukratie und mit ihr die reactionäre Partei sprach fortwährend von dem göttlichen Recht der Fürsten und vom historischen Boden, wo es in ihren Kram paßte, sie vergaß aber, daß man das Pochen auf das historische Recht auch endlich falsch verstehen und selbst davon reden könne.

Das Verlangen nach den Institutionen der Selbstverwaltung bemächtigte sich nach und nach der Geister aller Gebildeten, man war es müde durch unverantwortliche Beamte regiert zu werden und der einberufene Reichsrath stellte sich eben auf jenen historischen Boden, von dem man so viel gesprochen, den man aber gar nie betreten hatte. Jahre lang hatte die Aristokratie der Kanzlei die Gemüther verwirrt, erbittert, man wies auf patriarchalische Zeiten hin, auf die absoluten väterlichen Regierungen, nun

schlug man nach im Buche der Geschichte und fand — — —

Neben dem Statthalter stünde der Landtags-Präsident (Landeshauptmann) der Landes-Schatzmeister, der Landes-Oberrichter, der Landes-Buchhalter und der Landes-Kron-Anwalt, ferner ein aus 8 Personen bestehender Statthaltereirath, dessen Mitglieder, zu welchen auch außerdem die 4 Würdenträger zählen, alle 3 Jahre vom Landtag gewählt von dem Monarchen bestätigt würden. Die niederen Beamten wären vom Statthalter nach eingeholter Genehmigung des Kanzlers zu ernennen, können jedoch wie natürlich bei Besetzung höherer Stellen zur Wahl kandidiren. Jede Provinz hat ihren dem Landtag verantwortlichen Kanzler in Wien, die Beamten der Hofkanzlei werden von Sr. Majestä ernannt, der Kanzler selbst vom Landtag gewählt, von Sr. Majestät bestätigt.

Der Stellvertreter des Statthalters wäre immer der Landes-Schatzmeister; der Landesbischof und die Superintendenten der augsburgischen und helvetischen Kirche, und die obersten Geistlichen der andern Confessionen wären Mitglieder des Statthaltereirathes. In Fällen wo die Länder gegen die Entscheidungen oder Maßregeln der Kanzler Klage führen, entscheidet das Oberhaus. Dieses wäre auch der Competenz-Gerichtshof, und die Streitigkeiten einzelner Länder unter sich, oder mit der Krone würden auch von diesem entschieden. Streitigkeiten der Landtäge mit den Organen der Landesregierung würden vor den obersten Gerichtshöfen der Länder verhandelt, die 2. Instanz bildet die betreffende Hofkanzlei in Wien, welche immer zu $^2/_3$ aus unabsetzbaren Juristen bestehen müßte, die dritte und letzte endlich das Oberhaus.

Und wer wird denn dienen wollen, wenn der Beamte, wegen jeder Amtshandlung zur Verantwortung gezogen werden kann, und immer das Damokles-Schwerdt des gerichtlichen Prozesses über ihm schwebt, bemerkte Graf O...?

Wer genug Patriotismus hat, ehrlich zu dienen, und wer den Willen hat, nicht gegen die Gesetze zu handeln. — Und wen würden die Landtäge zu den Kardinal-Aemtern und als Statthaltercirathe wählen?

Unstreitig diejenigen, welche das meiste Vertrauen der Bevölkerung besitzen, und die meisten Garantien darbieten, übrigens für jede Stelle wenigstens 3, in Ländern mit gemischten Confessionen und Nationalitäten von jeder Religion und jeder Nationalität je einen, der Kaiser ernenne von den Vorgeschlagenen jenen, der ihm beliebt.

Und wenn dem Monarchen keiner der Gewählten konvenirt, was dann?

Dann ordnet Allerhöchst derselbe eine Neuwahl an, und wenn diese wieder nicht entsprechend ausfällt, so wird der Landtag aufgelöst und für denselben Neuwahlen angeordnet, ganz im Sinne der zu gebenden Landesgesetze. Die Geschäfte würden einstweilen durch provisorisch ernannte oder noch durch die frühern Beamten fortgeführt, kein solches Provisorium könnte länger dauern als ½ Jahr.

Die eigenen Angelegenheiten der Landesbewohner können immer am besten durch jene besorgt werden, welche das öffentliche Vertrauen genießen. Der Einwand, daß die wohlwollenden Absichten der Regierung am besten durch eigene kaiserliche Beamte durchgeführt werden können, wird dadurch widerlegt, daß die Krone ja in der Gesetzgebung das Recht der Bestätigung hat, mithin wenn ein Gesetz einmal die landesherrliche Sanction besitzt, eben die gewählten verantwortlichen Beamten diejenigen sind, welche darauf zu sehen haben, daß die Gesetze aufrecht erhalten bleiben. Die allgemeine Durchführung des Selbstgouvernements würde die Gegensätze zwischen Ost und West ausgleichen, der einstige Dualismus verschwindet von selbst und Ungarn würde mit viel mehr Vertrauen sich Oesterreich nähern, denn es hätte keinen Grund mehr zum Mißtrauen. Von den finanziellen Vortheilen, welche das Selbstgouvernement bietet, schweige ich ganz, weil dies zu einleuchtend ist, als daß es noch erwähnt werden müßte. Unsere Schwäche rührt daher, weil die Regierung sich im Widerspruch mit der öffentlichen Meinung befindet, hört dies auf, so findet sich die Kraft von selbst!

Die einen rufen, es lebe der Kaiser, die andern es lebe der König, man gleiche die Widersprüche aus, die zwischen Ost und West bestehen, und es wird alles rufen: Es lebe Franz Joseph!

In den Unterredungen über unsere innern Verhältnisse nahmen Sie stets lieber Graf Partei gegen den deutschen Adel, bemerkte Gräfin P..., als ich wieder einmal die Ehre hatte, bei ihr einen Abend zubringen zu dürfen.

Ich war so frei die Richtung zu tadeln, welche ein Theil des westlichen Adels einschlägt. Ich verkenne nicht die großen Eigenschaften jener Männer, welche so ehrenhaft dienten, ich bewundere die Treue dieses Adels, welche historisch ist, ich schätze und ehre das chevaleresque Benehmen des größten Theils desselben, aber ich kann es nicht billigen, daß derselbe sich

passiv verhält, daß derselbe nicht endlich eingreift in die Richtung, die die Dinge zu nehmen beginnen.

Das wahrhaft ritterliche Betragen des Adels bedingt es, daß er offen und ehrlich dem Monarchen und der Nation gegenüber redet und handelt. Mit Ausnahme Einiger hat noch Niemand offen gesprochen. Trotz aller Fehler des österreichischen Adels ist er nicht ganz unbeliebt; folgt ja einer desselben einer auch nur gemäßigt liberalen Richtung, so kann er sicher sein, daß eine Parthei sich um ihn gruppirt, vorausgesetzt, daß man weiß, daß Achtung vor den Rechten Anderer und echte Vaterlandsliebe seine Schritte leiten. Es ist aber nicht genug, ein Journal zu gründen, welches eine Richtung genommen, die nicht conform ist mit der Anschauung der Dinge, die nun einmal die herrschende ist und bleiben wird, man muß wirklich noch lebensfähige Ideen aufstellen, ein Programm entwerfen, welches Aussicht hat, durchgeführt werden zu können, man muß die öffentliche Meinung studiren, die Bedürfnisse des Volkes praktisch kennen lernen, ihnen Rechnung tragen, die geistigen wie die materiellen Bestrebungen der Nation fördern, und die Kluft zwischen Adel und Volk füllt sich von selbst.

Eine Nation trauerte um den Grafen Stefan Széchenyi, man benannte Straßen, Plätze, Berge, Schiffe ꝛc. nach ihm, sein Bild hängt fast in jeder Dorfkneipe, seine Lebensgeschichte ist jedem bekannt, der Anspruch auf Bildung macht, und doch war Graf Széchenyi ein Kavalier in des Wortes edelster Bedeutung, ja noch mehr, er hat seinen Stand geadelt! — Nennt nicht jeder segnend den Namen eines Karl Chotek in Böhmen, Triest wie in Tyrol — wo ist da Feindseligkeit gegen den Stand? —

Schaffet wie sie geschaffen, denket wie sie denken und gedacht haben, und die Anerkennung von Mit- und Nachwelt wird dem Kavalier wahrhaftig nicht fehlen! Wie ehrt England seine großen Männer und wie verdoppelt sich diese Anerkennung, wenn ein Mitglied der höchsten Aristokratie schaffend und wirkend auftritt.

Sie müssen doch eingestehen, daß die Trauer um den Grafen Széchenyi eben nichts als eine Demonstration war, bemerkte etwas aigrirt die Gräfin. Meine Gnädigste, ich bin überzeugt, daß ein großer Theil des Wiener Adels vollkommen Ihre Ansicht theilt, weil er diese innige Anhänglichkeit an einen Mann, der eben ein Kavalier war, nicht begreift, — das Gewissen muß ja jedem sagen, daß er nichts gethan für sein Volk.

Diese großartige Demonstration, wenn es denn schon eine sein soll, zeigt nichts, als daß die Nation den Adel ehrt, wenn dieser seine Aufgabe versteht! Der Adel selbst muß auf Grundlage des Besitzes ganz reformirt werden, ich halte es für schädlich den Verdienstadel erblich zu verleihen, so wie ich es für nachtheilig halte, daß der Grafen- oder Fürstentitel auf jene übergeht, die den Besitz, an dem der Titel kleben sollte, nicht erben.

Wir sollten also hier ganz dem englischen Beispiel folgen, und dadurch verhüten, daß noch ferner ein Adel sich ausbreite, der nichts hat als Ansprüche an das Leben, die nicht erfüllt werden können. Wenn nur der größere auf Besitz beruhende Adel bleibt, wenn der niedere seine Ansprüche fallen läßt und sich mit dem Mittelstand vereinigt, der adlige Titel immer nur auf die Kinder in absteigender Reihenfolge übergeht, so wird von selbst ein Zustand entstehen, welcher den englischen Verhältnissen ähnlich sein wird.

Ein Adel wird aber bestehen. Denken wir uns heute das rein demokratisch-absolute System der rothen Republik eingeführt, so haben wir morgen einen Adel der Jakobiner-Mütze, und in einer gewissen Zeit hernach noch sicherer den Adel des Cäsarismus — das ist alles schon einmal da gewesen, ja auch die bureaukratisch absolute Regierung schuf sich einen Adel, obschon dieses System wahrhaftig sonst nicht irgend etwas begünstigte, was mit dem eigentlichen Wesen der Aristokratie in Verbindung stand. Der österreichische Adel kann doch unmöglich sich selbst verleugnen, indem er seine Stellung zum Thron gänzlich verändert, unterbrach mich die Gräfin.

Er verändert seine Stellung allerdings, aber er kehrt eigentlich zu seiner ursprünglichen zurück, und wenn man den Gegensatz näher beleuchtet, der in den Worten liegt: Attilla und rother Frack, so wird man finden, daß wenn der Adel im Interesse seiner Selbsterhaltung von den Prinzipien abläßt, die man mit dem rothen Frack in Verbindung bringt und mehr zur Nation tritt, mithin wird was er war „national", er nur sich seinem ursprünglichen Wesen nähert. —

Er mag in dem konstitutionellen Staat nun Tory oder Whig sein, so muß er das moderne, allein mögliche Verfassungs-Prinzip selbst anerkennen und wenn er einmal wirklich aufrichtig diesem Prinzip huldigt, dann ist auch seine Existenz gesichert. —

Der Adel Oesterreichs ist nicht aufrichtig, es leuchtet nur zu deutlich

der Wunsch nach gewissen Sonderstellungen hervor, die nicht mehr im Geiste der Zeit liegen.

Man mag über das legitime Prinzip denken was man will, so viel ist sicher, daß man seine Ansichten darüber Niemandem aufdrängen kann. Niemals war das Zusammenhalten um die „Krone" nöthiger als jetzt, alle großen und edlen Kräfte der Nation müssen sich um diesen Vereinigungspunkt sammeln, und mit vereinten Kräften muß Krone und Volk darauf hinwirken, den *legitimen* Boden *des Gesetzes* zu erlangen. Die Möglichkeit muß abgeschnitten werden, diesen Boden zu erschüttern, und es muß nicht gestattet sein, das einmal Anerkannte in Frage zu stellen. Schafft einen gesetzlichen Zustand und das Volk wird es aufgeben durch seinen Willen Erschütterungen und Veränderungen hervorrufen zu wollen, man wird dann das legitime (gesetzliche) Gehetz anerkennen, nicht aber selbst Zustände herbeiführen wollen, die ohne schwere Kämpfe sich nicht entwickeln können. Will Volk und Adel Frieden schließen, so befestige man den legitimen Zustand im eigenen Lande und beschränke die Macht der Krone auf ihr richtiges Maaß, dann wird sie das Mittel das Wohl des Volkes zu befördern! — Ordnung, Credit und Rechtssicherheit werden begründet sein, jetzt sind sie es leider nicht, noch immer wird experimentirt und die Entwerthung unserer Papiere hält gleichen Schritt mit der retrograden Bahn, auf der wir uns noch befinden.

Statt daß ein Theil des deutschen Adels von Oesterreich gegen eine gesunde Neugestaltung intrigurirt, stelle er sich doch endlich auf den wahren legitimen Boden, er gebe sich selbst die Basis, um ankämpfen zu *können*, gegen die Provisorien und um wirlich eine Schranke zu sein, gegen *jene* Opposition, die *blind* nach vorwärts drängt. Die pragmatische Sanction ist der historische Boden des österreichischen Staatsrechtes, auf diesem kann die gesetzliche Freiheit sehr wohl gedeihen, und es ist eine große Albernheit zu behaupten, daß Oesterreich Gefahr läuft, seine Großmachtstellung zu verlieren, wenn es streng an jenen Gesetzen hält, unter welchen sich Ungarn mit Oesterreich vereinigte, denn Oesterreich hat doch wohl immer mitgesprochen bis 1848, und es ist die Frage, wann seine Macht auf gesunderer Grundlage beruhte, als es 1740 — 1763 für die Erhaltung der pragmatischen Sanction focht und 1809, 13, 14, 15 gegen den fremden Eroberer, oder als es 1859 allein ohne Alliirten gegen den großen Handelsmann des Westens focht, welcher mit den Artikeln Freiheit und nationale Rechte Geschäfte „im Ausland" macht, sich aber wohl hütet, sein

Magazin mit derartigen gefährlichen Gegenständen für das Inland zu öffnen.

Aber Ungarn ist ein erobertes Land, Herr Graf! — Meine Gnädigste, man hat sogar einmal gesagt (1815) Tyrol sei ein erobertes Land, als man dort an jene Verfassung erinnerte, die 1809 feierlich wieder ausgerufen wurde.

Lassen wir diese Eroberungen auf sich beruhen, fassen wir die Gegenwart ins Auge und stellen wir uns kurz die Frage, soll der österreichische hohe Adel fortfahren ein Hemmschuh des Fortschrittes zu sein, oder soll er sich einer großen erhabenen nationalen Politik anschließen? Das heißt mit dürren Worten wir sollen unsere Vergangenheit verleugnen und einem Prinzipe huldigen, welches wir unmöglich gutheißen können.

Eben das ist der Fehler, daß man die Ideen der Zeit nicht anerkennen will, dadurch sind eben die krankhaften Erscheinungen der Gegenwart erklärlich.

Obschon in Oesterreich, wie endlich in jeden konstutionellen Staat, ein Oberhaus nöthig ist, so wird sich doch die öffentliche Meinung gegen ein erbliches, nur darum auflehnen, weil man dem Adel kein Zutrauen schenkt weil man fürchtet, daß er eben die Zeit-Ideen bekämpfen wird! Bekennt sich jedoch der Adel zu den liberalen Prinzipien der Gegenwart, so ändert sich die Sachlage, und ein erblicher Senat wird möglich.

Denken sie sich ein nicht nach französischem Muster mithin „lebensfähiges" Oberhaus mit seinen uralten Namen, seinem enormen Besitz, seinem Ansehen, welchen wohlthätigen Einfluß könnte es, unabhängig wie es seiner Natur nach wäre, ausüben?

Der französischen Pairskammer fehlte das wahre conservative Element, weil die Pairs nicht erblich waren, war die Pairskammer auch nicht unabhängig im vollen Sinne des Wortes. Ludwig XIV. hatte 1665 die echte Pairsschaft schon vernichtet, indem die Pairs nur in Folge königlicher Ernennung Sitz und Stimme haben sollten, es wurde daher dieses Institut zu einer Gnadenanstalt herabgewürdigt, und das alte Königthum Frankreichs hat mit der Vernichtung echt conservativer Elemente das monarchische Prinzip selbst erschüttert; je glänzender die absolute Epoche jenes XIV. Ludwigs war, je trauriger ist noch heute der Zustand Frankreichs, denn dieses Land ringt vergebens nach innerer Ruhe, — und wahrer Freiheit.

Es bleibt allerdings zu bedenken, in welche Lage die Staatsregierung kömmt, wenn das Oberhaus consequent gegen jede noch so nöthige Neuerung auftritt.

Die Krone würde in einem solchen Falle von ihrem Recht Gebrauch machen und neue Magnaten theils erblich theils auf Lebenszeit ernennen, nie sollte sich dieses Haus aber durch Wahl ergänzen können, übrigens ist das Oberhaus eine echt altgermanische Einrichtung, denn schon die alten Deutschen beriethen in allgemeiner Versammlung, aber auch im engeren Kreise der Herzoge und hohen Lehnherren. Man kann übrigens nicht alles voraussehen, nicht jede Gefahr beseitigen wollen, kein Gesetz keine menschliche Einrichtung ist fehlerlos, immer aber wenn es sonst auf gesunder Grundlage beruht, der Fortbildung fähig. Ein Oberhaus, welches dem Fortschritt absolut feindlich entgegen tritt, welches statt die Gewalt zu stützen, und dem gesunden Fortschritte zu huldigen, zur bloßen Vertheidigungs-Anstalt reactionairer Prinzipien herabsinkt, hätte keine Lebenskraft, würde seine eigene Existenz und die des Staates in Frage stellen.

Uebrigens muß man bedenken, daß sich dieser Fall nicht so ganz vorher annehmen läßt, in einem österreichischen Oberhaus werden immer liberale Elemente sein, denn es wird auf nationaler Basis **beruhen müssen.**

Es ist deshalb wohl nicht anzunehmen, daß gerade die unabhängigste Körperschaft den Anforderungen der Zeit nicht Rechnung tragen sollte, übrigens kann die Krone durch das früher angegebene Mittel sich die Majorität sichern, mithin so weit es in menschlicher Macht steht dem möglichen Uebel vorbeugen. Auch glaube ich, wie ich schon bemerkte, daß eine Konstitution für Oesterreich nur dann lebensfähig ist, wenn sie auf Grundlage der freien Municipal Verfassung aufgebaut ist, man sichere diese uralten Institute allen Provinzen, je nach ihren provinziellen Eigenthümlichkeiten verschieden, so wird sich ein auf geschichtlicher Grundlage beruhender Staatsbau aufführen lassen, der alle Garantien des Bestehens in sich tragen wird. Hat der Staatsbürger keinen Antheil an der Verwaltung durch selbstgewählte Beamte, so ist die Verantwortlichkeit der Minister und der ganze konstitutionelle Aparat noch kein Ersatz für die Nichttheilnahme an der innern Verwaltung, und die in dem Kremsierer Verfassungs-Entwurf vorgesehenen Kreistäge beseitigen noch lange nicht die eigentliche Bureaukratie, diese schwindet erst, wenn die Finanzbeamten beseitigt, wenn die Justiz anders gehandhabt wird, wenn die verschiedenen indirecten Steuern gefallen, und so vollkommen die Verwaltung in die eigenen Hände der Bürger gelangt ist. An der Selbstregierung im eigentlichen Sinne des Wortes nimmt jeder 1000ste Bürger Theil, an dem Unterhaus höchstens jeder 60,000ste. Der Unterschied ist zu bedeutend, als daß

er nicht allgemein anerkannt werden sollte, ein für alle Klassen erträglicher Zustand kann also nur durch ein völlig freies Wahlrecht und durch autonome Grafschaften gegründet werden. Die Grundrechte der Krone und der Staatsbürger stelle man hin in unerschütterlicher Festigkeit und reiner Klarheit; beide Rechte sind uralt, so alt wie die Civilisation, diese wurde nur in Frage gestellt, wenn man jene verletzt hat. Es liegt in der Menschheit ein gewisses Rechtsgefühl; nur wenn dieses beleidigt wird, kommt die Mässigung zum Falle, denn man apellirt dann selbst an die menschlichen Leidenschaften.

Das ist alles ganz charmant, nur verstehe ich nicht wie Sie die erbliche Pairie vertheidigen wollen, Sie, der für freien Handel schwärmt, und der nichts wissen will von irgend einem Vorrecht, Sie, der Anhänger der unbegränzten Religionsfreiheit, Sie, der unsern Adel aus dem ständischen Saal hinaus haben will, und doch Majorat, doch Magnat? —

Allerdings meine Gnädigste, aber nicht zum Schaden des Allgemeinen, die Besitzer jener Groß-Majorate haben Pflichten zu erfüllen und wenn es zum Gesetz gemacht wird, daß die jüngern Söhne und Mitglieder der Familie, welche ein Anrecht auf einen Güterkomplex hätten, mit Jahresgehalt entschädigt und wie ich schon erwähnt, z. B. der Fürstentitel nur vom Majoratsbesitzer geführt werden darf, so ist Ungerechtigkeiten vorgebeugt, und eine nothwendige Maaßregel erträglich gemacht. Für Oesterreich taugt weder ein ausschließlich ernannter, noch ein erwählter Senat, wir brauchen ein völlig unabhängiges Oberhaus und ein solches kann nur ein zum größten Theil erbliches sein. In den meisten Provinzen besteht noch eine ererbte Achtung vor alten historischen Namen, denen wir aber eine Berechtigung nur dann zugestehen, wenn sie an den großen Besitz geknüpft ist.

Kein Land des Kontinents hat einen reicheren Großgrundbesitz, wenn nun auch die Anhänglichkeit an den alten Adel hier und da durch seine Schuld geschwächt ist, ganz vernichtet ist sie noch nicht, und hierin eben liegt die Möglichkeit, auch außer Ungarn, wo der Adel, indem er den Ideen des Zeitgeistes seine Anerkennung nicht versagte, sich sein Ansehen erhielt, ein unabhängiges Oberhaus auf dieser Basis zu gründen.

Es muß auch in Betracht gezogen werden, daß auf dem 49ger Reichstag der größte Grundbesitz fast gar nicht vertreten war, daß also jedenfalls zu seinen Gunsten Verfügungen getroffen werden müssen, warum nicht zum Leben erwecken, was doch noch Berechtigung und Kraft zum Leben hat. Tritt aber die öffentliche Meinung einem Oberhaus auf erblicher Basis entschieden und mit Gründen entgegen, dann soll der große Besitz sich auch

dieser Anschauung fügen, d. h. er soll sein Interesse nie über das des Allgemeinen stellen wollen. Ich glaube jedoch, daß ein erbliches Oberhaus nicht nur für unsere Verhältnisse angemessen ist, sondern daß es auch auf keinen Widerstand stoßen wird.

Die politischen Rechte des adeligen Individuums sind erloschen, die Garantien, welche der besitzende Adel als großen Grundbesitz aber bietet, kann man erhalten, da sie wirklich Nutzen bringend gedacht werden können. Die großen Eigenschaften des britischen Parlamentarismus sind bekannt, die wenigen Fehler der Geschäftsordnung können vermieden werden, indem wir alles acceptiren, was nur irgend auf unsere Verhältnisse übertragen werden kann, ein gesundes bürgerliches Rechtsverfahren einführen, alle Monopole beseitigen, keine Standesvorzüge beibehalten, läßt sich nicht annehmen, daß wir nicht ebenso wie Großbrittanien groß, glücklich und mächtig unter dem Schutz einer ähnlichen Verfassung werden sollten.

Wenn es also, wie es in Ihrem Plane liegt, zu einem österreichischen Parlament kömmt, so wird es um das Prinzip der historisch berechtigten Individualitäten geschehen sein?

Die eizelnen Stämme an sich werden allerdings in den Hintergrund treten, aber nicht im eigentlichen Heimatland, weil dort die Nationalität sich frei entwickeln kann, auch nicht im Parlament, verehrte Gräfin, denn dessen Geschäftsordnung muß so eingerichtet sein, daß die Majorität des ganzen Hauses noch nicht entscheidet; ein Gesetz muß wenigstens auch eine Majorität von $^3/_5$ der Stimmen der einzelnen Länder und auch diese Majorität bei allen drei Lesungen für sich haben, bevor das Gesetz, nachdem es die Sanctionirung des Monarchen erhalten, Rechtskraft besitzen kann, also bleibt in letzter Instanz, noch immer das Voto des Kaisers, welcher die Bestätigung versagen kann und eben dieser langsame Entwickelungsgang, welchen jeder Gesetzvorschlag zu nehmen hat, ist Bürgschaft genug, daß nichts übereilt wird, denn ein Gesetz kann nicht genug, theils durch die Presse, mithin von der öffentlichen Meinung, theils von der Gesetzgebung selbst besprochen werden, ehe es in's Leben tritt; es muß ferner als Grundsatz gelten, daß alles was nur irgend den autonomen Ländern überlassen bleiben kann, nicht in den Kreis der Berathungen des Parlaments gezogen wird, eben dadurch wird die Autonomie mithin auch die historische Individualität gesichert. Durch Aufhebung der Monopole, welche unstreitig dem materiellen Aufschwung mehr schaden, als sie dem Staate nützen, wird auch eine einfache Finanzverwal-

tung möglich und man kann es den Ländern füglich überlassen, die auf sie entfallende Steuerquote, zur Zahlung des Militairs, der Verwaltung, der Justiz auf die Art hereinzubringen, wie es ihnen am genehmsten ist. Das wie ist völlig gleichgültig, dafür sorgt schon jeder Landtag, das „wie viel" entscheidet, nicht die Art der Erhebung! Jedes Land kann in seiner innern Verwaltung je nach Thunlichkeit Ersparungen machen, die Kosten der Central-Verwaltung können leichter bestritten, die Zinsen der Schulden können gezahlt und die Kapitalien leichter getilgt werden, weil nach ungefährer Berechnung der Einnahmen, sich wohl die Ausgaben für die Schulden leichter länderweise nach einem gerechten Maßstab feststellen lassen und die an den Staatsschatz zu zahlenden Summen nur einfach nach Wien abgeführt zu werden brauchen.

Wenn die Handelskammern die Herstellung der Valuta von einem verantwortlichen Ministerium abhängig machen, so haben sie unstreitig Recht, mich aber will es bedünken, daß die Idee, in jeder Provinz verantwortliche Schatzmeister aufzustellen, und ihnen die Verwaltung der Landesgelder zu übertragen, und sie zu verpflichten der Landesvertretung Rechnung zu legen, ferner nicht nur diesen Schatzmeistern eine verantwortliche Kommission an die Seite zu stellen, sondern dem Reichs-Schatzmeister (Finanz-Minister) eine dem Parlament verantwortliche Staatsschuldentilgungs-Kommission, noch mehr zur innern Ordnung unserer Finanz-Verhältnisse mithin zum Staats-Credit beitragen muß. Der Staat wird in Fällen der Noth an die Völker appelliren und für nothwendige Bedürfnisse immer Geld finden, und zwar eben deshalb, weil die Garantie der Völker gegeben ist — billiges Geld.

Die Nationalbank wird dadurch von selbst unabhängig vom Staat, weil sie nicht mehr in Fällen der Noth immer und immer wieder Geld hergeben muß und indem der Staat seine Schulden an die Bank abzahlen kann, auch die Zahlungsfähigkeit sofort eintritt.

Man macht die in jedem Lande nöthigen Großbeamten der Krone (also des Landesfürsten) ihren Landes-Vertretungen gegenüber verantwortlich, was ganz billig ist, denn in der autonomen Verwaltung soll jeder Beamte verantwortlich sein —, der Landschaft — der Grafschaft dem Landtage, und die Frage über verantwortliche Minister in einzelnen Ländern wird praktisch gelöst sein, und da das Heer, der Handel, das Auswärtige und die Staatsfinanzen auch Sache des Reiches sind, so wird die Nothwendigkeit verantwortliche Reichsminister für diese Ressorts aufzustellen

von selbst eintreten, und da diese in die innern Angelegenheiten der Länder nur in sofern eingreifen können, als es das Gesetz gestatten wird, so erscheint hinwieder die Autonomie der Länder so wenig wie die Central-Gewalt erschüttert, denn die Verantwortlichkeit ist die Basis von Allem. Das Oberhaus ist das oberste Reichsgericht, bei welchem auch die Länder und die Bürger ihr Recht finden können, und da dasselbe aus Magnaten aller Erb-Länder besteht und kostenlos zu Recht spricht, die obersten Richter in seiner Mitte hat, mündlich und öffentlich richtet, so fragen wir, wäre nicht den Ländern wie dem Bürger sein Recht gewahrt? Außer der Religion ist nichts heiliger als das Recht, dieses eherne Fundament der Staaten, wir fragen weiter, wie könnte Oesterreich wohl schöner und großartiger wieder aufgebaut werden, als auf dieser erhabenen Grundlage? —

Ich kann Ihnen nicht ganz Unrecht geben Herr Graf, erlaube mir jedoch die bescheidene Frage, wie wird sich Ungarn gegenüber einer Reichsverfassung benehmen?

Ich glaube, daß das wesentlich eine Frage der Zukunft ist, deren Lösung man **jetzt nicht versuchen** sollte. Ich glaube, daß man es dem ungarischen Landtag überlassen sollte, eine Einigung mit Oesterreich auf konstitutioneller Grundlage anzubahnen, man kann, wie ich zu glauben mir schon die Freiheit nehme, diese Einigung nicht erzwingen, sie muß sich als ein Gebot der Nothwendigkeit, der Einsicht jedes Patrioten darstellen, dann findet sich das Uebrige von selbst.

Uebrigens erlauben Sie mir noch eine Bemerkung, es gibt keine Ansprüche des Reiches an Ungarn — dieses letztere hat sich die österreichische Dynastie erwählt und später das Erbrecht derselben anerkannt. Nicht das Reich kann Ungarn Bedingungen vorschreiben, sondern das Königreich Ungarn ist es, welches erklären kann, wenn Ihr diese und jene Bedingungen erfüllen wollet, dann werden wir, vorausgesetzt daß Ihr die Bahn der Verfassung ehrlich betretet, über eine nähere Vereinigung auf föderativer Grundlage „unterhandeln". Einer österreichischen Geldaristokratie wie sie sich in gewissen Organen breit macht, wird sich Ungarn aber nie unterwerfen. Erlassen Sie mir das „warum" und erinnern Sie sich z. B. an die Geschichte mit der Orientbahn, und Sie haben das „Darum"! —

So wie die innere Selbstständigkeit durch das allgemein eingeführte Prinzip der Selbstverwaltung gewährleistet ist, hat Ungarn nichts mehr für seine Nationalität zu fürchten, denn unsere Institutionen sind die Eurigen und die für unsere äußere Macht so nöthige Central-Gewalt wird

auch durch Ungarn nicht in Frage gestellt werden, denn unsere Interessen sind dann nicht mehr gefährdet, ein Zollgebiet bedingt eine Handelsgesetzgebung und gleiche Bedingungen des Verkehrs.

Früher machte der ungarische Adel eigentlich das Volk von Ungarn aus, so wie der Adel seine Vorrechte aufgab, mußte er auch wenn er consequent bleiben wollte, dem ganzen Volk möglichst ungeschmälert das Recht der Antheilnahme an der Verwaltung und an der Wahl sichern — dies hat er ehrlich gethan und gerade hierdurch hat er dem Bürgerthum, dem Volk die nothwendigen Bedingungen eines gesunden Lebens gegeben, er hat verhütet, daß jemals in Ungarn der **Geldsack** zur Macht gelange. Wenn nun schon unserem Wahlgesetz, völlig unpolitischer Weise, der österreichische Adel entgegentritt, so ist es andererseits ganz natürlich, daß dies der Geldadel thut. Mit einem indirecten Wahlmodus kommt eben dieser Stand zur Herrschaft, unser freies Wahlgesetz, unsere selbstständigen Comitate aber lassen die Herrschsucht dieser Klasse schon gar nicht aufkommen, denn die Autonomie der Comitate steht gottlob unter der Vertretung des ganzen Volkes und nicht unter der des Kapitals, und so gilt denn bei uns gottlob die Stimme des ¼ Sessionslisten ebensoviel, als die des großen Geldmannes. Eben durch unser liberales Wahlgesetz wird dem Entstehen des Proletariats entgegengearbeitet und der Kampf der Massen um ihre Interessen wird dadurch unmöglich gemacht, daß das Volk bis in seine niedrigsten Schichten ja Antheil an den öffentlichen Angelegenheiten nimmt. Wenn bei uns der freie Arbeiter, der auch nur einen Gehülfen hat, wählt, so frage ich: Wird in Ungarn jemals eine unzufriedene Arbeiterbevölkerung entstehen können?

Die materiellen Interessen der Gegenwart verlangen durchaus nicht gleiche **Rechtsformen**, wohl aber einen möglichst großen und schnellen **Rechtsschutz**, der sich aus sich selbst herausbilden wird, und wie das immer geht nur dann in Frage gestellt wird, wenn man das gewaltsam aufdrängen will, was man ohne fremdes Dazuthun schon selbst gethan haben würde!

Vertrauen auf die Einsicht der Menschen thut noth, die Wahrheit bricht sich immer Bahn, steht endlich da als öffentliche Meinung und mit dieser stellt man sich nie ungestraft im Widerspruch.

Die Nothwendigkeit der innigeren Verbindung mit Oesterreich kann wohl für die Zukunft nicht in Frage gestellt werden, mit dem absolut regierten Oesterreich, konnte sie nur unter allen möglichen Verwahrungen eingegangen werden, mit dem konstitutionellen Oesterreich wird Ungarn

erst die bürgerliche Ehe, d. h. einen rechtsgültigen durch das Gesetz anerkannten Vertrag schließen, bevor der unauflösliche Segensspruch der Kirche erfolgen kann, und dadurch die Vereinigung ihre sittliche Weihe erhält, dann werfe der Kaiser des mächtigen Ostreich den Ring der Vermählung in die herrliche Donau und schließe die Ehe der Nothwendigkeit mit dem mächtigen Strom, der der Politik des Ostreichs die Wege **durch und mit Ungarn zum** Orient zeigt!

Ungarn hat die Wahl sich entweder an das romanische, germanische oder slavische Element anzuschließen. Die meisten Garantien der Freiheit, Macht und Größe bietet aber das deutsche Element, nicht der ultromontane halb absolute halb demokratische deutsche Beamte, sondern der auf Gesetz und Recht gegründete Rechtsstaat, der eine nationale Politik befolgt, welcher Ungarn sich anschließen kann, — der nicht auf doctrinär lieberaler Grundlage, sondern auf einfachen föderativen Grundgesetzen beruht, die genau die Pflichten aber auch die Rechte Aller vorschreiben.

Die Ungarn, Herr Graf, haben doch ganz eigenthümliche Ansprüche. Sie wollen am Ende noch Oesterreich die Bahnen seiner Politik vorzeichnen, dazu sind sie in keiner Weise befähigt, sie sind ein Theil des Ganzen, weder ihre Cultur noch ihre Geschichte berechtigt sie zu jener Stellung, die sie so gerne einnehmen möchten.

Das ist die wahre echte Meinung, die man noch immer von Ungarn in Wien hat, und doch hat dieses Volk in ein Paar Monaten eine Million und darüber für den Bau seines Akademie-Pallastes und für den Fond seiner Akademie der Wissenschaften gezeichnet, und doch hat jeder Bauer bei uns eine so praktische vernünftige Ansicht von den öffentlichen Angelegenheiten, und doch finden wir hier einen so toleranten Klerus, der in erhabener christlicher Liebe jede Form der Anbetung Gottes ehrt, — doch finden wir hier fast die reichsten Schulen der Welt, doch finden wir z. B. in Siebenbürgen Religionsfreiheit seit undenklichen Zeiten. Wahrlich die Cultur hat sich dieses Volk theuer erkaufen müssen. Die Geschichte des ungarischen Volkes mag oft mit Blut geschrieben sein, aber als nach dem Tage von Mohacs es sich das Haus Habsburg erwählte, da schwebte dem Genius dieses Volkes der Gedanke vor Augen, daß einmal nach schweren Kämpfen der Tag **kommen müsse**, an welchem Oesterreich seine wahre Politik begreift, und den Gedanken aufgeben wird, deutsch zu machen, was sich nun einmal weder in Güte noch mit Gewalt entnationalisiren läßt.

Das begründete Mißtrauen, von welchem Ungarn gegen Oesterreich

befangen ist, wird schwinden, wenn Oesterreich die Bahn des Fortschrittes betreten hat, dann muß es eine nationale Politik befolgen. Die moderne Kultur besteht nicht in einem gewaltsamen Aufdrängen irgend eines Traums, sie bringt die Stämme sich näher, sie vereinigt was geschieden war, und was alle zentralisirenden Reichstagsstatute nicht vermögen, das geschieht wie von selbst, weil eben um das Banner des Fortschrittes sich alles schaart, was Gefühl und Sinn hat für nationale Größe. Allen aufgeklärten Ungarn schwebt der Gedanke eines mächtigen starken Donaureiches vor, welches wenn auch nicht gerade durch Gebietsvergrößerungen, aber durch Allianzen und eine gesunde freisinnige Handelspolitik, durch Achtung vor dem nationalen Recht, einen Einfluß in den östlichen Donauländern erreichen kann, der uns zwar nicht faktisch die einst zur Krone Ungarn gehörigen Länder zurückgibt, sie aber dennoch vermöge der Natur-Nothwendigkeit mit uns vereint und wenigstens ein Handelsgebiet schaffen kann, welches unserer Industrie einen nicht geahnten Aufschwung geben muß.—

Diese Politik würde eine nationale sein, ja ich wage zu behaupten, daß dieses eben die Politik ist, welche das aufgeklärte Deutschland von uns verlangt. Oesterreichs Verhältniß zu Deuschland ist höchst einfacher Natur, befördern wir einmal die deutschen nationalen Wünsche — — —

Am Ende soll Oesterreich noch dem Eisenacher National-Verein beitreten? —

Das soll Oesterreich nicht, das braucht es nicht, meine Gnädigste, aber von der Minute an, als Oesterreich eintritt für die verkannten Rechte deutscher Stämme, von dem Augenblick an, als es ein Hort ist der geistigen Freiheit, als es einer nationalen deutschen Politik in Frankfurt seinen Einfluß, seine Macht zur Verfügung stellt, als es bereit ist für Deutschlands Größe Opfer zu bringen, Deutschlands Freiheit zu schirmen und die unselige seit 1815 befolgte Politik der Hemmungen aufgibt, von diesem Zeitpunkt an wird der Verlust der Lombardei 1000fach ersetzt sein, es wird wieder eine deutsche Geschichte geben, und die Idee eines großen einigen mitteleuropäischen Staatenkörpers wird zur Wahrheit werden. —

Dieser kompakte mitteleuropäische Staatenbund wird mächtig genug sein, dem ostslavischen Uebermuth und dem neufranzösischen Imperativ ein donnerndes „Halt" zuzurufen. Seit Jahrhunderten lebten Deutsche, in treuer Waffenbrüderschaft mit den Stämmen, welche unter Oesterreichs Fahne oft für deutsche Interessen, oft gegen die Bedränger christlicher Kultur

fochten. Wer zählt alle die Schlachtfelder, auf welchen ungarisches Blut in Strömen neben deutschem floß, warum sollte dies nicht heute der Fall sein für eine ehrliche gesunde Nationalpolitik. Es genügt nicht, daß man deutsche Grenzpfähle an den wälschen Marken errichtet, es ist ein Gebot der Nothwendigkeit, daß man einmal ein Ende macht mit jener Politik, die nie die Völker, immer aber die Regierungen im Auge hatte. Nur wenn der deutsche Adel Oesterreichs deutsch-national wird, wenn er den rothen Frack auszieht, und auftritt für deutsche Kultur, wie einst ein Sikingen und Ullrich von Hutten, dann wird er den verlornen Boden der Sympathie im Herzen des Volkes wieder gewinnen, und Ungarns Adel wird nicht der letzte sein, der ihm auf diesem Pfade die Bruderhand reicht. — Welche Schritte soll aber der österreichische Adel thun, um sich den Bestrebungen der neuern Zeit anzuschließen, ohne die Gesetze der Treue und des monarchischen Prinzipes zu verletzen?

Er soll eben den Gedanken der Standesvorrechte aufgeben, er soll geehrte Gräfin bedenken, daß unsere Zeit auch an ihn gerechte und billige Anforderungen stellt, daß man nicht mehr Front machen kann gegen die durchaus nicht unbilligen Anforderungen der Völker, man kann schon öffentlich seine Meinung sagen, wenn man nur will, man muß der leeren Genußsucht, die eine Folge ist der Nichttheilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten, Valet sagen. Das Schreiben über öffentliche Angelegenheiten ist kein Verbrechen, sondern heute fast eine Pflicht. In Oesterreich gehörte es aber nie zum guten Ton, die Feder in die Hand zu nehmen, man scheint das als eine bürgerliche Beschäftigung anzusehen; sagte man doch einmal von einem General, der eine gewisse Brochüre über einen Feldzug geschrieben haben sollte N. N. ist von sehr guter Familie, er wird so etwas nicht thun — und doch kann man auch mit der Feder kämpfen für Wahrheit, Recht und auch „für die unverantwortliche geheiligte Person des Monarchen". — Die englische Armee als solche sendet wie natürlich keine Vertreter der Armee ins Parlament, aber Englands Generale und Admirale waren und sind Politiker, sie vertheidigen ihre Partheiansichten in beiden Häusern des Parlaments, ja das Recht der erblichen Pairschaft ist dort eine Belohnung für hervorragende Dienste, jedem englischen Schiffslieutenant sind die Prinzipien der englischen Verfassung, der brittischen Staatspolitik geläufig, und das Wort, das ein englischer Lieutenant einem um Gnade bittenden Feinde gibt, ist auch dem englischen Parlament heilig. Ich finde daß das ewige Plauschen über Politik in

den verschiedenen Salons weit nachtheiliger ist, als das „Schreiben". Die Aeußerung, „*ich mische mich nicht in Politik*" ist höchstens bei Damen zu entschuldigen, und es gibt öffentliche Angelegenheiten, über welche zu sprechen und nachzudenken sogar Pflicht der Frauen ist! Diese Angelegenheit ist die mütterliche nationale Erziehung! Ungarns Frauen hatten von jeher einen Sinn für's Vaterland und seine Sache, sie waren die Hüterinnen der Sprache und sorgsam wachte die Mutter, daß das Kind die Muttersprache lerne, diese Mütter Ungarns führten ihre Kinder in den Landtagssaal. —

Um Gotteswillen Graf, am Ende verlangen Sie, daß wir aus dem Kreise der Weiblichkeit treten sollen. —

Durchaus nicht, aber es ist eben Pflicht der Mutter, die Liebe für das Vaterland, seine Institutionen und seinen Monarchen zu erwecken, und wenn die Mütter ihre Kinder zum Altar führen und sie den Schwur fürs Vaterland und seine Gesetze lallen lassen, wenn die Kleinen noch nicht sprechen können, so ist das — mein lieber Graf höchstens gerechtfertigt, weil es vielleicht eine Folge überspannter Ansichten ist, oder im Blut liegt, welches wild in den Adern des ungarischen Stammes rollt, wir erziehen unsere Kinder auch, aber — Bonnen lehren die Kinder zuerst französisch plappern, das weiß ich, unterbrach ich die Gräfin.

Natürlich, was denn, etwa deutsch entgegnete die Dame? Und wie soll das Kind deutsch denken, wenn es die ersten Lebensanschauungen in einer fremden Sprache empfängt, darum ist die Erscheinung natürlich, daß das eigentliche nationale Gefühl gar nicht geweckt wird, oder besser gar nicht zur Entwicklung gelangt, und daß Standesvorzüge am Ende das Einzige sind, wofür sich die falsch erzogene Jugend begeistert.

Eben weil der Ungar eine nationale Fahne erhebt, sammeln sich so gar jene um diese, die man in Ungarn mit dem Namen der Indigenen bezeichnet, unter den Patrioten sind sie wahrhaftig nicht die Letzten, sogar der Franzose wird in Ungarn „Ungar".

Man muß in dem Gebiete der freien Association eintreten für sittliches, geistiges, nationales und materielles Streben, dann wird auch der Edelmann nicht im Heimatland ein langweiliger Weltschmerzler, sondern ein thätiger Patriot sein können.

Der Kaiser und König unser erlauchter Herr hat keine größeren Feinde als jene, welche von ihm verlangen, daß Er für ihre nicht mehr haltbaren Standesinteressen die Kastanien aus dem Feuer hole, und das monarchische Prinzip befestigt man nicht besser, als indem man ihm jenen

erhabenen legitimen Charakter verleiht, der in der Gesetzmäßigkeit und Verantwortlichkeit der Gewalten beruht — denn dann wird jenes unlautere Treiben unmöglich, welches ein so leichtsinniges Spiel treibt mit der eigenen und der Existenz des Staates. Bestehen Gegensätze zwischen Volk und einzelnen Schichten der menschlichen Gesellschaft, so würden sie durch ständische Verfassungen erst recht in den Vordergrund gestellt, und die Regierung hätte am Ende nichts zu thun, als ewig den Schiedsrichter abzugeben, zwischen der Geistlichkeit dem Adel einerseits und der Intelligenz des Volkes anderseits.

Die größten Feinde der Freiheit sind auf der einen Seite, jene unverbesserlichen Männer, welche einen Zustand erhalten wollen, der nicht mehr haltbar ist, auf der andern jene, die sich die Freiheit nur im Gefolge der Zügellosigkeit vorstellen können.

Wenn in Folge des erwachten öffentlichen Lebens, in den Grafschaften wieder erst jene gebildete Klasse, die das allgemeine Wohl immer vor Augen hat, und die dieses immer über das eigene Interesse stellt, zum Einfluß gelangt ist, dann wird auch Ruhe werden, aber diese gute Gesellschaft hatte seit 11 Jahren fast keinen Einfluß, was Wunder, daß ehrgeizige Schwärmer, die vielleicht nur glänzen wollen, indem sie schreien, die Massen manchmal beherrschen. — Wenn die besonnene offene ehrliche Partei der Freiheit und Ordnung nur erst wieder den verlorenen Einfluß *ausüben kann* — dann ist nicht nur die Freiheit, sondern auch die Ordnung garantirt. Wenn aber Körperschaften vielleicht in einer ungewohnten offenen Sprache ihre Rechte vertheidigen, so bedenke man, daß es nichts Erhabeneres gibt, als das *freie Wort*, und daß nichts die Ordnung besser aufrecht erhält als das „Gesetz"! Man gebe den Boden, auf welchem wieder Gesetze geschaffen werden können, dann wird man auch das Gesetz achten, weil man an der Gesetzgebung Theil nahm. Die Würde des Gesetzes muß aber erschüttert werden, wenn es ohne Mitwirkung derer gegeben wird, die es befolgen sollen.

Der Partei des Rechtes schließe sich aber auch der deutsche Adel an, er sehe nicht das Heil in den Praerogativen des rothen Fracks, sondern er bekenne ehrlich jene nationale Ideen, die eine naturgemäße Folge sind des geistigen Fortschrittes, und die sich nicht mehr *unterdrücken* lassen. L'Union fait la force, seien wir geistig einig über die Mittel zur Kraft, dann schafft die Einigkeit — Macht! —

Das einige Oesterreich, nicht das einheitliche, wird und muß zur

Macht gelangen, und jeder Schritt, den Oesterreich auf der Bahn des **vernünftigen** Fortschrittes vorwärts thut, führt uns der Macht näher! !

Und doch Herr Graf muthet man uns in demselben Augenblick als wir diese Bahn betreten wollen zu „verkauft Venedig!"

Es war der Gegenwart vorbehalten diesen erbärmlichen Vorschlag erleben zu müssen, bis jetzt hatten die Börsenhelden noch nicht in „Staaten" Geschäfte gemacht — warum macht der Herr Pereire nicht den gleichen Vorschlag den Engländern, Oesterreich besitzt Venedig, Kraft derselben Verträge wie England, Malta, Korfu und Frankreich — Nizza!

Man gebe Venedig eine freie Verfassung, so frei wie die sardinische, aber man besetze es, wie England jene Inseln besetzt, und man sage „hier herrsche ich, weil ich will", dann muß man aber den Zusatz machen können, „und weil ich kann" !

Und dieses K ö n n e n ist eben bedingt von der Macht, die sich nur dann findet, wenn man die Bedingungen erfüllt, an denen die Macht in der Gegenwart geknüpft ist. Die Lösung der venetianischen Frage ist leider nur mit dem Schwerdt oder in Folge eines Vertrages möglich. Länder lassen sich nicht verhandeln, wie etwa seiner Zeit die Orientbahn, wenn aber schon gefochten werden muß, dann suche doch endlich Deutschland und Oesterreich einen nationalen Kampfplatz. Der Rhein wird am Mincio vertheidigt, wie wenn man in richtiger Anwend ung des Nationalitäts-Prinzipes, jene Vertheidigungs-Linie am Mincio zwar zuerst behaupten, aber die Möglichkeit den Rhein am Rhein zu vertheidigen, künftig darin suchen würde, Elsaß und Lothringen, diese uralt-deutschen Provinzen mit dem Schwerdt zu erkämpfen und dafür — dann Venedig hinzugeben?

Geben wir uns keinen Träumereien hin, vor der Hand ist die Abtretung des venetianischen Gebietes so gut eine Unmöglichkeit, als die Eroberung von Elsaß und Lothringen — aber man vergesse nicht, daß ohne eine liberale Lösung der innern Fragen die Kraft nach Außen immer gelähmt sein muß.

Der rothe Frack muß im Interesse der Dynastie beseitigt werden, und so wie der Ungar den Attilla trägt: — das Kleid der Nation, so lege der deutsche Adel endlich den d e u t s c h e n Rock an, und stehe mit dem Volk ein, für bürgerliches Recht, bürgerliche Freiheit und für die gesetzmäßige darum geheiligten-Rechte der Krone! —

In der vollen Entwickelung des konstitutionellen Lebens liegt allein die Möglichkeit eine Gesellschaft zu bilden, welche nicht nur dem Genusse

nachjagt und ihre Befriedigung in starrer Abgeschiedenheit vom öffentlichen Leben findet, sondern die sich an den öffentlichen Angelegenheiten betheiligt, und in strenger Erfüllung der Pflichten gegen die Krone und das Vaterland eben so eifrig ist, als unbeugsam in der Erhaltung der gesetzlichen Rechte Aller! — Der Wahlspruch des Adels aber sei „Alles für Fürst und Volk"! Das Organ des Adels, welches den Namen „Vaterland" trägt, sei aber nicht mit der öffentlichen Meinung des Vaterlandes in starren Widerspruche.

Die Nation ehre einen nationalen Adel, der seine Zeit begreift, und verdamme bloß jene Aristokraten, die nicht eher die Mahnungen der Zeit verstehen werden, bis diese ihnen einmal mit donnernder Stimme entgegen rufen wird: „Es ist zu spät."

Man hat neulich in einem Blatt die Behauptung aufgestellt, daß in den alten Provinzen sich eine Grafschafts-Verfassung nach dem Muster der ungarischen nicht einführen lasse.

Anständige Menschen mit einem gesunden Verstande giebt es überall, und es wäre traurig, wenn sich in irgend einem Kreise der Monarchie nicht die Männer finden sollten, um die Verwaltung einer Grafschaft zu leiten. Ehrlichkeit und guter Wille kann Alles, warum soll ein ehrlicher Bürger oder Edelmann nicht so gut eine österreichische Grafschaft zu leiten verstehen, als dies dieselben Elemente in Ungarn können. Man muß *wollen*, dann geht alles, die erbländischen Provinzen haben keine Gentry, sagt man, ich sage in den erbländischen Provinzen gibt es anständige Menschen, und wo die sind, da kann sich auch eine Grafschaft und jede Provinz selbst verwalten. Die Einführung einer freien Grafschaftsverfassung nach ungarischem Muster ist kein *Experiment* — die Institution ist eine wesentlich uralt-germanische! die Einführung der Kreis-Aemter war ein Experiment und ist noch ein mißlungenes, und wenn das Institut auch 160 Jahre alt und noch älter wäre. Allee Minister Verantwortlichkeit heißt gar nichts, wenn ein Land nicht sich frei verwaltende Municipalitäten in den Städten und auf dem flachen Lande besitzt.

Gott behüte uns vor Experimenten, die Auflösung der Bureaukratie ist aber eine Nothwendigkeit und kein Experiment! — Wie soll denn die Selbstverwaltung der Länder durchgeführt werden, ohne frei gewählte Beamte?

Wofür kämpft Ungarn?

(Zur Klärung der politischen Standpunkte.)

WIEN.
Druck und Commissionsverlag von Carl Gerold's Sohn.
1866.

Prag im Dezember.

Wohin wir steuern? Gott allein weiss es! Das aber fühlt Jedermann, dass, auf dem eingeschlagenen Wege, Oesterreich radicalen Umwandlungen entgegentreibt.

Niemals noch, seitdem eine Geschichte dieses Reiches besteht, sind alle festen Standpunkte so völlig verrückt, die Begriffe vom Staat und seinen Lebens-Bedingungen in gleicher Weise verwirrt worden. Dass es überall Feinde jeder Verfassung gebe, ist ebenso selbstverständlich, als dass Andere das Heil der Monarchie und Dynastie derzeit nur in verfassungsmässigen Einrichtungen garantirt finden. Dass der Feudalismus abgelebte Formen mit dem Geiste und den Forderungen des 19. Jahrhunderts vereinbar hält, mag ebenso denkbar sein, als, dass es, unter Hunderten und Tausenden, Einzelne gibt, welche Oesterreich, vermittelst demokratischer Utopien, oder durch ein Frankfurter Parlament, zu regeneriren und wahrscheinlich zu höchster Macht und Ansehen zu erheben gemeint sind.

Alle diese Meinungsnüancen, und vielleicht noch ein Dutzend anderer, darunter besonders die hochwichtigen nationalen und confessionellen, zu mässigen, gegenseitig abzureiben und zu dem einen, unerlässlichen Staatszwecke hinzuleiten, kann allein die Aufgabe einer, auf der positiven Lage der Dinge aufgebauten Staatspolitik sein. Kann diess aber, wie so ziemlich Alles einig zu sein scheint, auf dem Wege

absoluter Regierungsformen, fürder nicht geschehen, so werden es repräsentative Formen sein müssen, in welchen jenen Zerfahrenheiten der Raum für ihre Geltung angewiesen, und sie zugleich zur einheitlichen Wirksamkeit erhoben werden mögen.

Solche Formen zu schaffen, für die Länder, sowie für das Reich, war die Aufgabe des Octoberdiploms und des Februarpatents; und dass derlei tiefgreifende Institutionen nur aus einer rettenden Hand, nur von der Krone ausgehen können, wenn sie möglich werden sollen, wird jeder Denkende ebenfalls zugeben können.

Es mag hier der innere Werth dieser Staatsgrundsätze unerörtert bleiben; das Vollkommene ist eben nur bei Gott; den Menschen ist nur das Anstreben desselben beschieden! Jene Staatsgrundgesetze enthielten indess jedenfalls Formen, die der oben angedeuteten Aufgabe gerecht zu werden, die verschiedenen, theilweise auseinandergehenden Interessen der Länder, der Völker, der Stände und der politischen Parteianschauungen zu vermitteln geeignet waren. Die Kirche, der grosse, der kleine Grundbesitz, Handel und Gewerbe waren entsprechend vertreten, und wer möchte es leugnen, dass sämmtliche Stände, in der Hauptsache, in dem Systeme selbst, die Befriedigung für ihre berechtigten Ansprüche wirklich erkannt haben. Sahen sich doch z. B. die Häupter der ersten Dynastengeschlechter des Reiches, im Herrenhause, zu einer höchst ehrenvollen Thätigkeit und Mitwirkung bei den wichtigsten Lebensfragen des Staates berufen, und haben sich dieser auch mit einer nicht genug zu rühmenden Hingebung unterzogen! Gewiss ist aber das Eine: Zwei Drittheile des Reiches waren thatsächlich vertreten, und vom anderen Factor der Gesetzgebung als vollberechtigt anerkannt; diese Thatsache wird kein Sophisma jemals hinwegzudemonstriren vermögen *).

*) Von der Civilbevölkerung des Reiches mit rund 34 Millionen Seelen, auf 11.153 □ Meilen Civilgebiet wohnhaft, waren Ungarn mit 9,900.000,

Traten Gebrechen oder Mängel der Reichsverfassung zu Tage, so war der Weg zu deren Behebung und Verbesserung, im Grundgesetze selbst, vorgesehen! Eine absolute innere Unbrauchbarkeit ist nirgends behauptet; und auch im Erlasse vom 20. September wurde die Nothwendigkeit ihrer Sistirung lediglich aus äusseren, von den beiden Urkunden unabhängigen Umständen begründet. Vor allem Anderen, haben aber die Ungarn, zu deren Gunsten doch diese Sistirung erfolgt sein soll, nicht aus Gründen innerer, theoretisch-praktischer Mängel oder Gebrechen der Reichsverfassung, deren Anwendung auf ihr Land abgelehnt, sondern lediglich wegen der behaupteten Rechtsbeständigkeit eines, mit jener angeblich unvereinbaren, eigenen, ungarischen Staatsrechtes.

Kroatien sammt Slavonien mit 875.000, und Lombardo-Venetien mit 2,445.000 Seelen, und respective 3396, 350 und 456 □Meilen nicht vertreten. Von diesen Ländern nimmt Lombardo-Venetien eine so eigenthümliche Stellung ein, dass auch die „Völker-Verständigungspolitik vom 20. September dieses Königreich ganz ausser Betracht lässt, folglich für ihre zukünftigen Erfolge eben so wenig in Anspruch nimmt, als dasselbe für den 26. Februar eingetreten war.

Wenn man daher Lombardo-Venetien, mit Fug und Recht, beiderseits unberücksichtigt lässt, stellt sich folgendes Resultat heraus: Im Reichsrathe waren nicht vertreten: die zwei Länder und Landtage Ungarn und Kroato-Slavonien mit 10,775.000 Seelen auf 3146 □Meilen. Folglich waren im Reichsrathe vertreten: 18 Länder mit 18 Landtagen, mit 20,780.000 Seelen auf 6951 □Meilen.

Zieht man aber hiebei, wie nicht anders möglich, auch die vertretenen Interessen der respectiven Theile des Reiches in Betracht, welche aus der Steuerleistung am Sichersten ermessen werden, so ergibt sich, nach dem Budget für 1862 (Czörnig S. 424), wieder mit Weglassung von Lombardo-Venetien, das nicht vertreten war, für Ungarn und Kroatien eine Summe von 79 Millionen Gulden; dagegen durch die am Reichsrathe theilnehmenden Länder vertreten war eine Steuersumme von 321 Millionen Gulden. Diese Ziffern beleuchten zugleich, bis zur Tageshelle, den Anspruch auf eine völlige staatsrechtliche Parität einer ungarischen und einer nicht ungarischen **Reichshälfte!**

Wenn es daher nicht auf völlige, oder schrittweise Beseitigung der Staatsgrundgesetze ankam, sondern thatsächlich eine angemessene Reformirung derselben angestrebt wurde, um was könnte es sich dann handeln? Gewiss um nichts Wesentliches; und unwesentlich ist wirklich Alles, was auf die äussere Form Bezug nimmt. Oder wären etwa die Wahlformen, ob directe oder indirecte? oder die absolute oder relative Zahl der Vertreter? Ernennung oder theilweise Wahl der Mitglieder eines Oberhauses? oder endlich die Formen der Berathung u. dgl.? gegenüber dem Bestande einer Reichs-Repräsentation selbst, nicht als ganz unwesentliche und im verfassungsmässigen Wege leicht lösbare Reformfragen anzusehen? Wären somit die, innerhalb der gegebenen Rahmen sich bewegenden Wünsche der heute noch dissentirenden Völker nicht unschwer zu erfüllen?

Selbstverständlich hatte daher auch der praktische Apparat zur Durchführung, welcher Reform, und auf welchem Wege immer, sich im Innern der Reichsrepräsentation zu bewegen. Organische Umgestaltungen in den staatsrechtlichen Grundlagen des Reiches waren durch jenen Zweck nicht nur nicht bedingt; sie sollten vielmehr, wegen der dabei unvermeidlichen Erschütterungen des ganzen Staatsorganismus, selbst unbedingt ausgeschlossen bleiben!

Zum Glücke für Oesterreich, kommen der so fixirten Aufgabe die in Mitte liegenden Absichten und Bestimmungen der gegenwärtigen Regierung wesentlich zu Statten.

Der sogenannte Ausgleich mit Ungarn über die Verfassungsfrage ist nämlich der einzige und alleinige offenkundige Anlass zu den Bestimmungen des 20. Septembers dieses Jahres. Die Urkunde von diesem Tage bezeichnet die dadurch angebahnte Operation, welche zur „dauernden, verfassungsmässigen Rechtsgestaltung des Reiches“ führen soll, ausdrücklich als eine „Verstän-

digung mit Ungarn und Kroatien," und eben, Behufs dieser Verständigung, werden, (consequent an die im Jahre 1861 vorausgegangene gleiche Anregung anknüpfend,) die gedachten Staats-Grundgesetze vom 20. October und 26. Februar jenen Landtagen „zur Annahme vorgelegt".

Damit sind nun, Seitens der k. k. Regierung, nicht nur die Grenzen für die Aufgabe der verfassungsmässigen Rechtsgestaltungen des Reiches klar bezeichnet, sondern damit hat die Regierung zugleich auch die Verpflichtung übernommen, bei diesem Anlasse ein Ausgreifen ausserhalb jener selbst gesteckten naturgemässen Schranken in andere Staatsgebiete nicht zu gestatten. Es ist dadurch endlich zugleich die Gestion jener zwei Landtage, in dieser Beziehung, abgegrenzt, und die mit denselben zu treffende „Verständigung" durch dasselbe Manifest vom 20. September, ausdrücklich und wörtlich, auf eine, mit dem einheitlichen Bestande und der Machtstellung des Reiches vereinbare Modification der zwei Grundgesetze beschränkt.

Was über diese klar gesteckten Grenzen hinausginge, würde von Vorneherein das Eingehen in den landtäglichen Ausgleichstractat oder dessen Fortsetzung ausschliessen. Die Regierung könnte somit nicht ihrer Pflicht entstehen, gegen subversive Tendenzen, die Reichsinteressen bis zum Aeussersten zu vertreten.

Was also fordert Ungarn?

Man muss bekennen, dass die Ungarn, seit Jahr und Tag, ihre Rolle, gegenüber der Regierung und den übrigen Reichstheilen, mit seltener Virtuosität gespielt haben. Wer erinnert sich nicht der honigsüssen Weisen, in denen, nach beiden Seiten hin, Emissäre und Journale, sowohl der altconservativen Koterie, als der ursprünglichen 1848er Partei, in gemüthlicher Einig-

keit, anfänglich den Eintritt Ungarns in den Reichsrath, unter gewissen für die andern Reichstheile wohl annehmbaren Voraussetzungen, direct in Aussicht stellten. Aber, während diese, in solcher Richtung, manches treuherzige deutsche Gemüth, Herrn v. Kaiserfeld voran, für sich gewannen, waren andere ungarische Organe angewiesen, gleichzeitig und, häufig in denselben Journalen, die Rechts-Continuität des Jahres 1848. also den Austritt aus der österreichischen Staatsgemeinschaft, zu plaidiren.

Diese sich gegenseitig elidirende Duplicität, vom Wien-Pester Comité directeur geschickt inscenirt, gewährte den Vortheil, dass man, je nach Umständen, die eine oder andere Assertion und Tendenz behaupten, oder desavouiren konnte.

Je mehr jedoch, in Folge der bekannten Verkettung der Umstände, der ungarische Einfluss an Terrain gewann, je zuversichtlicher die, im engsten Einverständnisse, vorschreitenden Alteonservativen und 1848er Patrioten, dem Gelingen ihrer Plane entgegensehen durften, um so entschiedener wurde die Thesis einer „Verständigung" Ungarns mit den andern Reichstheilen verlassen; um so bestimmter wurde die einseitige Richtung nach der Erweiterung der ungarischen Machtstellung, gegenüber den andern Reichstheilen, eingeschlagen und das Streben zur Verwirklichung des ungarischen Sonderstaates, selbst über die sogar von den Republiken der Schweiz und Nordamerika, gegenüber von secessionistischen Land- und Völkerbestandtheilen, bekämpften Grenzen hinaus, in den Vordergrund geschoben.

Herrn von Deák war die Rolle beschieden, seinen Namen, von Anfang an, mit der zweiten Richtung indentificieren zu dürfen. Herr von Deák hat in der neuesten, ungarisch-österreichischen Entwicklungsphase, zuerst mit dem etwas schwerfälligen Buche contra Lustkandel vom April d. J., in welchem derselbe die absolute Rechtsgiltigkeit der 1848er Gesetze vertrat

und in der pragmatischen Sanction nichts weiter, als den gemeinschaftlichen Herrscher und die Pflicht der gemeinsamen Vertheidigung anerkannte, sodann mit einem förmlichen Lösungs-Programme (Debatte von 7., 8. und 9. Mai), endlich mit den Beschlüssen der am 11. November bei Eötvös abgehaltenen Conferenz, die Standpunkte unzweideutig und übereinstimmend kund gegeben, welche er, und folgerichtig seine Parteigenossen, gegenüber der Regierung und dem Reiche, im Landtage festzuhalten beschlossen haben.

Wir bemerken ausdrücklich, dass, so lange das öffentlich gesprochene und geschriebene Wort vorliegt, nur auf dieses allein Schlussfolgerungen gebaut werden können, ohne dass damit die Möglichkeit späterer Meinungsänderungen ausgeschlossen werden will, so wenig solche übrigens, Angesichts solcher bindender Prämissen, wahrscheinlich sind!

Die seitherigen Programmspunktationen Deák's gipfeln nun ausdrücklich in der Forderung unbedingter Anerkennung der Rechts-Continuität in und für Ungarn, d. h. „die Krone soll alle früher bestandenen ungarischen Gesetze, und insbesondere auch die Artikel vom Jahre 1848, „nicht bloss im Principe und bloss durch das Wort, sondern, nach wie vor, auch durch die That, also durch deren Wiederherstellung, anerkennen."

Auf dieser Grundlage, als conditio sine qua non, soll daher die Krone unmittelbar:

1. die Ernennung eines „unabhängigen verantwortlichen ungarischen Ministeriums" und

2. die Einverleibung Siebenbürgens und Kroatiens, sammt der Militärgrenze, in Ungarn, letzteres angeblich behufs Reintegrirung der ungarischen Krone, sofort vollziehen, da der Landtag, nur in diesem Falle, seine

Verhandlungen aufnehmen und mit deren Schlusse, zur Königskrönung schreiten werde*).

Die gemeinsamen Angelegenheiten Ungarns und der Monarchie sollen erst später zur Verhandlung gelangen.

Dahin also hat sich, (wenigstens bis zum Tage der eben erfolgten Landtagseröffnung), die Ausgleichsbereitwilligkeit der, angeblich österreich- und regierungsfreundlichen Deákpartei ausgewachsen! Also bloss peremtorische Forderungen, einseitig für Ungarn, und keine wie immer geartete Gegenleistung, oder gar Opfer, gegenüber der Krone und dem Reiche! Es ist daher auch klar, dass diese Forderungen, wenn sie nicht noch die wesentlichsten Modificationen erfahren sollten, von den Zielen des, diesseits der Leitha so schwer empfundenen 20. Septembers, sohin von der angestrebten Verständigung Oesterreichs mit Ungarn, weitab liegen, und zu „verfassungsmässigen Rechtsgestaltungen des Reiches und zu einer mit dem einheitlichen Bestande des Reiches vereinbaren Modification der zwei Grundgesetze" zu führen nicht geeignet sind**).

---

*) Ungarn beansprucht übrigens, wenn auch weniger peremtorisch, heute schon die Einverleibung auch Dalmatiens und hat vor Jahren bereits denselben Anspruch auch auf Galizien erhoben.

**) Die Verwunderung über das obige, längst bekannte Programm dürfte übrigens schwinden, wenn man den Motivirungen nachsieht, mit welchen die Herren jenseits der Leitha die Existenz jedes andern Rechtes in der Monarchie, als durch das ungarische Recht bedingt erklären! Wir wollen zur Probe nur die neueste bezügliche Expectoration aus der Debatte vom 13. December 1865 anführen. Man argumentirt öffentlich und ungescheut folgendermassen: „Die Rechtscontinuität der Februarverfassung, welche von der Hälfte der Monarchie nicht angenommen wurde, und, zufolge einer bestehenden (der ungarischen) Verfassung nicht angenommen werden konnte, ist daher eben so gut die Continuität des Unrechts zu nennen. Die Rechtscontinuität der ungarischen Verfassung hingegen, da sie sich auf die

So sehr es gegen alle Rücksichten verstossen mag, dass die Regelung der gemeinsamen Reichsangelegenheiten, als Nebensächliches, auf unbestimmte Zeit hinaus verlegt werden will, so ist doch die hierin gelegene Täuschung noch empfindlicher. Denn die Reichsangelegenheiten werden nicht erst später verhandelt werden; die oben punktirten sogenannten Concessionen, wegen Bestellung eines besonderen ungarischen Ministeriums und Einverleibung grosser Ländergebiete von fast einem Fünftel der Monarchiefläche, in Ungarn, welche, ohne jewede Verhandlung, als conditio sine qua non, im Vorhinein geradezu gefordert werden, umfassen eben die allerwichtigsten, gemeinsamen, ja die eigentlichen Existenzfragen der Monarchie und Dynastie!!

Die geforderte thatsächliche Wiederherstellung der 1848er Artikel wäre, nach Innen, die Theilung der Monarchie in zwei abgesondert regierte Staaten und die Lähmung der Majestätsrechte. Sie wäre, nach Aussen hin, die Unmöglichkeit für Österreich, als Grossmacht zu leben; sie wäre der vollständige Dualismus; die heutige partielle Selbständigkeit, die Etappe zur völligen!

Es ist nicht unseres Amtes, zu erörtern, ob, und inwieferne eine abgesonderte Minister-Regierung Ungarns, mit der pragmatischen Sanction, welche alle Königreiche und

andern Länder der Monarchie nicht erstreckt, greift ihr Recht der Theilnahme an der Gesetzgebung nicht an, contumacirt sie nicht, sondern vernichtet sie (in der Februarverfassung) nur das, was ohnehin bloss Fiction war."

Diese paar Sätze schildern die ungarischen Rechtsanschauungen von den staatsrechtlichen Befugnissen der andern Reichstheile treffender und unverholener als je. In ihnen ist auch die Genesis, der Ideengang und die ganze Geschichte unserer dermaligen Verfassungskrisis niedergeschrieben. Es sind aber hienach zugleich die diesseitigen Erwartungen von dem bevorstehenden ungarischen Landtage auf ihr richtiges Mass zurückzuführen.

Länder zu einem Staate, unter derselben Regierung, in untrennbarer und unauflöslicher „Union“ verbunden hat, vereinbar? oder wie so die Einverleibung Siebenbürgens und Kroatiens in Ungarn staatsrechtlich zu begründen sein könnte?

Aber Jedermann, durchschaut es auf den ersten Blick, dass die Thesis von der Integrität der ungarischen Krone bloss den Zweck hat, um mit dem Dualismus in der Monarchie, auch die Machtgleichheit für Ungarn herzustellen, dass es sich daher bei allen gegenwärtigen Forderungen, weit weniger um eine Rechtsfrage, als um eine hochbedeutende Frage der Macht handelt, welche, wenn ihr Folge gegeben werden könnte, völlig umgestaltend auf die ganze Monarchie und auf deren Bestandtheile, und lähmend auf den Thron zurückwirken müsste.

Was allen österreichischen Patrioten, seit dem Beginne dieser gegenwärtigen schweren Prüfungstage, wie ein Alp auf dem Herzen lag, die Gefahr, eine ungarische Uebermacht in diesem alten Staate entstehen zu sehen, dem hat ein Mann, dessen echte Vaterlandsliebe, in einer Reihe ausgezeichneter historischer Werke ausser Zweifel gestellt ist, neuestens mit seltener Klarheit öffentlichen Ausdruck gelichen.

Alfred von Arneth, hat 25 am 4. d. M. in dem n. ö. Landtage, bei Erörterung der jetzigen politischen Situation, ausgesprochen, dass, für einen noch so wünschenswerthen Ausgleich mit Ungarn, ein Preis nicht im Voraus und ohne vorhergegangene Besitznahme der Gegenleistung, bezahlt werde; die Warnung, dass nicht die Länder auf dem östlichen Ufer der Leitha, zu dem, was sie niemals gewesen sind, zu einer compacten Reichshälfte gestaltet werden, welcher gegenüber wir Andern nichts wären, als — einzelne Trümmer!

Er verherrlichte hiebei die unvergleichliche Staatskunst, den bewunderungswürdigsten Mannesmuth Maria There-

sias, durch die historische Thatsache, dass die grosse Frau, als sie in ihrer höchsten Bedrängniss, beim Vorrücken der siegreichen französisch-bairischen Armee bis nahe bei Wien, im Jahre 1741, von der Bewaffnung der Ungarn allein noch Rettung erwartete, gleichwohl dem Drängen der letzteren nach einer Einverleibung Siebenbürgens in Ungarn unwiderruflich entgegentrat!

„Eine compacte Reichshälfte, dort und einzelne Trümmer hier!“ ein erschütterndes Wort; aber leider nur zu wahr! wie dies wenige Zahlen auf den ersten Blick darthun werden!

Die ganze Monarchie zählt dermalen eine Grundfläche von 11.762 □Meilen; hievon entfallen auf das Königreich Ungarn 3896 Meilen, also etwas mehr als ein Drittel des Ganzen.

Wäre es nun möglich, dass dem Verlangen Ungarns, nach Einverleibung Siebenbürgens mit nicht weniger als 997 M. willfahrt werden könnte; dass sodann auch Kroatien und Slavonien mit 350 M., und die Militärgränze mit einer Militärbevölkerung von 1,065.000 Seelen und 609 Meilen, zusammen . . . . . 959 „ zu Ungarn geschlagen würden, so ergäbe sich der Flächeninhalt der so formirten, centralisirten ungarischen Reichshälfte mit . . . . . 5.754 M.

Die andere Reichshälfte betrüge dann noch 6.008 M.

Allein es ist von grosser Wichtigkeit, den inneren Werth und die Bedeutung, des, jenem compacten südöstlichen Colosse gegenüber stehenden, westlichen Länderaggregates zu erörtern; jenem Colosse gegenüber, welcher bis vor die Thore Wiens reichend, einerseits den Lauf der Donau und durch die siebenbürgische Naturfestung, den ganzen Osten beherrschen andererseits aber, über Fiume und die Adria, dem Westen die Hand bieten und zugänglich werden würde.

Nicht weniger als 18, nach der neuesten Theorie administrativ möglichst zu decentralisirende Länder, mit 17 möglichst autonomen Landtagen, würden hienach die andere, nicht ungarische Reichshälfte zu bilden haben.

Erwäge man vor Allem, dass in dieser, derzeit noch um 254□ Meilen grösseren Reichshälfte, die wesentlich centrifugalen, oder nach Aussen gravitirenden und fremder Eroberung zumeist exponirten Länder des Reiches begriffen sind. Als solche kennt Jedermann zunächst Galizien mit 1426, sodann Lombardo-Venetien mit 458 und Dalmatien mit 232, zusammen mit 2116□ Meilen oder mehr als einem Drittel dieser Reichshälfte.

Der hiernach erübrigende Rest der altösterreichischen Lande, von noch 3992□ Meilen, wird aus nicht weniger als 15 Ländern gebildet, von denen keines auch nur die Grösse Siebenbürgens allein erreicht. Nur Böhmen mit 943□ Meilen nähert sich derselben; während die übrigen, kein einziges Königreich mehr in ihrer Mitte bergend, als Herzogthümer, Fürstenthümer und Grafschaften, je einen Flächenraum von 400□ Meilen abwärts bis zu 90, 85, 70 und 50 (Schlesien, Istrien, Vorarlberg und Görz), ja bezüglich der reichsunmittelbaren Stadt Triest bis zu 1·6□ Meilen umfassen! Sollen wir die Vergleichung noch weiter auf die Elemente der relativen Bodenbeschaffenheit und der dadurch bedingten geringeren Productivität der westlichen Gebirgsländer Tirol, Salzburg, Kärnthen, Krain, Steiermark, Istrien und Dalmatien ausdehnen? sollen wir erörtern, wie die diesseits, heute noch, um einige Millionen überwiegende Volkszahl durch die Productionsverhältnisse so ziemlich zum Stillstande verurtheilt erscheine, während der enorme Bodenüberfluss und die allgemeine Entwickelungsfähigkeit jenseits eine ausserordentliche Steigerung derselben gewährleistet?! Sollen wir alle die Möglichkeiten besprechen, die, obwohl im Schoosse der Zukunft

geborgen, dem Forscherblicke nicht nur des Staatsmannes, sondern der Combination selbst des schlichten Beobachters nur zu offen vorliegen?! wenn er sich Oesterreich in zwei solche Staatshälften getheilt denken soll?

Mit solcher zwecklosen Mühe wollen wir den Lesern nicht zu nahe treten.

Es liegt klar zu Tage, dass wir es heute in Pest nicht mit einer Verständigung über die durch das Septemberpatent postulirten, mit dem einheitlichen Bestande und der Machtstellung des Reiches vereinbaren Modification der zwei Staatsgrundgesetze, sondern mit ganz anderen Forderungen zu thun haben, aus welchen, wenn sie nicht alsbald entfallen, die durch das Septemberpatent weiter bedingte „dauernde verfassungsmässige Rechtsgestaltung des Reiches“ nicht wohl hervorgehen kann!

Es ist nicht genug, dass Etwas Gesetz sei, oder Gesetz werde; es muss auch möglich, d. h. mit dem Bestande des Staates verträglich und der Glückseligkeit aller seiner Glieder förderlich sein. Verstösst es gegen diese Grundbedingung, so würde sich das in Ungarn so sehr bejubelte Princip der Gesetzsistirung, seiner Zeit, auch anwendbar erweisen müssen!

Möge es noch gestattet sein, durch eine naheliegende Analogie aus der neuesten Zeitgeschichte die Aufgabe in unserem Reiche klar zu machen.

Wie in Oesterreich gegenwärtig um die Erhaltung, so handelte es sich neuerlich, in der Republik Nordamerika, um die Wiederherstellung der Integrität des ganzen Staates. Amerika brachte, für diese, ungeheure Opfer, wie sie Oesterreich 1848—1849 gebracht hat. Aber jenseits des Meeres hat kein Staatsmann dem Dualismus das Wort geredet, und wie im brudermörderischen Kampfe, so widerstand, auch im Rathe, die Regierung Schmeichelworten,

und restituirte die gebrochene Staatseinheit, wie sie Oesterreich 1849 wieder hergestellt hat!

Schliessen wir denn mit den beredten Worten, welche Alfred von Arneth bei demselben Anlasse am 4. December im niederösterreichischen Landtag gesprochen hat: „Möge der Geist der grossen Kaiserin Maria Theresia die Entschlüsse beseelen, von denen die Geschicke Oesterreichs abhängen, und sie in Bahnen lenken, auf denen sie selber wandelte, zur Einigung, zur Kräftigung, zur Beglückung dieses mächtigen Reiches!“ So geschrieben zu Prag am 19. Dezember 1865. A.

OESTERREICH-UNGARN

UND

RUSSLAND.

VON

GENERAL TÜRR.

WIEN, 1871.

DRUCK UND VERLAG VON CARL FINSTERBECK IN WIEN, LANDHAUSGASSE Nr. 1.

In Commission

BEI C. A. MÜLLER, BUCHHANDLUNG, TUCHLAUBEN Nr. 7.

OESTERREICH-UNGARN

UND

RUSSLAND.

VON

GENERAL TÜRR.

WIEN, 1871.

DRUCK UND VERLAG VON CARL FINSTERBECK IN WIEN, LANDHAUSGASSE Nr. 1.

In Commission

BEI C. A. MÜLLER, BUCHHANDLUNG, TUCHLAUBEN Nr. 7.

DB
940
D6

„Um nach Constantinopel zu gelangen, muss man den Weg über Wien nehmen."

Paskievicz.

„Es gibt nur zwei Gegner auf der Welt, mit denen wir uns in keinem Stücke vereinigen können, und diese Gegner sind: das ungarische Oesterreich und die Türkei."

Fadejew.

Wien, 14. April 1871.

Mehr als das auf dem Gipfel seiner Ruhmeshöhe strahlende Frankreich gemahnt uns heute das Darniederliegende warnend an die grossen Verdienste, welche es sich um die Menschheit erworben. Frankreich hat im vorigen Jahrhundert der fast aussichtslosen amerikanischen Erhebung zum Siege verholfen; Frankreich hat die Rechte des Menschen proklamirt und im Kampfe gegen die gesammten Europäischen Mächte zur Geltung gebracht; im Jahre 1853 vereitelte es, als die wahre Schutzmacht Europa's das Vorgehen Russlands auf Constantinopel; sechs Jahre später half es Italien seine Einheit bewerkstelligen, und Diejenigen, welche in der neuen Gestaltung Deutschlands die Erfüllung ihrer Wünsche preisen, mögen nicht vergessen, dass sie in Wahrheit auch diesen Erfolg zum grossen Theile Frankreich verdanken. Zu allen Zeiten ist Frankreich für die grossen Ideen der Menschheit mit den schwersten Opfern eingestanden; leider aber fanden sich auch immer Leute, aus Egoismus oder Engherzigkeit rastlos bemüht das grosse Werk wieder zu verstümmeln, wie Thiers, der seit 1859 unablässig die italienische Einheit anfeindete und seit 1866 nicht minder gegen die Zulassung der Einigung Deutschlands eiferte. — Die Würdigung der Verdienste Frankreichs auf wissenschaftlichem Gebiete überlassen wir umso bereitwilliger den Gelehrten, als wir zugestehen müssen, dass in Frankreich, wie bei anderen

Völkern, die Nation im Ganzen nur einen sehr geringen Theil daran hatte und den Kindern so mancher grossen Männer glich, die vermeinen, da ihre Väter sich so hohe Auszeichnung und Verdienste erworben, seien sie selbst wohl des Lernens und Arbeitens überhoben. Diese naive Aneignung der Leistungen Anderer erzeugte als nächste Folge jenen schmeichelhaften, selbstgenügenden Glauben an die Unübertrefflichkeit alles Französischen, der es gänzlich überflüssig erscheinen liess, sich mit dem Leben und Treiben anderer Nationen näher vertraut zu machen und jeden Hinweis darauf, dass von den Nachbarn denn doch so Manches zu lernen sein dürfte, als eine Art Querköpfigkeit, wenn nicht als eine direkte Beleidigung des französischen Genies betrachten machte. Eben diese Schwäche beherrschte auch bis zuletzt die Regierung, die seit der Luxemburger Affaire doch klar sehen musste, dass es zwischen Frankreich und Preussen zum Kriege kommen müsse, und deren naheliegende Aufgabe im Hinblick auf diese Eventualität es gewesen wäre, statt nur zu liebäugeln mit Allianzen, solche fest und bindend abzuschliessen. Gross und gefürchtet, wie Frankreich vor dem Kriege dastand, welche Macht wäre nicht bereit gewesen unter bestimmten Bedingungen ein enges Bündniss mit ihm einzugehen?

Alles versäumend, was die einfachste Vorsicht gebot, sogar den Stand der eigenen Streitkräfte nicht kennend, stürzte sich diese Regierung mit unglaublichem Leichtsinn in den Krieg gegen Preussen, welches sich seit vier Jahren auf's unermüdlichste auf ihn vorbereitet hatte und den Franzosen die dreifache Macht entgegenstellen konnte. Auch nach den ersten grossen Vortheilen, welche unter solchen Umständen Preussen wohl erzielen musste, hätte Frankreich durch Einheit und Energie sich noch retten können. Statt jedoch allseitig fest zusammenzustehen gegen den äussern Feind, hatte man nichts Eiligeres zu thun, als die Regierung zu stürzen und damit das einzige Band der Einheit zu zerreissen. Die Parteien, welche sogleich sich bildeten, lähmten sich gegenseitig. Die provisorische Regierung setzte in der ersten Periode ihre Hoffnungen auf die Mission Thiers! Das rasche Vordringen Preussens, sowie die drohende Haltung Russlands lähmten den Muth der anderen Mächte, obwohl das eigenste Interesse es England,

Italien und Oesterreich zur Pflicht gemacht hätte zur Herbeiführung eines billigen Friedens einzuschreiten und Frankreich vor zu grosser Schwächung zu bewahren, gleichwie Preussen 1859 und Frankreich 1866 zu Gunsten Oesterreichs gethan.

Lediglich vom Eindruck des Augenblicks beherrscht, ohne der Gefahren zu gedenken, welche ihre Passivität über sie selbst heraufbeschwören musste, scheute jede vor einem muthigen Entschlusse zurück, von den anderen erwartend und verlangend, dass sie vorangehen sollten. So verstrich die Zeit und damit die Gelegenheit.

Nicht minder verkannte und verschmähte der König von Preussen die schöne Rolle, welche mit Sedan ihm zugefallen war. Alles nur irgend zu Billigende war erreicht. Eine bedeutende Kriegsentschädignng, die Neutralisirung von Elsass und Lothringen, die Schleifung der Moselfestungen wären mit Dankbarkeit als Friedensbedingungen angenommen worden und ein festes Freundschaftsband hätte fortan Frankreich und Deutschland verbunden. Statt dessen ward der Krieg gegen das wehrlose Land mit grösster Wuth fortgesetzt; aber all' jene leichten Waffenerfolge gegen die in Hast zusammengerafften Haufen, all' die eroberten Geschütze und ausgeplünderten Städte können die muthwillig herbeigeführte schwere Schädigung der Zukunft Deutschlands nicht aufwiegen. Eine unabsehbare Kluft hat sich geöffnet zwischen Deutschland und Frankreich und mit Schaudern nur kann man daran denken, was es kosten wird, sie zu füllen. Angeblich um sich einen Schutzdamm gegen französische Ueberfluthung zu gewinnen, hat man Elsass und Lothringen annektirt und damit einen unendlich wichtigern Damm eingerissen, den Damm, welcher im Pariser Frieden 1856 dem Vordringen Russlands im Orient gesetzt worden war. Das war der von Russland ausbedungene Preis für die Lahmlegung Oesterreichs. Nach der Niederwerfung Frankreichs glaubten die Mächte auch hierin nachgeben zu müssen, und um sich zu entschuldigen, behaupteten die politischen Doktoren, dieser Damm habe ohnedies nicht viel Werth gehabt. Materiell vielleicht nicht, moralisch aber sehr viel, denn so lange dieser Damm existirte, war Russlands Vordringen im Orient gelähmt. Die Völker, auf welche Russland speculirte, hatten so lange kein Vertrauen auf

seine Kraft, als es sich der in jenem Friedensschluss ihm auferlegten Bedingungen unterwerfen musste. Das wird sich nun ändern, denn jetzt kann man diesen Völkern mit Stolz sagen: Seht, wie die Macht des Czaren gewachsen ist: Russland hat vor dem Angesicht von ganz Europa die Hauptbestimmung jenes Vertrags zerrissen, und Europa musste es hinnehmen; somit kann Russland durchführen, was es nur immer will.

Frankreich, durch den Bürgerkrieg zerrissen, durch die fremde Besatzung gefesselt und erliegend unter einer kolossalen Kriegsentschädigung, ist erschöpft, gelähmt und wird vieler Jahre bedürfen, ehe es wieder gerüstet dasteht. Russland arbeitet angestrengt an der Vervollständigung seines Eisenbahnnetzes, an der Ausrüstung seiner Flotte und seiner Befestigungen im Schwarzen Meere. Das Alles kann in 5 bis 6 Jahren vollendet sein. Wenn Europa sich nicht von Russland überraschen lassen will, wie Frankreich von Preussen überrascht wurde, muss es bei Zeiten darüber klar werden, in welcher Weise die aggressiven Tendenzen der nordischen Macht zu vereiteln sein dürften.

Was war Russland? Was ist Russland heute? Wohin will Russland?

Russlands stetiges Wachsthum ergibt sich aus folgender kurzen Tabelle. Es zählte:

1503, beim Tode Ivan I.	37.137 □ Meilen	und	8,116.000 Seelen.
1682, beim Regierungsantritt Peter I.	203,900 „ „	„	16.000.000 „
1825, beim Tode Alexander I.	367.494 „ „	„	56.000.000 „
1831, bei der Eroberung von Warschau	369.764 „ „	„	60.000.000 „

Seit dem Pariser Frieden 1856, als Russland die berühmte Erklärung erliess, dass es nicht grolle, wohl aber sich sammle, hat es allerdings in Europa nicht weiter um sich gegriffen, umso mehr dagegen in Asien, denn im selben Jahre noch schloss es einen Vertrag mit China, der ihm das ganze linke Ufer des Amur und die Insel Sachalin überliess. Etwas später erforderte es die Regulirung der Grenzen, dass Russland den Amur überschritt, und die ganze Gegend zwischen dem Flusse Sangari und dem Japanesischen Meere wird als Eigenthum des Czaren erklärt. Während des Krieges China's mit Frankreich und England, gebieten die Handelsinteressen Russland die Besetzung der Halbinsel Korea. Die chinesischen Provinzen, welche Russland eit 1856 annektirte, haben einen grösseren Umfang als ganz

Frankreich. Im Jahre 1859 wurde Daghestan erobert und dessen Fürst Shamyl gefangen genommen. Auch die kriegerischen Abasas wurden niedergeworfen, womit die Eroberung des ganzen Kaukasus vollendet war. Seit dieser Zeit hat sich die ganze Energie Russlands gegen Chiva und Bochara gewendet, die bereits zum grossen Theil seine Beute geworden sind. Im Kaukasus gewann Russland 2400 □ Meilen mit 600,000 Seelen, denn die Mehrzahl der Abasen zogen es vor, nach der Türkei auszuwandern. Die Aneignungen von Chiva und Bochara werden auf 10,000 □ Meilen mit 5 Millionen Einwohnern geschätzt. Die Vorposten Russlands stehen jetzt auf der einen Seite 50 deutsche Meilen vor Peking, und auf der andern sind sie den englischen Vorposten in Indien noch näher gerückt.

Die solcher Art vergrösserte Macht Russlands beträgt gegenwärtig nach russischen Quellen wenigstens 80 Millionen Seelen, von denen nur die Hälfte der slavischen Race angehören, von welchen 40 Millionen Slaven aber wieder 20 Millionen polnischen Ursprungs sind. Um in Europa eine eminent slavische Macht zu werden, ist es daher für Russland durchaus erforderlich, sich alle übrigen Slaven zu annektiren, woran es denn auch auf's eifrigste arbeitet, und es hofft in nicht ferner Zeit gewonnen zu haben:

1. Die slavischen Völker Oesterreich-Ungarns	15.000,000	Seelen.
2. Rumänien (als Religionsgenossen) . . .	5.000,000	„
3. Serbien, Griechenland und die europäische Türkei	12.000,000	„
4. Die Slaven und germanisirten Slaven Preussens	8.000,000	„
Summa . .	40.000,000	Seelen.

Das heisst, Russland will eine Macht von 120 Millionen Unterthanen werden und Asien fällt demselben überdies von selbst zu.

Die Gefahr bedroht uns Alle, das gesammte Europa, und Diejenigen, welche sich den Anschein geben, nicht an die Gefahr zu glauben, gehören einfach jener löblichen Secte an, die dem Wahlspruche huldigt: „Nach uns der Untergang.“ Ich, der ich mich seit langem damit beschäftige, das eben so consequente als energische Vorschreiten Russlands zu studiren, ich theilte schon im Jahre 1867 meine bezüglichen Beobachtungen mit, und kann hier nur meine damaligen Worte wiederholen:

„Die Zukunft des europäischen Orients — dieser gordische Knoten, dessen Lösung im Krimmkriege nicht gelungen — hat zahllose Schriften in's Leben gerufen. Und noch heute ist der Eifer der Schriftsteller nicht erkaltet; wenn auch die Lösung noch nicht gefunden ist, so ist darum jedenfalls nicht der Mangel an Material zur Beleuchtung der Verhältnisse Schuld.

„In verschiedenen Lagen und Verhältnissen war es mir vergönnt, die Menschen und die Dinge bei den an dieser Frage auf die verschiedenartigste Weise betheiligten Völkern zu studiren. So glaube ich denn auch meinerseits einen Beitrag liefern zu sollen, und mehr als einmal schon gab mir die orientalische Frage die Feder in die Hand.

„Furcht ist ein schlechter Rathgeber. Unter ihrem Einflusse stehend, verwirren sich die Einen, indem sie die Gefahr zu beschwören glauben, auf ganz verfehlte Bahnen: Andere wieder, die gar keine Rettung sehen, beugen gleich den dem Fatalismus huldigenden Islambekennern mit stummer Ergebenheit das Haupt, kaum noch Stimme genug bewahrend, um angsterfüllt rufen zu können: „der Russe kommt! da ist er!"

„Nun ist es allerdings nicht unmöglich, dass die russo-tartarische Macht jenen Grad der Entwicklung erreiche, zu welchem die Macht der Osmanen in der Blüthezeit ihrer siegreichen und durch glänzende Triumphe verherrlichten Heereszüge gelangt ist; auch sind wir in erster Linie durch den fluthenden Strom bedroht, welchen der Ehrgeiz und die Herrschaft der Czaren entfesselt, um dann das ganze übrige Europa zu überschwemmen. Doch müssen wir fragen, ob es denn schon erwiesen sei, dass man gegen diese drohende Ueberschwemmung keinen Damm aufführen könne.

„Ich würde in das andere Extrem verfallen, wenn ich die Bedeutung der Gefahr leugnen und mich zu jener blinden Lehre einer in passiver Resignation sich gefallenden vertrauensvollen Ergebenheit bekennen wollte; wenn ich der Ansicht wäre, als müssten wir, ruhig mit gekreuzten Armen dastehend, das Verhängniss an uns heranschreiten lassen. Eben weil ich mir der ganzen und vollen Bedeutung der Gefahr bewusst bin, weil ich sie in nächster Nähe vor mir sehe, bestehe ich darauf, dass wir ihr entschlossen entgegen treten müssen.

„Man glaubt so ziemlich allgemein bei uns, und dieser

irrigen Meinung begegnen wir auch anderwärts, dass die Gemeinsamkeit der Religion alle slavischen Völkerschaften der Türkei und Oesterreichs unwiderruflich dem russischen Czaren in die Arme getrieben habe. Ohne Zweifel übt der Czar in Glaubensangelegenheiten einen bedeutenden Einfluss aus. Allein ist nicht auch der Papst das Haupt des Katholizismus und der Sultan das Haupt des Islamismus, nicht nur in der Türkei, sondern überall, wo die Religion Mohamed's Bekenner zählt? Indessen, wenn auch der Papst kraft seines Ernennungs- oder Bestätigungsrechtes der Bischöfe eine besondere Art von Jurisdiction in katholischen Ländern ausübt, so folgt daraus doch noch nicht, dass ihm eine Oberherrlichkeit über diese Länder zukomme.

„Auch ist es ein Irrthum, zu glauben, der Czar sei das absolute Oberhaupt der griechisch-orthodoxen Kirche; er ist es so wenig, dass ihn weder der Patriarch von Konstantinopel, noch der Metropolitanbischof von Belgrad als solches anerkennen. Wenn nun auch der Czar, wie er behauptet, seine Religionsgenossen gegen die Unterdrückung von Seite der Türken in Schutz nimmt, und denselben zu diesem Behufe sogar materielle Hülfe gewährt, so haben doch bis jetzt die südslavischen Stämme geringe Lust gezeigt, sich aus reiner Dankbarkeit für diese Wohlthaten dem Czarenthume in die Arme zu werfen, und werden, so weit wir die Verhältnisse kennen, was man auch sagen möge, eine solche Lust auch nicht sobald verspüren — es wäre denn, dass eine grundfalsche Politik des übrigen Europa und insbesondere ihrer nächsten Nachbarstaaten in ihnen diese Lust erweckte.

„Ein anderes angebliches Band, von dem man viel Aufsehens macht, ist die Racenverwandtschaft. Hierüber liesse sich nun sehr Vieles sagen und man würde gar weit kommen, wollte man die höchst interessante Karte des russischen Reiches mit seinem bunten Völkergemische einer näheren Untersuchung würdigen: da fände man Moskowiten, Tartaren, Kosaken etc. und andere Stämme und Racen, alle unter dasselbe Joch gebeugt, nichts Gemeinsames zwischen ihnen als den auf Allen gleich lastenden Druck des Absolutismus.

„Zu Anfang des vorigen Jahrhunderts war Russland noch eine tartarische Macht; wenn es sich in der Folge als ein

slavisches Reich constituiren konnte, so ist dies nur der Schuld der europäischen Diplomatie des achtzehnten Jahrhunderts zuzuschreiben, welche das Verbrechen der Theilung Polens geschehen liess. Indessen ist noch nie auf ein öffentliches europäisches Verbrechen die Strafe mit solcher Raschheit und Schärfe gefolgt wie hier. Die Theilung Polens eröffnete dem Andrängen der russischen Fluthen die Bahn gegen Südosten, wodurch es Russland möglich geworden, die Unabhängigkeit der Türkei zu bedrohen und die Südslaven als Werkzeuge für seine Eroberungspläne zu gebrauchen. Allein, Dank dem gesunden Sinne dieser Völkerschaften, haben die russischen Machinationen auf diesem Felde noch nicht das von den Russen gewünschte Resultat gehabt. Den klarsten Beweis hiefür hat der orientalische Krieg in seinen ersten Phasen geliefert, als die Türkei, noch nicht auf die Hilfsheere Frankreichs und Englands gestützt, ganz allein im Stande war, den Stoss der russischen Macht auszuhalten, ohne von demselben über den Haufen geworfen zu werden.

„Als der Czar Nikolaus, ungeduldig und den Augenblick gekommen wähnend, das osmanische Reich mit einem Schlage zu vernichten, alle Federn der so lange und viele Jahre hindurch mit so grossen Opfern an Geld und Mühe vorbereiteten Intriguen spielen liess, welches Resultat erzielte er? Die einzigen Griechen ausgenommen, gelang es auch nicht eine der der türkischen Herrschaft unterworfenen Völkerschaften, ja nicht einmal die Vasallenstaaten zum Aufstande, zur Empörung zu treiben. Alle verhielten sich ruhig. Mit Gleichgültigkeit und ungläubigem Achselzucken nahmen die Bulgaren all' die glänzenden Versprechungen der russischen Emissäre auf. Der Fürst von Serbien nahm die ihm von dem Sultan angebotene Ordensauszeichnung an und die Serben verhielten sich ruhig. Die Rumänen machten gar kein Hehl aus ihren Antipathien gegen die Russen. Nehmen wir einige Vivatrufe aus, die von einigen jungen Leuten, grösstentheils Griechen, dem Fürsten Mentschikoff bei seinem Abgange von Konstantinopel gebracht wurden, so lässt sich auch nicht ein Anzeichen von irgend einem Erfolg der russischen Propaganda unter allen diesen Völkerschaften entdecken, und — es ist dieser Umstand der Beachtung werth — gerade zu einer Zeit, wo die gesammte

türkische Armee, mit Einschluss auch der letzten Reserve, an die Donau marschirt war.

„Die Petersburger Regierung hat indessen natürlich seit jener Zeit weder der offen betriebenen Propaganda, noch ihren geheimen Intriguen entsagt.

„Die christlichen Völkerschaften der europäischen Türkei kennen ihr eigenes Interesse ganz gut; sie wissen ihre Lage vortrefflich zu würdigen, gleichwie den Werth moskowitischer Versprechungen. Die von ihnen selbst verlangten und angestrebten Reformen zeugen von ihrem einsichtsvollen Sinne nicht weniger als von ihrer Mässigung. Darum werden diese Reformen auch alle mit der Zeit zur Wirklichkeit werden.

„Vor Allem dürfen wir uns nicht dem Glauben hingeben, als sei der russische Einfluss auf die südslavischen Völker ein so überwiegender, dass er jeden andern Einfluss, jede nicht ihm verwandte Einwirkung ausschlösse. Das Eine freilich dürfen wir nicht aus dem Auge verlieren, dass, wenn wir selbst uns einer trägen orientalischen Apathie hingeben und dem Verlaufe der Ereignisse unthätig mit gekreuzten Armen zusehen wollten, dass, wenn Europa sein eigenstes Interesse ausser Acht lassend keine Veranlassung nähme, die gerechten Bestrebungen dieser Völkerschaften zu unterstützen, diese selbst, aber wie gesagt, nur in diesem Falle, sich nothgedrungen in die Arme Russlands werfen würden. Dann aber wären nicht sie es, sondern wir und mit uns das gesammte Europa, welche den moskowitischen Panslavismus so zu sagen geschaffen und befestigt hätten.

„Es existirt vielleicht zwischen den verschiedenen slavischen Völkern eine weniger ausgesprochene Verwandtschaft der Abstammung und der Sprache als zwischen den Franzosen, den Spaniern, den Italienern und den Portugiesen, mit einem Worte zwischen den Völkern lateinischer Abstammung. Und doch haben sich diese letzteren nicht zu einem Panlatinismus verschmolzen. Eine nicht weniger bemerkenswerthe Erscheinung: die deutschen, die französischen, die italienischen Cantone der Schweiz, die französische und die flämische Bevölkerung Belgiens äussern gar nicht den Wunsch, sich mit den ihnen verwandten Nationalitäten der angrenzenden Staaten zu vereinigen. Sie haben eben vermöge ihrer politischen

Verhältnisse frei und ungehindert in ihrer betreffenden Lage und staatlichen Stellung ihre individuelle Nationaleigenthümlichkeit entwickeln und festigen, ihren Freiheitsbestrebungen ungehinderten Ausdruck geben können.

„Zwischen den Völkern lateinischer Race existirt noch eine andere Solidarität, nämlich die aus einer beinahe vollkommenen Gleichartigkeit der Religion entspringende, während bei den in verschiedene Bekenntnisse gespaltenen Slaven, die in Katholiken, römische und orthodoxe, in Hussiten, in Protestanten und Mohamedaner zerfallen, der Unterschied des Glaubens noch immer eine unerschöpfliche Quelle gegenseitiger Abneigung ist, die oft beinahe bis an Hass grenzt, insbesondere zwischen den mohamedanischen Bosniaken, den orthodoxen Serben und Bulgaren — von den Russen und den Polen ganz zu schweigen.

„Aus diesen Bemerkungen geht übrigens zur Genüge hervor, dass die christlichen Völker der Türkei unmöglich den Wunsch nach einem Aufgehen in Russland nähren können, da sie eben durch dieses Aufgehen ihrer Nationalität verlustig würden. Haben sie nicht vor ihren Augen das unglückliche Volk der Polen, an dem sie lernen können, welches Geschick ihrer wartete, wenn je die nebelhaften Träume von Unabhängigkeit und Freiheit unter dem Scepter des russischen Czaren verwirklicht werden sollten?

„Alle diese Völker belebt ein dem russischen geradezu entgegengesetztes Streben. Bei all' ihrem entschiedenen Willen sich die freie Entwicklung ihrer Nationalität zu sichern, tragen sie sich doch nicht mit dem Gedanken, die Türkei ganz zu vernichten.

„Die Rücksicht auf unsere eigene Zukunft, welche mit derjenigen dieser Völker so enge verknüpft ist, macht es uns also zur gebieterischen Pflicht, Alles aufzubieten, in Wort und That dahin zu wirken, dass sie zu der Ueberzeugung gelangen, dass wir nicht nur nicht daran denken, ihre freie nationale Entwicklung zu hindern, sondern dass wir entschlossen und bereit sind, ihr Bemühen nach Kräften zu unterstützen.

„Die allein richtige und gesunde Politik österreichischer Staatsmänner wird hinfort die sein, der Welt zu beweisen, dass Oesterreichs Mission darin besteht, ganz Europa als Schutz-

mauer zu dienen und die Karpathen, das Donaugebiet, sowie Konstantinopel gegen Russland zu vertheidigen im Osten, gleichwie es Aufgabe Schwedens und Norwegens, Dänemarks und Hollands ist, Europa im Nordwesten zu vertheidigen.

„Daher muss Oesterreich entschlossen und für immer mit der Politik der Metterniche, und aller aus jener Schule hervorgegangenen Staatsmämmer brechen. Mögen sich unsere leitenden Staatsmänner den Thatsachen nicht verschliessen, mögen sie die Lehren der Vergangenheit nützen und endlich zu der Einsicht gelangen, dass die so lange Jahre hindurch verwendete Mühe, die Völkerfamilie des Reiches zu germanisiren, weit entfernt den Thron der Habsburger zu kräftigen, nur eine Schwächung des Reiches zur Folge gehabt und schliesslich zu der Katastrofe von Sadowa geführt hat.

„Noch ist nichts verloren und mit Zuversicht sprechen wir es aus, die jüngst inaugurirte liberale Politik kann und wird Oesterreich ein neues Leben einhauchen, wenn nur diese Politik mit Gewissenhaftigkeit bis in ihre äussersten Consequenzen befolgt wird, wenn die Wiener Regierung, anstatt die innere Autonomie Böhmens und Galiziens zu beschränken und die nationale Entwicklung dieser Länder zu hemmen, jedes gerechte Bestreben fördert. Nur durch eine solche weise und einsichtsvolle Politik würden die russischen Agitationen in diesen und andern Theilen des Reiches paralysirt werden können.

„Gleichwie in jeder menschlichen Gesellschaft jedes einzelne Individuum das Recht auf ein Familienleben hat, so muss in jedem aus verschiedenen Nationalitäten gebildeten Staate jeder Nation das Recht auf ihre nicht nur freie Erhaltung, sondern auch auf Schaffung der ihrer nationalen Eigenthümlichkeit entsprechenden Institutionen zuerkannt und gewahrt werden. Je gewissenhafter der Staat sich jeder Pression auf das innere nationale Leben enthält, je bereitwilliger er dem Nationalgefühle eines Volkes entgegenkommt und gerecht wird, desto mächtiger werden sich die Völker sowohl aus Neigung als aus Interesse zu dem gemeinsamen Centrum hingezogen fühlen, desto bereitwilliger und entschlossener werden sie ihre Anstrengungen mit denjenigen der Regierung zu Gunsten des gemeinsamen Wohles Aller vereinigen. Mit dem eisernen Bande

des Despotismus und der Gewalt wird man nie unter sich verschiedene Völker zu einem harmonischen Ganzen verschmelzen können. Die Uhr des Despotismus ist übrigens abgelaufen. Die vertrauenerweckende, aufrichtige, liberale Gesinnung des Herrschers wird hinfort das vorzüglichste Band sein, welches die verschiedenen Glieder des österreichischen Staatskörpers untereinander verknüpft: es ist das einzige haltbare und dauerhafte Band.

„Geht die Regierung auf diese Weise vor, dann hat sie keine Veranlassung sich zu alarmiren, wenn sich da oder dort vereinzelte Ausbrüche persönlicher Leidenschaftlichkeit zeigen. Ihrer Mässigung und vernünftigen Politik gegenüber wird sich jede Opposition ohnmächtig erweisen und man wird nicht mehr nöthig haben, an den Strängen der Sturmglocke mit fieberhaft erregten Händen zu reissen, so oft dunkle Gerüchte von separatistischen Bestrebungen oder panslavistischen Umtrieben als unheimliches Gewölk am politischen Horizonte auftauchen. Die Regierung bestrebe sich ernstlich im Geiste des Liberalismus, der Gerechtigkeit und Mässigung die Nationalitätenfrage zu lösen, dann wird sie mit sicherem Blicke der Zukunft in's Auge schauen können, welche Stürme auch immer diese Zukunft in ihrem Schoose bergen mag.

Dass ich nicht unrichtig gesehen in der orientalischen Frage, bezeugte am besten General Fadejew, der sich in seiner Schrift „Russlands Kriegsmacht und Kriegspolitik“ folgender Massen darüber auslässt:

„Die Schlacht bei Sadova und die Zersetzung der Türkei haben der slavischen Frage sowohl in Oesterreich wie auf der Balkanhalbinsel einen solchen Stoss gegeben, dass sie rasch aus dem Gebiet der Archäologie auf den Boden der Wirklichkeit überzugehen anfängt. Ohne Russlands Mitwirkung wird diese Frage jedoch niemals entschieden werden, weil die dabei interessirten Mächte selbst nicht über solche Kräfte disponiren, um selbstständig ihr Ziel zu verfolgen; von den Grossmächten aber, welche die Geschicke der Welt bestimmen, Russland allein eine allendliche und gerechte Lösung dieser Frage wünschen kann; für die übrigen sind diese zerrissenen Stämme blos ein Mittel, aber nicht der Zweck: das persönliche Geschick derselben ist allen gleichgiltig. Nichts desto weniger

reift diese Angelegenheit; alles hängt davon ab, in welche Bahnen sie geleitet wird. Es unterliegt keinem Zweifel, dass die slavische und die orientalisch-rechtgläubige Frage, wird sie von einer Russland feindlichen politischen Intrigue entschieden, für uns eine grosse Gefahr werden kann. Noch zehn Jahre der Versenkung in uns selbst, — und für die Resultate können wir dann nicht mehr einstehen! Eine solche Wendung der Dinge wird das Verderben der Slaven und Rechtgläubigen sein, die ihr Ziel niemals erreichen werden, so lange sie sich auf den Westen stützen; aber sie kann auch uns zum Verderben gereichen.

„Ausser dem Erforderniss einer nationalen Politik sind wir auch noch zu einer nothwendigen geographischen Politik gezwungen. Russland ist mit dem Ocean, d. h. also mit der ganzen Welt nur durch zwei Ausgänge, durch zwei Binnenmeere, verbunden, welche ihrer Abgeschlossenheit und ihrer Begrenztheit wegen sehr leicht aus dem allgemeinen Besitz in den irgend eines Einzelnen de facto übergehen können. Eine Entscheidung der slavischen und griechischen Angelegenheiten in dem uns feindlichen Sinne, welche bis an den Bosporus reicht und die Schlüssel des schwarzen Meeres aus den Händen eines Sterbenden in junge Hände legt, welche künstlich zusammengefügt und gegen uns feindlich gestimmt sind, würde für uns eine Lage schaffen, die es wohl verdient, dass man sie ernstlich in Erwägung zieht. Längs der Westgrenze eine beständige, ihres stammverwandten Charakters wegen gefährliche innere Fehde, einerlei ob mit dem Schwert geführt oder durch Einflüsse geschürt; am nördlichen Meeresausgang eine kräftige Rivalität; am südlichen die Möglichkeit einer feindlichen Herrschaft: welch' eine Zukunft ist das!

„Ein jedes Volk ist, wenn auch nur theilweise, von einer sympathischen Atmosphäre umgeben; nur Russland allein entbehrt dieselbe, obgleich wir rings um uns her mehr Elemente dazu haben, als irgend jemand anders. Dieser ganze Streifen bluts- und glaubensverwandter Elemente, welche Russland wie ein Ring umgiebt, kann nicht neutral bleiben; er wird, je nachdem wir selbst vorgehen, entweder entschieden für uns sein, oder entschieden gegen uns sein. Aus politischen wie aus sittlichen Beweggründen darf Russland zu seiner eigenen Sicher-

heit sowohl, als auch zu seiner eigenen Entwicklung, keine Anstrengung scheuen, um eine mit ihm sympathisirende und verbündete slavische und rechtgläubige Welt rings um sich her zu schaffen.

„Die Sorge um das häusliche Gedeihen wird bei uns zur Hälfte durch die Sorge um unsere weiten Grenzgebiete abgelenkt, in denen kein dauernder Erfolg überhaupt möglich ist, solange dort noch die aus dem Resultat des letzten Krieges geflossene Ueberzeugung herrscht, dass der mit ihnen sympathisirende Theil Europas uns bei Seite schieben, und ihnen an einem Tage alles Verlorene wiedergeben kann.

Die Menschen können sich nur dann ohne alle Hintergedanken vor der Nothwendigkeit beugen, wenn sie auch die letzte Hoffnung sich zu behaupten verloren haben. Es ist schwer Länder mit uns zu verschmelzen, in denen jede aufkeimende Idee, wenn auch nicht direct ins feindliche, so doch immerhin nicht in ein mit uns sympathisirendes Lager übergeht, (wir reden nicht allein von den Polen,) und es ist ebenso schwer das zu verhindern, solange noch an jedem Familienherde die Hoffnung auf eine andere Wendung der Dinge lebt. Als der Kaiser Alexander im Jahre 1812 hinter dem fliehenden Napoleon nach Wilna kam, da hätte er, sogar in sittlicher Hinsicht, mit Polen alles machen können, was er wollte, weil dasselbe auf Nichts mehr hoffte.

Seit dem orientalischen Kriege hat an allen unseren Grenzen die nicht von Russen bewohnt sind, eine ganz andere Stimmung sich zu zeigen angefangen. Es ist äusserst schwer mit Leuten auszukommen, die aus jeder ausländischen Intervention neue Hoffnung schöpfen, denen selbst der aller entschiedenste, von der gesammten Nation unterstützte Wille der Regierung noch nicht als ein Schicksalspruch erscheint, weil sie davon überzeugt sind, dass diese Nation der Macht ihrer wirklichen oder vermeintlichen Freunde nicht widerstehen könne. Selbst an solchen Orten, die uns nicht gerade feindlich, sondern nur fremd und uns daher von der russischen Gesinnung noch nicht durchglüht sind, treten die allerseltsamsten, bis jetzt freilich noch nicht gefährlichen, aber doch immerhin schädlichen Phantasien in Veranlassung dieser angeblichen Unselbständigkeit Russlands, Europa gegenüber zu Tage. Die kindische Phrase: „es geschieht doch

Alles, wie Napoleon will," sowie die allerunmöglichsten Illusionen über einen Schicksalwechsel erhalten dort, bei jedem bedeutenden europäischen Ereigniss den Werth gangbarer Münze. Was hilft es, dass wir die Widersinnigkeit aller dieser Hoffnungen und Illusionen kennen, wenn sie, die dabei Interessirten, das nicht wissen und sich Vorstellungen hingeben, zu welchen sie an dem einen Ort durch Leidenschaften und an dem anderen durch Unwissenheit gebracht werden, welche aber sämmtlich aus einer Quelle entspringen, und zwar daraus, dass sie Russland nach dem orientalischen Kriege nicht mehr für stark genug halten."

Jeder der dieses Citat mit Aufmerksamkeit liest, kann daraus ermessen, von welcher Wichtigkeit für Europa, der nunmehr durch Preussens Hilfe eingerissene Damm war. Aus den letzthin zwischen dem deutschen Cäsar und dem russischen Czar gewechselten Depeschen geht für viele Menschen die Thatsache hervor, dass Russland in der orientalischen Frage freies Spiel gewährt wird und dass Deutschland unbekümmert zusehen werde, wenn die russische Regierung, nach ihrem Belieben neue Länderstrecken sich aneignet. Sollte dies der Fall sein, so werden wir uns ja doch bis auf den letzten Mann vertheidigen müssen, und in diesem Kampfe dürfte uns England und Italien treulich zur Seite stehen. Werden wir dennoch besiegt, so kann Preussen versichert sein, dass sich Gross-Slavien dann, da ihm die Berliner Regierung nichts mehr wird bieten können, Eroberungsobjecte in Deutschland und besonders in den preussischen Provinzen selbst suchen wird. General Ignatieff oder General Fadejew dürften dann bald von Berlin, d. h. von Berolinka (slavischer Name der preussischen Hauptstadt) folgendes Schriftstück an den Czaren senden:

„Das slavische Volk ist für das Wohl der für Gross-Slavien zurück eroberten Gebiete von der wärmsten Bruderliebe beseelt. Lange Entfernung hat manche Spuren der jahrtausend alten reichen slavischen Geschichte bei unseren geraubten Brüdern verwischt; doch unsere Sprache und unsere Sitten sind bei einem Theile unseres Bruderstammes noch nicht verloren gegangen. Möge Gesetzgebung und Verwaltung zusammenwirken, um an diesen schon bestehenden Beziehungen überall anzuknüpfen und das Wiedererwachen des slavischen Geistes

in diesen ihm entfremdeten Provinzen zu unterstützen, um dann durch die Versöhnung der Gemüther die Bande zu verstärken, welche diese herrlichen Provinzen mit Gross-Slavien vereinigen."

Da man aber in Berlin sehr gut zu rechnen versteht, so ist anzunehmen, dass die preussischen Staatsmänner doch nicht so leichtsinnig sein werden, Russland zu dem Besitze der stärksten militärischen Position in Europa (Constantinopel) zu verhelfen; und sollte man auch in dieser Beziehung Versprechungen gemacht haben, so werden sie seiner Zeit vom Fürsten Bismarck eben so gut dementirt werden, als der Graf Bismarck diejenigen in Abrede stellte, welche er den französischen Diplomaten (und auch mir) in der Zeit der Noth gemacht hat.

Ist diese zweite Annahme die richtigere, dann wird wohl Russland nicht so bald seinen Eroberungszug beginnen können, sondern sich erst im Innern stärken, sich auf Intriguen verlegen und abwarten müssen, bis Frankreich wieder gehörig erstarkt sein wird; durch den Hass von Frankreich, vielleicht durch dessen Beihülfe gegen das germanische Element gestützt, wird es dann im geeigneten Momente über Deutschland und Oesterreich-Ungarn gleichzeitig herfallen.

Um aber auch dies zu vereiteln ist es nothwendig das zu unternehmen, was Russland am schmerzlichsten treffen kann. Man muss Polen nicht mit Hoffnungen allein nähren, man muss diesem edlen Volk die Mittel geben zur rechten Zeit aus seinem Verfalle sich emporzurichten und Russland drohend sich gegenüberzustellen. Gleicherweise muss man im Oriente den Bosniaken, Bulgaren, Herczegowinern beweisen, dass man Alles thun will, um ihre nationale Selbstständigkeit zu retten und dass Griechenland nicht ewig in der Zwangsjacke zu verbleiben hat. Nur so kann ein Damm gegen Russland aufgeworfen werden. Sollte Russland ungeachtet dessen, angreifen, dann muss eine europäische Coalition geschaffen werden, um diesen Staat in die Schranken zurückzuweisen. Frankreich, welches noch immer für grosse Ideen empfänglich ist, wird sicherlich dafür gewonnen werden zur Wiederherstellung Polens die Hand zu bieten.

Geleitet von einem Edelmuthe, der in der Zeit des Eigennutzes, und der krassen Falschheit keine erspriesslichen Folgen haben konnte, hat das Haus Habsburg in erster Reihe nie an seine eigenen Interessen gedacht. Es hatte stets nur das Interesse Deutschlands im Auge, und vernachlässigte dadurch seine eigenen Völker. Hätte aber das österreichische Kaiserhaus an die Wünsche seiner Völker nicht vergessen, hätte es dieselben befriedigt, und sodann an das Interesse der deutschen Nation gedacht, es hätte viel rascher alle seine Pläne von Erfolg gekrönt sehen können.

Noch 1863 konnte eine kluge Politik bewirken, dass sich sämmtliche Fürsten Deutschlands um das Haus Habsburg scharen würden. Hätte man damals Venetien abgetreten und Ungarn befriedigt, so könnte man den König Wilhelm zwingen nach Frankfurt zu kommen, und sich den Absichten des Kaisers von Oesterreich fügen. Ja noch im vorigen Jahre ein energisches Auftreten am Anbeginne des Krieges hätte genügt um Oesterreich eine entsprechende Stellung wieder zu erringen.

Der Fehler ist nicht mehr gut zu machen. Aber noch hat Oesterreich-Ungarn eine sehr bedeutende Mission zu erfüllen, und es darf diese nicht vergessen, denn sie ist das Lebensprincip des Staates. Sowie es Deutschland durch Jahrhunderte gegen die anstürmenden Fluthen des Halbmondes vertheidigte, und sich dadurch zum schützenden Damm für das gesammte gebildete Europa machte, so muss es gegenwärtig die Civilisation vor den destructiven Plänen des Czarats schirmen.

Russland ist eine europäische Grossmacht geworden durch den Zwist der deutschen Fürsten, indem es bald dem einen bald dem andern derselben zu Hülfe kam und immer neue Zwistigkeiten unter ihnen auszusäen wusste. Die Theilung Polens kam durch einen deutschen Fürsten (Friedrich dem Grossen) zu Stande. Die damalige Beherrscherin von Oesterreich Maria Theresia sah die unheilvollen Folgen voraus, welche dieser Act der schnödesten Ungerechtigkeit und Gewalt nach sich ziehen würde, leider musste sie sich vor der staatsmännischen Kunst ihrer Minister beugen und thränenden Auges unterschrieb sie den Act. Könnten doch diese Staatsmänner heute das Resultat ihrer klugen Politik sehen! Diese

Lehre sollte aber wenigstens für die jetzigen Leiter unserer Geschicke nicht verloren sein, und sie sollten alles aufzubieten trachten, um uns bei Zeiten in Vertheidigungszustand zu setzen, und alle Nationalitäten, die Oesterreich-Ungarn in sich fasst, zu einem brüderlichen Bunde zu einen, der dann im Stande sein wird, uns und Europa vor dem tartarischen Panslavismus zu schützen.

DIE

PERSONAL-UNION.

DIE

PERSONAL-UNION.

EIN OFFENER BRIEF

AN

FRANZ von PULSZKY.

WIEN, 1878.

DRUCK UND VERLAG VON J. C. FISCHER & COMP.

I., SCHOTTENRING 16. (NEUES BÖRSEGEBÄUDE.)

DE
940
D6

Sehr geehrter Herr:

Wer immer ein politisches Schlagwort ausgibt, nimmt eine grosse Verantwortung auf sich; das Wenigste aber, was er zu thun verpflichtet ist, ist die klare Praecisirung des mit dem Begriffe gemeinten Umfanges. Nachdem ich mit lebhaftem Interesse und vielfacher Befriedigung Ihre Brochure gelesen, stiess ich am Schlusse auf folgenden mir ganz unklaren Satz:

„*Wohin immer unser forschendes Auge sich wendet, wir finden aus diesem Labyrinth keinen andern Ausweg, als entweder den Rückzug aus Bosnien und die Beibehaltung des Dualismus, oder die Behaltung Bosniens und die Personal-Union, die es gestattet, dass wir unseren Staatshaushalt selbst ordnen, und uns auf den Entscheidungskampf vorbereiten, der zwischen dem ungarischen und slavischen Element durch die Eroberung Bosniens unvermeidlich geworden.*“

Ich gestehe offen, dass dieser so allgemein gehaltene Satz mir unverständlich ist, und ich gezwungen bin, Sie mit verschiedenen Fragen zu belästigen, durch deren Beantwortung Sie meinem Verstande zu Hülfe kommen

*

müssen. Ich habe nicht die spontanen Inspirationen unserer Staatsmänner, die immer das Richtige treffen, ohne viel nachdenken zu müssen, sondern brauche für mein Urtheil immer einen guten Grund. Dass sich aber in einer Zeit, wo unsere wirthschaftlichen und staatsrechtlichen Zustände einer Krise entgegen gehen, Jeder um die öffentliche Meinung und Alles, was sie beeinflusst, lebhaft interessirt, werden Sie begreiflich finden.

Nachdem Sie gewiss keinen Augenblick daran zweifeln werden, dass unsere Armee den Rückzug aus Bosnien nicht antreten werde, so bleibt dem zu Folge nur die Eine von Ihnen aufgestellte Alternative, die „Personal-Union" übrig, welche das Heilmittel für unsere unerquicklichen Zustände nach Ihrer Anschauung werden soll.

Die Personal-Union ist und war das Schlagwort vieler Patrioten, die an ihre alleinseligmachende Macht ehrlich glaubten und glauben, wenn sie auch von vielen allerdings nur als oppositionelle Leiter zur Ersteigung der Minister-Bank benützt wurde. Wenn nun ein Mann in Ihrer Stellung am Schlusse einer geistreich geschriebenen und objectiv gehaltenen Brochure, welche die Unhaltbarkeit des gegenwärtigen Verfassungs-Mechanismus mit Recht verwirft, zur Conclusion kommt, die Personal-Union sei das einzig Uebrigbleibende, was helfen könnte; so ist das in hohem Grade geeignet, alle Gemüther für dieses politische Schlagwort einzunehmen. Um so nothwendiger ist es aber dann, die angestrebte Personal-Union genau zu definiren. Wir wollen und müssen dabei selbstverständlich von der Voraussetzung ausgehen, dass weder die Krone noch die anderen Glieder der Monarchie irgend Etwas gegen die

Personal-Union im Principe einzuwenden hätten, was ja doch unbedingt nothwendig wäre, wenn sie realisirt werden soll.

Die erste Frage, die ich daher an Sie zu richten hätte, würde lauten:

Welchen Umfang in politischer oder territorialer Beziehung soll das im Wege der Personal-Union mit der Westhälfte verbundene Ungarn haben?

Wenn Sie z. B. an mich die Frage stellen würden, ob Ungarn und das südslavische Element mit Oesterreich durch die Personal-Union — ohne Schaden für den Bestand der Monarchie — verbunden gedacht werden könne, so werde ich diese Frage bejahen müssen. Wenn Sie mich fragen würden, ob Ungarn ohne das südlavische Element der Monarchie mit dieser durch die blosse Personal-Union verbunden gedacht werden könne, so werde ich diese Frage ebenfalls bejahen müssen. Wenn Sie mich aber fragen würden, ob das jetzige Ungarn mit dem Bruchtheile der Südslaven, die es jetzt besitzt, eine erspriessliche Personal-Union mit Oesterreich eingehen könne, so werde ich diese Frage als Kroat, Ungar und Oesterreicher verneinen! Die erste Frage, die ich mir daher — genau präcisirt — an Sie zu stellen erlaube, lautet: Soll nach Ihrer Ansicht Ungarn die Personal-Union nur genau in seinem jetzigen Umfange und Bestande anstreben?

Sie werden begreifen, dass diese Unterscheidung von grosser Tragweite, und speciell für die Kroaten auch von grossem Interesse ist.

Doch nicht nur der territoriale Umfang, sondern auch der virtuelle Umfang der Personal-Union muss genau präcisirt werden, wenn man wissen soll, was Sie sich unter Personal-Union denken.

Ich glaube nicht, dass Frankreich oder Italien im Interesse der billigeren oder besseren Administration sich in zwei Stücke würde reissen wollen; bei uns mag aber der historische, nationale und kulturelle Unterschied das bis zu gewissen Grenzen rechtfertigen. Doch liefert uns die Geschichte selbst der neuesten Zeit den Beweis, dass Staaten, die sogar ihre eigenen Monarchen hatten, doch im materiellen Interesse ihrer Länder es für nothwendig hielten, ein gemeinsames Zollgebiet zu errichten. Die zweite Frage, die ich daher an Sie zu richen hätte, wäre folgende: Denken Sie sich die Personal-Union mit oder ohne Zollschranken?

Im letzteren Falle hätte die Monarchie gemeinsame Einnahmen und gemeinsame Angelegenheiten, demzufolge wäre auch ein Organ nothwendig, welches diese Angelegenheiten regelt; und da wir zweifelsohne auch gemeinsame Lasten haben, so käme diese Personal-Union auf eine Ueberarbeitung des 67er Ausgleiches hinaus, zufolge welchem eine Aenderung der gemeinsamen Agenden nothwendig würde. Gegen eine derartige Auffassung der Personal-Union wäre nichts einzuwenden; denn die gegenwärtige Form der Behandlung ist nicht nur höchst unzweckmässig, sondern eine reine Escamotage verfassungsmässiger Rechte, die den Parlamentarismus illusorisch macht, und Niemand befriedigt. Dass die Delegirten nicht gemeinsam rathen und stimmen dürfen, ist gemeinschädlich; dass sie eventuell stumm abstimmen, ist

so kindisch, dass bei der letzten, und ich glaube einzigen derartigen Abstimmung, Delegirte sich äusserten: „Eine zweite solche Abstimmung sei das Grab des Dualismus.“ Denken Sie sich aber die Personal-Union m i t Zollschranken, so ist es nothwendig, sich auch der Consequenzen derselben genau bewusst zu sein, bevor man ein solches Schlagwort ausgibt.

Die Lasten, welche Ungarn gegenwärtig zu tragen hat, sind bereits zu gross, um durch einen reinen Agricultur-Staat auf die Dauer getragen werden zu können; die Schaffung einer Industrie aber erfordert Schutz, Zeit und Credit; Ungarn müsste daher, wenn es den gegenwärtigen Stand seiner Haushaltung aufrecht erhalten will, seine directen Steuern verdoppeln, einen billigen Credit finden, und überdies die Gewissheit haben, in der Wahl seiner Minister glücklicher zu sein, als es bisher war. Im Jahre 1867, als es noch ohne eigentliche Schulden dastand, hätte so etwas mit dem jungfräulichen Credit und selbstverständlich mit ganz anderen Ministern unternommen werden können, aber unter den heutigen Verhältnissen wäre das Aufrichten der Zollschranken der finanzielle Ruin. Der Reichthum eines Landes besteht weder in der Fruchtbarkeit des Bodens, noch in der Masse der Bevölkerung, sondern in der richtigen Circulation und Combination von Arbeit, Product und Capital; daher ist weder Südamerika, noch China, sondern Frankreich ein reiches Land. Ungarn ist aber noch weit weg von französischen Zuständen, und kann daher auch weder französische Steuern zahlen, noch so billigen Credit finden wie Frankreich. An intelligenten, productiven Kräften leiden wir Mangel, an inproductivem,

literarischem, adeligem Proletariat haben wir Ueberfluss, können daher weder eine schnelle Entwicklung, noch die Einfachheit der Zustände von vor 48 anhoffen. Ich könnte Ihnen das Bild einer solchen Personal-Union ausmalen, doch weiss ich ja gar nicht, wie Sie sich dieselbe vorstellen.

Sie werden zugeben müssen, dass es sehr nothwendig ist, genau zu definiren, was Sie sich unter Personal-Union denken; ich frage Sie daher sans phrases — wollen Sie die Personal-Union mit oder ohne das südslavische Element, mit oder ohne Zollschranken?

Nunmehr aber kommt die wichtigste Frage, die ich mir erlaube an Sie zu richten.

Sie verlangen die Personal-Union, „um sich auf den Entscheidungskampf vorzubereiten, der zwischen dem ungarischen — ich glaube es wäre besser übersetzt „magyarischen“ — und slavischen Element durch die Eroberung Bosniens unvermeidlich geworden.“

Wenn es schon im Interesse der Klarheit nothwendig ist, die Staatsform, die angestrebt werden soll, genau zu praecisiren, so ist es um so nothwendiger dies bei einem Satze zu thun, der von Vorbereitungen zu einem unausweichlichen Kampfe zwischen Nationen spricht, also etwas voraussetzt, was vom Standpunkt der Menschheit und Kultur zweifellos verwerflich ist.

Was verstehen Sie vorerst unter dem „slavischen Element“? Sie werden doch nicht den Kampf mit Czechen, Slovaken, Polen, Russen, Bulgaren, Serben, Kroaten und Slovenen führen wollen? Ich bin daher geneigt, einen

Druckfehler zu vermuthen, durch den das Südslavisch einfach in Slavisch verwandelt wurde, denn mit Czechen, Polen und Russen ist ein Conflict geradezu undenkbar. Die Letzteren zumal werden immer auf die Finger geklopft werden, so oft sie sich in westliche Angelegenheiten mengen, und bis Russland eine Europa imponirende Bevölkerungs-Dichtigkeit erreicht, ist es zu Folge seiner Misswirthschaft und Grösse durch die nationale Idee längst in jene Theile zersetzt, die der Entwicklung der Menschheit entsprechen. Es bleiben also nur die Südslaven, ja auch da nur ein Theil derselben, da nur auf diesen die Eroberung Bosniens von Einfluss sein kann.

Die Eroberung eines von einer Million verkommener Menschen bewohnten Landes ist also nach Ihrer Ansicht der Grund eines unausweichlichen Kampfes mit den Südslaven. Wäre es der Fürst von Serbien, der Bosnien erobert hätte, so würde man nach dem Grundsatze „l'appétit vient en mangeant" das begreifen; aber so ist es der König von Ungarn, dessen schützender Hand Ungarn allein seine Stellung verdankt, der Bosnien erobert, wienach soll das einen Kampf hervorrufen?

Dass das südslavische Element weder an eine materielle noch hegemonielle Eroberung Ungarns denken kann, werden Sie gewiss zugeben; es kann Ihr Satz daher keinen andern Sinn haben, als, dass Ungarn zur Aufrechthaltung seiner Hegemonie über die Südslaven einen Kampf zu bestehen haben wird.

Nun denn, wenn Ungarn einen Werth auf die Hegemonie über die Südslaven legt, so ist diese sehr leicht und billig, und ohne jeden Kampf zu haben. Wenn Ungarn die

Interessen der Südslaven wahrnimmt, und ihre Sache gut führt, so wird ihm das südslavische Element gewiss keine Schwierigkeiten machen; besteht aber in Ungarn kein Verlangen nach dieser Hegemonie, so wird sich das südslavische Element auch nicht dagegen sträuben, wenn Ungarn es vorziehen sollte, im Interesse seiner nationalen Empfindungen die kosmopolitischen Ideen zu opfern, und sich auf sein Gebiet zwischen der Drau und den Karpathen in administrativer und staatsrechtlicher Beziehung zu beschränken. Es ist allerdings wahr, dass Ungarn nie einen grösseren Einfluss auf die Monarchie hatte, als gegenwärtig, und dass dieser in dem Masse wächst, als es sich den anderen Völkern nähert, und in dem Masse abnehmen muss, als es sich isolirt, doch das ist Sache Ungarns, für den Schein die Realität zu opfern. In keinem Falle aber liegt ein Grund vor, den Kampf als unvermeidlich hinzustellen; Ungarn hat freie Hand, über seine Zukunft zu entscheiden. Von Seite der Südslaven wenigstens wird es keine Schwierigkeiten zu erwarten haben, ob es sich für den Anschluss oder die Trennung erklärt. Nur die künstliche Trennung zu einander naturgemäss gravitirender Theile einer und derselben Nationalität, gibt den Conflicten Nahrung. Nur wenn Ungarn die Südslaven in jenem Zustande erhalten will, in dem sie sich gegenwärtig befinden, stellt es sich in Gegensatz zur natürlichen Entwicklung.

Der Kroat will der gute Freund Ungarns in beiden Fällen — dem der Trennung und des Anschlusses — bleiben, versetzen Sie Ungarn daher nicht in die Lage des berühmten Generals der berühmten Grossherzogin von Gerolstein, der überall den Feind sucht, wo er nicht zu finden

ist, und dort nicht sucht, wo er sich befindet. Die Natur und die Völkerwanderung waren so freundlich, zwischen die beiden Nationalitäten einen schönen Strom zu legen; wenn es daher Verwicklungen in Ungarn geben wird, so werden diese durch das rumänische Element weit leichter herbeigeführt werden. Aber in allen Fällen ist der Kampf überflüssig.

Es sollen einmal zwei Löwen gekämpft haben, und weiter nichts vorgefunden worden sein, als „beider Löwen Wedel". Das kann nun bei Nationen nicht eintreffen; diese bleiben immer übrig, und erneuern immer wieder den Kampf, bis sie das Gleichgewicht gefunden; es ist daher unter allen Umständen besser, noch v o r dem Kampfe das zu thun, was auch n a c h dem Kampfe geschehen muss. Im Jahre 1848 wurde gekämpft, hat das etwas gefruchtet? De part et d'autre? War die Devise Kossuths oder das „w e i s s e B l a t t" Deaks für beide Theile heilsamer?

Nach einer bekannten Legende kann man allerdings einen Stab sehr leicht, ein ganzes Bündel sehr schwer brechen. Sind die Südslaven unter sich uneinig, so hat Ungarn leichteres Spiel; sind sie mit Ungarn im Hader — tertius gaudet; sind die Völker Oesterreichs in Zwist, so freuen sich die Nachbarn; ja einem sich selbst zerfleischenden Europa könnte selbst Asien oder Amerika Gesetze vorschreiben. Das Princip des „Divide et impera" würde sich daher weit mehr gegen die Ungarn als die Südslaven zuspitzen. Der Kampf muss also nicht „v o r b e r e i t e t" — wie Sie sich ausdrücken — sondern um jeden Preis vermieden werden.

Die deutsche Mythe hat den Aepfeln der Göttin Freia die verjüngende Kraft, die christliche Legende einem Apfel das Uebel der Welt zugeschrieben. Es mag uns daher gestattet sein, uns einen solchen nationalen Apfelbaum zu denken, der Früchte trägt, die beide Eigenschaften gleichzeitig in sich vereinen; denn die nationalen Empfindungen sind ein zweischneidiges Schwert und haben obige doppelte Wirkung. So wenig Sie nun erwarten werden, dass ein Aepfelbaum Zwetschken hervorbringt, und gewiss zugeben werden, dass er Aepfel trägt, die mit der Zeit heranreifen, eben so wenig könnten Sie erwarten, dass die Südslaven von dem Baume andere Früchte erwarten sollen, als er sie naturgemäss trägt, und dass sie nicht auch von der Frucht geniessen wollen — haben es die Ungarn doch bis zur Sinnesberauschung gethan!

Sie werden vielleicht sagen, der bosnische Apfel sei zu theuer, doch ist er bereits bezahlt; Sie werden vielleicht einwenden, er sei nicht reif — doch alle Staatsmänner Europas von Bedeutung behaupten, er sei schon zu reif, er hätte früher abgenommen werden sollen, er wäre billiger gewesen.

Hier handelt es sich aber nicht nur um Bosnien, sondern um die schwer wiegende Entscheidung, welche Stellung Ungarn der südslavischen Entwicklung gegenüber einnehmen will.

Der Appell an das Schwert hilft nichts auf die Dauer, sondern schädigt die Gegenwart, kostet Geld, sehr viel Geld! Und nicht nur das unserige, sondern das der kommenden Geschlechter, die für die Sünden — um nicht zu sagen Dummheiten — ihrer Väter durch Steuern büssen

müssen, deren Ertrag unproductive faullenzende Rentenbesitzer gemächlich geniessen und verprassen!

Verzeihen Sie einem dem politischen Leben bereits fern stehenden Unberufenen, wenn er sich einer Strömung entgegenstellt, welche die freundschaftlichen Beziehungen zu gefährden droht, deren Herstellung er viele Opfer gebracht. Die Politik, welche von den Repräsentanten Ungarns befürwortet wird, hat ein Janus-Gesicht, einen Widerspruch in sich selbst; liberal für sich, illiberal für die Andern; national für sich, antinational für die Andern. Das ist unbillig und unmöglich. Sie könnten eben so gut ein Ministerium mit dem verstorbenen Grafen Stephan Széchenyi als Ministerpräsidenten verlangen; das ist zwar auch unmöglich, wäre aber sehr wünschenswerth, denn Stephan Széchenyi suchte das Glück seines Landes dort, wo es zu finden ist.

Wenn Sie ein neues Haus bauen wollen, so werden Sie gewiss zuerst einen genauen Plan machen, um zu wissen, was Sie denn eigentlich wollen; Sie werden dann auf die Mittel denken, wie Sie es zu Stande bringen; ganz gewiss aber werden Sie das Haus dann nicht niederreissen wollen. Genau so ist es mit Ihrer Personal-Union. Sie müssen sich zuerst den genauen Plan zu recht legen, dann auf die Mittel denken, wie Sie selbe zum Bau und zur Erhaltung erreichen, Sie dürfen aber der Personal-Union nicht eine Bestimmung geben, die geeignet ist, sie wieder zu zerstören.

Ihre Handlungsweise ist auch gar nicht politisch; denn wer soll Ihnen zum Aufbau helfen? Es werden sich wenig Rathgeber finden, welche der Krone dazu einrathen; das deutsche Element wird sich dafür kaum begeistern, und

vollends die Slaven! Wie sollen diese Ihre Politik unterstützen, wenn der Zweck der Personal-Union eingestandenermassen der Kampf gegen sie ist?! Haben Sie vielleicht auf die Unterstützung der Türken gerechnet? An ihrem Beispiele können Sie sehen, wohin ein Volk gelangt, das sich gegen den Strom der Zeit auflehnt!

Nichts für ungut! Die Annexion und Pacification Bosniens ist noch keine vollzogene Thatsache, der Ausgleich hat noch eine gesetzliche Dauer von einigen Jahren. Wir haben also noch Zeit vor uns; diese muss aber dazu benützt werden, die Ansichten zu klären, die Meinungen auszutauschen. Der Staat gleicht einem Organismus, der allerdings edlere und minder wichtige Theile hat; doch so wie ein Organismus mit noch so gesundem Magen, Herzen und Lungen leidet, wenn er eine kranke Leber hat, ebenso kann die Monarchie nicht gesunden, wenn sie im Süden krankhafte Zustände duldet. Ungarn muss in seinem eigenen Interesse die südslavischen Verhältnisse entweder heilen, oder das ganze wegschneiden, in keinem Falle aber die Krankheit in Permanenz erklären. Darum keine Feindschaft, keinen „Kampf", sondern die brüderliche Hand, die ruhige, objective, leidenschaftslose Discussion und einen männlichen Entschluss!

Genehmigen Sie die Versicherung der ausgezeichnetsten Hochachtung von Ihrem ergebenen

Wien, den 20. Oktober 1878.

Hellenbach.

ZWEI REDEN

NACH DER WAHL.

Gehalten von

AUGUST TREFORT,

Kultus- und Unterrichts-Minister.

am 14. August ***in Zala-Egerszeg,***

am 8. September ***in Oedenburg.***

BUDAPEST,

DRUCK DER KÖNIGL. UNG. UNIVERSITÄTS-BUCHDRUCKEREI.

1881.

ZWEI REDEN

NACH DER WAHL.

Gehalten von

AUGUST TREFORT,

Kultus- und Unterrichts-Minister,

am 14. August in Zala-Egerszeg,

am 8. September in Oedenburg.

BUDAPEST.

DRUCK DER KÖNIGL. UNG. UNIVERSITÄTS-BUCHDRUCKEREI.

1881.

Zur Erinnerung für meine Wähler veröffentliche ich hier die beiden folgenden Reden.

Ich bedauere sehr, nicht genug Zeit und Musse gehabt zu haben, um die hier berührten Fragen ausführlich besprechen zu können. Vielleicht findet sich in naher Zukunft eine jüngere und weniger mit Agenden überladene Kraft, welche dem von mir blos kurz Angedeuteten eine eingehendere Behandlung theilwerden lässt.

A. T.

I.

Meine Herren! Sie dürfen überzeugt sein, dass ich nachgerade Zeit genug gehabt habe, mich zu ernüchtern, und ich glaube auch, dass ich ernüchtert bin über Zustände, über Menschen und über mich selber, und nach keiner Richtung hin mich Illusionen hingebe. Daher habe ich denn auch, als mir von mehreren Wahlbezirken die Aufforderung zu Theil wurde, als Abgeordneten-Kandidat aufzutreten, dieselbe nicht so sehr meiner Person, als vielmehr meiner Stellung zugeschrieben. Ungeachtet ich mehrere solche Anträge dankend abgelehnt habe, bin ich dennoch der Kandidat zweier Bezirke geblieben und in beiden auch gewählt worden. In Folge dessen bin ich nun in die peinliche Lage versetzt, dass ich in dem Augenblicke, da ich hieher komme, um Ihnen Dank zu sagen für das Vertrauen, das Sie mir durch die Kandidatur bewiesen haben, gleichwohl noch nicht weiss, welchen Bezirkes Abgeordneter ich faktisch sein werde. Heute indessen bin ich Ihr Abgeordneter. Gestatten Sie mir daher, Ihnen für das in mich gesetzte Vertrauen Dank zu sagen und Ihnen meine Anschauungen über die Lage darzulegen. Dabei versteht es sich von selbst, dass, da ich Mitglied der Regierung bin, das Programm der Regierung auch mein Programm ist. In vorhinein will ich jedoch bemerken, dass ich, welchen Bezirkes thatsächlicher Abgeordneter ich auch sein werde, mich immer als den moralischen Vertreter auch des anderen Bezirkes betrachten und auch seine Interessen jederzeit zu vertreten und zu fördern bestrebt sein werde.

Es wäre ein überflüssiges Beginnen, wenn ich Ihnen einen Rechenschaftsbericht über den jüngsten Reichstag vortragen wollte, da ich ja nicht Ihr Abgeordneter war. Überdies gestehe ich, dass ich die Rechenschaftsberichte für inopportun halte; die g. Wähler sind ja durch die Presse vollständig von Allem informirt, was im Reichstage geschieht. Anders stand die Sache zu jener Zeit, als es den Blättern nicht gestattet war, detaillirte Berichte zu veröffentlichen: damals waren die berühmten Deputirten-Berichte, welche Franz Deák hier in diesem Saale erstattete, nicht allein opportun und nothwendig, sie waren im wahren Sinne des Wortes politische Thaten, Enunziationen, die an das ganze Land gerichtet waren. Indessen will ich gleichwohl von einigen Verfügungen des letzten dreijährigen Reichstages sprechen, und zwar gedenke ich, nach dem Worte „amor incipit ab ego" von Dingen zu reden, die der Unterrichtsminister gethan hat, haben Sie mich ja doch wahrscheinlich um derentwillen zum Abgeordneten gewählt.

Sie werden es vielleicht für ein Paradoxon halten, wenn ich sage, es wäre wünschenswerth, dass für den Kultus- und Unterrichtsminister je weniger und je kürzere Gesetze geschaffen würden. Der Unterrichtsminister muss selber schaffen, selber organisiren und administriren. Für ihn ist das wichtigste Gesetz das Budgetgesetz; geben Sie ihm nur Geld, die bestehenden Institute zu erweitern und zu entwickeln und neue zu errichten, — der Kontrole wird er sich nicht entziehen und die erforderlichen Kräfte wird er sich gleichfalls zu beschaffen wissen. Das öffentliche Unterrichtswesen ist keine Prozessordnung, in der Alles fixirt sein muss, dem Unterrichtswesen muss Zeit zur Entwicklung und Raum zum Leben gestattet sein, ein Gesetz aber kann man nicht jedes Jahr abändern oder modifiziren, selbst wenn sich ein halbes Jahr nach Schaffung desselben herausstellen sollte, dass ein oder der andere Paragraph, dieses oder jenes Detail nicht zweckmässig formulirt oder geregelt ist.

Nichtsdestoweniger wurden auf dem jüngsten Reichstage fünf Gesetze geschaffen, welche das Ressort des meiner Leitung unterstehenden Ministeriums betreffen. Das eine derselben, welches von gewissen Verhältnissen der orientalischen Kirche handelt, lasse ich beiseite: auf die vier anderen aber möchte ich mit einigen Worten reflectiren, und da will ich vor Allem das Gesetz über den Unterricht der ungarischen Sprache erwähnen. Dem Zustandekommen dieses Gesetzes haben sich mehrfache Hindernisse entgegengestellt. Einige haben darin Unterdrückung, Tyrannei erkannt und haben üble Folgen seitens der Nationalitäten prophezeit. Aber die Prophezeiungen sind nicht in Erfüllung gegangen. Jene Lehrer, welche der ungarischen Sprache nicht mächtig sind, lernen dieselbe und die Schulkinder lernen sie gleichfalls und werden sie von Jahr zu Jahr in immer grösserem Umfange lernen und die Eltern werden sich freuen, wenn sie sehen, dass ihre Kinder ungarisch verstehen und sprechen. In den Volksschulen muss das Ungarische ebenso gelernt werden, wie in den Gymnasien und Realschulen das Deutsche, obgleich jenes bisher nicht mit genügendem Erfolge gelernt wurde. Um in Hinkunft grösseren Erfolg zu erzielen, bin ich bereit, zu energischen Massnahmen zu greifen. Wer nun aber mich und meine Antezedentien nur halbwegs kennt, der weiss, dass ich kein Chauvinist bin und schon meinem Naturell nach gar nicht sein kann. Es fällt mir nicht ein, die Siebenbürger Sachsen der deutschen Kultur entkleiden zu wollen und der Lärm, den die Herren in der deutschen Presse schlagen, hat keinerlei Grund. Es fällt mir nicht ein, irgend Jemanden gewaltsam magyarisiren zu wollen; aber ich spreche es unumwunden aus, denn es wäre Imbecilität, es nicht auszusprechen, dass in Ungarn der Staat nur ein ungarischer sein kann; die Aspirationen nach einem polyglotten Staate sind Monstruositäten, mit denen man kurzen Prozess machen muss.

Das zweite Gesetz handelt von der Konservirung der Kunstdenkmäler. Auch dieses Gesetz hat grosse Bedeutung.

nicht nur, weil jede zivilisirte Nation die Denkmäler ihrer Vergangenheit in Ehren hält und für sie Sorge trägt, sondern auch, weil unsere Kunstdenkmäler dafür Zeugniss geben, dass Ungarn auch im Mittelalter kein Barbarenland war, wie unsere Gegner das behaupten. Ungarn ist nach dem Beispiele des europäischen Westen fortgeschritten, es hat Antheil genommen an der Kirchen-Reformation, es hat sich unter Karl III. und Maria Theresia nach den Vorbildern der administrativen Monarchie organisirt. Die vollständige Stagnation, welche die Monarchie und Ungarn zu Grunde richtete, ist erst zu Ende des vorigen und zu Beginn des laufenden Jahrhunderts unter den vom Byzantinismus verderbten Regierungen eingetreten.

Das dritte Gesetz handelt vom Gebäude des Polytechnikums und das vierte von der Weiterführung der Universitätsbauten. Beide sind belangreiche Gesetze, denn in beiden Fällen sind die Gebäude gleichzeitig auch wirkliche Lehrmittel, ohne welche der Unterricht, insbesondere in den Naturwissenschaften und den demonstrativen Disciplinen heute nicht mehr möglich ist. Die beiden Gesetze machen es möglich, das Polytechnikum, wie die Budapester Universität auf jenes Niveau zu erheben, auf welchem die ausländischen polytechnischen Lehranstalten und Universitäten stehen.

Da ich eben von dieser Sache spreche, möchte ich, um nicht später wieder darauf zurückkommen zu müssen, die nächsten Aufgaben unseres Unterrichtswesens in einigen Zügen skizziren. Die Wissenschaft und die der Pflege derselben gewidmeten Mittel und Methoden sind nicht von dem Systeme der politischen Institutionen bedingt; demokratische Staaten und Gesellschaften brauchen wissenschaftlich gebildete und geschulte Männer ebenso nothwendig, wie die aristokratischen, wie wir unter unseren gegenwärtigen Regierungsformen. Alle Achtung dem Volksunterrichte, allein das Licht kommt denn doch von oben, und jene idealen Ziele, ohne welche die Menschheit nur ein höheres Thierleben fristen würde,

werden nur in den höheren Regionen des geistigen Lebens gepflegt; deshalb ist der höhere Unterricht der wichtigste. Deshalb wird all mein Streben dahin gerichtet sein, vor Allem die Budapester Universität auf das Niveau der ausländischen Hochschulen zu heben und unser Polytechnikum dahin zu bringen, dass es mit den auswärtigen zu konkurriren vermöge. Allein das genügt noch nicht: die Klausenburger Universität, selbst zugegeben, dass sie hauptsächlich von lokalem Interesse ist, muss gleichfalls mit den nöthigen Lehrmitteln ausgestattet werden; wollen wir das nicht thun, so wäre es besser gewesen, sie gar nicht ins Leben zu rufen. Ja was mehr: in Anbetracht der Territorial-Ausdehnung Ungarns und der Anzahl der Universitäts-Frequentanten, in Anbetracht dessen, dass heute noch sehr viele ungarische Jünglinge in Wien und an anderen österreichischen Universitäten ihren Studien obliegen, an der Budapester Hochschule aber der Andrang ein so immenser ist, dass die Maschine über kurz oder lang ins Stocken gerathen müsste und selbst die Errichtung von Parallel-Lehrstühlen und Lehrsälen nichts fruchten würde — in Anbetracht Alles dessen haben wir eine dritte Universität nöthig, und zwar eine Hochschule, die nicht ausschliesslich oder vorwiegend von lokalem Interesse ist. Ob Szegedin oder Pressburg — diese Frage wird, wie ich hoffe, nicht aus dem Gesichtspunkte der Befangenheit oder der Lokalinteressen entschieden werden.

Bei dem Universitäts-Unterricht lege ich insbesondere grosses Gewicht auf die Medizin und zwar nicht allein aus dem Gesichtspunkte der Fachwissenschaft, sondern auch vom Standpunkte des Interesses der Humanität, der allgemeinen Bildung und der Volkswirthschaft. Wo es nicht in genügender Anzahl wissenschaftlich gebildete Aerzte gibt, dort ist das öffentliche Sanitätswesen vernachlässigt; ein höheres Interesse aber als das sanitäre gibt es im Staate und in der Gesellschaft nicht. Ein Land mag den fruchtbarsten Boden, das beste Klima, alle Schätze des Mineralreichs, Meere und Flüsse

haben, es ist Alles todtes Kapital, wenn keine Menschen, und zwar gesunde, lebensfreudige und arbeitskräftige Menschen da sind. Der Mensch ist das werthvollste Kapital; er ist desto werthvoller, je gesunder, kräftiger und arbeitstüchtiger er ist. Eine sehr traurige Erscheinung ist bei uns die unverhältnissmässige Sterblichkeit der Kinder und die Abnahme der Bevölkerung. Die Sanitätspflege ist daher ein Zweig, und zwar nicht der unwichtigste Zweig der National-Oekonomie.

Der Gesetzentwurf über die Mittelschulen wird neuerlich eingebracht werden, und der Komödie, die mit demselben nun seit Jahren getrieben wird, muss endlich einmal ein Ende gemacht werden. Entweder wir sprechen aus, dass wir die Mittelschulen nicht im Wege des Gesetzes reformiren, die Angelegenheit der Gymnasien und Realschulen nicht im Wege des Gesetzes regeln wollen, dann wird die Regierung andere Mittel und Wege suchen, die herrschenden Uebelstände zu beseitigen; oder das Abgeordnetenhaus möge die Vorlage endlich in Verhandlung nehmen und das Gesetz schaffen.

Wollen Sie aber aus demjenigen, was ich von der Wichtigkeit des höheren Unterrichtes gesagt habe, nicht etwa folgern, dass ich das Volksschulwesen vernachlässige. Ich thue das nicht; ich kenne die volle Bedeutung desselben nicht nur in kultureller, sondern auch in volkswirtschaftlicher Hinsicht. Ich thue für das Volksschulwesen innerhalb des Rahmens meines Budgets immer das Möglichste, die Verbesserung der Lage der Lehrer mit inbegriffen. Ich wünsche insbesondere die Vermehrung der Staatsschulen und der Kinderbewahr-Anstalten. Ich mag nur die Charlatanerie nicht leiden, wie überhaupt nirgends, so auch im Volksschulwesen nicht.

Besonderes Gewicht lege ich auf den Unterricht der Frauen: wenn wir uns eine gebildete und solide Generation sichern wollen, müssen wir vor Allem die Frauen erziehen. Ich hoffe, dass auch das geplante Institut zur Bildung von Erzieherinen seine guten Früchte tragen wird.

Wenn ich meine Rückblicke auf die Vergangenheit fortsetze, kann ich einen Gegenstand nicht unerwähnt lassen: das Eisenbahnwesen. In uns steckt die Neigung, an Panaceen zu glauben. Ich erinnere mich noch aus meiner Jugend her, dass man zu einer Zeit sagte: Haben wir nur erst ein Wechselgesetz, so haben wir auch Geld und Kredit! Das Wechselgesetz wurde gemacht, wer aber von demselben Wunderkuren für seine Schmerzen erwartete, der hatte sich getäuscht.

Es gab eine Zeit, da die Eisenbahnen für eine Panacee gehalten wurden; da es jedoch Panaceen im Allgemeinen nicht gibt, begannen sich bald Gleichgiltigkeit, bald Antipathie gegen die Eisenbahnen einzustellen, besonders als man die Baukosten und die Garantien für dieselben zahlen musste. Ich glaube indessen, dass wir es hauptsächlich den Eisenbahnen danken, wenn wir unsere Lasten noch ertragen und unsere Produkte noch verwerthen können.

Ich gebe zu, dass die Tarife noch theuer sind, doch musste der Staat, eben um diese reguliren zu können, einige Linien ankaufen und andere Linien bauen. Und wahrlich, er hat diese Linien nicht theuer erworben. Ich betrachte es daher als Errungenschaft, dass wir die Theiss- und Waagthalbahn angekauft, dass wir die Bahn nach Belgrad bauen, und dass wir die Linie Budapest-Fünfkirchen konzessionirt haben, was dem Staate nicht das geringste Opfer kostet. Und damit haben wir den direkten Verkehr mit Fiume hergestellt, der für uns heute von grösserer Wichtigkeit ist, als er es je gewesen.

Was daher der verflossene Reichstag in Sachen der Eisenbahnen gethan, daran that er gut, und die Zukunft muss dieses Werk fortsetzen; denn wir müssen die Trencsiner Linie ausbauen, wir müssen von Sissek bis Karlstadt bauen, denn ohne diese Bauten wird der untere Handel niemals seinen Weg gegen Fiume nehmen; wir müssen am rechten Donau-Ufer Budapest mit Raab verbinden. Allein all dies kann nicht auf einmal geschehen.

In dieser Frage gebührt dem Finanzminister das entscheidende Wort, da die heilsamste Arbeit nur dann gethan werden darf, wenn die finanzielle Lage dies gestattet, — und der Finanzminister, der durch die Konversion den Finanzen des Landes einen grossen Dienst erwiesen, hat auch auf diesem Gebiete die freiere Bewegung ermöglicht.

Im Allgemeinen genommen wird der nächste Reichstag viel zu thun haben, da sich ein Staat, sowie das Individuum, nach verschiedenen Richtungen hin entwickeln muss. Eine gute Justiz, eine gute Verwaltung, Schulen und kulturelle Anstalten, die Regelung der Finanzen, all' dies sind Vorbedingungen einer besseren Zukunft. Doch wird dennoch Eine Frage die Situation im nächsten Reichstag beherrschen, und dies ist die volkswirtschaftliche Frage, die verschiedenartiger Natur ist.

Vor einem halben Jahre ungefähr habe ich in einer Wählerversammlung zu Oedenburg mich dahin geäussert, dass in ganz Europa ein gewisses Unbehagen sich zeigt. Dies hat je nach den verschiedenen Entwicklungsgraden der Länder verschiedene Ursachen, oder es wirken die gleichen Ursachen in verschiedenem Masse. Prüfen wir diese Erscheinung insbesondere bei uns, so finden wir, dass die Hauptursachen wirtschaftlicher Natur sind. Wir wollen leben und gut leben; wir haben auch die Berechtigung dazu. Es gibt Solche, die auch bei wenig oder gar keiner Arbeit geniessen wollen, was schon kein berechtigtes Verlangen ist.

Doch, wohin wir blicken, sehen wir, dass der Bedarf grösser ist als die Bedeckung, so ist dies im Staate, in der Gesellschaft, in der Familie, ja auch im individuellen Leben. Daher kommt es, dass jene wirtschaftliche Krise, welche in Europa, die britischen Inseln mitinbegriffen, besteht, mit ausserordentlicher Wucht auf uns lastet und von grosser Wichtigkeit ist. Amerika, und besonders die Vereinigten Staaten, überschwemmen Europa mit Produkten, und, indem sie die Industrie-Artikel früher durch eine Prohibitiv-Politik aus-

schlossen, neuestens mit sehr hohen Zöllen belasten, entwickeln sie ihre Fabriksindustrie, und schliessen sich von Europa ab. Wenn wir noch jene riesige Arbeitskraft und Thätigkeit hinzufügen, welche dort Jedermann erfüllt und das amerikanische Volk hebt, so werden wir uns nicht wundern, dass die Konkurrenz mit Amerika so schwer ist.

Machen wir uns keine Illusionen: dieser Zustand wird noch lange andauern; ja, auch Australien, Afrika und manche Theile von Asien werden mit ihren Produkten auf dem Markte erscheinen. Eine grosse Gefahr bedroht in Europa den Grundbesitzer und den Landwirth. Dieser Gefahr müssen wir kühn entgegentreten; Lamentationen, Oppositionsmacherei und revolutionäre Aspirationen werden da nichts nützen, sondern die Situation nur erschweren.

Sprechen wir deshalb davon, was wir in dieser Hinsicht, zu thun und zu lassen haben.

Was ich zuerst vorbringen werde, davon werden Sie vielleicht sagen: Das ist ein wohlfeiler guter Rath, und nicht neu. Neu ist er freilich nicht, doch kann man davon sagen: „Video meliora proboque, deteriora sequor."

Man soll nicht ausschliesslich von oben und von Anderen die Hilfe erwarten; in unserer eigenen Kraft müssen wir vor Allem Hilfe suchen. Denn wer mehr auszugeben pflegt als er einnimmt; wer in seiner Wirthschaft, an den alten Gebräuchen festhaltend, seinen Boden schlecht kultivirt; sein Vieh, wenn er welches hat — denn es gibt auch solche Landwirthe, die kein Vieh halten — die Hungerkur üben lässt; ferner der Gewerbetreibende, der schlecht arbeitet und sich gar nicht bestrebt, gut zu arbeiten: allen diesen wird weder der Staat noch die Gesellschaft, ja der Herrgott selbst nicht helfen können. Erziehen und ermuntern wir die neue Generation zur Thätigkeit, zur Energie, nicht nur zum Sport, zum Korteskediren, sondern vor Allem zur Arbeit, zur ausdauernden, fortwährenden Arbeit.

Angenommen nun, dass wir mehr produziren werden,

als heute — und wir müssen mehr und besser produziren als bisher —: was müssen wir thun, um es zu verwerthen? Wir müssen Konsumenten, beziehungsweise Käufer suchen, aussen und innen. Da es aber Thatsache ist, dass wir heute, morgen nicht im Stande sein werden, mit Amerika zu konkurriren, ja, dass uns Amerika bereits mehrere benachbarte Märkte entrissen hat, so müssen wir uns vor Allem an jenes Absatzgebiet halten, welches wir haben, weil dieses das nächste und sicherste ist; ich meine die andere Hälfte der Monarchie. Halten wir fest an dem Zollbündnisse.

Das Zollbündniss ist in politischer Hinsicht eine unumgängliche Bedingung des Bestandes der österreichisch-ungarischen Monarchie. Mit dem Aufhören desselben tritt unbedingt die Auflösung ein. Wein, Tabak, Wolle, Hausthiere — mit Ausnahme der Schweine, die nach Deutschland gehen —, besonders Mastvieh, zum Theil auch Getreide, sowie alle jene Artikel, die aus den benachbarten Komitaten nach Wien gehen, finden nur dort einen Markt. Diesen Markt müssen wir uns erhalten. Freilich hat auch die österreichische Fabriks-Industrie von dem ungarischen Markte Besitz ergriffen und ist es eine Lebensfrage für sie, denselben zu behalten. Allein, eben deshalb, weil unser Interesse ein wechselseitiges ist, müssen wir innerhalb des Rahmens des Zollbündnisses all Das fordern und durchsetzen, was unter den gegebenen Verhältnissen für uns heilsam und nothwendig ist.

Indem wir jedoch dieses Verhältniss aufrechterhalten, müssen wir zugleich dahin streben, die Industrie auch bei uns einzubürgern; dies wird leichter geschehen im Rahmen des Zollbündnisses, als ausserhalb desselben, weil der ungarische Fabrikant bei der Zollgemeinsamkeit nicht nur im Lande, sondern auch in Österreich einen Markt finden kann. Eklatante Beispiele hiefür sind Zsolnai's Fabrik in Fünfkirchen, die Glasfabrik zu Zay-Ugrócz und viele andere. Natürlich dürfen wir nicht Alles von den glücklichen Umständen erwarten, sondern müssen unsere altgewohnte Indolenz ablegen.

Es wäre hier nicht am Orte und nicht an der Zeit, die Massregeln zu erörtern, die wir ergreifen müssen, um eine Industrie zu schaffen. Allein, wenn wir die wirthschaftlichen Verhältnisse Europas prüfen und denselben gegenüber unsere eigenen Zustände, besonders unsern Bedarf erwägen; wenn wir nicht auf die weitere Entwicklung verzichten und zu jenen primitiven Gebräuchen und Zuständen zurückkehren wollen, in welchen Ungarn bis zum Jahre 1848 hinsiechte: so müssen wir darüber ins Reine kommen, dass wir unsere wirthschaftlichen Angelegenheiten zu entwickeln und in specie eine Industrie zu schaffen haben.

Untersuchen wir, was andere Länder in dieser Hinsicht gethan haben und heute noch thun.

Allerdings hat sich in England und Frankreich die Industrie hauptsächlich in Folge der Schutzzölle entwickelt und ohne gewerblichen Unterricht; und letzterer allein, ohne besonnenen und mässigen Schutz, wird auch bei uns wie anderwärts die Industrie nicht zu fördern vermögen. Dennoch lege ich grosses Gewicht auf jene Schulen, die auf diesem Gebiete unter meiner Leitung zu Stande gekommen sind, und ich will dieselben auch heben und entwickeln, hier mit inbegriffen die Kunstgewerbeschulen, von welchen wir die Entwicklung des Geschmackes bei unseren Industriellen erwarten dürfen.

Gleich wie es zwischen den höheren Klassen und dem Volke eine gesellschaftliche Schichte gibt, die in wirthschaftlicher Hinsicht von grosser Bedeutung ist, so muss es zwischen den höheren und den Volksschulen auch solche geben, welche nicht für die lateinischen Carrièren, sondern zu Gewerbe, Handel, Landwirthschaft erziehen; diese muss man heben, popularisiren, und hiedurch das Vorurtheil brechen, durch welches die Ueberproduktion auf der Advokaten- und Beamtenlaufbahn herrscht. Seien wir gute Handwerker, Fabrikanten, Kaufleute, Landwirthe, mit einem Worte, Männer der Produktion. Dies gereicht Niemandem zur Schande, dero-

girt Niemandem. Wir müssen uns in Sitten und Gebräuchen reformiren, wenn wir uns volkswirthschaftlich umgestalten wollen.

Gegen die Administration — um auch von dieser zu reden — hört man viele Klagen, allein im ganzen ist sie dennoch besser als ihr Ruf; jedenfalls ist sie nicht überall gleich schlecht. Gleich dem Boden und dem Klima, so ist in Ungarn auch die Administration trotz der Identität des Prinzips nicht gleichförmig. Hängt ja, wie in Allem, so auch in der Administration das Meiste von den Menschen ab; ein schlechtes System, durch kluge, ehrliche und geschickte Menschen gehandhabt, funktionirt gut, und das schönste, allen Erfordernissen der Logik genügende System in schlechten Händen wirkt schlecht. Soviel ist gewiss: in einigen Gegenden des Landes gibt es nicht genug zu Aemtern geeignete Leute: anderwärts existiren feindliche Elemente, welche die Administration für ihre eigenen Zwecke ausbeuten und an vielen Orten stossen wir auch auf die bedauerliche Thatsache, dass die Administration eine Opposition gegen die Regierung bildet. Früher oder später müssen wir also eine radikale Reform auf dem Gebiete der Administration bewerkstelligen.

Unserer Reichstage harrt also viele Arbeit, allein, glauben Sie mir, mit vielen Gesetzesschöpfungen zu gleicher Zeit würde uns nicht geholfen sein, selbst wenn wir die Gesetze zentnerweise fabrizirten. Die langen, fast ununterbrochenen Reichstags-Verhandlungen sind ein wahrer Krebsschaden für Ungarn. In sechs Monaten kann man ausserordentlich viel arbeiten, man kann alle Handlungen der Regierung beurtheilen, man muss nur keinen parlamentarischen Sport treiben, das Budget nicht zwei bis drei Monate hindurch ohne jedes praktische Resultat nur deshalb verhandeln, um de omni scibili et quibusdam aliis reden und um nur die Minister vexiren zu können.

Wir müssen unsere ökonomischen und politischen Gebräuche verbessern, vor allem aber müssen wir uns der ge-

wohnten Indolenz entledigen. Wenn wir dies können, so wird Ungarn als gebildeter und wohlhabender Staat in der europäischen Völkerfamilie eine Rolle spielen können.

Ich könnte noch von mehreren Fragen sprechen, allein ich reservire mir diese für eine andere Gelegenheit. Ich schliesse mit einer Bitte und einem Versprechen. Ich bitte, mir meine Aufrichtigkeit nicht übel zu nehmen, — und ich verspreche Ihnen für Ihr Vertrauen und Ihre Auszeichnung, dass ich nicht zum letzten Male im Kreise der g. Wähler bin, und dass ich gleich den Interessen des Landes auch die dieses Wahlbezirkes stets am Herzen tragen werde.

II.

Ich bin nicht genug eitel, um anzunehmen, dass Sie meine am 14. August in Zala-Egerszeg gehaltene Rede gelesen haben; anderseits habe ich keinen so schlechten Geschmack, um Ihnen dieselbe aufgewärmt neuerdings vorzusetzen. Doch einen auf meine persönliche Stellung zu meinen Wählern bezüglichen Punkt muss ich wiederholen, da diese Stellung hier dieselbe ist, und da hierin seit dem 14. August keine Aenderung eingetreten ist. Ich bin, wie ich damals bemerkte, dadurch in einer unangenehmen Situation, dass ich in zwei Bezirken gewählt wurde, so dass ich heute, da ich in Ihrer Mitte erscheine, um Ihnen für Ihr Vertrauen zu danken, nicht im Stande bin, entschieden zu erklären, welchen Bezirk ich vertreten werde. Wie immer jedoch die Frage sich entscheide, ich bleibe der moralische Vertreter des nicht acceptirten Bezirkes und will heute mit Ihrer Erlaubniss über einige politische und sociale Fragen mit Ihnen konversiren. Ich bitte Sie jedoch, meine Worte nicht als Programmrede zu betrachten; das Programm der Regierung ist auch das meinige, und was ich jetzt sagen werde, trägt die Signatur meiner individuellen Ansichten.

In Egerszeg sprach ich die Meinung aus, im nächsten reichstägigen Cyklus würden die volkswirthschaftlichen Fragen dominiren. Man stimmte dem zum Theile bei, zum Theile wurden dagegen Einwendungen erhoben; ich will mich jetzt in keine Polemik einlassen, doch würde es mich freuen, wenn meine Aeusserung als Ausgangspunkt einer ernsten Discussion über diese ernsten Fragen dienen könnte. Denn die Frage des

Zollbündnisses selbst wird nach Ablauf von sechs Jahren zu neuer Berathung gelangen und wir werden nicht sicher vorgehen, wenn wir nicht vorher mit uns im Reinen sein werden, oder wenn wir uns aus taktischen Rücksichten in Behauptungen hineinreden, denen wir nicht Geltung zu verschaffen wissen, wie wir bei der Bankfrage erfahren haben. Ich reassumire daher nur kurz meinen Gedanken darin, dass der Abbruch des Zollbündnisses eine wirthschaftliche und politische Kalamität wäre, deren Folgen wir heute noch gar nicht zu berechnen vermögen.

Von wirthschaftlichen Verhältnissen sprechend, erwähnte ich eine für uns hochwichtige Frage nicht. Es unterliegt keinem Zweifel, dass die Wasserstrassen die wohlfeilsten sind, namentlich für die Rohprodukte in grossen Massen; auch ist die Regulirung der Flüsse, die Ableitung der Binnenwässer u. s. w. sehr wünschenswerth; doch darf man die finanzielle Seite nicht ausser Acht lassen und muss erwägen, ob der Nutzen mit der Ausgabe im Gleichgewicht stehe? Wenn aber der Nutzen so handgreiflich ist, dass die Geldfrage ganz in den Hintergrund tritt, so steht doch die Rücksicht im Vordergrunde, dass solche Wasserbauten gewissen Aufgaben entsprechen sollen. Denn wenn sie nicht so ausgeführt werden, dass sie entsprechen, dann wird der erwartete Segen zum Fluche. Bei uns geschahen jedoch auf diesem Gebiete, namentlich bei der Regulirung kleinerer Flüsse unerhörte Dinge. Wir erzeugten künstliche Sümpfe, wir brachten Territorien unter Wasser, die früher nicht unter Wasser waren. Die Dummheit ging Hand in Hand mit dem Leichtsinn — ich will kein anderes Wort gebrauchen. Viele Grundbesitzer zahlten für die Regulirung beträchtliche Summen, wovon sie statt Nutzen positiven Schaden hatten. Ausserdem pflegt zur Zeit von Ueberschwemmungen eine wahre Anarchie einzureissen: ein Grundbesitzer baut gegen den Andern Dämme, Einer leitet das Wasser auf das Gebiet des Andern. Zu solcher Zeit zeigt sich die Nothwendigkeit einer

guten Verwaltung am dringendsten. Wenn Alles in Ordnung ist, brauchen wir keine Administration; wenn aber die Cholera, die Viehseuche ausbricht, wenn die Flüsse aus ihren Ufern treten, die Erde bebt, da bedarf man der guten Administration. Unsere Wasser-Misèren sind jedenfalls ausserordentlich, und es ist eine sterile Frage, wer der Urheber derselben sei. Die gegenwärtige Regierung als solchen hinzustellen, wäre die grösste Ungerechtigkeit und Thorheit. Die berühmten Regulirungen von oben, wie die Einpressung der Flüsse in enge Betten und der Bau von Dämmen ohne entsprechendes Inundationsgebiet, wurden nicht von der gegenwärtigen Regierung angeordnet oder gestattet. Die Aufgabe ist aber heute, die Uebel um jeden Preis zu saniren und dort, wo sie sich noch nicht zeigen, deren Entstehung zu hindern. Die Regierung thut Alles in dieser Beziehung, und der Erfolg wird auch nicht ausbleiben. Dazu gehört aber vor Allem Geld, ferner gehören dazu geschickte Techniker, endlich energische Männer bei der Ausführung.

Ich sprach neulich von den Angelegenheiten meines Ressorts, gedachte aber dabei nicht der Kunst, namentlich der bildenden Kunst. Diese Frage reservirte ich mir für heute; denn die Stadt, welche die St. Michaelis Kirche so korrekt restaurirte, die eine zweite zu restaurirende sehr hübsche gothische Kirche hat, die in neuerer Zeit die Nonnenkirche mit so viel Geschmack zu erbauen verstand, diese Stadt ist empfänglich für die Kunst. Ich brauche Ihnen nicht zu erörtern, dass die Kunst die schönste Blüthe des menschlichen Geistes, dass sie ein mächtiges Kulturmittel ist. Die Kunst, und besonders die bildende, veredelt die Phantasie und den Geschmack, sie beeinflusst die Stimmung und Haltung des Menschen, und ich bin überzeugt, dass eine Frau, welche fähig ist, die Werke Raphael's zu geniessen, schmutzige Romane mit Eckel von sich stossen und keine Freude an Zola's Nana finden wird, die ausser den ausländischen Uebersetzungen — zu nicht sehr schmeichelhafter Charakteristik der

deutschen Kultur in unserm Lande — in deutschen Winkelübersetzungen auch in Budapest kolportirt wird: ja das Buch wurde nicht zum Ruhme unserer Literatur auch ins Ungarische übersetzt und die Lektüre desselben wird die ungarische Kultur nicht fördern, sondern die Phantasie vieler einfachen Mädchen und Frauen vergiften. Die Kunst ist aber auch in volkswirthschaftlicher Beziehung ein grosser Faktor. Seit den sechziger Jahren ist in Sachen der Kunst viel bei uns geschehen. Wir erwarben die Eszterházy-Galerie, bereicherten die Museumgalerie mit neuen Werken, verliehen Stipendien, subventioniren die Gesellschaft für bildende Kunst, errichteten die höhere Zeichnenschule. Das ist aber noch nicht genug. Zunächst müssen wir Ateliers für unsere Künstler erbauen, damit sie auch im Lande arbeiten und Jünger ausbilden können. In der Musterzeichnenschule muss im Interesse der Malerei ein neuer Lehrstuhl errichtet, und mit einer entsprechenden Kraft besetzt werden; die Hauptsache aber ist, dass wir bei öffentlichen Gebäuden die heimische Kunst nicht ausschliessen.

Ich sprach jüngst von einigen Reformen, schwieg jedoch über die des Oberhauses; es sei mir gestattet, mich darüber zu äussern, doch betrachten Sie dies nur als meine individuelle Ansicht. Thatsache ist, dass unser Oberhaus in der neuen Aera das Zustandekommen keines erspriesslichen Gesetzes verhinderte, und es besitzt so viel Selbständigkeit, dass man mit ihm keinerlei Massregel, die dem Lande schädlich wäre, durchführen könnte. Es herrscht in ihm nicht nur wirklicher Patriotismus, sondern auch ein nüchterner politischer Geist; daher glaube ich nicht, dass die Reform desselben gerade eine brennende Frage wäre. Wenn man sie übrigens in den nächsten drei Jahren durchführen könnte, hätte ich umsoweniger eine Einwendung dagegen, als unser Oberhaus eine so eigenthümliche Organisation hat, dass man es für die Dauer in seinem gegenwärtigen Zustande nicht belassen kann. Das Oberhaus muss in Ungarn eine aristokratische Basis haben, wie das

Unterhaus eine demokratische Basis haben muss. Bei unseren politischen Verhandlungen müsste man immer vor Augen halten, dass Aristokratie und Demokratie keine politischen Institutionen, sondern soziale Thatsachen sind, mit denen man rechnen muss, dass sie sehr gut nebeneinander Raum haben und dass dort, wo sie gegen einander arbeiten, das konstitutionelle Leben unmöglich wird. Ich würde hievon ausgehend die Rechte aller jener Magnatenfamilien unberührt lassen, die heute ins Oberhaus berufen werden; da aber nach der Natur des Oberhauses Derjenige, der in demselben sitzt, eine soziale Kraft oder ein soziales Interesse vertreten muss, so genügt hiezu nicht ein blosser Name oder Titel: ich würde ein Vermögensminimum oder einen Steuerzensus einführen derart, dass von den Mitgliedern der Geburts-Aristokratie nur Jene einberufen werden, die z. B. wenigstens 3000—5000 fl. Steuer zahlen. Auf diese Weise fielen die Proletarier-Magnaten aus, so wie die jungen Leute, die zu Lebzeiten ihres Vaters noch kein Vermögen besitzen und nichts repräsentiren. Ich würde ferner im Oberhause die Diözesan-Bischöfe belassen, welche grosse Interessen vertreten. Die Parität der Konfessionen hat in dieser Beziehung kein Gewicht für mich, denn zufolge der Organisation der protestantischen Kirchen, dergemäss bei ihnen das weltliche und geistliche Element vollständig gleichberechtigt ist, können sie sich durch die weltlichen Inspektoren und Kuratoren im Oberhause vertreten. Und soferne diese nicht zufolge ihrer Geburt Mitglieder des Oberhauses wären, könnte man jene von ihnen und von ihren Superintendenten, welche die nothwendigen Eigenschaften besitzen, ad dies vitae zu Oberhausmitgliedern ernennen. Es blieben jedoch die Obergespäne aus, weil diese sich hauptsächlich mit der Verwaltung ihrer Komitate beschäftigen sollen, und weil durch sie das Oberhaus einen schwankenden Charakter erhält. An ihre Stelle kämen als für Lebensdauer zu ernennende Mitglieder solche Männer, die zufolge ihrer Verdienste und gesellschaftlichen Stellung berufen sind, unter den Pairs Platz zu

nehmen. Die nothwendigen Qualifikationen würde ein Gesetz bestimmen. Mit einer solchen Organisation könnte das Oberhaus seiner hohen Mission genügen, namentlich unter zwei Bedingungen: dass nach englischem Beispiel die Peerage durch die Notabilitäten der Gesellchaft zeitweilig aufgefrischt werde, aber nur bei entsprechenden Vermögen, — und dass Leute, die kein Vermögen zur Gründung einer aristokratischen Familie haben, die schon in der zweiten Generation zu aristokratischen Proletariern werden, nicht die erbliche Mitgliedschaft des Oberhauses erlangen.

Da ich mich nicht für kompetent halte, in militärischen Dingen zu sprechen, wenn ich auch Mitglied, Referent, ja sogar Präsident des Heeres-Ausschusses der Delegation war, und auch für juridische Angelegenheiten mich nicht berufen halte, wenn ich auch im Jahre 1838 die Advokaten-Prüfung ablegte und vor 1848 mit der Rechtswissenschaft mich beschäftigte: so könnte ich nun meine Rede schliessen, doch will ich noch über einen heikeln Gegenstand sprechen, obwohl es bequemer wäre zu schweigen; allein man ist nicht Minister, um bequem und ruhig zu leben, und des Abgeordneten, wenn er gleichzeitig Minister, ist es nicht würdig, gleich dem Vogel Strauss den Kopf in den Sack zu stecken und zu thun, als sehe er nicht, was um ihn herum vorgeht. Schweigen, wenn man reden muss, heisst das Wasser auf die Mühle der Gegner treiben. Ich habe nicht nur Taine's, sondern auch Mortimer Ternaux' Buch gelesen und weiss, was das Schweigen zu ungeeigneter Zeit bedeutet. Ich will daher von unseren politischen Parteien sprechen. Abgesehen von der Nationalitäten-Partei und den anderen ausserhalb des Parlamentes stehenden Parteien, gibt es drei wirkliche politische Parteien, mit denen man rechnen muss: die liberale Regierungspartei, die gemässigte Opposition — verba valent usu — und die äusserste Linke.

Die Bestrebungen der Regierungspartei sind bekannt. Wir wollen den ungarischen Staat im Rahmen der österrei-

chisch-ungarischen Monarchie mit den gegenwärtigen gemeinsamen Angelegenheiten aufrechterhalten; wir wollen unsere wirthschaftlichen und finanziellen Verhältnisse verbessern, unsere kulturellen Institutionen heben, wir wollen den naturgemässen Fortschritt, da nur dieser dauernd und erspriesslich sein kann. Wir wollen, mit einem Worte, unter den gegebenen Verhältnissen das mögliche Gute, und darin liegt unsere Kraft und unsere Zukunft. Ich glaube, dass diese Partei noch lange in der Majorität sein wird, nicht als ob sie besondere Künste verstünde, als ob sie im Besitze eines Zaubermittels wäre; — wir werden das Land nicht etwa in ein zwei Jahren dahin bringen, dass es Jedem wohlergehe, wir vermögen nicht das Defizit plötzlich zu beseitigen, die Steuern herabzusetzen, den Ueberschwemmungen Einhalt zu gebieten, mit einem Worte, Wunder zu wirken. Das Land sah aber, dass auch die Parteien seit 1867 sich umgestalteten und die Regierungen sich ablösten, dass nach Andrássy, Lónyay, Szlávy, Bittó, Wenckheim — Koloman Tisza Minister-Präsident ist, dass hinsichtlich des Wesens der Dinge den Umständen angemessen die Leitung der Landesangelegenheiten auf denselben Pfaden bleibt, denn die Politik macht nicht der Wille der Minister und Parteien, sondern sie wird von den Verhältnissen bestimmt. Wer immer heute zur Regierung käme, er könnte die Verhältnisse nicht ändern.

Das sogenannte gemässigte Lager der Opposition stimmt bezüglich der Prinzipien mit uns überein. Ich zweifle nicht, dass Jene auf der nämlichen staatsrechtlichen Basis stehen, wie wir; dass sie keine Radikal-Reformer sind, sondern Freunde der naturgemässen, graduellen Entwicklung, liberal in einem gewissen Masse und konservativ in einem gewissen Masse, gleich uns, gleich jedem besonnenen, praktischen Politiker. Worin besteht denn also der Unterschied zwischen uns und ihnen? Wie es scheint — in der Stimmung. Sie sind unzufrieden mit Allem; ihnen ist der Sonnenstrahl nicht hell, das Salz nicht salzig, der Zucker nicht süss genug. Nach

ihrer Ansicht ist die ungarische Regierung verantwortlich dafür, dass Europa im Orient keine gute Politik befolgt, dass Deutschlands Handelspolitik für uns nicht erspriesslich, nicht unseren Interessen entsprechend ist, dass unter dem Bach'schen System die Theiss und die Körösflüsse nicht gut regulirt wurden. Ihrer Ansicht nach hat das Unterrichtswesen keine Fortschritte gemacht und ist dasselbe eine einfache Kopie der deutschen Formen!

Dass sie das Recht haben, in der Opposition zu sein, die Kontrole zu üben, ja selbst die Uebernahme der Regierung anzustreben, wird Niemand in Zweifel ziehen. Mögen sie sich nur eine Majorität verschaffen. Ob sie aber besser regieren würden als wir, daran zweifeln Viele. Ihre Werke sind uns ja bekannt.

Bleibt noch die äusserste Linke. Das Programm dieser Partei besteht aus zwei Theilen: der eine Theil bezieht sich auf die inneren Angelegenheiten, der andere Theil auf unsere Beziehungen zur andern Hälfte der Monarchie. Auf dem Gebiete der internen Angelegenheiten missbilligt diese Partei im Allgemeinen Alles, was die Regierung thut; im Parlament stimmt sie — mit seltenen Ausnahmen — stets gegen uns. Ihre Politik ist, um sie mit einem Worte zu kennzeichnen, der Radikalismus. Doch bezeugt die ganze Welt, dass der Radikalismus, der nicht allmählig, sondern plötzlich und stürmisch die Dinge und Zustände ändern will, zum Umsturz, zur Auflösung der Staaten und Gesellschaften führt. Alle jene Männer, welche dauernde Schöpfungen hervorzubringen wussten, standen weit entfernt vom Radikalismus. Weder Washington, noch Thiers, weder Bismarck, noch Cavour war radikal. Am unglücklichsten ist der Radikalismus auf dem Gebiete der Steuern und der Finanzen überhaupt, weil jede radikale Aenderung eine Vermehrung der Steuern mit sich bringt.

Der zweite Theil ihres Programms bezieht sich auf unsere Stellung in der Monarchie. Wir wissen es: sie wollen

jede Gemeinsamkeit mit der andern Hälfte der Monarchie aufheben, das Zollbündniss, die gemeinsame Armee, die gemeinsame Diplomatie. Nach ihrer Ansicht muss die Personal-Union eine solche sein, dass der König von Ungarn dem Kaiser von Oesterreich so fremd sei, wie er heute dem türkischen Sultan oder dem russischen Czar fremd und von ihnen verschieden ist.

Wie zwischen zwei Staaten, die seit der Mohácser Katastrophe und besonders seit der pragmatischen Sanktion in einer gewissen Gemeinsamkeit gelebt haben, eine solche vollständige Separation auf friedlichem, freundschaftlichem Wege bewerkstelligt werden soll, vermag ausser den Männern dieser Partei Niemand in der Welt, wer sich mit Politik und Geschichte beschäftigt, einzusehen. Dagegen ist Jedermann überzeugt, dass — abgesehen davon, dass gewisse Verhältnisse auf einem bilateralen Vertrage beruhen — dieser Sonderungs-Prozess zu einem solchen Konflikte führen würde, wie jener, der im Jahre 1848 ausbrach, und dass die Wiederholung der Ereignisse vom Jahre 1848/49 einen sehr tragischen Ausgang haben würde.

Ich will dies nicht weitläufiger erörtern, um nicht zu Missverständnissen Anlass zu geben. Eines aber kann ich nicht verschweigen und das ist, dass die Herren von der äussersten Linken die Kroaten, Serben, Rumänen und oberungarischen Slaven sehr stark dressiren; denn Alles, was sie gegen Wien und gegen die Gemeinsamkeit mit Wien sagen, wiederholen die kroatische Opposition in Agram und die Agitatoren in Neusatz und Hermannstadt, ja in geringerem Masse auch in Turócz-Szt-Márton, und Alles, was diese Herren gegen die deutsche Sprache sagen, das wird dort in gesteigertem Masse gegen die ungarische Sprache gesagt.

Ich sage nicht, dass die Politiker von der äussersten Linken nicht gute Ungarn seien, doch eben deshalb wäre es für sie an der Zeit, in sich zu gehen und die Folgen ihrer Politik für die Existenz des ungarischen Staates und der ungari-

schen Nation zu bedenken, welche Existenz mit dem Radikalismus weder im Innern, noch nach Aussen in Einklang gebracht werden kann.

Ich glaube, dass ich auch über diesen heikeln Gegenstand objektiv gesprochen habe, und nun möge es mir gestattet sein, meine Rede mit der Erklärung zu schliessen, dass ich, wenn ich Ihr wirklicher thatsächlicher Vertreter bleibe, öfter die Ehre haben werde, mit Ihnen in Berührung zu kommen; sollte es aber das Schicksal anders wollen, so bleibe ich auch dann moralisch Ihr Vertreter und als solcher, wie auch als Unterrichtsminister, hoffe ich Ihnen recht oft zu begegnen.

LIBRARY
OCT
11
1977
UNIVERSITY OF TORONTO

PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY

DB
940
D6

Dobrianskyi, Adolf Ritter von
Rede des ungarischen Landtags-Abgeordneten Adolf Ritter von Dobrzansky in der Adress-Angelegenheit